

Die Schifffahrt, Flößerei und Fischerei auf dem Oberrhein

Quelle:



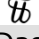
Die Schifffahrt, Flößerei und Fischerei auf dem Oberrhein (Schaffhausen — Basel) : sowie: Geschichte der alten Schiffergesellschaften genannt „Rhein-Genossenschaft“ und „Laufenknechte“; Mit Beigabe der darauf bezüglichen Urkunden.

Abschrift: G. Boll

Verfasser: JOHANN VETTER¹

Stand: Dez. 2019

Erläuterung zur Abschrift:

[#/#]	Seitenwechsel im Originaldruck (Original-Seitenzahl [davor/danach])
#	neue Fußnotennummer im Text
# #).	neue Fußnotennummer alte Fußnotennummer (im Originaldruck i. d. R. seitenweise Neunummerierung mit Ausnahmen)
-	Der doppelte Fraktur-Bindestich wurde durch den einfachen ersetzt
s/s	Die Unterscheidung zwischen weichem und hartem s wurde aufgehoben.
J/I	Das große J, in Fraktur auch als I benutzt, wurde beibehalten.
ch ck tz	Ligaturen von Buchstabenkombinationen wie ch, ck, tz, st, ... wurden nicht dargestellt
ec.	Ersatz für die nicht verfügbare Ligatur für die Abkürzung von et cetera
ö, ä; ö, ä	a bzw. o mit einem darüber plazierten v; dito in lat. Schrift.
	Währungssymbole
	xr., Kreuzer
	Batzen
	fl., Gulden

Das Buch wurde bis auf die genannten Ausnahmen buchstabengetreu übertragen, dennoch ist mit unerkannten Übertragungsfehlern zu rechnen.

¹ VETTER, JOHANN, stammte mutmaßlich aus Schopfheim und arbeitete, nach eigenen Angaben im Vorwort dieses Buches, vor seiner Anstellung als Registraturassistent der Verkerhsanstalten in Karlsruhe als Registrator beim Bezirksamt in Säckingen. 1865 wird der Registraturassistent zum Registrator der Verkerhsanstalten ernannt* und Bezeichnet sich in seiner Veröffentlichung von 1866 als „großh. Registrator und Secretär des Vereins für badische Ortskunde“ und 1869 neben A. Desepte weiterhin als Registrator** ebenda geführt. 1873 erscheint Vetter als Registrator des Generallandesarchives neben Weeber***. Zwei Jahre nach dieser ersten bekannten Arbeit veröffentlichte er eine Schrift „Das Heidewuhr, eine römische Wasserleitung.“, 1868 sein Werk „Ueber das römische Ansiedlungs- und Befestigungswesen im Allgemeinen, sowie über den Ursprung der Städte und Burgen und die Einführung des Christenthums im südwestlichen Deutschland.“ und 1870 seine Schrift über „Deutschlands Sieg ueber welsches Wesen und Deutschlands Recht auf Elsass u. Lothringen.“. Im letzten bekannten Werk wird Veters nationale Verblendung deutlich, die zur Zeit der deutschen Identitätsfindung vielen Geschichtsschreibern den objektiven Blick auf die tatsächliche Urkundenlage verstellte und teilweise bis zu einer Art rauschhaften kollektiver deutschnationalen Geschichtsklitterung ausartete, der damals kaum jemand zu widersprechen sich traute.

* Badisches Gesetz- u. Verordnungsblatt v. 18.09.1865

** Hof- und Staats-Handbuch des Grossherzogthums Baden; 1869

*** Hof- und Staats-Handbuch des Grossherzogthums Baden; 1873.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	6
I. Theil. Allgemeines.....	10
1. Einleitung.....	10
3. Der Rhein zwischen Schaffhausen und Basel.....	12
3. Die Flötzerei auf dem Oberrhein.....	14
4. Fischerei auf dem Oberrhein.....	17
II. Theil.....	27
Die Rheingenossenschaft.....	27
Urkunden.....	35
1. Maienbrief des Erzherzogs Ferdinand.....	35
2. Maienbrief der Kaiserin Maria Theresia.....	39
3. Maienbrief oder „Neue Ordnung“ von 1808.....	45
Neue Ordnung für die Rheingenossen.....	45
I. Abschnitt. Rheingenossenschaft.....	45
II. Abschnitt. Maiengericht.....	46
III. Abschnitt. Recht und Pflichten der Rheingenossen.....	48
IV. Abschnitt. Lehrjungen, Gesellen oder Knechte und Meister.....	51
V. Abschnitt. Kasse.....	52
Anmerkungen zur „Neuen Ordnung.“.....	54
4. Floßkehr-Ordnung von 1808. ^{1—5} .).....	57
5. Erläuterung und Nachtrag zur Floßkehr-Ordnung.....	61
Anmerkungen zur Floßkehr-Ordnung.....	64
Instruction.....	70
6. Wochengefährt-Ordnung von 1808.....	71
7. Steinfuhr-Kehr-Ordnung von 1808.....	75
8. Buchsengeld-Ordnung von 1808.....	79
9. Maiengerichte.....	81
10. Rheinvögte.....	84
11. Meister, Knechte, Lehrlinge.....	85
12. Erträgniß der Flötzerei.....	85
Zusammenstellung der von 1823 bis 1861 geführten Flötze.....	86
13. Zusammenstellung der Strafbestimmungen.....	88
14. Fischerei der Rheingenossenschaft.....	90
III. Theil.....	96
Laufenburg-Säckingen.....	96
1. Das Schiffart- und Flötzereirecht der Laufenburger Schifffahrt (Laufenknechte).....	99
Urkunden.....	104
1. Brückenzoll zu Laufenburg. 1348. Juli 3.....	104
2. Der Lauffenknechten ordnung von 1401.....	104
3. Der Karer so zum Schifffaren ordnung von 1401.....	108
4. Rhein-Zoll.....	112
5. Vertrag von 1437 zwischen den Schifffern von Laufenburg und jenen von Rhina, Murg und Obersäckingen.....	112
6. Vertrag von 1438 zwischen den Schifffschaften von Laufenburg und Basel.....	115

7. Vertrag zwischen der Schüffleuthen-Zunft der Stadt Basel.....	119
8. Vertrag von 1732 zwischen den Laufenknechten und der Schifferzunft zu Basel.	120
9. Vertrag von 1450 zwischen den Schiffleüten von Luzern und Laufenburg.....	121
10. Uebereinkommen zwischen der Schiffferschaft von Zürich und jener von Laufenburg,.....	124
II. Schifferordnung	126
Tarif.	127
2. Fischerei bei Laufenburg.	129
Urkunden.....	139
Auszug und Verzeichnis; der weitem im Stadtarchiv zu Groß-Laufenburg vorhandenen Original-Urkunden.	149
Auszug aus den Protokollen des Stifts Säckingen.....	151
110) Entscheid über die Rheinfischerei zwischen dem Stift Säckingen und der Stadt Laufenburg. 1275. März 16.....	152
111) Verkauf der Hälfte eines Fischereirechtes zu Laufenburg. 31. Aug. 1300.	153
112) Hauptvertrag des Stifts Säckingen über die Fischerei zu Laufenburg. 26. Juni 1347.....	154
114) Verpfändung der Fischerei zu Laufenburg durch graf Rudolf von Habsburg an die Stadt Laufenburg. 1363.....	160
115) Aidt und Ordnung der Waidleüten, Wagknechten und Vischern.	161
116) Vischentzen=Schaffners glübt.	163
117) Vertrag zwischen dem Stift Säckingen und der Stadt Laufenburg über die Fischerei. 1596.	163
118) Bericht der Visch und hieuo fallends Gelts-Thaylungen.....	166
Thaylung zum Schiff vnd Linden, die Mollenwochen, so ietzt die Theylwochen genant.	167
119) Lehenreuers über die Laufenburger Fischerei. 1771.....	169
3. Die Stanggarnfischeri zwischen Säckingen und Laufenburg. ...	170
120) Die Fischerordnung zwischen den Fischern von Laufenburg und Säckingen de anno 1438	171
121) Vertrag zwischen dem Stifte Säckingen und der Stadt Laufenburg	174
4. Die Fischereiberechtigung der Säckinger Fischer.....	177
122) Vergleich wegen der Fischerei unterhalb der Säckinger Rheinbrücke. 1574.	179
Auszug aus den Protokollen des Stifts Säckingen.....	180
IV. Theil.	184
Fischerei oberhalb Laufenburg.	184
1) Vergleich von 1523 über die Rheinfischerei von der Laufenburger Brücke hinauf bis zum Einfluß der Ar.....	184
2) Vertrag von 1598 wegen der Fischerei im Rhein oberhalb Laufenburg und dessen Nebenflüsse Ar, Limat, Wutach ec.	186
V. Theil.....	189
Rheinüberfahrten zwischen Basel und Laufenburg.	189

1) Mumpfer und Kaiser-Äugster Fährordnung.....	190
2) Niederschwörstadter Fährordnung.	192
VI. Theil.	193
Strompolizei.	193
Register.....	197

— Beginn der Abschrift auf der nachfolgenden Seite—

Die
Schifffahrt, Flößerei und Fischerei
auf dem Oberrhein
(Schaffhausen=Basel)

sowie:

Geschichte der alten Schiffergesellschaften
genannt
„Rhein-Genossenschaft“ und „Laufenknechte“

Mit
Beigabe der darauf bezüglichen Urkunden.

Bearbeitet

von

J. Vetter,

Registraturassistent bei der Direction der großh. bad. Verkehrsanstalten.



Karlsruhe.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

1864. ^[I/-/III]

Vorwort.



Der Oeffentlichkeit meine erste größere Arbeit übergebend, bitte ich um deren nachsichtige Beurtheilung.

Der behandelte Gegenstand hat für die Bewohner der Rheinorte von Basel bis Laufenburg — weil deren vorzüglichste Einnahmsquelle — die größte Bedeutung. Darin, noch mehr jedoch in den eigenthümlichen Rheinverhältnissen, dem uralten und theilweise durch Kauf erworbenen Besitzstande, liegt der Grund des Fortbestehens zweier Innungen, mit ihren hergebrachten Uebungen und Vorrechten, zu einer Zeit, in welcher das übrige Zunftwesen bei uns zu Grabe ging.

Die einzelnen Berechtigungen ec. waren bisher wenig, ja nicht einmal den zunächst Betheiligten genügend bekannt, was vielfache Streitigkeiten zur Folge hatte. Es kommt dies daher, daß die Urkunden und Acten an verschiedenen Orten aufbewahrt werden. Dieselben zu sammeln, zu sichten und zu erläutern, war ein dringendes Bedürfniß, welcher Arbeit ich mich — auf mehrseitigen Wunsch — unterzog. Ich konnte dies um so eher, als mein mehrjähriger Aufenthalt als Registrator beim Bezirksamte Säckingen, mein persönlicher Verkehr mit den betheiligten Personen, mit den Flötzern und Fischern, und ^[III/IV] meine Liebe zu derartigen Arbeiten mir ermöglichten, mit den Eigenthümlichkeiten dieser Gewerbe vertraut zu werden.

Meine Arbeit fand allseitige Unterstützung, indem man mir die Benützung der verschiedenen Archive bereitwilligst gestattete. Das großh. bad. General-Landesarchiv, bei welchem die Acten der ehemaligen vorderösterreichischen Regierung, sowie des Stifts Säckingen beruhen, bot eine reiche Ausbeute; auch ging mir dessen Director, Hr. Dr. Mone, aufs Zuvorkommendste, insbesondere durch Anleitung in der Ausarbeitung, an die Hand, und verdanke ich nebstdem seiner gütigen Vermittlung eine materielle Unterstützung von Seiten unserer hohen Staatsregierung, zur Herausgabe dieser Urkundensammlung.

Zum bessern Verständniß erlaube ich mir noch anzufügen, daß, wenn in der Folge die Geldwerthe bald in Gulden, bald in Franken ausgedrückt sind, dies deßhalb geschieht, weil beide Münzsorten an der Grenze geläufig sind und ich die wiedergeben wollte, die in den betreffenden Urkunden vorkommen. Bei den Franken (Frs.) ist zu berücksichtigen, daß bis zum Anfang der 1850er Jahre alte zu 40 kr. und seitdem neue zu 28 kr. verstanden sind.

Karlsruhe, im Februar 1864.

J. Vetter. ^[IV/V]

Inhalts-Anzeige.

	Seite
I. Theil. Allgemeines.	
1. Einleitung	1
2. Der Rhein zwischen Schaffhausen und Basel .	4
3. Die Flötzerei auf dem Oberrhein	7
4. Die Fischerei dto.	11
II. Theil. Die Rheingenossenschaft	
1) Maienbrief von 1587	32
2) „ „ 1767	38
3) „ oder Neue Ordnung von 1808	44
4) Flotzfehr-Ordnung von 1808	54
5) Erläuterung und Nachtrag dazu von 1837	58
6) Wochengefährt-Ordnung von 1808	69
7) Steinfuhr-Kehr-Ordnung von 1808	73
8) Büchsengeld-Ordnung von 1808	78
9) Maiengerichte	79
10) Rheinvögte	83
11) Meister, Knechte, Lehrlinge	83
12) Erträgniß der Flötzerei	84
13) Zusammenstellung der Strafbestimmungen	87
14) Fischerei der Rheingenossenschaft	90
III. Theil. Laufenburg-Säckingen	
1. Das Schiffart- und Flötzereirecht der Lau- fenburger Schifferschaft (Laufenknechte)	101
1) Brücken- und Wasserzoll	108
2) Der Lauffenknechte Ordnung	109

3) Der Karrer (Fuhrleute) Ordnung	114
4) Rheinzoll für Schiffe und Waaren	117
5) Vertrag von 1437 über das Durchlassen und Verführen der Schiffe und Flötze ec.	118
[V/VI]	Seite
6) Vertrag zwischen Laufenburg und Basel wegen der Schiffart. 1438	121
7) Ebenso von 1655	126
8) „ „ 1732	126
9) „ zwischen Laufenburg und Luzern. 1450	128
10) „ „ „ „ Zürich. 1747	131
11) Schiffer Ordnung von 1812	133
2. Fischerei bei Laufenburg	137
Haupturkunden:	
1) Entscheid über die Rheinfischerei zwischen dem Stift Säckingen und der Stadt Laufenburg. 1275	164
2) Hauptvertrag des Stifts Säckingen über die Fischerei zu Laufenburg. 1347	166
3) Verpfändung der Fischerei zu Laufenburg durch Graf Rudolf von Habsburg an die dortige Stadt. 1363	173
4) Ordnung der Waidleute, Wagknechte und Fischer zu Laufenburg	175
5) Vertrag zwischen dem Stift Säckingen und der Stadt Laufenburg über die Fischerei. 1596	177
6) Bestimmung über die Vertheilung der Fische unter die Bezugsberechtigten	182
7) Lehenrevers über die Laufenburger Fischerei von 1771	185
3. Die Stanggarnfischerei zwischen Säckingen und Laufenburg	186
1) Vertrag von 1438, bezw. 1567	188

2) " " 1521	192
4. Die Fischereiberechtigung der Säckinger Fischer	196
IV. Theil. Fischerei oberhalb Laufenburg.	
1) Vergleich über die Rheinfischerei von der Laufenburger Brücke bis zum Einfluß der Ar. 1523 ..	204
2) Vertrag über die Fischerei im Rhein, der Ar, Limat, Wutach ec. 1598	207
V. Theil. Rheinüberfahrten zwischen Basel und Laufenburg	211
VI. Theil. Strompolizei	217



I. Theil. Allgemeines.

1. Einleitung.

Der vom Schwarzwald und dem Jura eingeschlossene Theil des Rheinthals gehört unstreitig zu den schönern Landschaften dieses Stroms. Uralte Kultur tritt uns hier bei jedem Schritte entgegen und alte Einrichtungen und Gebräuche haben sich — beinahe unverändert — auf die Neuzeit vererbt, deren Entstehung zweifelsohne in die vorgermanische und vorchristliche Zeit fällt. Für die Urbewohner dieser Gegend hält man die Celten oder Gallier, wozu auch die Helvetier gehörten. Diese trieben Ackerbau und Gewerbe und verdankt ihnen das Rheinthal, die Thäler und Vorhügel der angrenzenden Gebirge, ihre erste Anbauung, Städte und Gemeinwesen ihre Entstehung. Weniger kriegerisch und kräftig als ihre Nachbarn, die Germanen, unterlagen sie leichter den römischen Heeren. Das Land wurde zur römischen Provinz; doch blieben die alten Bewohner, auch unter der neuen Herrschaft, im ruhigen Besitze ihres Eigenthums. Die Römer legten, zum Schutze ihres Reichs, längs des Rheins eine Menge Kastelle und Festungen an; Heer- und Handelsstraßen durchzogen nach allen Richtungen das Land, was uns die noch vorhandenen Spuren beweisend.² Damals blühten Handel und Ge-
[001/002]werbe, begünstigt durch Augusta Rauracorum — eine der bedeutendsten römischen Städte am Oberrhein. Auch der Rheinverkehr muß ein lebhafter gewesen sein, unter dem Schutze jener Rheinvesten und einer Kriegsflotille.³ Die Schifffahrt und Holzflößerei wurde durch besondere Gesellschaften betrieben; die Fischerei auf Salm und Lachs — gesucht und hoch geschätzt bei den Römern — erforderte besondere Vorrichtungen. Beides überlebte den Sturz der Römerherrschaft, erhielt sich auch unter den, vom Lande Besitz nehmenden Deutschen (Alemannen) und pflanzte sich fort.

Es ist eine irrige Annahme vieler Gelehrten, daß die vorhandene celtisch-römische Kultur sowie deren Niederlassungen durch die deutsche Eroberung gänzlich vertilgt worden seien. Eine Menge Thatsachen beweisen das Gegentheil; nur Festungen und andere Kriegsbauten wurden zerstört — weil in diesen die römische Ueberlegenheit hauptsächlich lag —

² 1) Ueber diesen Gegenstand stellte ich genaue Forschungen an, und stehen mir eine Menge Beweise über diese römischen Festungen, Straßen [001/002] und sonstigen Niederlassungen zu Gebote, deren nähere Ausführung jedoch nicht hierher gehört und für eine größere Arbeit zurückgelegt werden muß.

³ 1) Hiefür, wie überhaupt über die Flußschifffahrt der Römer liegen die Beweise in mehreren Stellen des Cäsar, Tacitus und Amm. Marcellinus. Wer hierüber Näheres nachzulesen wünscht, den verweise ich auf die ausgezeichnete Abhandlung des Herrn Dr. Mone in dessen „Urgeschichte des badischen Landes“, I, 250. 297, sowie der „Oberrheinischen Zeitschrift“, IV, 9. 15. 300. ff., IX, 1. ff.; Symmachus, Orat. II, 21. p. 26, wo der römischen Rheinflotte, der Häfen und Wachschiffe Erwähnung geschieht.

und datirt gewißlich der gänzliche Zerfall von Augusta Rauracorum erst von den spätern Einfällen und schrecklichen Verheerungen der Hunnen, die, wie jene der Ungarn, noch im lebhaften Andenken der Bevölkerung sich erhielten. Die Deutschen traten nur an die Stelle der früheren Herren, denen sich die vorhandenen Bewohner unterwarfen, deren Leibeigene wurden.

Lange Zeit erlitt die Kultur einen Stillstand, ja Rückgang, wohl meist eine Folge der hereinbrechenden Völkerstürme und bis der rauhe, kriegerische Sinn der Alemannen durch die Einführung des Christenthums — dessen ersten Keime hier zur Entwicklung kamen — mehr gemildert und den Werken des Friedens zugänglicher wurde.

Aus dieser Zeit besitzen wir wenig sichere Nachrichten; keine, die über den Rheinverkehr sich erstrecken. Erst das Mittelalter erhob den Rhein wieder zu seiner früheren Bedeu-^[002/003]tung; abermals wurde er der Träger und Vermittler des Verkehrs und zum wichtigsten Handelswege zwischen den süd- und südöstlichen und den nördlichen und nordwestlichen Ländern Europa's.⁴

Diesem verdanken die meisten am Rheine und in dessen Nähe gelegenen Städte ihre Bedeutung, wie z. B. bei uns Constanz, Schaffhausen, Zürich, Luzern, Bern, Basel und Straßburg; auch kleinere Städte unterhielten einen lebhaften Handel, wie Laufenburg und Zurzach, dessen Messen sehr besucht und berühmt waren.

Durch die eigenthümliche Beschaffenheit des Rheinbettes zwischen Schaffhausen und Basel bildete die Schifffahrt und der sonstige Verkehr auf diesem Theile des Flusses von jeher eine ausschließliche Berechtigung der Schifffahrtsleute zu Laufenburg und der sog. Rheingenossenschaft zwischen Säkingen und Hüningen. Diese schlossen mit den benachbarten Handelsplätzen, über die Beförderung der Kaufmannsgüter ec., Uebereinkommen und Verträge ab, die für die Wichtigkeit des Wasserverkehrs sprechen. Durch den Bau guter Straßen und insbesondere der Eisenbahnen, erlitt derselbe allenthalben einen schweren Stoß, hier aber — der Gefährlichkeit des Stromes wegen — hörte er gänzlich auf. Ich unterlasse es deßhalb, diesen Punkt näher zu behandeln und beschränke mich auf die Mittheilung der unten folgenden Urkunden und Anmerkungen.

Anders verhält es sich mit der Holzflößerei und Fischerei; beide bestehen noch in ihrem alten Umfange und früheren Bedeutung, weshalb ich diese einer eingehenden Bearbeitung — weil von praktischem Werthe — unterzog, die in besondern Abschnitten erscheint.

⁴ 1) Ueber den Umfang und die Bedeutung des Rheinhandels liegen vielfache Nachweisungen vor und verweise ich nur auf jene von Mone in der „Oberrh. Zeitschrift“ V, 1. ff., IV, 3. ff., XII, 422. Dr. Ad. Lafaurie „Geschichte des Handels“ Seite 137 ff. Sodann über die Rheinschifffahrt vom 13.—15. Jahrhundert: Mone, Oberrh. Zeitschrift IX, 1 ff. und die daselbst auf Seite 19—37 gegebenen Urkunden.

Das Land selbst erlebte vielfache Veränderungen, kam, nach dem Zerfalle des Herzogthums Alemannien, in den Besitz verschiedener Herren, Stifte und Städte, bis es dem Hause Habsburg gelang, die einzelnen Theile, langsam aber sicher, wieder zu vereinigen und den sog. vorderösterreichischen Landen einzuverleiben. Erst die gewaltigen Stürme, mit denen das vorige ^[003/004] Jahrhundert schloß und das laufende seinen Anfang nahm, brachten auch hier eine Aenderung in den Gebietsverhältnissen hervor, indem das rechtsrheinische Land an Baden, das linksrheinische aber, so weit es noch nicht der Fall war, der Schweiz zufiel.

Doch vermochte dies Alles nicht, die althergebrachten Uebungen zu ändern; sie blieben in bisheriger Weise bestehen, nachdem die landesherrlichen Rechte neu geregelt waren. Das deßfallsige Uebereinkommen zwischen Baden und dem Aargau vom 2./17. Herbstmonat 1808 bestimmt — so weit es hierher gehört — hierwegen Folgendes: „Art. 1. Landesgrenze. Zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Aargau solle der Thalweg des Rheins die Grenze ausmachen. Unter der Benennung des Thalwegs wird in so lange die größte Tiefe des fließenden Stroms verstanden, als man sich nicht über eine andere Bestimmung vereinigt. Art. 4. Rheinschiffart. Wegen der Rheinschiffart ist man übereingekommen, daß die Bewohner beider Rheinufer hiez zu völlig gleiche Rechte haben sollen, insofern nicht besondere Verträge hierin eine Ausnahme machen, oder das Herkommen an einigen Orten den Schifflenten des einen oder andern Ufers besondere Rechte einräumt, in deren ruhiger Ausübung sie sich dermalen befinden.“

Alles Weitere gehört in den speziellen Theil der Arbeit und wird deßhalb dorthin verwiesen.

3. Der Rhein zwischen Schaffhausen und Basel.

Die Schönheit des Rheinthals und der Lauf des Stroms im Allgemeinen, fand schon verschiedene Beschreiber; dagegen fehlt noch eine genaue Kenntniß der für die Schifffahrt so gefährlichen Strecke von Schaffhausen bis Basel, die ich nun geben will, weil dies im engsten Zusammenhange steht mit dem Bestehen und den Berechtigungen der hiesigen Schiffferschaften.

Der Rheinfall bei Schaffhausen ist bekannt; hier können weder Schiffe noch Holzflöße durchgehen.

Oberhalb Coblenz beim Hofe Ettikon ist der sog. „kleine Laufen“, ein Felsendamm, der sich über den ganzen Rinnsal ^[004/005] zieht und aus lauter flachen Felsenplatten besteht, über die man, bei niederem Wasserstande, wegläufen kann. Nur an einer Stelle gegen die Mitte, durchbricht der Damm eine Lücke von etwa 18' Breite, durch die kleine Schiffe hindurchfahren können.⁵

⁵ 1) Bronner, Kanton Aargau. 1844. I, 199..

Eine Beschreibung des „Laufen“ bei Laufenburg gibt schon der Rheinische Antiquarius⁶ wie folgt: „Etwa 330 Schritte oberhalb der Brücke beginnt der Strom schon alsgemach sich über große Felsen und Steine hinzuwälzen, wenn derselbe sie aber erreicht, zwängen ihn die beiderseits befindlichen Klippen so enge zusammen, daß er fast zwischen zwei einzigen Jochen hindurch muß und hierauf mit einem Ungestüm und Getöse über und durch das Gefelse hinabstürzt, daß von Leuten, welche auf der Brücke beisammenstehen, keines das andere verstehen kann, wie laut sie auch sprechen mögen.“

Eine im Jahre 1851 vorgenommene technische Untersuchung des Rheinbetts, durch eine dazu besonders aufgestellte Commission, spricht sich über den Laufen aus: „Von der Rheinbrücke in Laufenburg an ist der Strom, wegen der Heftigkeit seines zwischen zackigten Felsen sich durchwindenden Falles (Laufens), nicht mehr schiffbar und keine fahrbare Wasserstraße. Der Strom wird gleich unterhalb der Brücke auf das rechte Ufer gedrückt, gleich darauf, durch Anprallen an die bis über die Hälfte des Flußbettes hinüberraagenden Felsen auf das linke (Schweizer-) Ufer geworfen, worauf er seinen Lauf in einem schmalen Felsenbette, die sog. Enge, auf eine Strecke von ungefähr 1000 Schritten mit einer reißenden Schnelligkeit fortsetzt, bis sich bei Rhina das Flußbett wieder erweitert. Der Fall des Rheins beträgt unterhalb der Brücke etwa 10 Prozent.“

Der Rhein bildet hier nicht wie bei Schaffhausen einen eigentlichen Wasserfall, sondern eine Stromschnelle (rascher Lauf mit starkem Gefälle über eine felsigte Unterlage, was die Volkssprache „laufen“ nennt, daher der Name). Zwei Felsen sind es vorzugsweise, welche den Laufen bilden und ihn unfahrbar machen; der eigentliche „Laufenstein“ in der Mitte des Strombetts, an dem sich die Wassermasse bricht und der nur bei ganz niederem Wasserstande sichtbar wird,⁷ und die ^[005/006] sog. „große Rothe-fluh“, ein mächtiger, das Wasser überragender Felsblock am rechten Ufer.

Mit Ausnahme einer Stelle beim Rothhaus unterhalb Murg bietet der Rhein von Rhina bis Säckingen keine besondern Hindernisse; oberhalb dieser Stadt aber schiebt sich vom rechten Ufer gegen die Mitte des Stroms eine flache Felsbank, „die Platte“, von welcher das Wasser gegen das linke Ufer geleitet wird. Unterhalb der Säckinger Brücke ist das felsige Bett ziemlich flach, und, an jene anlehnend, liegt hier in der Mitte des Stroms eine schmale, mehrere hundert Fuß lange Sandbank, die bei kleinerem Wasser dieses überragt.

⁶ 2) J. H. Diethelm Beschreibung des Rheinstroms. Frankfurt a. M.1744

⁷ 3) Dies war letztmals der Fall im Winter 1857/58, wobei man auf dem Steine folgende Jahreszahlen eingegraben fand: 1672. 1692. 1714. ^[005/006] 1750. 1797. 1823. 1848. Wohl Jahrhunderte war der Rhein nicht mehr so klein wie im genannten Jahre (1857/58), wo er an manchen Stellen kaum noch kleinen Bächen glich. Es wurde dieses Ereigniß deßhalb auch allenthalben und, wie in Wallbach, auf recht sinnige Weise gefeiert.

Von Säckingen bis Brennet beschreibt der Fluß einen großen Bogen mit starkem Gefäll. Zwischen den beiden Wallbach zieht sich bei der „Rothen Fluh“ eine gegen 600 Fuß lange Felsenbank quer durch das Bett.

Zwischen Niederschwörstadt und Beuggen befindet sich das „Gewild“, auch „Obergewild“ genannt, gebildet aus Felsenbänken, die auf eine Viertelstunde den Rhein bedecken und in geringer Tiefe unter dem Wasserspiegel, diesen vielfach überragend, liegen. Zwischen und durch diese Felsen ziehen kaum 10 bis 12' breite, vom Wasser gebildete und sich stark windende Kanäle, durch welche bei niederem Wasser Flötze und Schiffe gesteuert werden. Unweit Beuggen beginnt bei dem „schwarzen Stein“ das „Untergewild“, das wie das obere beschaffen ist und, das ganze Strombett einnehmend, bis unterhalb der Rheinfelder Brücke sich erstreckt; dessen für die Schiffer gefährlichste Stelle ist der sog. „Höllhaken“, an welchem früher mehrere Schiffbrüche vorkamen.

Von Rheinfelden bis Basel bietet das Fahrwasser keine weitem — diesen gleichenden — Hindernisse mehr.

Die Rheingenossenschaft hat schon wiederholte Versuche gemacht, durch Beseitigung der gefährlichsten stellen den Fluß fahrbarer zu machen, und erst im Jahre 1858 wurde der sog. „Kaibsgrubenkopf“ bei der Rheinfelder Brücke entfernt.

Die vorstehende Darstellung stützt sich auf das bereits angeführte technische Gutachten, auf eigene Kenntniß und auf mündliche Mittheilungen der Schiffer und Flötzer. [006/007]

Die Länge des Flusses, seinen Krümmungen folgend, beträgt: von der Brücke bei Laufenburg bis zu jener bei Säckingen 2, von da bis Rheinfelden 4,6 und von hier bis Basel 4, im Ganzen 10,6 badische Stunden. Die Breite: bei der „Enge“ unterhalb Laufenburg nur 50 — 60, bei Säckingen und Reinfelden 600 und bei Basel 670 badische Fuß. Die Tiefe des Wassers ist sehr ungleich, oft ganz gering, insbesondere an den oben näher bezeichneten Stellen, am größten ist sie bei Laufenburg, woselbst eine Messung bei dem niedern Wasserstande von 1857/58 folgende Zahlen ergab: in der Todtenwage, südlich des Rothfluhfelsens, 38, im „rauen Loch“ (rechtes Ufer) 98, in der „Enge“ oder „Netzi“ 103, bei dem „Treibetwägle“ 95, und bei Rhina 68 Fuß.

Bei mittlerem Stande ist der Wasserspiegel des Rheins über dem Mittelmeere erhaben: bei Laufenburg 988, bei Säckingen 967, bei Rheinfelden 900, und bei Basel 813 Fuß und beträgt somit das ganz Gefäll 175, oder auf die Stunde 16-17 Fuß.

3. Die Flötzerei auf dem Oberrhein.

Der Flötzerei gebührt unstreitig ein sehr hohes Alter und dürfte in ihr der erste Keim der Schifffahrt gelegen sein, indem am nächsten lag, zusammengefügte Holzstämme zum Uebersetzen über Flüsse und Seen zu gebrauchen. Daß sie auch den Galliern und Germanen nicht

unbekannt war, sagt uns unter Andern Cäsar⁸ und die Thatsache, daß die Kimbern auf ihrem Zuge nach Italien eine Brücke über die Etsch mit durch Steine beschwerten Flößen zerschmetterten.⁹ Bei den Römern war die Flößerei auf dem Oberrhein ein gesellschaftliches Gewerbe (*contubernium nautarum*),¹⁰ weil dies die leichteste Art war, ihre Besatzungen und Ansiedelungen [\[007/008\]](#)

mit Bau- und Brennholz zu versehen.¹¹ Die Nachfolger der Römer brauchten jenes Gewerbe auch, denn der Mangel an guten Straßen nöthigte zu dessen Fortsetzung, und so ist es durch das ganze Mittelalter, selbst in kleinen Bächen,¹² sogar mit manchen der römischen Kunstwörter, beibehalten worden. Die urkundlichen Nachweisungen über die Flößerei gehen aber nicht weit (ins 13. Jahrh.) zurück, doch wird der Handel mit Schnittwaaren in den Verordnungen über die Rheinschifffahrt und den Zolltarifen erwähnt, während es noch keine Flößordnung gab. Es scheint hiernach, daß die Statuten über dies Gewerbe, dessen Rechte und Gewohnheiten sich nur mündlich fortgeerbt, erst spät abgefaßt wurden.

Der Holzhandel ging bereits damals, wie zum Theil noch jetzt, vom Oberrhein direct nach den Niederlanden;¹³ Brennholz wurde übrigens auch in großer Menge den Rheinstädten zugeführt. In neuerer Zeit, seit dem Bestehen des Rhein-Rhone-Kanals, nahm er seine Richtung mehr nach dem mittägigen Frankreich und dem Mittelmeer.

Von der Römerzeit her blieb die Innung der Flößer am Oberrhein bestehen, denn dies Gewerbe eignet sich mehr wie andere zum vereinigten Betriebe;¹⁴ und jener entstammen die „Rheingenossenschaft“ und „die Laufenknechte“, was ich geeigneten Orts noch weiter ausführen und die sie betreffenden Urkunden geben werde. Mit Zahlen den Umfang des Holzhandels auf dem Rheine und das Erträgniß der

⁸ 1) Gall. Krieg I, 8. 12.

⁹ 2) Deutsche Uebersetzung des Tacitus von H. Gutmann. Stuttgart. 1831. I. Seite 83.

¹⁰ 3) Man sehe die weitere Ausführung unter „Rheingenossenschaft“. [\[007/008\]](#)

¹¹ 1) Haller, Helvetien unter den Römern, 1812, II, 377, sagt über den röm. Handel, Schifffahrt und Flößerei auf dem Rheine und der Ar: „Vindonissa war nicht bloß einer von den römischen Hauptwaffenplätzen in Gallien, sondern auch ein zum auswärtigen und inländischen Handel wohlgelegener Ort. Es entstand nach und nach ein ansehnlicher Ort, *municipum*, dessen Mitglieder sich von Handel, Holzflößen auf der Ar und Rusa (Reuß) und von der Schifffahrt reichlich ernährten, und ist es wahrscheinlich, daß hier eine Hauptniederlage von allem demjenigen Schiff- und Bauholze sich befand, welches im Jura und dem Albis (Alpen) gefällt, hier aufgeschichtet und alsdann bis an die batavischen Grenzen und bis Britannien geflößt wurde. Vindonissa blieb als Waffen- und Stapelplatz auf der Tafel des Agrippa, welche alle wichtigen Orte im ganzen römischen Reiche enthielt, nicht vergessen.“

¹² 2) Nach alten Ueberlieferungen soll ehemals auch in der Wiese und Werra geflößt worden sein.

¹³ 3) Daher kommt der Name „Holländer“, womit die größten Baustämme bezeichnet werden.

¹⁴ 4) Vgl. über die Flößerei am Oberrhein Dr. Mone, Oberrh. Zeitschr. IX 257 ff. Badenia, Neue Folge, I, 3.

Flötzerei nachzuweisen, ist äußerst schwierig, indem die vorhandenen Aufzeichnungen sehr unvollständig und ungenau sind; ich beschränkte mich deßhalb damit auf die Neuzeit. Doch war dieses Gewerbe stets von großer Bedeutung, indem die Waldungen der Schweiz, Vorarlbergs, der Baar und des Schwarzwaldes stets nachhaltige, kaum versiegbare Bezugsquellen waren.

Um den Oberrhein schiff- oder wenigstens flotzbar zu machen, geschahen schon verschiedene Versuche. So bot sich um das Jahr 1609 eine Gesellschaft belgischer Handelsleute an, die Rheinfälle bei Schaffhausen, Laufenburg und Beuggen auf eigene Kosten zu sprengen, um vom Bodensee bis zum Meere eine ungehemmte Schifffahrt herzustellen.¹⁵ Wiederholt tauchte dieses Project im Jahre 1827, wo die Holzhändler Graß in Säckingen und Genossen, und 1833 auf, wo die Holzhandlungsgesellschaft Wolber, Vaihinger und Comp. in Schiltach sich bereit erklärten, die beiden letztgenannten Hindernisse auf ihre Kosten beseitigen zu lassen. Die Ausführung scheiterte jeweils an dem Widerstreben der beteiligten Regierungen. Im Jahre 1850 wurde dieser Gegenstand — veranlaßt durch einige Schweizer Großhändler — durch den schweizerischen Bundesrath neuerdings in Anregung gebracht, weitläufige Verhandlungen gepflogen und eine genaue Untersuchung des Rheinbetts von Konstanz bis Basel vorgenommen, deren Ergebniß war, daß der Rhein auf dieser Strecke allerdings flotzbar gemacht werden könne, jedoch nur mit einem Kostenaufwand von mindestens 60,000 fl. und dem Ruine der bisher berechtigten Orte. Auf die Gegenvorstellungen dieser letzteren, deren Rechte auf jahrhundertlangem Besitzstand fußten und theils — wie die Fischerei bei Laufenburg, die durch die Sprengung des Laufens eine gewaltige Störung erlitten hätte — durch Kauf und Erbgang erworben wurden, während anderseits der zu erzielende Vortheil einigen wenigen Großhändlern zugeflossen wäre, sah sich die badische Regierung veranlaßt, ihre Zustimmung zu versagen: „Weil nur dann, wenn es sich um bedeutende volkswirtschaftliche Interessen, sowie um Förderung des gro-^[009/010]ßen Verkehrs handle, die Rücksichten auf einzelne Gemeinden nicht in den Vordergrund treten, hier aber kein überwiegendes Bedürfniß vorliege, welches, gegenüber den Berechtigungen der Städte Laufenburg, der Schiffer- und Rheingenossenschaft, den Ausschlag geben, um die mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwand verbundene Beseitigung der Hindernisse der Schifffahrt und Flötzerei zu rechtfertigen.“¹⁶

Durch den Artikel 109 der Wiener Kongreßacte wurde die Schifffahrt auf dem Rhein für frei erklärt, in Folge dessen die beiderseitigen Uferstaaten von Basel abwärts bis zum Einfluß in das Meer, unterm 31. März 1831 eine Rheinschifffahrts-Ordnung abgeschlossen haben, welche in

¹⁵ 1) Badenia, N. F. I, 429. ^[009/010]

¹⁶ 1) In neuerer Zeit gibt sich das löbliche Bestreben — unterstützt von Fürst und Regierung — kund, die noch vorhandenen Denkmale unserer Vorfahren — oft mit bedeutendem Kostenaufwand — zu erhalten, während hier eine der erhabensten Naturschönheiten, die Fremde aus fernsten Gegenden anzieht, der Zerstörung anheim, dem Materialismus zum Opfer fallen soll! Dieser Umstand allein sollte jeden Gedanken an Verwirklichung ferne halten.

Art. 44 bestimmt, daß alle bis dahin auf dem Rheine bestandenen Schiffergilden und Zünfte aufgehoben werden sollen. Da jedoch der Strom oberhalb Basel nicht schiffbar ist, so kann jene Bestimmung auf diese Strecke keine Anwendung finden, um so weniger, als die Schweiz (als Uferstaat) beim Abschluß der Uebereinkunft von 1831 nicht beigezogen wurde, was ohne Zweifel hätte geschehen müssen, wenn dieselbe auch für sie bindend sein sollte. Zudem wurde dort (Art. 109) nur von der allgemeinen Freiebung der Schifffahrt gesprochen, von der Flötzerei aber gänzlich geschwiegen, von der auch auf dem Rheine längs der Schweizergrenze, in den Beilagen dazu nichts vorkommt, Schifffahrt und Flotzfahrt aber doch sicherlich ganz verschiedene Dinge sind.

Näheres über die Art und Weise der Flötzerei, ist unten aus den betreffenden Urkunden und Anmerkungen dazu ersichtlich, und wollte ich hier nur berühren, was diesen Gewerbszweig im Allgemeinen und die beiden Gesellschaften gemeinschaftlich betrifft. ^[010/011]

4. Fischerei auf dem Oberrhein.¹⁷

Die Beschaffenheit unserer Rheinstrecke bedingt auch für die Fischerei eine, von den anstoßenden Rheinbezirken und des nahen Bodensees¹⁸ abweichende Fangart und besondere Geräte, die noch dieselben wie vor Jahrhunderten sind, indem kein anderer Stand so, wie die Fischer, am Althergebrachten festhält, was hier noch um so eher der Fall sein mußte, als das Recht zum Fischfang sich in bestimmten Familien vom Vater auf den Sohn forterbte. In was diese Berechtigungen bestehen, ist aus den unten folgenden Urkunden und nähern Nachweisungen ersichtlich und beschränke ich mich hier nur auf Allgemeines.

Folgende Fische kommen im Rheine oberhalb Basel und bis Laufenburg hauptsächlich vor: der Salm (*Salmo*); wozu der Lachs (*Esox*) und die Lachsforelle gehören; der Aal (*Muraena anguilla*); die Aesche (*Salmo thymallus*); Alzeln; Barbe (*Cybrinus barbus*); Brachsmen (*Cybrinus brama*)¹⁹; Egli (*Perca fluviatilis*), auch Krazer genannt; Nase²⁰ (*C. nasus*); Gropfen²¹ (*Cottus*); Hecht (*Esox lucius*); Karpfen (*Cybrinus carpio*);

¹⁷ 1) Dieser Aufsatz stützt sich zum Theil auf ältere vorhandene Beschreibungen, zum Theil auf mündliche Mittheilungen alter und bewährter Fischer, und zum Theil auf eigene Kenntniß.

¹⁸ 2) Ueber die Bodmsee Fischer vgl. Badenia 1861, II. B. S. 357; Ftscheret tm Rhein nntcrhalb Basel, Obcrrh. Zeitschrift, IV, 73 ff.

¹⁹ Brachse, *Abramis brama*, in Deutschland überwiegend als Brasse, regional auch als Brachsen, Brachsme(n), Bresen, Pliete oder Blei bekannt, ist eine Fischart aus der Familie der Karpfenfische, Cyprinidae.

²⁰ Nase, *Chondrostoma nasus*, Näsling, Schnabel genannt, gehört zur Familie der Karpfenfische Cyprinidae.

²¹ Groppe, *Cottus gobio*, auch Kaulkopf, Rotzkopf, Westgroppe, Koppe, Mühlkoppe, Dickkopf oder Dolm genannt, ist ein kleiner, auch in Deutschland vorkommender Süßwasserfisch.

Röthele,²² hier auch Bliegen genannt; Rothäugle;²³ Trüschen (Gadus)²⁴; Felchen kommen hier auch, jedoch selten, vor.²⁵ [011/012]

Außer mit Angeln und Behren werden die kleinern Fische nur gefangen, wenn sie „streichen“, d. h. wenn sie den Strom hinauf schwimmen, um in kleinern ruhigeren Bächen zu laichen, was bei den Aeschen schon im März, bei den Egli und dem Hecht im April, bei den Alzeln²⁶ und Brachsmen im Mai, und bei den Karpfen im Juni der Fall ist.

Von Allen werden außer den Salmen (Lachsen) nur die Nasen in größerer Menge gefangen, namentlich bei Laufenburg, wo von den aufwärts ziehenden Schaaren das Wasser oft ganz dunkel erscheint. Der Fang dieser geschieht meist mit dem „Blümli-“ oder „Setzbehren“²⁷, die in das Wasser gesetzt werden. Der Fischer „lauert“, bis große Schaaren kommen, dann zieht er das Garn heraus. Ein einzelner Fischer kann oft in

²² Rotfeder, *Scardinius erythrophthalmus*, auch als Unechtes Rotaugle, Rötel oder Rotblei bekannt, ist eine Fischart aus der Familie der Karpfenfische.

²³ Rotaugle, *Rutilus rutilus*, Plötze, Unechte Rotfeder, Schwal, ist ein Fisch aus der Familie der Weißfische, *Leuciscidae*.

²⁴ Quappe, (im Bodensee) Trüsche, *Lota lota* ist ein Knochenfisch aus der Familie der Quappen, *Lotidae*. Sie wurde 1758 von Linné als *Gadus lota* erstbeschrieben, der Gattungsname *Lota* ist späteren Datums. Die dorschartige Quappe, eine gefährdete Fischart, ist der einzige Fisch, der ausschließlich im Süß- oder Brackwasser vorkommt.

²⁵ 3) Die Aale werden 3–4', die Aeschen, Barben und Karpfen 1', die Brachsmen 1½', die Egli 6", die Gropfen 4" und die Truschen 1–3' lang; die Alzeln sind breite Fische mit starken Flossen und vielen Gräthen; sie werden oft 5 Pfund schwer und haben ein dem Lachs ähnliches Fleisch; man nennt sie auch „Maiefische“ weil sie nur im Mai streichen; das Stück wird mit 20–24 kr. bezahlt.

Die Hechte sind Meer- und Süßwasserfische, erreichen bisweilen eine Länge von mehreren Fuß und eine Schwere bis 40 Pfund; sie richten durch ihre Gefräßigkeit unter den kleineren Fischen große Verheerung an. Unter die Hechtfamilie gehört auch der *Esocetus*, der mittelst seiner großen Brustflosse sich bis zu einer Höhe von 20' in die Luft schnellen kann; diese bewohnen jedoch meist die südlichen Meere und kommen selten an die Küsten Europa's.

Die Salmen (Lachse und Forellen) sind über die ganze Erde verbreitet; einige leben in süßem Wasser andere im Meere, namentlich den kältern; zum Eierlegen begeben sich jedoch auch diese in die Flüsse. Die Anstrengungen, die der Salmen beim Aufsteigen in die-^[011/012]selben macht, sind sehr groß; er schwimmt nicht allein gegen starke Ströme, sondern springt auch Wasserfälle ziemlich hoch hinauf und gelangt so oft zu kleinen Seen und Bächen hoher Berge.

Die ganze Familie hat in der Jugend dunkle Flecken, die viele fortwährend beibehalten. Das Fleisch wird sehr geschätzt. Nach dem Laichen kehrt der Fisch wieder ins Meer zurück, wohin ihm die Jungen folgen.

²⁶ Maifisch, Alose, *Alosa alosa* gehört zu den Heringsartigen (*Clupeiformes*). Er ist ein anadromer Wanderfisch, der im Frühjahr zum Laichen in die Mittel- und Oberläufe größerer Flüsse hinauf wandert. Durch Überfischung, den Bau unpassierbarer Staustufen und Wasserverschmutzung ist der einst häufige Maifisch nach 1890 innerhalb weniger Jahrzehnte aus den Flüssen Deutschlands verschwunden. [Wikipedia]

²⁷ Setzbär(e)n), Gerät zum Fischfang und zwar aus Weiden oder auch aus Draht geflochtener, langgestreckter Fangkorb. [Idiotikon]

einem Tage 15,000—20,000 Stück fangen. Sie werden zum Theil gedörst und so versendet; doch haben sie nur geringen Werth und kosten oft 20—30 Stück nur einen Kreuzer.

Der Salmen- (Lachs-) Fang nimmt die erste Stelle ein und drehen sich beinahe alle Streitigkeiten über die Fischerei nur um diesen; er wird deßhalb auch große, jener der übrigen Fische die kleine Fischerei genannt.

Die vorhandenen Urkunden, insbesondere auch die von 1347 sprechen von „Salmen, wyß und schwarz, Lachs und Liedern“. Vom 21. Dezember bis 21. Juni wird er Salm, und vom 21. Juni bis 21. Dezember Lachs genannt.²⁸ Die Liedern sind die Weibchen. Das Fleisch der Männchen ist etwas röthlich, zarter und schmackhafter, als das der Weibchen. Im Winter hat der Fisch eine etwas dunklere Farbe als im Sommer, daher der Ausdruck „wyß und schwarz“. Einige Fischer halten dafür, daß diese Bezeichnung daher rühre, weil die Fische im Alter eine ganz dunkle, beinahe schwarze Farbe erhalten. [\[012/013\]](#)

Eine Art Lachs von röthlicher Farbe nennt der Fischer „Brettfisch“, deren Fleisch das gesuchteste sein soll.

Eine andere Art nennt man „Wintersalm“. Die Fischer behaupten, daß, wie die übrigen im Spätjahr, dieser im Juni laiche und gegen den Herbst hin, wenn jene wieder im Abnehmen, dieser im Zunehmen begriffen ist. Dieser Fisch bleibt etwas kürzer, wird aber dicker und schwerer, als die übrigen Salmen, hat ein festeres, fettes Fleisch und silberweiße Schuppen.

Im November und Dezember verläßt der Salm die Mündungen der Ströme und zieht gegen die Quellen derselben, um ruhige Stellen zur Absetzung des Laiches aufzusuchen. Diesem Bestreben setzt der Laufen bei Laufenburg ein bedeutendes Hinderniß entgegen. Doch auch dieses wird vielfach überwunden, indem die Fische sich über die Felsen schnellen. In dieser Zeit und im Frühjahr, wenn die Fische wieder zurückkehren, ist deßhalb der Fang insbesondere dort am ergiebigsten. Derselbe ist jedoch auch zu andern Zeiten hier sehr einträglich, denn die vielen tiefen, durch Felsen geschützten Plätze und Gumpen²⁹, werden von dem Salm geliebt.

Ich gebe nun eine Beschreibung der bei den Rheingenossen und bei Laufenburg üblichen Fangarten. Diese sind: die Fischwagen; die Stuhlfischerei (Fischweiden); das Zünden und Stechen; das Kräzen; das Stanggarnen (Stanggarn-Fischerei); das Schöpfen; der Fang mit dem Behren; Spreit-³⁰, Kleb-³¹, Setz-, Knöpf- und Auslendgarn; ferner werden angewandt die Hacken, Setzangel und Reusen.

²⁸ 1) Burkhard, Kanton Basel, S. 47; Urkunden und mündliche Erhebungen.

²⁹ Gumpe, m., vereinzelt f., Teich, Tümpel; Vertiefung im fließenden Gewässer, Wirbel. Form und Herkunft. Das Wort ist obd., bes. alem. seit dem 14. Jh. bezeugt, vereinzelt im 17. Jh. md., ungewiß im nd.: Gumpe. [DWD, Grimm]

³⁰ Spreitgarn, Fischernetz zum Auswerfen. [Idiotikon]

³¹ Senkrecht im Wasser stehendes Fischnetz [Frühneuhochdeutsches Wörterbuch]

Die Fischwage (Fischwog) nimmt den ersten Rang ein. Der Name rührt wohl von „Wog“ her, was in alemannischer Mundart eine tiefe Wasserstelle (auch „Gumpen“ genannt) bezeichnet.³² Nur an solche Plätze wird sie gestellt und meist auf einem Damme etwas vom Ufer weg in den Rhein hinein gebaut. Fischwagen sind längs des ganzen Ufers von Basel bis Laufenburg an allen geeigneten Plätzen errichtet; die meisten hatte in früherer Zeit Laufenburg, wo es deren über 20 waren. Die Wagen sind im Privateigenthum und gehört dazu immer noch eine Strecke des sie umgebenden Rheinbezirks; sie werden oft sehr theuer bezahlt. [013/014]

Die Wage besteht aus einem auf einer festen Unterlage gebauten „Waghäuschen“, das so hoch steht, daß es nicht durch die Wellen beschädigt werden kann. Weil Sommer und Winter, bei Tag und Nacht gefischt wird, so befindet sich darin ein Stuhl (Bank), ein Ofen und ein Bett, oder auch nur eine Pritsche. Zum Eingang gelangt man über die „Bruck“ (aus Brettern). Neben dem Häuschen sind 2 Pfosten aufgerichtet, die mit einem Querholz verbunden sind, über welches kleine Balken, „Ruthen“, liegen, die auf der Landseite beschwert sind, um das Heben des Garns bewirken zu können. An der „großen Ruthe“ ist ein Sail (2–3“ stark) befestigt, an dem das Garn (das etwa 5–6' ins Geviert hat und dessen Maschen aus starken gezwirnten Schnüren gebildet sind) sich befindet. Wenn dieses in das Wasser gelassen wird, so hebt sich der hintere, beschwerte Theil des Balkens in die Höhe, wo er durch eine Vorrichtung erhalten wird. Im Innern des Garns sind etwa 12 Fäden (Schnüre) befestigt, deren Enden der Fischer, der im Häuschen sitzt und durch das kleine Fenster „lauert“, in den Händen hält. Kommt nun ein Salm (Lachs) in das Garn, so muß er die Schnüre berühren; dies fühlt der Fischer sogleich; er zieht durch ein kleines Sail die Vorrichtung unter dem Hintertheil der Ruthe hinweg, daß das vordere mit dem Garn in die Höhe schnellt. Vom Häuschen auswärts geht ein schmales, schwankes Brett, „Ritte“, das bis zum Garn reicht und auf welchem der Fischer hinausrutscht, um den Fang in Sicherheit zu bringen.

Es werden auf der Wag nur Salmen und Lachse gefangen.

Die Fischwaiden³³ sind größere und kleinere Rheinbezirke längs des Ufers, innerhalb deren dem Eigenthümer bestimmte Rechte zustehen und besagen Hierwegen die Maienbriefe für die Rheingenossenschaft: „Gleichwie von uraltem her gebräuchlich gewesen, daß von dem Tag Allerheiligen bis auf St. An-^[014/015]dreas Tag, das ist den ganzen

³² 1) Vgl. Mone, O. Z. XII, 299 Anmerkung 1, und 305, Anm. 1.

³³ 1) Die Salmenfänge am Oberrhein heißen in den Urkunden *fecher* und *weide*, und es scheint, daß man in dortiger Gegend auch die Ueberreste römischer Flußbauten zu solchen stehenden Einrichtungen des Fischfangs benutzt habe. Mone, O. Z. IV, 75.

Grund und *Waide* (alt *weide*) werden unterschieden, jener ist das Ufer, diese das Wasser zum Fischfang oder der Fang selbst, daher die Fischer *Waidleute* und ihre Kähne *Waidling* oder *Waidnachten* genannt wurden und die Fischerei *Waidwerk*. Darum heißt auch der Vogelfang *Vogelweide* oder *Vogelleige*, vom altdeutschen *lage*, d. i. Schlinge, Fallstrick. *Weydeloute* hießen die Fischer auch zu Mainz 1300. — Mone, O. Z. IV, 77. Anm.

Wintermonat (November) hindurch, kein Rheingenosse dem andern in seine Waid fahren darf“; und weiter: „Item, welcher ein Wayd hat, und ein Licht darinnen macht, dem soll Niemand darein setzen, es wäre denn Sache daß er nit darein setzen wollt, welcher auch ein Licht machen will der solls machen, daß einer mit einem Waidling innerhalb durchfahren möge.“ Während der Laichzeit der Salmen (Oktober und Anfangs November) errichtet sich der Fischer innerhalb seiner Waid, da wo ein grienigter Boden ist, in dem die Salmenmännchen sich eingraben und welche Stellen man „Gruben“ nennt, ein kleines Häuschen, in welchem ein Stuhl sich befindet. Die Fangart ist nun verschieden: die Laufenburger befestigen am Ufer einen Wehren, „Setzbehren“, lassen ein lebendes, an einer Schnur befestigtes Salmenweibchen in das Wasser, das, wie es die Männchen bemerken, verfolgt und gebissen wird. Das Weibchen macht eine heftige Bewegung und zeigt dem Fischer durch eine zweite Schnur, an der am Land eine Glocke sich befindet, das Vorhandensein von Verfolgern an. Jener zieht nun den Lockfisch sachte gegen das Land, gefolgt von den Männchen, bis an den Ort, wo das Garn angebracht ist, das dann rasch gehoben wird.

Die Rheingenossen haben statt des Behren eine Stange, an deren Spitze ein gebogener Widerhaken in Form eines Angels sich befindet, der schwebend über dem Wasser gehalten wird. Zeigt nun das Weibchen an, daß es verfolgt wird, so wird es an eine gewisse stelle gezogen, bis der Fischer durch einen an der Schnur befindlichen Knoten weiß, daß der Verfolger gerade unter dem Haken steht, der dann schnell ins Wasser gelassen wird und den in der Brunst sich befindlichen Fisch anspießt.

Diese Art des Fischfangs, die man auch „Stuhlfischerei“ und „lauern“ nennt, wird, bei hellem Wasser, bei Tag und Nachts beim Licht betrieben und kann ein Fischer im Tag oft bis 10 Stück fangen.

Das „Zünden und Stechen“ oder „Fischen beim Licht“ geschieht im Spätjahr bei klarem Wasser („3-5 Wochen vor Ottmarstag bis Weihnachten“). Die Fischer begeben sich Nachts mit einem Waidling und einer Fackel an die Orte, wo die Fischer „auf ihren Gruben sitzen“, und stechen diese mit dem „Stecheisen“ oder „Gehren“³⁴, das aus 7 neben einander stehenden, mit Widerhaken versehenen Zinken, die an einer Stange befestigt sind, besteht. Es gibt große und kleine Gehren von 4—12 Pfund Schwere. [\[015/016\]](#)

Das „Kräzen“ wurde hauptsächlich bei Laufenburg angewendet, bedürfte jedoch immer der vorherigen ausdrücklichen Erlaubniß des Stifts. Der „Kräzhaken“ ist ähnlich wie der „Gehren“, nur sind dessen 6 Zinken oder Angeln umgebogen. Der Fischer stellt sich bei hellem Wasser an ein ruhiges Wasserbecken, und wie er einen Salm (Lachs) bemerkt, so „hakt“ er denselben fest und zieht ihn ans Land. Eine andere Art ist die: An dem Kräzhaken, da wo die Angeln sich befinden, ist eine Schnur mit einem etwa 3pfündigen Stück Blei befestigt, deren eines Ende der Fischer, der in einem Häuschen sitzt und „lauert“, in der Hand hält. Bemerkt er nun

³⁴ Speereisen, Speer; [DWD, Grimm]

durch einen „Ruck“ an der Schnur, daß ein Fisch unter dem Haken steht, so läßt er diesen in das Wasser fallen.

Dies entspricht der „Stuhlfischerei“ der Rheingenossen.

Das Stanggarn wird nur zwischen Laufenburg und Säckingen und nur bei hohem Wasserstand gebraucht und werden damit Salmen (Lachse) gefangen. Vier Fischer (in Laufenburg „Stanggarn“ genannt) führen zwischen zwei Waidlingen ein 3½ Klafter langes, mit Blei beschwertes Garn; zwei halten dasselbe an zwei Stangen und fahren damit („schleppen“ es) abwärts; wenn dann der Fisch von vorn gegen das Wasser in das Garn „steigt“, wird dies von den beiden andern Fischern schnell gehoben.

Mit dem „Spreitgarn“ wird nur im Sommer bei hohem Wasser, Nachts, und bei Tag nur, wenn dasselbe recht trübe ist, gefischt, und nicht nur Salmen, sondern auch kleinere Fische gefangen. Das Garn ist ähnlich wie das vorgenannte, nur daß es kleinere Maschen hat, die oben 2“ und unten 1½“ weit sind. Es wird längs des Ufers in das Wasser gelassen und von Zeit zu Zeit gehoben. Es genügt dazu ein Waidling und zwei Fischer. Man nennt dies „Spreiten“.

Das Klebgarn wird Abends am Ufer gesetzt (befestigt) und des Morgens wieder weggenommen.³⁵ Dasselbe ist 12 bis 14' lang, mit Blei beschwert und oben mit hölzernen Flossen, die es über das Wasser halten, versehen. Es hat große Maschen, in denen sich die Fische verwickeln. Der obere und untere Theil des Garns werden obere und untere „Arch“ genannt. ^[016/017]

Das „Eisen“³⁶ wird nur bei ganz kalten Wintern, in denen der Rhein überfriert, angewandt, und zwar bei Tag und Nacht. Es wird in das Eis eine große Oeffnung gemacht und das „Stück- oder Auslendgarn“ unter demselben durch von einem Ufer zum andern gezogen. Nach dem alten Maienbriefe gehörte dazu „eine Eispfannen, ein Weidling, ein Ruder, ein Riemen eine Schaufel, ein Seil, ein Plaschfisch und eine Axt.“

³⁵ 1) Es kommt diese Fangart auch in der Pfalz vor und scheint dasselbe zu sein, was man am Bodensee Kleppergarn heißt. Mone, O. Z. IV, 89. ^[016/017]

³⁶ 1) Dieser Fischfang ist auch am Unterrhein gebräuchlich und kommt das „ise“ oder der „Eisbruch“ schon in der Auenheimer Fischerordnung von 1442 und auch in einer Ordnung über die Fischerei in der Tauber zu Wertheim 1536 vor. Um die Oeffnung im Eis offen zu halten, werden dort Strohbüschel hineingesteckt. Mone, Oberrh. Zeitschrift IV 81 und 97. Die letztgenannte Urkunde (von 1536) lautet: „Die Fischer, das eyßbrechen betreffen. Uff heut (13 März) hot Hans Zeller, amptmann zu Wertheim, an stat und von wegen unser gn. Herrschaft der fischer zunfft uff ihrer gewöhnlichen trinkstuben bevelhe geben, wie es mit dem Eyßbrechen der Jaren gehalten soll werden: also welches jars eyße in der Thauber gefelt, so sollen sy einmudig, welches tags sich gepurt, brechen, wie dan von alter her uff sy khommen. Wann sy dan solichen eiße brechen das sollen sy irem firtheilmaister anzeigen, als dan sol derselbig firtelmaister den hußvocht oder zinßschreiber ansuchen (umb ire belonunge), und derselbigen irer belonunge von inen gewertig sein und von nymants anders; und die gemeine burgerschaft soliches Eyßprechens unbelestiget oder do mit nicht zu thnn oder schaffen haben.“

Der Behren ist ein Garn, 3 Ellen ins Geviert, das an einer eisernen Rahme befestigt ist und an einer Stange hängt. Man taucht ihn, aus freier Hand, in das Wasser, und fangt damit namentlich die kleinern Fische, zuweilen auch Hechte und selbst Salmen.

Der Setzangel oder die Setzschnur³⁷ wird am Lande befestigt und besteht aus 20–25 kleineren Schnüren mit gewöhnlichen Angeln. Man gebraucht ihn den Sommer hindurch; setzt ihn Abends und entfernt ihn Morgens. Meistens sind es Aale, Forellen und Barben, die damit gefangen werden.

Die Reusen (Fischrausen)³⁸ werden jetzt noch bei Laufenburg angewandt, wo nunmehr fast alle Fischstände aus solchen bestehen, indem sie an die Stelle der zerstörten Wagen getreten sind. Sie befinden sich an schmalen Stellen und an den zu diesem Zwecke in die Felsen eingesprengten Kanälen, durch welche die Fische zu gehen gezwungen sind. — Auf einem starken Unterbau steht ein Pfosten, „Stud“, an dem ein Krahn befestigt ^[017/018] ist, wodurch die „Reuse“ aufgezogen werden kann. Diese besteht aus einem etwa 3 Centner schweren achteckigen Gestelle, „Korb“, aus sich kreuzenden Eisenstäben, der an der vordern Seite 4–5' ins Geviert und 6–8' lang ist.

Auf der Seite, woher der Fisch kommt, befindet sich eine 1½' hohe und 1' weite Oeffnung, die auf der innern Seite mit Widerhaken versehen ist, um das Entkommen des Fisches zu hindern. Etwa jede halbe Stunde wird der Korb aufgezogen und der Fang durch ein Thürchen herausgenommen.

Die Schapfen, „Schöpfen“, sind 10–15' tiefe ruhige Uferstellen, die von den Salmen besonders gesucht sind. Diese, sowie auch kleinere Fische werden dann mittelst des Behren „geschöpft“ und auch der „Krätzhacken“ gebraucht. Bei Laufenburg ist diese Fischerei sehr ergiebig.

Die Fache sind gleichbedeutend mit Schapfe.

Längs des Ufers wird auch viel mit Angeln gefischt, doch geschieht dies mehr zum Vergnügen als zum Erwerb.³⁹

Wie aus den weiter unten folgenden Mittheilungen erhellt, war die Salmenfischerei namentlich bei Laufenburg, von jeher von großer Bedeutung und gab wohl zunächst jenem seine Entstehung. Denn der Salm (Lachs, *Esox*) des Rheins, der *Silurus*⁴⁰ des Mains, der *Marris*⁴¹ der Donau und die Lamprette (*mustella*)⁴² des Bodensees

³⁷ Setzangelschnur, Setzschnur; Angelschnur, die ‚gesetzt‘ wird. [Idiotikon]

³⁸ 2) Reuse kommt vom wälschen (gal.) rhwyd, Netz. Mone, O. Z. IV, 73.

³⁹ 1) Jemand befragt, wie eine Fischangel beschaffen sei, gab zur Antwort: den Angel hält eine Schnur, diese ein Stecken (Ruthe) und diesen ein Tag die b.

⁴⁰ *Silurus* ist eine Fischgattung aus der Familie der Echten Welse, *Siluridae*, innerhalb der Ordnung der Welsartigen, *Siluriformes*. Sie kommt in Eurasien in 19 Arten vor. [Wikipedia]

⁴¹ *Marris*, nicht sicher identifiziert; wahrscheinlich Donaulachs Huchen, *Hucho hucho*.

waren bei den Römern sehr gerühmt und waren diese überhaupt große Liebhaber von Fischen.⁴³ Weil nun der Salm (Lachs) nirgends im Rheine in solcher Menge wie bei Laufenburg gefangen wird, und die ^[018/019] Römer hier Niederlassungen hatten, so ist nicht daran zu zweifeln, daß schon diese die Fischerei hier betrieben haben. Daher mag es auch kommen, daß sich durch das ganze Mittelalter hindurch die vielen Besonderheiten des Fischfangs erhielten. Die Urkunde von 1347 erwähnt der „floße-schiffe“ (Fischkasten), wie sie die Römer schon hatten und die sie *navicellae* nannten.⁴⁴ Von diesem Volke mag auch die Fischwage herkommen, deren Vorrichtung zur Hebung und Senkung des Garns jener an ihren Brunnen entspricht.⁴⁵

Mone sagt hierwegen: „Daß die Fischerei ein altes Gewerbe ist, weiß Jedermann; ich will daher nur nachweisen, daß sie am Oberrhein vor die deutsche Eroberung zurückgeht, woraus folgt, daß in diesem Gewerbe die Erfahrungen und Werkzeuge der frühern Bewohner von den spätern übernommen und fortgepflanzt wurden. Der Beweis für das hohe Alter der Fischerei ergibt sich aus den Ortsnamen am Rhein, die darnach genannt sind, während die Orte selbst nicht mehr am Wasser liegen, weil der Fluß seinen Lauf verändert hat. Einen Beleg liefert das Städtchen Jockrim (wo viele römische Ueberreste gefunden werden) zwischen Germersheim und Lauterburg, Jockrim heißt Salmeneck oder Salmenrand, seine Gründung geht also noch in die Zeit zurück, wo dort der Rhein floß, und da der Ortsnamen celtisch ist, so war dieses Fischerdorf ursprünglich eine celtische Niederlassung.“

„Die Gemeinde Aueuheim (deren älteste Fischerordnung von 1442 ist) hat zum Wappen einen schwarzen Dreizack im goldenen Schild. Der mittlere Zinken desselben ist etwas länger als die andern, die Form aber antik wie der neptunische Dreizack und daher wahrscheinlich sehr alt. Es ist die Gabel, womit die Salmen gestochen werden, welche die Fischer noch mit dem altdeutschen Namen Ger (Wurfspeer) benennen. Die Straßburger hatten einen gekrümmten d. h. einen springenden Salmen im Wappen, wie auch die Stadt Gengenbach weil im Mittelalter dort in der Kinzig der Salmenfang stark betrieben wurde. Für die

⁴² Quappe, *Lota lota*, ist ein Knochenfisch aus der Familie der Quappen, *Lotidae*. [Wikipedia] Nach: Schwab, *Der Bodensee nebst dem Rheinthale ...*

⁴³ 2) Plinius, IX, 17. 29. Ausonius, V, 97 und 135. *Macrod. Sat.* II, 11. Cäsar, *Gall. Krieg*, IV, 10. — Unter allen Arten von Verschwendung war bei den Römern keine größer, als die ungeheuren Summen, welche Einzelne auf die Erbauung und Unterhaltung von Fischteichen bei ihren Landsitzen (*Villae*) verwandten. Lucullus ließ bei Neapel und Bajä ganze Berge abwerfen, tiefe Seen graben und ungeheure Dämme und Schleusen in das Meer bauen, um die Seefische, die er unterhielt, immer mit frischem Wasser versehen zu können. Mehrere vornehme Römer erhielten sogar Beinamen von Fischen, welche sie vorzüglich liebten. Hirtius löste jährlich aus den Gebäuden, welche er um seine Fischteiche erbaut hatte, 12 Millionen Sestertien (1 Sestertius = 3 Kreuzern), die er wieder auf die Fütterung und Pflege seiner Fische verwandte.

J. L. Meyer, *Handbuch der römischen Alterthümer*, Band II., S. 325.

⁴⁴ 1) Mone, *Oberrh. Zeitschrift*, Band XII, S. 299 ff. Anmerk. 9.

⁴⁵ 2) Mone, *Urgeschichte des bad. Landes*, Band I, Seite 78.

Geschichte der Fischerei wäre es nicht unerheblich, nachzuforschen, wie alt und verbreitet am Rheine die Wirthsschilde zum Salmen sind.⁴⁶ [019/020]

„Daß wir die Fischerei von den Römern und Galliern (Kelten) gelernt haben, geht auch aus einzelnen Benennungen hervor. Die Flußfischerei wird entweder mit stehenden oder beweglichen Netzen betrieben, zu jenen gehören die Reusen, zu diesen die Zuggarne. Nun hieß im Altdeutschen der Fischzug *diu trahte*, vom lateinischen *tractus*, und das Netz *segen*, von *sagena*; Reuse aber kommt vom wälschen (gall.) *rhwyd*, Netz. Salm heißt im Wälschen *eawg*, *ego* und *rhim*, Rand, Eck. Das irische *iach* (Salm) zeigt den Anlaut *i*.“⁴⁷

Für die celtische Fischerei am Oberrhein spricht auch ein im Jahre 1836 bei Schwerzen in der Wutach gefundener bronzener Fischangel, der zwischen Felsen eingeklemmt war. Er mißt einen Fuß, ist oben zum Einhängen umgebogen und hat unten einen einseitigen, aufwärts gekehrten Haken. Ohne Zweifel diente er zum Lachsfang.⁴⁸

Als das Stift Säckingen in den Besitz dieser Fischerei gelangte, dem das vortreffliche Fleisch des Salms eine willkommene Fastenspeise war, mußte dieselbe nur noch mehr in Aufnahme kommen und läßt sich auch leicht erklären, warum die Stiftsdamen und das Kapitel so strenge über ihre desfallsigen Rechte wachten.

Es gab eine Zeit, wo die Dienstboten zu Laufenburg zur Bedingung machten, daß ihnen in der Woche nicht mehr als zwei Mal Salm verabreicht werden dürfe. Dies ist jetzt freilich anders geworden, seitdem der Pacht in den Händen eines Einzelnen ist und die Fische in die Bäder und nach Paris schwimmen müssen, wenn gleich auf der Eisenbahn.

In der neuesten Zeit erhoben sich häufige Beschwerden und Klagen über Abnahme der Fische, was daher rühre, daß die Sälmlinge (junge Salmen) nach Tausenden gefangen und verkauft werden. Insbesondere sind es die Basler, die diese sehr hoch schätzen, was auch der Grund ist, daß diese bisher dem von den übrigen Uferstaaten zum Schutz der Sälmlinge erfolgten Uebereinkommen nicht beitraten.⁴⁹ [020/021]

⁴⁶ 3) Oberrh. Zeitschrift, IV, 67.

⁴⁷ 1) Oberrh. Zeitschrift, IV., 73

⁴⁸ 2) Dr. H. Schreiber, Taschenbuch 1844. S. 273.

⁴⁹ 3) Verbote gegen den Fang der Sälmlinge wurden schon im 15. und 16. Jahrhundert erlassen. In einem Schreiben des Raths zu Straßburg an die Gemeinde Rüst (Amts Ettenheim) über den Fisch-^[019/020]fang vom 27. Februar 1434 wurde verboten „junge vische, die man nennet selen, und ungeminte vische“ zu fangen. (selen sind wahrscheinlich Sälmlinge, ungeminte vische solche, die noch nicht gelaicht haben.) Mone, O. Z. IV, 78.

Die Ordnung der Murgfischer zu Rastatt und Kuppenheim vom 22. August 1505 macht einen Unterschied zwischen dem ausgewachsenen Fische (Salm) und dem jungen Fische (Lachs), womit auch der Artikel 15 übereinstimmt, welcher den Lachsfang das ganze Jahr hindurch verbietet, damit die jungen Fische nicht weggefangen werden, bevor sie gelaicht haben. Ebenda, Seite 92.

In den letzten Jahren wurden auch Versuche gemacht, den Rheinsalm in die französischen Flüsse zu verpflanzen, und soll namentlich der jetzige Pächter der Laufenburger Fischerei, ein Herr Glaser aus Basel, dorthin schon eine Masse Roogen gesandt und dafür große Summen bezogen haben. Diesem sollte ebensogut entgegengetreten werden, wie dem Sälmlingfang, denn ohne Roogen kann es keine Sälmlinge geben.⁵⁰ [021/022]

In der Oggersheimer Ordnung der Fischer auf dem Altrhein von 1488: gezaw = garne (Zuggarne). Reyn fegen (den Rhein von Schilf reinigen und den Schlamm ausheben). jung schnetz (wahrscheinlich junge Hechte vom niederländischen snoek, Hecht). büben (junge Karpfen). Ebenda, Seite 87.

In der Ordnung für die Neckarfischerei von 1502:

gezauwe (Geräth oder Werkzeug zur Fischerei). wurfgarn.⁵¹ (In den späteren Ordnungen waren diese Garne erlaubt und eine Art derselben hieß Küchenwurfgarn. Wurfgarn soll einerlei sein mit Spreitgarn, welches über das Wasser ausgebreitet oder geworfen und durch ein Sail im Wasser zusammengezogen wird. Ein kleineres solches Garn mit engen Maschen heißt Laugengarn und das Verbot des Wurfgarns durch diese Ordnung scheint zunächst gegen dies zu gehen.) klebgarn (Setzgarn). tribend gezauwe (ein Doppelgarn(halb eng

⁵⁰ 1) Um Vergleiche anstellen zu können, will ich hier noch einige Fangarten, Werkzeuge und Fischnamen, wie sie unterhalb Basel in Uebung sind, anführen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

In der Auenheimer Fischerordnung von 1442: lewen (Fischhecken im Wasser), wenn Jemand einen Platz gepachtet hatte, so schlug er „czweigen stickelen“ (Pfäle) in den Boden. hürling (Heuerlinge — junge Hechte). gießen (ein schmaler tiefer Rheinarm mit hohen Ufern ohne Sand- oder Kiesbänke), weitschiff (Fischerkahn), floßschiff (durchlöcherter Fischkasten in Form eines Kahnes, der beim Fischen mitgenommen wird, um den Fang hinein zu thun; in unterländer Mundart Flosch- oder Fleschoff genannt). War früher auch bei Laufenburg im Gebrauch. nunocken-clingen (krumme Strömungen oder Arme durch Kiesbänke — darin wurden die Neunaugen gefangen.) des tages (ehe der Tag kommt). herwart des tages (vor Sonnenaufgang). verschiessen (aufhauen). O. Z. IV, 79 ff.

In der Straßburger Ordnung der Rheinfischerei von 1449:

weiden (Fischerei). affen-bernen (Setzgarne, mit welchen man am Ufer stehend fischt). stroiffe-bernen (ein Streif- oder Zipfelbernen ist ein sackähnliches, an einer Gabel befestigtes Netz, mit welchem man im Wasser am Ufer hinstreift). landgonde (wahrscheinlich Garne, die von einem Ufer zum anderen reichen). wartolffen (in den späteren Ordnungen Wartzlofften oder Wartlaufe genannt, cylindrische Garne, die in einer Spitze endigen; der Eingang wird durch einen eingebundenen Raif offen gehalten und so noch mehrere Raife stellenweise angebracht, so daß die Fische leicht hinein, aber nicht mehr heraus kommen). Diese Garne dienen hauptsächlich zur Fischerei in den Bächen; im Rheine werden statt dieser die Reusen gebraucht. verstellen heißt, wenn stehende Fangwerkzeuge in ein Fischwasser gestellt oder befestigt werden: „mag er wol verstellen mit Rin- oder fachwartolffen oder mit einer segenen verlegen.“ verlegen (schwimmendes Fangwerkzeuge anbringen, die den Grund berühren). Mone, O. Z. IV, S. 82.

⁵¹ Ein trichterförmiges, am weiten Ende mit Bleikugeln beschwertes Netz, das im Wasser rasch abwärts sinkt und dabei Fische einschließt. [DWD, Grimm]

gestrickt, halb weit, das man im Strome treiben läßt). „Die were und korb daran“ (Wehr ist ein gabelförmiger Steindamm, an stellen, wo der Neckar schnell fließt; an dem spitzen Ende des Wehrs hängt ein Weidengeflecht (Korb), in welches die Fische durch die Strömung hineingetrieben werden. Wenn für den Steindamm ein Weidengeflecht oder Reisig mit Pfählen gebraucht wurde, so hieß man das Wehr Fach (Fang). Jetzt werden solche Wehre Salmenfänge genannt, weil sie gewöhnlich dazu dienen). Diese Fangart entspricht der mit den Reusen und dem Wartlauff; die Fischwagen sind weniger an reißenden Stromstellen, als an tiefen ruhigen. — zwifeltig (Garne, die über den Neckar reichen). elssen-segen (Garne für Maifische, die man auch Elsen und in der Schweiz Alzeln heißt). Ebenda, Seite 89.

Pfälzische Rheinfischerordnung von 1529:

ossende gezaw (Fischerwerkzeuge, die den Rhein veröden, weil da mit alles weggefangen wird). models und moschen (Maschen, Weite der Oeffnungen). Ebenda, Seite 94. [\[022/023\]](#)

II. Theil.

Die Rheingenossenschaft.

Daß die Rheingenossenschaft der römischen Schiffergesellschaft entstammt, habe ich bereits gesagt; weil jedoch hierüber keine Urkunden vorliegen, so bedarf es einer nähern Vergleichung beider Genossenschaften unter sich und mit andern gleichartigen, aus deren Ergebnis dann jener Schluß gezogen werden kann.

Bei den Römern waren die Handwerke geschlossene Gesellschaften oder Zünfte. Sie hießen: corpora, collegia, contubernia. Der erste Name war in Italien und Gallien sehr gebräuchlich; es ist ein Kriegswort, wie auch contubernium, und beweist, daß die Eintheilung der Handwerker den Abtheilungen der Soldaten nachgebildet war. Corpus bedeutet in diesem Sinne ein Zelt, eine Baracke oder Stube für 8—10 Mann, welche davon concorporales hießen. Contubernium hat die gleiche Bedeutung wie corpus. Collegium zeigt eine vornehme Gesellschaft an.⁵²

Auch darin waren die römischen Zünfte den Heeresabtheilungen nachgebildet, daß sie ihre eigenen Schutzgottheiten oder Genien⁵³, auch ihre Fahnen (vexilla, signa) hatten, wie die verschiedenen Waffengattungen. Die rheinischen Inschriften geben die Belege, daß auch im deutschen Grenzlande diese Sitte herrschte.

Der römische Ursprung des Gewerbs der Flötzer im Badischen ist durch die verschiedenen dem Neptun geweihten In-[\[023/024\]](#)schriften nachgewiesen, insbesondere durch die zu Ettlingen gefundene, nach

⁵² 1) Vgl. über die röm. Handwerker im Grenzlande, Creuzer, Altrömische Kultur am Rhein und Neckar. 1833. S. 21 u. 83, Note 26.

⁵³ Genien (in der römischen Mythologie), Dämonen

welcher dort ein römisches *contubernium nautarum* bestund. Da jedoch die Alb nicht schiffbar ist, so müssen hierunter Flötzer verstanden sein, wie noch jetzt die Flötzer im Murgthal Schiffer heißen, obgleich auch dieser Fluß nicht schiffbar ist.⁵⁴ Die Rheingenossen heißen bald Schiffer, Flötzer oder Fischer, weil sie Alles zugleich sind.

Welche wichtige Stellung die Schiffergilde (*corpus naviculariorum*) bei den Römern einnahm, zeigen folgende ihren Mitgliedern verliehenen Privilegien:

„Es ist nicht daran zu zweifeln, daß Schiffer nicht zu *Decurionen*⁵⁵ gewählt werden sollen.“⁵⁶

„Vereine zu gründen wird nicht leichthin gestattet; Gesetze, *Senatsconsulte* und kaiserliche Verordnungen stehen dem entgegen. Nur für wenige Angelegenheiten sind solche Vereine zulässig, wie z. B. zur Pachtung von Zöllen, Betrieb von Gold- und Silbergruben und Salzwerken. Auch gibt es in Rom gewisse Vereine, die durch *Senatsconsulte* und kaiserliche Verordnungen bestätigt sind, wie der Bäcker und einiger anderer, sowie der Schiffer, deren *Jnnung* auch in den Provinzen besteht, »*naviculariorum, qui et in provinciis sunt*«. Wo solche Vereine erlaubt sind, haben sie, wie der Staat, eigene *Casse* und eigene Verwaltungsbeamte.“⁵⁷

„Wenn ein Schiffer ohne Testament und Kinder, oder ohne Erben mit Tod abgegangen, soll seine Erbschaft nicht der Staatskasse, sondern der Schifferzunft, welcher er durch den Tod entrissen wurde, zufallen.“⁵⁸

„Den Schiffern haben wir die Befreiung von Uebernahme der Vormund- und Pflugschaften dahin verliehen, daß sie dazu nur bei Minderjährigen ihrer Zunft verpflichtet sein sollen.“⁵⁹

Vergleichen wir mit diesen — nach Obigem auch für die Provinzen geltenden — Einrichtungen und Berechtigungen jene der Rheingenossenschaft, wie sie durch das ganze Mittelalter und bis heute in Uebung waren.

Die militärische Organisation hat sich bei dieser Zunft länger als bei andern erhalten — eine langgewohnte ^[024/025] Uebung anzeigend — und erschienen die Angehörigen noch vor wenigen Jahren bewaffnet bei den Zunfttagen. Sie besitzen eine eigene Fahne, Fähndrich, Gerichtsleute (Führer), Waibel und stehen unter Einem Oberhaupte, dessen Befugnisse sehr bedeutend sind und das einen Stab führt, ähnlich dem eines Schultheißen.⁶⁰

⁵⁴ 1) *Mone*, Urgeschichte I, 254 und 256.

⁵⁵ *Decurio*, vom lat. *decem*, zehn, Zehnschaftsführer,)

⁵⁶ 2) I. 9. §. 1D. 50. 2.

⁵⁷ 3) I. 1. pr. V. 3. 4.

⁵⁸ 4) I. 1. Cod. VII. 62.

⁵⁹ 5) I. 24. Cod. V. 52.

⁶⁰ 1) Dieser Stab hat eine Länge von 3' 1" 3''' bei 5''' Dicke, ist von Holz und trägt am oberen Theile einen Adler.

Wie die römischen Schiffergesellschaften, so hat auch diese ihre eigene Casse, eigene Verwaltungsbeamte und ein ganz selbständiges Gericht.

Das Recht, Rheingenosse zu sein, ruht auf bestimmten Familien, in welchen es erblich ist. Dies und der Umstand, daß die ganze fragliche Rheinstrecke — abgetheilt in bestimmte Bezirke — Privateigenthum, was in diesem Maße sonst nirgends der Fall ist, sowie die Thatsache, daß die Befugnisse der Zunft auf dem Flusse selbst über Basel hinaus (bis Kleinhüningen) sich erstrecken, zeigen allein schon das hohe Alter dieser Rechte und ihre fortdauernde Ausübung an. Deren Entstehung im Mittelalter wäre, wegen der Nähe Basels und der zerrissenen Territorialverhältnisse, durch welche die berechtigten Rheinorte verschiedenen Herrschaften angehörten, rein unmöglich gewesen, denn diese hätten eine solche Vereinigung — wäre sie nicht schon bestanden — nicht mehr aufkommen lassen.

Endlich verdient noch erwähnt zu werden, daß die größte Zahl der bekannten Rheinvögte (vgl. diesen Abschnitt) und namentlich die ältesten von Kaiseraugst, einem jetzt unbedeutenden, an der Stelle des ehemaligen Augusta Rauracorum stehenden Dorfe, waren, während bei andern Zünften die Vorsteher in der Regel den Städten angehörten. Warum nicht auch hier, während doch zwei nicht unwichtige Städte, Säkingen und Rheinfelden, unter die berechtigten Orte gehören? Einzig deßhalb, weil eben an diesem Platze von Altersher der Sitz derselben war und die Gewohnheit an demselben festhielt. Die Nähe Basels, wohin der Handel zunächst ging, kann hieran nicht Schuld sein, denn der gleichfalls berechnete Ort Grenzach — weil näher — geeigneter gewesen. Diese Augster Rheinvögte hießen der größeren Zahl nach Lützel Schwab, was gleich ist mit „kleiner, unbedeutender Schwabe“ (Lützel, althochdeutsch lüzil = klein, gering wenig).⁶¹ Dieser Name erscheint in unse-^[025/026]rer Gegend, im Rheinthal und auf dem Dinkelberge, nur in kleiner Zahl, stets nur vereinzelt und nur an solchen Orten, wo römisch-celtische Niederlassungen nachzuweisen sind. Nach der deutschen Eroberung hatte der Name keinen Sinn, konnte also seither nicht mehr aufkommen, denn die Alemannen waren Schwaben und der Oberrhein ein Theil des schwäbischen Herzogthums, weshalb ein Einzelner nicht als solcher bezeichnet werden konnte. Die Entstehung desselben fällt also in frühere Zeit.

Die Römer hielten die Kaufmannschaft und den Handel, auch jenen zur See — wenn nicht ins Große betrieben —, für verächtliche Gewerbe, die sie durch ihre Sklaven, durch Freigelassene und gedungene Leute, betreiben ließen.⁶² Die Deutschen hatten vor der Bekanntschaft mit den Römern nur Tauschhandel, der sich erst nach längerer Zeit zum geordneten Handel heranbildete, und waren es insbesondere die Hermunduren⁶³, die sich hierin auszeichneten und Niederlagen unter den

⁶¹ 2) Oberrh. Ortsnamen, Seite 254.

⁶² 1) Vgl. J. L. Meyer, Handbuch der röm. Altherthümer, I. 330.

⁶³ Die Hermunduren waren ein germanischer Volksstamm, der zur Gruppe der Elbgermanen (Herminonen) zählt und am Oberlauf der Elbe siedelte. Die Römer

Römern hielten.⁶⁴ Damit steht im Einklang, daß die (wohl nur den Römern nächstwohnenden) Deutschen den Mercurius am meisten verehrten.⁶⁵ Es darf also nicht befremden, wenn ich sage, daß schon zur Römerzeit Deutsche und Gallier es waren, die in unserer Gegend — unter römischen Großhändlern — Handel, Schifffahrt und Flößerei betrieben und daß dort der Mannsname „Schwabe“ am Platze war und aufkam.

Zu all diesem kommt noch, daß bei allen zu der Rheingenossenschaft gehörenden Orten römische Spuren nachgewiesen werden können.⁶⁶

Ich will nun noch — um Vergleiche anstellen zu können — die wesentlichen und unterscheidenden Merkmale einiger andern Schifffahrten hier anführen, unter Verweisung auf die wegen der Flößerei auf dem Neckar, der Murg und Kinzig in der Oberrh. Zeitschrift XI., S. 257 ff. und bei Krieg von Hochfelden, Geschichte der Grafschaft Eberstein, S. 285, enthaltenen Urkunden und Nachweisungen.

Ordnung der Flößer oder Schiffer zu Pforzheim vom 25. October 1555 (wodurch eine ältere von 1501 wesentliche Abänderung erlitt): [\[026/027\]](#)

„1) Wer noch nie geflößt hat, muß vorerst 5 fl.⁶⁷ erlegen. 2) Wer keinen Flößer zum Vater hat und keines Meisters Tochter zur Ehe nimmt muß vor der Meisterschaft erst Bürger werden und 10 Gulden bezahlen, heirathet er aber eines Meisters Tochter, nur 5 fl. 3) Wird ein Meisterssohn Meister ohne solche Heirat, so zalt er 2 fl., nimmt er aber eines Meisters Tochter, so gibt er nichts. 4) Das Flößen fängt an auf Mitfasten⁶⁸ und hört an Martini auf. 5) Wenn ein Meister oder sein Knecht zu Pforzheim angefahren ist, so soll ihm kein anderer das Land hinab vorlaufen oder schicken und seine Waare anbieten, damit dem ersten der Verkauf nicht verdorben werde. 6) Schmähen sich die Flößer über ihr Gefährt, so verliert der Knecht wie der Meister die Arbeit, bis sie sich rechtlich vertragen haben. 7) Kein Flößer darf von dem andern Holz leihen, auch ohne besondern Befehl kein zurückgebliebenes Holz nachführen. 8) Ein Schiffherr darf nur mit einem Flößer einen Jahrkauf abschließen und keinem andern Holz geben, bis der erste Käufer sein bedungenes Quantum empfangen hat. 9) Jeder Meister darf nur 2 Flöße auf einmal abführen, nur beim Hochwasser kann er daraus drei machen. 10) Wenn ein Knecht zur Winterzeit aus Noth von einem Meister Geld auf Arbeit leiht, so darf er keinem andern Meister arbeiten, bis er den Vorschuß abverdient hat. 11) Keiner darf dem andern sein Holzzeichen abhauen oder sich zueignen, sonst wird ihm die Wasserstraße verboten. 12) Wenn

rechneten sie zur großen Stammesgruppe der Sueben und bezeichneten sie als treu ergebene Freunde der Römer. [Wikipedia]

⁶⁴ 2) Tacitus, Germanien, 5, 41. Jaumann Colonia Sumlocenne. S. 107

⁶⁵ 3) Tacitus, Germanen, 9.

⁶⁶ 4) Hierüber in einer anderen Arbeit.

⁶⁷ Im Druck meint man ein verlorenes Zeichen zu erkennen, ohne es bestimmen zu können.

⁶⁸ Mitfasten, n. Mitte der Fastenzeit [DWD, Grimm]; eine im Hochdeutschen veraltete Benennung der Mitte der Fasten. [Krünitz]

ein Holzhauer falsche oder gar keine Zeichen auf das Holz macht, so verliert er seinen Lohn und wird gestraft. 13) Ein Knecht, der mit dem Meister das Land hinabfährt, muß bei demselben bleiben, so lang er ihn braucht. 14) Kein Knecht darf ohne Wissen und Willen seines Meisters etwas auf den Flöz laden; wenn aber ein Knecht dem Meister vom Walde hilft (also von oben herab), so soll es mit der Ladung wie bisher gehalten werden. 15) Wer dieser Ordnung nicht nachkommt, und ihre Strafen nicht erlegt wird aus der Gesellschaft ausgeschlossen und um 5 fl. gestraft. 16) Von allen Einnahmen der Schifferschaft gehört die Hälfte der Herrschaft ein Viertel der Gesellschaft und ein Viertel dem Almosen zu Pforzheim. 17) Es werden zwei Flößer aufgestellt, um diese Ordnung zu handhaben.“⁶⁹

Fischerzünfte bestanden auf dem Rheine, Neckar und der Murg z. B. zu Auenheim, Straßburg, Rastatt,⁷⁰ Heidelberg, Neckarhausen, Seckenheim, Ilbesheim⁷¹, Feudenheim, Altripp, Sondernheim, Ger-^[027/028]mersheim, Ketsch, Speyer, Worms, Roxheim, Hamm u. s. w.⁷² und am Bodensee.⁷³

Es gab somit in den meisten Orten am Rheine und Neckar Fischerzünfte, die sich nur auf das Flußgebiet zunächst des betreffenden Orts erstreckten, wodurch dieselben nie große Bedeutung erlangen konnten. Nur am Bodensee wurde das Gewerbe mehr in Gemeinschaft betrieben.

Die Aufrechthaltung der Ordnung bei diesen Zünften geschah durch ein gegenseitiges Aufsichtspersonal, die Regierung bestellte die Zolleinnehmer, an welche der Fischerzins bezahlt wurde, die Fischer je ein bis zwei Aufseher aus ihrer Mitte. Die Aufseher über die Fischerei am Rhein hieß man Rheingrafen, am Neckar Neckargrafen, weil das Wort Graf im Mittelalter oft für Aufseher gebraucht wurde. Diese Grafen bildeten eine Art Instructionsbehörden, sie erhoben nämlich den Thatbestand über die örtlichen Verhältnisse und Vorfälle der Fischerei, worauf die Regierung die Entscheidung gab.

Das Institut der Rheingrafen bestand bis 1802, wo es durch die Abtretung des linken Rheinuferes an Frankreich und die Auflösung der Pfalz zu Grunde ging.

Die Gerichtstage hieß man Rheinrügen. Der Tag wurde von dem herrschaftl. Commissär schriftlich vorher verkündet. Alljährlich im September wurde der Gerichtstag abgehalten. Die Gegenstände der Verhandlungen waren folgende: Jeder, der im abgelaufenen Jahre das Waidwerk (Fischerei) betrieben, mußte dafür auf dem Rügtag seine Gebühr oder sein Waidgeld bezahlen; war es ein Pfälzer Unterthan, der Mann 30 kr., die Wittve 15 kr.; war er ein Fremder, der Mann 2 fl., die Wittve 1 fl. Wer ohne genügende Ursachen ausblieb, oder vor

⁶⁹ 1) Oberrh. Zeitschrift XI. 274.

⁷⁰ 2) Oberrh. Zeitschrift IV, 81, 82, 92.

⁷¹ Ilbesheim im Donnersbergkreis (oder bei Landau) in der Pfalz.

⁷² 1) O. Z. IV, 73.

⁷³ 2) Badenia 1861 II, 357.

Beendigung der Rheinrüge wegging, wurde bestraft, und zwar ein Fischer um 1 fl. 30 kr., ein Rheingraf aber um 2 fl. Die Rheingrafen hatten gerichtliche Verzeichnisse derjenigen zu übergeben, welche zum Erscheinen bei der Rheinrüge verpflichtet waren. Ferner mußten jene, welche abgesonderte Fischwasser am Rhein in Zeitpacht hatten, ihre Schuldigkeit vor dem Schluß des Rügengerichts bezahlen. ^[028/029]

Die eigentlichen Rügen begannen damit, daß den Rheingrafen die gedruckte Rheinordnung offen vorgelesen und sie darnach aufgefordert wurden, dasjenige anzugeben, was von Einzelnen gegen dieselbe gefehlt worden. Rüge und Einrede wurde kurz protokollirt und der Hofkammer die Entscheidung überlassen. Zuletzt wurden die abgesonderten Fischwasser, wenn solche erledigt waren, durch Versteigerung in neuen Pacht begeben, gewöhnlich auf 6—10 Jahre.⁷⁴

Stellen wir diesen Zünften die wohlgeordnete, gutdisziplinierte und fest gegliederte Rheingenossenschaft mit ihrer Selbständigkeit, eigenem Gerichte mit alleinigem Entscheidungsrecht, der Beschränkung der Theilnahme auf einzelne Familien u. s. w. entgegen, so springt der wesentliche Unterschied zwischen beiden sofort in die Augen.

Die ältesten vorhandenen Urkunden über die Rheingenossenschaft gehen zwar nicht über das 15 Jahrhundert zurück, doch ist aus denselben ersichtlich, daß die Gesellschaft schon längst bestand und die einzelnen Berechtigungen althergebrachte sind. Die Rheingenossen gehörten folgenden Orten an, deren Familien in diesen zu den ältesten zählen: Säckingen, Wallbach, Wehr, Schwörstadt, Riedmatt mit Karsau, Warmbach und Grenzach (auf der rechten), Kaiseraugst, Rheinfeldern, Ryburg, Ober-Wallbach und Mumpf (auf der linken Rheinseite). Wehr soll auf sein Recht verzichtet haben, wohl nur deßhalb, weil es 1 Stunde vom Rhein entfernt liegt (seine Berechtigung läßt sich dadurch erklären, daß ehemals — wie oben schon gesagt — auf der Werra geflößt wurde); in Ryburg sind die berechtigten Familien abgegangen.

Als unser Landestheil dem Hause Habsburg angehörte, sollen die Schiffer demselben in mehreren Kriegen wichtige Dienste geleistet, wie namentlich bei der Belagerung Rheinfeldens, wo sie durch Beifuhr von Früchten auf dem Rheine vom kaiserl. Heer eine Hungersnoth abgewendet haben.⁷⁵ ^[029/030]

Dadurch setzten sie sich bei jenen Herrschern in Gunst und erhielten jeweils alle ihre Rechte neu verbrieft und bestätigt, letztmals durch die

⁷⁴ 1) Oberrh. Zeitschrift IV, 67 ff.

⁷⁵ 2) 1743 mußten die Rheingenossen ebenfalls zur kaiserl. Armee nach Rheinweiler 32 Waidlinge sammt Zugehör abgeben, wofür sie keinerlei Entschädigung erhielten. Es kamen davon auf Mumpf 14, Wallbach 5, Augst 8 und Warmbach 5; das Ganze hatte einen Werth von 118 fl. 30 kr.

Auch im Jahre 1814 beim Rhein-Uebergang durch die Alliirten, waren die von den Rheingenossen durch Abgabe von Schiffen und Hilfeleistung gebrachten Opfer, nicht unbedeutend.

Kaiserin Maria Theresia, unterm 8. October 1767,⁷⁶ welche die Angelegenheiten der Zunft neu regelte und der Zeit anpaßte.

Beim Anfall der vorderösterreichischen Gebiete an Baden und die Schweiz und bei Regelung der desfallsigen Verhältnisse durch den Staatsvertrag vom 2./17. Herbstmonat 1808 wurde hinsichtlich der Rheingenossenschaft folgendes Uebereinkommen getroffen: „Art. 4. Schifffahrt.... Diesem zu Folge bleiben die Rheingenossen beider Ufer zwischen Säckingen und Grenzach in Hinsicht der Schifffahrt und Flötzerei in dem ferneren Genusse jener Rechte, welche in dem Maienbriefe vom Jahre 1767 ausgedrückt sind. Da aber dessen Verfügungen den, theils durch die Zeitumstände, theils durch die Trennung des Frickthals von dem Breisgau veränderten Verhältnissen, in vielen Stücken nicht mehr passend sind, so ist ein neuer Maienbrief entworfen worden, der als Beilage des gegenwärtigen Staatsvertrags beiderseitigen Landesregierungen zur Genehmigung vorgelegt wird.“ „Art. 5. Fischerei. In Ansehung der Fischerei auf dem Rheine wird festgesetzt, daß a. von der im Maienbrief bezeichneten französischen Grenze bis zur Säckinger Rheinbrücke, die in diesem Maienbriefe in Betreff des Fischfangs enthaltenen Verfügungen fernerhin statthaben und von den Maiengenossen beobachtet werden sollen.“

Diesem „neuen Maienbriefe,“ auch „neue Ordnung“ genannt, wurden die, durch die Vorstände der Genossenschaft entworfenen und von den beiderseitigen Regierungen bestätigten, 4 weitem Ordnungen über die Flotzkehr, das Wochengefährt zwischen Rheinfeldern und Basel, das Steinführen und das Büchsengeld, beigegeben, die jedoch seither wieder mancherlei Abänderungen erlitten haben.

Die Rheingenossenschaft verwaltete ihre Angelegenheiten selbständig; doch brachte im Laufe der Zeit die österreichische Regierung das Oberaufsichtsrecht an sich, das sie durch ihre Beamten in Rheinfeldern ausüben ließ, die jedoch keinerlei Stimmrecht besaßen und nur darüber zu wachen hatten, daß die Satzungen der Maienbriefe genau vollzogen und eingehalten ^[030/031] wurden. Hiefür bezog sie zwei Drittel aller fallenden Taxen und Strafen, das weitere Drittel verblieb der Genossenschaftskasse. Für die Fischerei war noch eine weitere Abgabe zu entrichten, die unter „Fischerei der Rheingenossenschaft“ näher bezeichnet ist.

Bei der Trennung der Landestheile fielen jene zwei Drittel an die beiderseitigen Staatskassen, so daß nunmehr Baden und der Kanton Aargau je einen Drittel beziehen.

Die Besorgung der Angelegenheiten der Rheingenossenschaft geschieht nunmehr gemeinschaftlich durch die Amtsvorstände zu Rheinfeldern und Säckingen in der Weise, daß diese von 6 zu 6 Jahren in der Leitung abwechseln; ihre Umtsbefugnisse sind in der Neuen Ordnung genau bestimmt.

⁷⁶ 1) Für diesen Maienbrief hatten die Schiffer 17 fl. Taxe zu bezahlen.

Innerhalb der letzten 150 Jahre war die Berechtigung dieser Schifffahrt zu wiederholten Malen Gegenstand des Angriffs, theils von Seiten der übrigen Rheinorte und Schifferinnungen, theils von Seiten der Holzhändler. So beschwerten sich die Städte Säckingen (das nur wenige berechnete Familien hat) und Laufenburg, sowie die Grafschaft Hauenstein gegen die unterm 10. November 1736 aufgestellte neue Flotzkehrordnung und Taxe für die Flötze, bei dem k. k. Oberamte Rheinfelden. Die Verhandlungen dauerten mehrere Jahre; die Beschwerde wurde zurückgezogen, nachdem die Rheingenossenschaft die Flotzgebühren etwas gemindert hatte.

Im Jahre 1798 beanspruchten einige Murger Bürger ebenfalls das Fahrrecht auf dem Rheine; allein ihr Gesuch wurde durch einen Hofbescheid d.d. Wien, 13. Septbr. 1798 dahin verbeschieden: „Daß den Rheingenossen an ihren durch den Maienbrief von 1767 habenden Rheinrechte und Freiheiten, wofür sie verschiedene Gebühren zu entrichten haben, kein Hinderniß oder Eintrag geschehen dürfe.“

Die Verhältnisse der Rheingenossenschaft zu den beiden Schifffahrten zu Laufenburg und Basel gehen am deutlichsten aus den folgenden Urkunden hervor; bezüglich der letztern enthält der §. 20 der Neuen Ordnung und die Anmerkung dazu, sowie die „Steinfuhrkehrordnung“ noch einiges Nähere.

In neuester Zeit waren es einige Großhändler, die aus der Aufhebung dieses alten Instituts glaubten Vortheile ziehen zu können, und ging damit die Sprengung der Rheinfelsen Hand in Hand. Doch auch diese können die gute und zuverlässige Führung der Flötzer nicht in Abrede stellen, wie denn wirklich ^[031/032] auch Unfälle zu den Seltenheiten gehören. Diese Zunft hielt nicht, wie die meisten andern, starr am Hergebrachten, vielmehr war immer ihr Bestreben, mit den Zeit- und Verkehrsverhältnissen gleichen Schritt zu halten, was die vielen Aenderungen, Verbesserungen und Erweiterungen der Flotzkehrordnung beweisen. Zudem haftet die Genossenschaft für allen Schaden, der den Eigenthümern der Flötze durch schlechte Führung zugeht, indem schon in einem Protokolle des Oberamts Rheinfelden vom 4. Juli 1740 die Vorsteher der Rheingenossen sich dahin verpflichteten, „Diejenigen, welche die Kehre haben und durch deren Fahrlässigkeit oder des Fahrens Unkundigkeit Schaden entsteht, denselben zu vergüten haben, mithin einer für den andern Bürg und Zahler zu sein schuldig und verbunden sein soll.“ Diese Verpflichtung wurde später auf die Gesammtheit ausgedehnt und wird die Entschädigung nunmehr aus der Genossenschaftskasse, vorbehaltlich des Rückgriffs auf die Schuldigen, geleistet. So erhielt im Jahre 1844 Holzhändler Laubscher in Laufenburg, wegen eines durch zwei Flötzer geführten und theilweise zu Grunde gerichteten Flotzes, einen Schadensersatz von 387 Frk. aus der Casse ausbezahlt.

Sollte es wirklich einmal zur Aufhebung der Rheingenossenschaft kommen, so dürfte damit den Holzhändlern kein großer Dienst geleistet sein, denn: einmal müßte von Staatswegen darauf hingewirkt werden, daß

stets nur tüchtige, des Fahrens und des Rheins kundige Flötzer zugelassen würden, was wieder nur die Bewohner der nahen Rheinorte sein könnten; zum Andern müßte dann der Eigenthümer der Flötze solche auf seine eigene Gefahr führen lassen, und könnte darum bei eintretender Beschädigung von keiner Seite her mehr, wie jetzt, auf sichere Entschädigung rechnen.

Urkunden.

1. Maienbrief des Erzherzogs Ferdinand

vom 3. Februar 1587.

(Acten des Bezirksamts Rheinfelden.)

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, Ertzherzog zur Oesterreich, Herzog zu Burgund ec. ec. bekennen nachdem vns gemeine Fischer, Wayd und Mayengenossen in Vnseren Städten ^[032/033] Rheinfelden, Seckhingen, auch zu Schwerstatt, Carsau, Wallbach, Ryburg, Augst, Krenzach vnd Warmbach geseßen, vnd vnd das Mayengericht Vnserer Herrschaft Rheinfelden gehörig, vnterthänigst zu erkennen geben, wie daß sie vnd ihre Vorfahren von dem allerdurchleüchtigst, großmächtigstem Fürsten vnd Herrn, Herrn Maximiliano des Ersten, erwählten Röm. Kaysern als Ertzherzogen, des hochlöbl. H. hauß Oesterreichs ec., Vnseren geliebten Herrn und Anherren seeligsten Gedächtnuß des Vischens auch Rheinfurthfahrens vnd anderer gebreüchlicher Vebungen halb, mit sondern Freyheiten vnd Ordnungen, welcher Maßen es vnter ihnen gehalten werden solle, allergnädigst begabt, welche Befreyung vnd Ordnung hernach auch ihnen wieder erneüwret vnd beschriben, vnd als aber derselb erneüwret Meyenbrief vnd Beschreibung im verschiene Fünfzehen Hundert Neün vnd Fünffzigsten Jahr neben anderen in der gewesten erschröcklichen Brunst zu Augst verbrunnen, wäre derselbig nachgehends im April Fünfzehen Hundert Ein vnd Sechzigsten durch die Eltisten gemeiner Weydgenossen wider angeben, in schariften verfaßt, vnd in eine neue Verschbung⁷⁷ gebracht, daruon sie Unß dann hernach specifizierte Copei sambt noch etlichen von neüwen verzeichneten Puncten, so gleichwohl ihrer anzeig nach im alten verbrunnen, aber in denselben ihnen verfaßten neüwen Meyenbrief nicht begriffen geweßt, Vnterthänigst übergeben, vnd also darauf durch sie den obbemelten Meyen und Weydgenossen an Vns vnterthänigst subliciret vnd gebetten worden, Wir als Ertzherzog zu Oesterreich auch Herr vnd Landsfürst der v. ö. Landen, wolten ihnen solchen ihren angezogenen Meyenbrief vnd Vischerordnung gleichfalls gndst. confirmiren vnd bestättigen, vnd vmbberührte übergebene fernere puncten vnd articlen, so gar dienstlich, fürständig vnd Niemand nachtheilig, extendirren vnd erstreckhen, auch folgens dabei handzuhaben, zu schützen vnd zu schirmen gdst. zu verordnen: Wann Wir

⁷⁷ Verschreibung, Urkunde

vm solch ihr unterthänigstes Bitten nicht für vnziemlich, sondern fürständig nutzlich vnd gut angesehen; So haben Wir darauf auß Landsfürstl. Vollkommenheit Gewalt und Macht, auch ihnen den vilbemelten Meyen und Waydgenossen zu sondern Gnaden (doch Vns, Vnsern Erben vnd Nachkommen, an Vnserer Herrschaft Rheinfelden oberherrlichen Recht vnd Gerechtigkeiten vnvergrifenlich vnd ohnabbrüchlich) denselben alten Meyenbrief gdst. erneüweret, bestätigtiget, vnd dann vmb beßerer Ordnung vnd Richtigkeit willen, die noch weiters vnterthgst übergebene vnd gebittene puncten, wie die hiernach begriffen stehen, darzu bewilliget, thuen ^[033/034] auch daßelbigie hiemit in Kraft diß Briefs vnd wollen daß nun hinführo mehrbesagte Vischer, Meyen vnd Weydgenossen zu dem bemelten Meyen zählt, der Herrschaft Rheinfelden gehörig, wie auch ihre Nachkommen sich nicht allein des Fischens vnd Rheinführtfahrens, sondern auch all anderer ihrer wohlhergebrachten löbl. Gebreüchen, Freyheiten, Ordnungen, Satzungen vnd Gewohnheiten, ohne männiglichs Eintrag, gebrauchen, nutzen vnd nießen, auch darbei durch die Vnsrige gehandhabt, geschützt, geschirmt, vnd die Verbrecher nach gebühr abgestraft werden sollen, vnd mög inmaßen solches hernach inscriert, vnd noch mehr angehenkhte puncten weitleüftiger ausweisen, getreülich vnd ohngefährlich.

Erstlich so haben gemeine Waidgenossen von Rheinfelden nit sich oder abwärts zu fischen, und zu fahren Macht, bis gegen Hünigen ans Kapellin.

Andertens haben sie Waidgenoßen von Rheinfelden, und so unter der Bruck Rheinfelden sitzen, Macht, Salmengarn, Spreitgarn, und allen Fischerzeug auf dem Rhein zugebrauchen, nach ihrem Nutzen und Wohlgefallen.

Drittens haben die Augster Macht nit sich zu zünden nach altem Gebrauch und Herkommen.

Jtem sie haben Macht ob sich zu zünden bis gegen Rheinfelden an die Bruck, und fach die Zündung beym Raichenwaag an, und gehet zum engen Gäßlin, und dargegenüber an das Hauennest herauf bis an Bitzischach und dargegen über.

Jtem, welcher unter Bruck eisen will, der soll ein Eispfannen, und ehe nicht, dann bis es ein Ruder und ein Ryemen tragen mag, und welcher ein Eispfannen will, der soll haben ein Waidling, ein Ruder, ein Ryemen, ein Schauflen, ein Sail, ein Plaschfisch, ein Axt, ein Stückgarn, welcher deren Stücke eines nicht hat, so gibt man ihm nichts um sein Spannen, er sey unter oder ob Augst und Rheinfelden; die obern Züg, als Salmengarn, und Stanggarn, kann zween mit einander schalten um ein Zug, solle sie entweders beede Stein und Sail haben, oder beide Garn, auch mag einer mit Stein und Sail mit sammt dem Geschir wohl spannen, und welcher ein Morgenzug bahnt, der soll um die 8 Uhren kommen, und soll von den achten bis um die zwölffen einen Nachtzug, und von den zwölffen bis auf die sechsen ein Nachtzug sein und werden.

Nur welcher mit Salmengarn spannt, der soll mit Stranggarn nicht fahren, es sey dann Sache, daß niemand bey ihm spannt ec. ec. Welcher der vorgeschriebenen Artikeln einer oder ^[034/035] mehr nicht halten, und deren einer verbrochen wurde, der soll mit hernach geschriebenen Straf gestraft werden.

Die Gemeinen Gemeinds-Genossen, so ob der Bruck Rheinfelden bis gen Säckingen mit sammt denen von Säckingen und Rheinfelden haben Macht und Gewalt zu fischen und zu fahren, auch nach ihrem Nutzen und Wohlgefallen.

Erstlich haben sie Macht zu zünden von Kindsgraben bis an Schwein Haag, und dargegen über von der Sandgruben bis auf Fahnspace und dargegen über bis an Thannen, von der Tannen bis an Bittenen, und dargegen über von Steinfach bis zum Mühlbach, und dargegen über von Mühlbach bis an Waag, und dargegen über vom Bruckacker bis an Nägel Flue, bis gegen Wallbach zur Eiche, und dargegen über von Wallbacher Eiche, bis an den Rothenflue, und dargegen über von der Rothenflue bis an niedern Fuchweg, bis an das Fahr gegen Mumpf bis an Spitz an Gießen⁷⁸, und dargegen über vom Spitz an Gießen bis an die Säckinger Bruck, und dargegen über und zur jeder Zeit zum schöpfen.

Ferner haben die Rheinfelder und Karsauer zwischen Rheinfelden und Karsau mit einander Macht zu eisen, und sonst niemand, und so sie eisen wollen, sollen sie einander rufen, und welcher eisen will, der soll ein halb Stuck Garn han; Jtem Säckinger, Wallbacher, Mumpfer, und Schwehrstetter haben Gewalt, mit einander zu eisen, sollen aber das einander verbunden, und so einer über deßelbig Verkünden nicht zum Landschemmel kommt, dem soll kein Theil davon werden.

Jtem, welcher Satzgarn, und Klebgarn zusetzen will, der soll um Vesperzeit setzen, und am Morgen fruh wieder hinwegnehmen. Jtem, welcher Klebgarn hintern fach setzen will, soll das bey Vesperzeit darsetzen, und morgen fruh wieder hinwegnehmen, aber so ihme geliebt, mag er drey Stein auf den Fachboden legen, und das eines Waidlings lang darhintersetzen.

Jtem, welcher ein Wayd hat, und ein Licht darinnen macht, dem soll Niemand darein setzen, es wäre dann Sache, daß er nit darein setzen wollt, welcher auch ein Licht machen will, der solls machen, daß einer mit einem Waidling innerhalb durchfahren möge.

Jtem, welcher unter ihnen den gemeinen Waidgesellen an seiner Ehre gescholten wird, dem soll der Rhein verboten seyn, so lang bis er mit Recht widentschlagen wird, so aber der gescholten, der Rechts begehret, so soll er den Rheinvoigt anrufen, um einen Rechts-Tag; derselbe soll ihm dann den Rechts-^[035/036] tag auf seinen Kosten setzen, und ernennen, der Kläger soll auch allda man das Gericht zahlt, einen

⁷⁸ Gießen, dessen Geltungsbereich sich vorzugsweise auf den Südwesten des Sprachgebietes erstreckt, (1) Wasserfall, Wehr, Strudel; (2) Nebenarm eines Flusses. [DWD, Grimm]

Wirth um den Kosten, so auf das Gericht mit Eßen und Trinken, auch anderen gehen nücht, verbürgen.

Item, so es sich zutragen würde, daß einem unter dem Lauffen etwas entfahren, und solches einer unter den Waidgenossen zu Land bringen, und länden würde, der soll dasselbe dem, so es entfahren acht Tage behalten, und so ers in acht Tagen nit holt, soll der, so das Geschirr aufgefangen, daßelbige behalten, darmit schalten und walten nach seinem Gefallen, so ers aber in dem acht Tagen holen würde, soll ers ihm um einen ziehmlichen Lohn wieder zustellen, und wann sie des Lohns nit konnten eins werden, so sollen beede zum Rheinvogt gehen, und sich mit einer vor ihme gütlich vertragen, so aber das alles nit helfen wollte, mögen sie einander mit Recht beklagen; Item so etwas aus dem Lauffen einem entfahren, soll derselbe, so es auffängt, vierzehn Tage behalten und gleichergestalt mitgehandelt werden, wie oben geschrieben steht.

Item, welcher einen Ruder, Ryemen, Schöpf, oder von Schiffsgeschirr etwas ohne deßen, so das Geschirr ist, Wißen und Willen, entwendet, der soll gestraft werden.

Item, es soll kein Knöpfgarn in kein Wayd gesetzt werden, ohne Wißen und Willen deren so die Wayd innhaben, und welcher aber wieder angeregten Pötten mißhandeln würde, derselbe soll fünfzehn Schilling unnachsichtlich zu bezahlen verfallen seyn, von welchem der Obrigkeit zehn, und gemeinen Waydgenossen fünf Schilling zustehen und gebühren, und soll auch sonst im anderweg mit denen Gebotten zu fünfzehn Schilling von acht Tag zu acht Tag ferner schreiten, auch sonst in andern Weg mit denen Gebotten, Verbotten, Gerichten, in dieser Ordnung, Einziehung der Rheinfach und Waagzinß, auch den Mayen, wie von altershero kommen, gehandelt, procedieret, und gestraft werden; sodann hernach seyn dieß die noch weiters bewilligte Punkten:

1tens daß zur Zeit des Lachslaichs, als nemlich von Allerheiligen bis auf St. Andreas-Tag kein Waidgenöß oder Fischer dem andern in seinen Waid zinsen solle by Straf - fünfzehn Schilling.

2tens daß zu Zeiten des Naßen- und Plicken-Strichs⁷⁹ außerhalb gemeiner Fischer und Waydgenossen und die es von alters zu thun, und üblich hergebracht hätten, sonst niemand anderer, oder auf ländischer an den Gestaaden Rheins mit Blümel, oder ^[036/037] Zopfbeeren⁸⁰, ausgenommen den Angel fischen solle, bey Straf fünfzehn Schilling.

3tens daß mit solchem Blümel, oder Zopfbeeren am Sonntag oder verbannenen Feyertagen niemand fischen solle, bey Straf drey Pfund Stäbler.

⁷⁹ Ukelei, *Alburnus alburnus*, Syn.: *Cyprinus alburnus*, Laube, Blecke, Maiblecke, Ablette, Weißfisch, Zwiebfisch, Silberfisch oder Laugele (Bodensee), gehört zu der Unterfamilie *Alburninae* der karpfenartigen Fische *Cyprinidae*. [Wikipedia, Fischlexikon.eu]

⁸⁰ Zopfbär(eⁿ) viereckiges Netz an zwei gekreuzten Bögen, die an einer langen Stange oder Rute befestigt sind. [Idiotikon]

4tens demnach von altem gebreuchlich Herkommen, daß wan die Besitzer vnd Inhaber der Herrschaft Schwerstatt oder Werr, das Waßer die Werren genannt, spannen wollen, daß es, wie von alters Herkommen beschehe, die Zeichen vnd Pfeill nit weiter schlagen, daruon die gemeine Weydgenossen zu Seckhingen vnd andern Orthen an ihren Fischzügen vnd ihre Rechtsambe, verhindert auch vnversetzt, damit die Fisch in die oberen Wäßer ihren einzug gehalten, verbleiben bei Straf drey Pfund Stebler.

5tens, daß zu Zeit die zu Seckhingen ein Eiß hatten, vnd Eißen wollten, daß solches inmaßen obstehet, beschehen, vnd keiner, so nicht auch garn hätte, zugelaßen werden solte, bey Straf fünfzehen Schilling.

6tens, Vndt dieweil bishero an den Sonn- vnd hohen Festtügen , mit den Fischerzeügen vnd die alte Ordnung, etwas gefährlich gehandelt, so solle hinfürder ein jeder Fischer oder Weydgesell, seinen fürgehende garn oder Fischerzeug an dem Samstag oder hohen Festtag abends zur Vesperzeit aufhenckhen, vnd es nit wieder ziehen oder brauchen, dann bis wieder zur Vesperzeit, des Sontags, jedoch ausgenommen der Salmen wägen, vnd der Lachsweyd, da solle es wie von Alters her gehalten vnd gebraucht werden.

Leztlich, daß auch gemeine Fischer vnd Waydgenossen ihr gewöhnlichs Meyen gehalten, wie von Alters verführen sich auch ihres Fanens vnd Zeichens, wie biß auf die Zeit löbl. Herkommen, doch anderst nit, dan so Jahrs, vnd daß aus Vergünstigung vnd Beysein Vnser jedzeit wesenden Ambtleüthen der Herrschaft Rheinfelden, das Meyen angesetzt vnd gehalten wird, gebrauchen mögen. — Mit Vrkhundt diß Briefs verfertigt mit Vnserem anhangenden Insigel geben in Unserer Statt Ynnsprug den 3. Februar im Fünfzehenhundert Siben vnd Achtzigsten Jahr.

(gez.) Ferdinand. v. Justitian Moser.

Ad. Mand. Ser^{mi} Dⁿⁱ Archid^{is} proprimum.

(gez.) Dietz.

[037/038]

2. Maienbrief der Kaiserin Maria Theresia

vom 8. Oktober 1767.

(Original im Archiv der Rheingenossenschaft.)

Wir Maria Theresia

von Gottes Gnaden Römische Kaiserin, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien und Ertz-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Groß-Fürstin zu Siebenbürgen, Herzogin zu Mailand, Mantua, Parma und Gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tirol, verwittibte Herzogin zu Lothringen, und Baar, Groß-Herzogin zu Toscana ec. ec.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund jedermänniglich, daß uns unsere getreue Liebe Vnterthanen die sogenannten Rheingenossene, das ist die Schiffleuth und Fischern im Oberen Rhein-Viertel zu Rheinfelden, in der Herrschaft und in denen Städten Rheinfelden und Sekingen, sodann die zu Kaiser-Augst, Warmbach, Nieder-Mumpf, Wallbach, Ryburg, Wehr, Schwerstädten, Karsau und Riedmatt ec. allerunterthänigst gebetten, womit Wir ihre von vielen Seculis her und von unseren Vorfahren ertheilte jederzeit, auch von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät Confirmirte Privilegia und sogenannten Maien-Brief gleichfalls Confirmiren, und ein förmliches, deutlich verfaßtes Schiffleuths-Zunfts-Privilegium allergnädigst ertheilen möchten.

Wann Wir nun ermelter Rheingenoßenen Schiffleuth und Fischern allerunterthänigste Bitte gnädigst angesehen, zumalen betrachtet haben, mit was besonderer Treu, und Eifer von mehr als Hundert Jahren, diese Schiffleuth, und Fischern ihre allerunterthänigste Pflicht sowohl zu Kriegs- auch Friedenszeiten, als bei allen sich ergebenden Vorfällen fortan mit Außetzung ihres Lebens beobachtet, und was von getreuen Unterthanen begehrt werden mag, willig praestieret haben; Wir dahero denenselben die durch ihre Treu und Eifer erworbene und in mehr Waeg vermehrte Verdienste zu vergelten, ganz willig, und gern willfahren wollen.

Als haben Wir mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wißen ihren Schiffleuten und Fischern in obgemelten Städten, Flecken und Dörfern zu besserer Beförderung ihres Frommen Nutzen, und Wohlfahrt alle ihre wohlhergebrachte Privilegien, Gnaden, Freiheit nicht allein gnädigst Confirmiret, sondern dahern es auch von nöthen wäre, neuerdingen das behörige ^[038/039] und mit nachfolgenden Articulen verfaßte Schiffleuth und Fischerzunfts-Privilegium hiemit in Gnaden dergestalten ertheilt, daß

Erstens, Sie Schiffleuth jederzeit sich bestreben sollen, geschickte, und Schifffahrts-Verständige niechterne Leuthe zu halten, welchen Menschen und Güter vertraut, und von ihnen sicher geführt werden können.

Andertens, solle denen sammentlich Gemeinen Rheingenoßenen gestattet sein, auf dem Rhein mit klein und großen Schiffen, Waidling, Flößen und anderen Fahrzeug ohngehindert jedermänniglich, ihren Verdienst zu suchen so gut es sein kann.

Drittens wird ihnen Rheingenoßenen Vergünstiget, und das Recht bestätigtet, mit allem Fischerzeug auf und nieder zu fischen nach ihrem Nutzen, und gut befinden, bis gegen Hüningen an das Capellele an die französische Gränzen, wie von Uralten her, alwo ein Landstein stehet.

Viertens, jene Rheins und Mayengenoßene in der Stadt Rheinfelden, und die, welche unter der Rheinfelderbrük wohnen, haben erlangtes Recht auf dem Rhein Salmen und Spreithgarn, nach ihrem Wohlgefallen zu gebrauchen, nicht weniger mögen die Augstemer bei Tag, oder Nacht bis an die Rheinfelder-Bruk hinauf fischen, solle dieser Distrikt auch um

beßere Ordnung willen bis an ersagte Bruck zum Fischen abgetheilt bleiben, wie die alte Observanz, Ordnung und Maienbrief enthaltet desgleichen,

Fünftens haben die Mayen und Rheingenoßene, welche oberhalb der Rheinfelder Bruck Wohnhaft seynd, das Recht mit Salmen-Spreitgarn, und anderem Fischerzeug aufwärts zu fischen, bis an die Sekingerbrukk, und solle auch diesfalls der darinnen befindliche Bezirk wie von alters her unter ihnen zu fischen ausgetheilt, und in Mayen-Briefen geschrieben ist, verbleiben; Wozumalen

Sechters diese oberhalb besagter Bruck wohnhafte Schiffleuthe gleich jenen, so unterhalb der Bruck seßhaft seynd, gleich ihnen mit groß und kleinen Schiffen, Waidling, Flößen, und anderen Fahrzeug nach ihrem gefallen, und Nutzen zu fahren, hauptsächlich aber erfahrene, niechtere Schiffleuthe, und Steuermeistere aufzustellen, weilen alle Fahrzeug durch das Steinige sogenannte Gewild und Hellhaggen passiren müssen: Und da

Sibentes Ein Rhein- und Mayengenoß einen Lehrjung zum Rheinfahren, und Fischen zu lehren annehmen will, so solle der Lehrjungen ohne Vorwißen der Zunft keiner angenommen oder aufgedingt werden, und welcher also angenommen wird, der solle auf der Stelle Sechs Gulden Rheinisch erlegen, von ^[039/040] welchem zwei Drittel in unser Rent Amt zu Rheinfelden geliefert, ein Drittel aber der Zunft zuständig sein solle. Wäre es aber,

Achters daß ein Rheingenoß seines Bruders Sohn die Schiffart, und Fischenz lehrete, derselbe solle gleich von alters her nichts zu bezahlen schuldig sein, die weilen auch

Neuntens zu nicht geringem Nachtheil deren Rheingenoßen vor einigen Jahren her der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Töchtere, deren Väter das Rhein-Recht hat, oder gebohrner Rheingenoß ist, sich des nemlichen Rhein-Rechts angemahet, und ihre Ehemänner, die doch solches Recht weder gehabt, noch die Profeßion erlehret, sammt ihren Kinderen abermahlen beiderley Geschlecht für Rheingenoßene geachtet und gehalten sein wollten; So ist jedoch fürhin solches gänzlichen abgestellt, und verboten, sondern dieses Rhein-Recht solle allein auf die Söhne und niemalsen auf Töchtern, oder Tochtermänner kommen oder fallen. Vnd

Zehntens damit jedem Schiffmann, oder Fischer an dem Gestaad des Rheins sein Schifffahrt-Eisen und Fischerzeug sicher bleibe, so bleibet wie von alters her verboten, daß keiner sich unterstehen solle, aus einem Schiff, Waidling, Floß ec. Viel oder wenig zu entwenden, die Uebertretern deßen sollen bei dem ohnehin abhaltenden Mayen-Gericht als Frevler der Gebühr nach abgestrafet werden. Desgleichen wann

Eilftens, unter ihnen Rheingenoßen auf dem Rhein, oder am Ufer Schmäh- Schelt- Schläg- und Rauf-Händel bescheheten, diesen solle der Rhein-Vogt den Rhein in solang immer verbieten bis die Sache behörig untersucht, und der, oder die Schuldigerfundene Gebührend abgestraft sein wird. Sollte

Zwölftens einem Rheingenossen oder jemanden andern aus Städten und Landschaften, wie schon oft beschehen, und fürdershin geschehen kann, an dem Rheinufer wegen ohnvorgesehen- und nicht verhoften schnell und großen Anlauf des Rheins, auch anderen sich ergebenden Ursachen halber etwas entrinnen, oder weggespielt werden, welches ein Rheingenosß aufgefangen, und gelandet hätte; So solle er solches weder gleich zu veräußern noch für sein Eigenthum zu behalten, oder anzusprechen befugt sein, sondern solches dem Rheinvogt, oder da es von Wichtigkeit wäre, dem Ober-Vogtei-Amt zu Rheinfeldern anzuzeigen, verbunden seyn, welche alsdann schon ermeßen können, und sollen, ob es seinem verunglückten Eigenthums-Herrn wiederum zuzubringen seye, oder nicht, alsdann es in solang in seiner Gewahrsame halten, bis so viele Tage verfloßen und sich ergibt, was deswegen zu thun seye. Falls alsdann ^[040/041]

Dreizehntens, der Verunglückte sich meldet und glaubwürdig darthun kann, daß das aufgefangene, und angelandete sein eigen, oder in seiner Verwahr und Obsorg gewesen, so soll es ihnen jedoch gegen billigen Länderlohn-Bezahlung seiner gehabten Bemühung, und allenfalls derselbe Kosten darauf hätte verwenden müßen, gegen deren Vergütung abgefolgt und zugestellt werden.

Vierzehntens gleichwie von uraltem her gebräuchlich gewesen, daß von dem Tag aller Heiligen bis auf St. Andreas-Tag, daß ist den ganzen Wintermonat hindurch kein Rheingenosß unter Herrschaftlicher Straf dem andern in sein Waid fahren, und darin fischen solle, also es auch fortan also verbleiben, und verboten sein solle.

Fünfzehntens wann der Inhaber des Wassers, oder des Bachs die Wehra genannt, darinnen spannen will, der solle die Pfähl nicht zu weit hinaus setzen, daß gemeinen Fischern und Rheingenossen am Fischen es hinderlich, und nachtheilig, oder gar denen Fischen ihren Zug und Lauf in den Rhein gesperrt werde, bei Straf zwei Gulden, oder nach gestalteten Umständen noch höher. Ferner und

Sechszehntens Solle keiner der nicht ein Rheingenosß ist, er sey fremd oder einheimisch, am Gestaad, des Rheins zu fischen erlaubt sein, ausgenommen mit Angell, und wofern ein Rheingenosß an einem Sonntag, oder gebotennem Feiertag vor der Vesperzeit sich zu fischen unterstehet, solle er es mit zwei Gulden Straf büßen. Zumahlen

Siebenzehntens Kein Schiff oder Floz an solchen Tügen, ohne Erlaubniß, und dringender Noth von Land geführt, oder gestoßen werden-betreffend aber die Salmenwäg, und Lax-Waiden, mögen solche, wie von alters her gehalten sein. Gleichwie auch

Achtzehntens. Jhnen Schiffleuthen und Fischern an ihren habenden Rhein-Rechten und Freyheiten Niemanden einige Hindernuß oder Eintrag thun, auch nicht gestattet worden sollte, daß dieselben an ihrem Verdienst, und Nutzen gehinderet, oder gehemmt werden, also hinantgegen Sie Rhein- und Mayengenoßene nicht allein vorstehende Articulen, sondern beinebens all anderen guten Ordnung und Satzungen,

alten Herkommen, Gebrauch und Gewohnheiten nachkommen, und zuleben, und dabey denen sich etwann ergebenden Ohngehorsammen die guten Ermahnungen nicht Platzgreifen, auch Geldbußen nichts fruchten oder erkleken wolten, oder sollen, denenselben der Ge-^[041/042]nuß des Rheins gänzlich verboten und abgesagt werden solle. Sofort, und

Neunzehntens Da uns das Dominium Rheni, oder die Beherrschung des Rheins in Unserem Gebiet ohnwiebersprechlich, und allein zustehet, mithin was auf oder ab, mit Gelegenheit des Rheines daselbsten passieret, Uns zu untersuchen, und zu entscheiden privative zu gehört, so solle all solches noch fortan also gehalten werden, mithin Unserem zu Rheinfeldern gestellten Ober-Amt obliegen, alle Fälle, so sich diesertwegen ergeben möchten, genau zu untersuchen, und zu entscheiden, es wäre dann die Sach, daß sich Fälle zutragen möchten, welche ohnehin an Unsere im Breußgau aufgestellte Regierung, und Cammer einberichtet, und von daraus die behörige Verordnung und Verbescheidung abgewartet, oder gar an Uns gebracht werden müßen. Weiters und

Zwanzigstens ist denen Schiffleuthen und Fischeren vorgeschrieben, daß Sie, wie von alters her üblich gewesen und aunoch ist, also auch fortan alle zwei Jahre mit Erlaubnuß, und in Beiseyn Unserer Rheinfeldischen Amtleuthen das gewöhnliche Mayen-Gericht abhalten, die inzwischen von denen Rheingenoßenen paßierte Frevel untersuchen, die etwann widrige abstellen, die Uebertretern dieser Articulen zur Verantwortung ziehen, und nach Befund des Verbrechens geziemend abstrafen sollen. Wovon wir aber:

Ein und zwanzigstens Uns gleich von altersher zwei Drittel sowohl von denen Strafen, als übrigen in diese Zunft fließenden Gefällen gebühret, welche von der Zunft in unser Rent-Amt zu Rheinfeldern gleich von alters her zu entrichten sind, der übrige Drittel aber besagter Zunft zu Bestreitung derer Gerichts-Umkosten, und anderen ohnumgänglichen Auslagen überlaßen wird. Endlichen

Zwei und zwanzigstens Soll all übriges was hierinnen nicht wohl aber in dem uralten Mayenbrief enthalten ist, sowohl der Schifffart als des Fischens halber, sonderheitlich des Rheinischen Wochen-Gefährts, und der Kheri halber, alles wie bishero, fortan beobachtet werden, es wäre dann, daß mittelst der Kheri, wie öfters beschehen das Publicum nicht versehen, oder versorgt wäre, so ist Unserem Oberamt zu Rheinfeldern jederzeit obgelegen, hierin falls Pflicht mäßig und ernstliches Einsehen darauf zu haben, daß wegen Liederlichkeit ein- oder anderen Schiffmanns weder Leuth noch Gut in Gefahr gesetzt werden, sondern allzeit gefließenest Bedacht sein sollen, daß ^[042/043] dieser Unserer Gnädigsten und Heilsammen Verordnung nachgelebet werde.

Verleihen dahero, Confirmiren und bestätigen die jetzt beschriebene Freiheits-Artikel, so viel Wir daran von Recht- und Billigkeit wegen verleihen und bestätigen können, nach ihrem gänzlichen Inhalt und Begriff aus Kaiser-Königlich- und Landesfürstlicher Macht-Vollkommenheit hiemit wißentlich in Kraft dieses Briefes.

Ordnen, setzen, und wollen auch, das solche in soweit sie Unseren in Handwerks-Sachen bereits ergangenen, oder noch künftig erfolgenden Landesfürstlichen Generalien und Befehlen, wie zumahlen der Vorder-Oesterreichischen Landes-Polizei-Ordnung und Sazungen nicht entgegen sind, stäts bei Kräften verbleiben, und daß mehrermelte Schiffleuth, und Fischerzunft im Breißgauischen Ober-Rhein Vrtl. zu Rheinfelden sich derenselben in billigen Dingen nützlich freuen, und gebrauchen solle und möge, von Jedermanniglich ungehindert, jedoch Uns und Unseren nachkommend-regierenden Herren, und Landesfürsten, anbey ausdrücklich vorbehaltend, besagtes Privilegium und Freiheits-Articulen nach Unseren gnädigsten Befehlen, und Erforderung der Zeit zu mehren, zu mindern, oder gar abzuthun.

Gebieten hierauf allen, und jeden unseren -Obrigkeiten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Landes-Hauptleuten, Landrichtern, Vögten, Pflegeren, Haupt- und Amtleuthen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen Unseren Unterthanen, und getreuen, was Würden, Standes, Amts oder Wesens die sind, so gnädig, als ernstlich mit diesem Brief, und wollen, daß oftgedachte Schiffleuthe, und Fischer im Breißgauischen Ober-Rhein Vrtl. gegenwärtig und künftig bei dieser ihnen obenangeführtermaßen gnädigst verliehenen, und bestätigten Freiheit ruhig verbleiben, und derselben möglich freuen, und gebrauchen lassen, selbe Unsertwegen Obrigkeitlich schützen, und Handhaben, darwider selbst nicht hinderen dergleichen zu thun gestattet, in keine Weis noch Weege als Lieb einem jeden seye, Unsere schwere Ungnad, und Strafe zu vermeiden.

Das meinen wir ernstlich

Mit Urkund dies Briefs besiegelt mit unseren Kaiserlich-Königlich und Ertz-Herzoglich anhangenden Größeren Insiegl. der geben ist in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den achten Monatstag Oktobris, nach Christi Unseres lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburth im Siebenzehnhun-^[043/044]dert Sieben und sechzigsten, Unserer Reiche im Sieben und zwanzigsten Jahre.

(sig) Maria Theresia.

Rudolphus Comes Chotek⁸¹.

R^{ae} Cs^{ae} Sup. Arch. Aust. p. Cancellarius.

(L.S.)

Ad Mandatum Sac.-Caes. Regiae
M^{is} Proprium.

Frantz Joseph Edler von Hemke.

⁸¹ Rudolph (seit 1745) Reichsgraf Chotek von Chotkow und Wognin (*1706 auf Gut Jeniowes; †1771 in Wien) war Ritter des Ordens vom Goldenen Vlies, 1763 bis 1771 Oberster Kanzler der Vereinigten Hofkanzlei in Wien. [Wikipedia]

3. Maienbrief oder „Neue Ordnung“ von 1808.

(Acten des Bezirksamts Säckingen ec.)

Neue Ordnung für die Rheingenossen.

I. Abschnitt. Rheingenossenschaft.

§.1. Die Schiffleute und Fischer von Rheinfeldern, Kaiseraugst, Niedermumpf, Wallbach und Ryburg, von Säckingen, Wehr, Schwörstetten, Karsau, Riedmatt, Warmbach und Grenzach bilden unter dem Namen der Rheingenossen eine Gesellschaft, deren Einrichtung, Rechte und Pflichten durch gegenwärtige neue Ordnung bestimmt werden.⁸²

§. 2. Diese Gesellschaft hat ihre Vorsteher, eine eigene Kasse, und ihre eigenen Versammlungen, Maiengerichte genannt.

§. 3. Eigentliche Rheingenossen und Mitglieder dieser Gesellschaft sind aber nur jene, welche nach gegenwärtiger Ordnung das Meisterrecht erlangt haben.

§. 4. Der erste Vorsteher heißt Rheinvogt, die übrigen können Geschworne genannt werden, und unter diesen nach alter Gewohnheit zwei den Namen als Rheinfänderich führen.⁸³

§.5. Der Rheinvogt bleibt sechs Jahre am Amte, und wird abwechselnd aus den Rheingenossen des rechten, und aus jenen des linken Rheinufer durch Stimmenmehrheit erwählt.⁸⁴

§. 6. Der Rheinvogt leitet die gesellschaftlichen Angelegenheiten nach Maasgabe dieser neuen Ordnung; er wachet über die Beobachtung derselben, versammelt die Geschwornen, und schlichtet mit ihnen, die ihrer Kompetenz anheimgestellten Gegenstände.

Er ist es, welcher dem versammelten Maiengerichte die Uebertreter dieser Ordnung anzeigt. Er bewahrt das gemeine Siegel der Gesellschaft,

⁸² [Noten 1 bis 22 stehen im Original a. S. 53ff] 1) Zu §.1. Wegen Ryburg und Wehr vgl. das in der Einleitung Gesagte.

⁸³ 2) Zu §-4. Die Geschwornen werden auch Gerichtsleute genannt, und in der Regel hat jeder Ort, in dem sich Rheingenossen befinden, einen solchen; zwei davon, für beide Ufer, werden Rheinfähndrich geheißen, weil sie bei Festlichkeiten die Genossenschaftsfahne zu tragen haben. Der Rheinvogt hat dem leitenden Regierungs-Commissär und die Geschwornen dem Erstem „an den Stab“ zu geloben: ihren Obliegenheiten in Aufrechthaltung der Bestimmungen des Maienbriefs und der besondern Ordnungen, getreulich und gewissenhaft nachzukommen.

Ferner hat jeder Ort einen Rheinweibel, der vom Rheinvogt aufgestellt und in Pflichten genommen wird; diesen liegt ob: die Ansage der Flotzkehr und Führung der über letztere vorgeschriebene Controlle; Besorgung der Zustellungen an die Rheingenossen und deren Einladung zu den Maien- und Frevel-Gerichten.

⁸⁴ 3) Zu §. 5. Wenn der Rheinvogt auf der einen, so wohnt der leitende Commissär auf der andern Rheinseite.

besiegelt und unterfertigt die im Namen der Gesellschaft angefertigten Akten.⁸⁵ [044/045]

§. 7. Die Geschwornen werden aus den Genoßen beider Rheinufer in gleicher Anzahl gewählt, ihre Zahl im Ganzen soll sich aber niemals auf mehr als acht, und nie weniger als vier belaufen.⁸⁶

§. 8. Die erste Wahl wird vollzogen bei dem ersten nach Einführung dieser neuen Ordnung statt findenden Maiengericht, in der Zwischenzeit setzen die bisherigen Vorsteher ihre Verrichtungen fort. Doch soll der gegenwärtige Rheinvogt noch die folgenden sechs Jahre am Amte bleiben, wenn bei dem nächsten Maiengericht die Mehrzahl der Rheingenossen nicht ausdrücklich eine neue Wahl verlangt.

II. Abschnitt. Maiengericht.

§. 9. Je alle zwey Jahre soll unter dem Vorstande eines in der Nähe befindlichen Großherzoglich Badenschen und eines Kanton Aargauischen Oberbeamten eine allgemeine Versammlung der Rheingenossen statt haben, um gesellschaftliche Angelegenheiten zu verhandeln. Diese Versammlung heißet das Maiengericht.⁸⁷

§. 10. Sie soll nur an einem Orte, wo Rheingenossen wohnen, und zwar abwechselnd vom rechten zum linken Rheinufer mit anständiger Feierlichkeit, doch nie an einem Sonn- oder gebottenern Feiertage, und mit möglichster Vermeidung übertriebener und unnöthiger Kosten gehalten werden.

Die Beamteten beider Regierungen veranlassen nach vorläufiger Verabredung die Zusammenberufung, und leiten die Verhandlungen.⁸⁸

§. 11. Mit Ablesung dieser Ordnung wird die Versammlung eröffnet; dann beschäftigt sie sich mit Beratschlagung über alles dasjenige, was zur Aufnahme der Gesellschaft dienen kann, sie nimmt dem Kassier die Rechnung ab, und adjustiert sie; dinget Lehrlinge auf; spricht frey, ertheilt das Meisterrecht, untersucht die verübten Frevel, und straft.

Die gefaßten Beschlüsse werden in ein förmliches Protocoll eingetragen.

⁸⁵ 4) Zu §. 6. Bei dem am 21. August 1855 zu Säkingen abgehaltenen Maiengerichte wurde dem Rheinvogte aufgetragen, in Zukunft bei eingehenden Anzeigen sofort den Thätbestand zu erheben. (Der weiter gefaßte Beschluß, daß derselbe auch das Erkenntniß erlassen könne, wurde durch den Aargauischen Regierungsrath, in einer Rekursache — als den Statuten entgegen, — wieder aufgehoben und kam deßhalb nie zur Anwendung).

⁸⁶ 5) Zu §. 7. Vergl. hiezu die Anmerkg. 2 zu §4.

⁸⁷ 6) Zu §. 9. Vergl. Hierwegen den Abschnitt „Maiengerichte.“

⁸⁸ 7) Zu §. 10. Die Ladung der Frevler geschieht unter dem Androhen, daß die Ausbleibenden in Contumaciam verurtheilt werden. Hierwegen, als der Prozeßordnung entgegen, beschwerten sich einige schweizerische Rheingenossen bei dem Regierungsrath in Aarau, der jedoch das bisher eingehaltene Verfahren als den vorliegenden Verhältnissen entsprechend fand, und deßhalb die Beschwerdeführung unterm 1. Mai 1861 als unbegründet verwarf.

Jst erklärt: daß für weitere Berathung kein Gegenstand mehr übrig sei; so soll sich das Frevelgericht bilden, Klagen und Antworten vernemen, und darüber erkennen.

§.12. Damit jedoch das Aufdingen, Ledigsprechen und Meisteraufnahme, so wie die Abwandlung der Frevler keinen allzulangen Verschub leide, so wird gestattet, daß jedes halbe Jahr unter Leitung des betreffenden Oberbeamten ein Ausschuß ^[045/046] des Maiengerichts, aus dem Rheinvogt und vier alternierenden Geschworenen bestehend, sich versammle, um in vorkommenden Fällen aufzudinging, ledig zu sprechen, Meister aufzunehmen, und die sich ergebenden Frevel abzuwandeln.⁸⁹

§. 13. In Rücksicht der in dieser Ordnung enthaltenen Vorschriften, so wie in allem was auf die Schifffahrt, das Flößen und Fischen Bezug hat, unterstehen die Rheingenossen dem Maiengerichte, in ihren übrigen Angelegenheiten aber, dem ordentlichen Richter,⁹⁰

§. 14. Die höchste Strafe, welche das Maiengericht oder der im §. 12 bestimmte Ausschuß desselben verhängen kann, besteht in Geld in 8 Schweizerfranken oder 5 fl. 30 kr. R. W. und bei körperlicher Züchtigung in 24stündigem Arrest bei Wasser und Brodt.

Das Maiengericht kann aber auch bei besonders wichtigen Gründen ein Mitglied aus der Gesellschaft *salvo Recursu* ganz ausschließen.⁹¹)

§. 15. Der Rekurs wird durch die betreffende Oberbeamtung bei derjenigen Landesregierung angebracht und entschieden, welcher der Rekurrer untersteht.⁹²

⁸⁹ 8) Zu §. 12. Vom Maiengerichte, das am 18./20. Februar 1862 zu Mumpf abgehalten worden ist, wurde beschlossen, daß die durch diesen Paragraphen vorgeschriebene Zusammenberufung des Ausschusses, in Zukunft halbjährlich zu erfolgen habe, wodurch dem, oft nicht unbegründeten Einwände, daß sich Anzeiger und Beanzeigter bei zu später Abwandlung, ^[052/053] des Nähern nicht mehr zu erinnern vermögen, am besten vorgebeugt werden kann.

⁹⁰ 9) Zu §. 13. Das Maien- und Frevelgericht ist bei seinen Entscheidungen nicht an die Formen einer Prozeßordnung gebunden, sondern es erledigt die gegen Rheingenossen zur Anzeige gekommenen Vergehen, nach den Bestimmungen der für dieselben geltenden Ordnungen durch Stimmenmehrheit (die Regierungskommissäre haben kein Stimmrecht, sondern nur die Verhandlungen zuleiten), welches Verfahren auch durch die beiderseitigen Regierungen, schweizerischen Seits insbes. durch eine Entscheidung vom 10. August 1853, gutgeheißen wurde. Der Vollzug der Straferkenntnisse erfolgt (wenn die Entziehung der Kehre zur Bezahlung nicht ausreicht) durch die beiderseitigen Staats-Verwaltungsbehörden auf Antrag des Rheinkassiers.

⁹¹ 10) Zu §. 14. Wenn ein Rheingenosse wegen mehreren verschiedenartigen Vergehen zur Anzeige kommt, so wird er mit der auf jedes derselben gesetzten Buße — die in diesem Falle über 5 fl. 30 kr. betragen kann — belegt. Außer der Strafe werden bei jedem Frevelfalle noch weiter 40 kr. Antheil an den Kosten, die durch Abhaltung des Frevelgerichts entstehen, in Aufrechnung gebracht. (Entscheidung des arg. Regierungsraths v. 1. Mai 1861).

Vgl. hiezu auch die Anmerkg. zu §. 19 der Flotzkehrordnung. — Die Bestimmung, daß auch Gefängnißstrafe erkannt werden kann, ist nur in der N. O. enthalten, Gebrauch wurde jedoch davon bisher keiner gemacht.

III. Abschnitt. Recht und Pflichten der Rheingenossen.

§.16. Jeder Rheingenosse nimmt Theil an den der Genossenschaft zuständigen Rechten und Pflichten.

Diese theilen sich in Ansehung der Schifffahrt und des Flötzens, und der Fischerey.

A. Schifffahrt und Flößrecht.

§. 17. Jeder Rheingenosse ist befugt, auf dem Rhein mit kleinen und großen Schiffen, mit Weidlingen, Flößen und andern Fahrzeugen seinen Verdienst zu suchen, auf die Art und Weise, wie hiernächst verordnet ist.

§.18. Es wird nemlich zu Erhaltung besserer Ordnung die Strecke des Rheines von der Säckinger-Brücke abwärts bis an die kleine Kapelle bei Hüningen, oder bis zum Landesgränzstein in zween Bezirke abgetheilt, nemlich:

a. In dem Bezirke von der Säckinger-Brücke bis an die Brücke von Rheinfelden und

b. In jenen von der Rheinfelder-Brücke bis an die Kapelle bei Hüningen.

§. 19. In jedem dieser Bezirke können Menschen und Waaren von den Rheingenossen auf Schiffen, Weidlingen und Flößen bis an die Lände bei Basel geführt werden. ^[046/047]

§.20. Nimmt aber ein Rheingenosse in einem oder zween zusammengebundenen Weidlingen einzelne Personen oder ganze Familien mit ihren Habseligkeiten auf, ohne Waaren oder Kaufmannsgut (was im keinem Falle weiters als bis an die Baßler-Lände zu führen erlaubt ist), so mag derselbe nach altem Herkommen bis Neuenburg oder noch weiter den Rhein abwärts fahren.⁹³

§.21. Kein Floß soll abgeführt werden, ohne vorläufige Anzeige bey dem Amte desjenigen Bezirks, aus dem der Floß abgeheth, bey

⁹² 11) Zu §. 15. Die Recurse gehen von bad. Rheingenossen an die gr. Kreisregierung zu Freiburg und von argauischen an den Regierungsrath in Aarau; die Fristen sind im erstern Falle die der Recursordnung in Verwaltungssachen (Regsbl. 1833 Nr. 14) 8 Tage zur Anmeldung und 14 Tage zur Ausführung, und im letztern 14 Tage, vom Tage der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet.

⁹³ 12.) Zu §. 20 Das mit der Basler Schifffahrt unterm 8. November 1655 abgeschlossene Uebereinkommen bestimmt hierwegen Folgendes: „Hat es mit freier Durchführung der geistlichen Ordens-Personen auch darbei sein Verbleibens, was aber andere frembde Geistliche betrifft, soll es mit denselbigen im Durchführen wie Nachstehet, als Fremden gehalten werden, dann was zum Vierten: anbelangt die frembde Leüth seind zu Zeiten die österreich. Schüffleüth oder Füscher den Rhein unterhalb Basel weiters zu führen ausdingen, sollen dieselbige bis auf sechs Personen ohne die Schiffluüth in Ein, Zwey oder Dreyen Waidlingen sambt ihren Sachen abzuführen Macht haben, als dann umb das Mehrere sich mit der Zunft des Lohnes halber zu vergleichen schuldig sein.“

Verantwortlichkeit des den Floß leitenden Rheingenossen, welcher zugleich auch für die Entrichtung des Zolls und anderer Gebühren zu haften hat.⁹⁴

§.22. Der Ordnung halber soll die bisher beobachtete Kehre, und das Wochengefährt auch ferner statt haben, oder es sollen die Rheingenossen über eine neuerliche desfallsige Ordnung übereinkommen.⁹⁵

§. 23. Schiff und Flöße sollen an Sonn- und gebotenen Feiertagen ohne Erlaubniß oder dringende Noth nicht vom Lande geführt oder gestoßen werden.⁹⁶

§.24. Wer aus den Schiffen fremdes Gut auffängt, der soll es dem bekannten Eigenthümer zurückstellen, vor der Zurückstellung aber immer dem Rheinvogt, und bei Sachen vom Belang, der unmittelbaren Obrigkeit die Anzeige machen.

Nimmt der Eigenthümer auf erhaltene Anzeige sein Eigenthum in Zeit von vier Wochen nicht zurück: so soll dasselbe dem Länder verfallen sein.

§.25. Hinterschlagung aufgefangenen fremden Guts; wird von der ordentlichen Obrigkeit als Diebstahl behandelt.

§. 26. Wird ein todter Körper gelandet, so geschieht die Anzeige der Obrigkeit des Gebiets, in dem er gelandet wird.

§. 27. Die Rheingenossen sind bei eintretender Wassernoth, und wenn sich Unglücksfälle auf dem Wasser ereignen, zur Hifsleistung besonders verpflichtet.

§. 28. Damit ihnen endlich Menschen und Sachen mit Sicherheit anvertraut werden können, ist es nicht genug, daß sie der Schiffferei im allgemeinen wohl kundig sind, sondern sie sollen sich auch die genaueste Kenntniß von dem Fluß, auf dem sie ihr Gewerbe treiben, verschaffen, und sich besonders angelegen sein lassen, stets nüchtern zu sein.

B. Fischerey.

§.29. Die Rheingenossen, welche in der Stadt Rheinfel-^[047/048]den, und welche unter der Brücke von Rheinfeldern wohnen, haben das Recht auf der zwischen dieser Brücke und der Kapelle bei Hüningen, wo ein Landstein steht, befindlichen Strecke des Rheins zu fischen, zu zünden und zu bahnen, und zu diesem Ende Salmen- Spreit- und Auslandgarn und alles Fischerzeug nach Gefallen zu gebrauchen, auf gleiche Weise haben die von Augst das Recht, bis an die Rheinfelder Brücke zu fischen, doch soll der Bezirk von Augst aufwärts bis an die Rheinfelder Brücke zum Fischen wie bisher abgetheilt bleiben.⁹⁷

⁹⁴ 13.) Zu §. 21. Von dieser Anzeige wurde abgesehen — weil unausführbar — und hat dieselbe jetzt an den Rheinvogt bzw. an den Gerichtsmann desjenigen Orts, in welchem die Kehre sich befindet, zu geschehen. Vgl. auch §. 9, der Flz.K.O.

⁹⁵ 14) Zu §. 22. Vgl. Hierwegen die §§. 2 ff. der Flotzkehrordnung.

⁹⁶ 15) Zu §. 23. Diese Erlaubniß ist durch den Rheinvogt oder einen Gerichtsmann, im Benehmen mit der betreff. Ortsbehörde, zu ertheilen. Wer diese Vorschrift umgeht, verfällt in eine Strafe von 1 fl. 30 kr.

⁹⁷ 16) Zu §. 29 ff. Vergl. hierzu auch den besondern Abschnitt über die Fischerei.

§. 30. Zufolge dieser Bezirks-Abtheilung, haben die Augster das Recht, aufwärts zu zünden, von der Raichen- oder Rheinwaag zu Augst bis zum engen Gäblein; von diesem über zum Hauenest, und von dem Hauenest bis an den Bizisfach und gegenüber.

§. 31. Ferner haben die Rheingenossen, in Rheinfeldern, und jene welche ob der Rheinfelder Brücke wohnen, das Recht, auf der Rheinstrecke zwischen dieser Brücke und der Brücke von Säckingen auf- und abwärts zu fischen; doch soll auch dieser Bezirk unter sie, wie in dem altern Maienbrief enthalten, abgetheilt bleiben.

Dieser Brief sagt: Form „haben sie Macht zu zünden von Kindsgraben bis an Schweinhag, und dagegen über von der Sandgruben bis auf Fahrspach, und dagegen über bis an Tannen; von der Tannen bis an Büttenen⁹⁸, und dagegen über von Steinfach bis an Mühlbach, und dagegen über von Mühlbach bis an Waag, und dagegen über vom Brunkaker bis an Nagelfluhe, bis gegen Wallbach zur Eiche, und dagegen über von der Wallbacher Eiche bis an den Rothenfluhe, und dagegen über von der Rothenfluhe bis an niedern Viehweg bis an das Fahr gegen Mumpf, bis an Spitz am Gießen, und dagegen über vom Spitz am Gießen bis an die Säckinger Brück, und dagegen über.“

Diese Bannabtheilung soll sich auch auf das Schöpfen erstrecken.⁹⁹

§. 32. Die Rheinfelder und Karsauer haben zwischen Rheinfeldern und Karsau allein das Recht zu eisen, doch soll es gemeinsam geschehen, desgleichen haben die Säckinger, Wallbacher, Mumpfer und Schwörstädter das Recht, gemeinschaftlich zu eisen.

§. 33. Vom Tage Allerheiligen bis Andreastag, das ist den ganzen Wintermonat über, soll kein Rheingenosse dem andern in seine Waid fahren und fischen.

§. 34. Die Inhaber des Baches, die Wehra genannt, sollen die Pfähle, im Fall sie darin spannen, nicht so weit hinaussetzen, daß selbe den Rheingenossen im Fischen hinderlich und nachtheilig^[048/049], oder die Fische in ihrem Zuge und Lauf im Rhein dadurch gehemmt werden.

§. 35. Wer nicht Rheingenosse ist, dem ist es nicht erlaubt, außer am Ufer mit Angeln zu fischen.

§. 36. An Sonn- und gebotenen Feiertagen ist nur erlaubt nach geendeter Vespere zu fischen, bei Salmenwaagen und Lachswaiden soll es aber wie vor Alters gehalten werden.¹⁰⁰

§. 37. Wer mit Salmengarn spannt, der soll mit Stanggarn nicht fahren, es sey denn daß niemand bei ihm spanne.

§. 38. Setz- und Klebgarn soll vor Vesperzeit nicht gesetzt, und des Morgens früh wieder hinweggeschafft werden.

⁹⁸ Büttenen, s. Originalseite S. 35.

⁹⁹ 17.) Zu §. 34. Dieser „ältere Maienbrief“ ist jener von 1587.

¹⁰⁰ 18.) Zu §. 36. Auf den Salmenwagen wurde von Altersher, wenn der Wasserstand ein günstiger war, auch an Sonn- und Feiertagen gefischt. ^[053/054]

§. 39. In dessen Waide Licht gemacht ist, darin soll nicht gesetzt werden, außer mit des Eigenthümers Bewilligung.

§. 40. Knöpfgarn ohne Bewilligung des Eigenthümers in fremde Waide zu setzen, ist verboten.

§. 41. Todte Fische und Krebse, sie seien nun nach großer Fluth auf dem Lande zurückgeblieben, oder im Eise erstickt, sollen nicht verkauft werden.

§. 42. Die Fischer sind verpflichtet, jedesmal bei ihren respektiven Obrigkeiten die Anzeige zu machen, wenn sie bemerken, daß unter den Fischen Krankheiten herrschen; wenn die Lachsforellen und Salmen den Aussatz haben; bei dieser Krankheit sind die Salmen mit giftigen Blasen bedeckt, und theilen selbst den Menschen den Aussatz mit.

IV. Abschnitt. Lehrjungen, Gesellen oder Knechte und Meister.

§. 43. Die Aufdingung der Lehrlinge kann vor dem gewöhnlichen Maiengerichte, oder vor dem sich halbjährig versammelnden Ausschusse desselben statthaben.¹⁰¹

§. 44. Jeder Knabe der in die Lehre treten will, muß volle 15 Jahre alt, und durch ein Zeugniß seines Pfarrers und Schullehrers auszuweisen im Stande sein, daß er sowohl in der Religion als im Lesen, Schreiben und Rechnen den seinem Stande und Alter angemessenen Unterricht inne habe.

§. 45. Die Lehrzeit ist auf drei Jahre bestimmt.

§. 46. Bei dem Aufdingen soll ein förmlicher Lehrakord ausgefertigt, und darin nicht nur das Lehrgeld bestimmt, sondern auch alle übrige Bedingnisse ausgedrückt werden, worüber Meister und Lehrling oder dessen Vertreter übereingekommen.

Im allgemeinen soll jeder Lehrakord enthalten, daß der Meister dem Lehrlinge gegen das bedungene Lehrgeld die nöthige ^[049/050] Unterweisung in der Schifffahrt und Fischerey ertheilen, und denselben was an ihm liegt, zur Sittlichkeit und Religion führen, von Gelegenheiten zu Ausschweifungen und Lastern entfernen, und zu einer nützlichen Thätigkeit gewöhnen wolle.

§. 47. Für das Aufdingen und Ledigsprechen werden 8 Franken oder 5 fl. 30 kr. R. W. gezahlt, wovon $\frac{1}{3}$ tel in die Kasse der Rheingenossenschaft, die weitem $\frac{2}{3}$ tel aber unter beide Landesherrschaften gleichtheilig verrechnet werden.

§. 48. Wenn ein Rheingenosse seines Bruderssohn in die Lehre aufnimmt, so mag dieser nach alter Gewohnheit ein geringeres Lehrgeld zahlen.

¹⁰¹ 19) Zu §. 43 u. ff. Die als Lehrlinge, Schifferknechte und Meister Aufgenommenen müssen dem Rheinvogte „an den Stab“ geloben, den ihnen vorgehaltenen Verpflichtungen getreulich nachzukommen.

§. 49. Derjenige, welcher nach vollbrachter Lehrzeit freigesprochen, mit einem förmlichen Lehrbrief versehen worden ist, trittet in die Zahl der Schiffknechte.

§. 50. Die Frey- oder Ledigsprechung kann wie das Aufdingen sowohl bei dem ordentlichen Maiengerichte, als auch bey dem oben geordneten Ausschusse erwirkt werden.

§. 51. Ein jeder soll in der Regel gehalten sein, zwey Jahre als Knecht zu dienen.

§. 52. Es kann nur derjenige das Meisterrecht erhalten, welcher als Lehrling förmlich aufgedingt worden ist, und als solcher die Schifffahrt und Fischerey drey Jahre rechtmäßig erlernt, und als Beyknecht zwey Jahre gedient hat.

Für die Erlangung des Meisterrechts sollen nicht weniger als vier Franken, oder 2 fl. 45 kr. und nicht mehr als 8 Fr, oder 5 fl. 30 kr. verlangt und bezahlt, Meister und deren Bruderssöhne aber können von dieser Taxe zum Theil oder ganz befreit werden.

§. 53. Aus einer Familie können gleichzeitig nicht zween oder mehrere Söhne das Meister- und Genossenrecht erlangen, wenn gleich deren mehrere auf dem Rhein gezogen worden wären.¹⁰²

§. 54. Jeder Rheingenosse hat das Recht Lehrjungen und Knechte zu halten, und zwar die letztern in unbeschränkter Zahl.

§. 55. Alle der Rheingenossenschaft anklebende Rechte gehen mit Ausnahme des Rechtes Lehrlinge zu halten, auch auf die Wittwen über, welche deren Ausübung an Meistergesellen übertragen können; heurathet aber eine Wittwe einen solchen der kein Rheingenosse ist, so verliert sie den Genuß solcher Rechte.

V.Abschnitt. Kasse .

§. 56. Die Gesellschaft der Rheingenossen hat ihre eigene Kasse, und Kassierer, welcher durch die Mehrheit der Stimmen ^[050/051] aus der Zahl der Rheingenossen gewählt, und von den dirigierenden Beamten bestätigt wird.¹⁰³

§. 57. Der Kassier, welcher wie der Rheinvogt 6 Jahre am Amte bleibt, soll eine Real- oder fidejussorische Kautio von 550 fl. R. W. oder 800

¹⁰² 20.) Zu §. 53. Alle Söhne der berechtigten Familien, können das Schiffergewerb erlernen, doch kann nur einer derselben das Meisterrecht ausüben, während die übrigen Knechte verbleiben, denen jetzt gleichfalls wie den Meistern, das Recht zur Flotzführung zusteht. (Vergl. Anmrkg. 15 zur Flotzkehrordg.)

¹⁰³ 21.) Zu §. 56 und 57. Der Rhein-Kassier ist der zweite Beamte der Genossenschaft und hat den Rheinvogt bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung zu vertreten. Der Rheincassier wohnt immer auf dem entgegengesetzten Ufer von dem des Rheinvogts und auf der gleichen Seite mit dem leitenden Reggs.Commissär.

Schweizerfranken stellen, und allezeit aus den Rheingenossen desjenigen Rheinufers gewählt werden, wo sich der Rheinvogt nicht befindet.¹⁰⁴

§. 58. Er besorgt alle Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, führt belegte Rechnung darüber, und legt solche vier Wochen vor dem Schlusse eines jeden Jahrs dem Rheinvogt und Geschwornen zur Revision vor.¹⁰⁵

§. 59. Der Rheinvogt verwahrt die gestellten Rechnungen, mit den darüber gemachten Erinnerungen bis zum nächsten Maiengerichte, welches nach genommener Einsicht die Rechnung entweder genehmigt, oder sonst verfügt, was nöthig ist.

§. 60. Die gewöhnlichen Einnahmen der Rheingenossen bestehen in Aufdinggebühren, in Gebühren für das Ledigsprechen, und Verleihung des Meisterrechts, dann in dem, was durch Geldstrafen eingebracht wird. Von allen diesen Einnahmen samt und sonders wird $\frac{1}{3}$ der Großherzoglich Badischen und $\frac{1}{3}$ der Kanton Aargauischen Regierung verrechnet, das dritte Drittel aber bleibt zur Disposition der Rheingenossenschaft.

§. 61. Zur Richtschnur für den Kassier werden übrigens die Gebühren für die Gesellschafts-Vorsteher in Amtsverrichtungen wie folgt ausgemessen.

Für den Rheinvogt per Tag 1 fl. 44 kr. oder L. 2. 5 Bz.

Für einen Gerichtsmann oder Geschwornen täglich 1 fl..22 kr. oder L. 2., für den Weibel 1 L. oder 41 kr. R. W.

Bey Bemühungen, die keinen Tag andauern, nach Verhältniß.

Wir Präsident und Rath des Kantons Aargau
thun kund hiermit:

Daß wir vorstehendes Reglement und neue Ordnung für die Rheingenossen, die Schifffahrt und Fischerei betreffend Unserseits gut geheißen, genehmigt haben

und zugleich verordnet:

Es solle dasselbe sobald die Ratifikation von Seite Sr. Königlichen Hohheit des Großherzogs von Baden gleichfalls erfolgt sein wird von den Rheingenossen hiesigen Kantons befolget und zu dessen Vollziehung von

¹⁰⁴ 21)

¹⁰⁵ 22) Zu §. 58 bis 60. Unterm 16. August 1856 wurden — auf Antrag des damaligen Rheinvogts H. Bitter v. Wallbach — durch den leitenden Regierungskommissär folgende Bestimmungen getroffen:

1) Der Rheinkassier hat jedes Jahr Rechnung abzulegen;

2) die in die beiden Staatskassen fließenden Gefälle sind jedesmal sogleich nach Abschluß der Rechnung abzuliefern;

3) dem Rheinvogt steht die Befügniß zu, das Gewerbe eines mit Bußen oder sonstigen Gefallen im Rückstände haftenden Rheingenossen bis zu deren vollständiger Bezahlung für Rechnung der Rheingenossenschaftskasse durch Dritte ausüben zu lassen.

unseren Beamten Handbietung geleistet werden, insolang wir uns nicht durch veränderte ^[051/052]

Umstände oder aus andern erheblichen Gründen bewogen finden, dasselbe abzuändern, oder aufzuheben.

Gegeben in Aarau am 31. August 1808.

Der Präsident des Kleinen Rathes:

(sig) Fetzer.

Der Staatsschreiber:

(sig) Kasthofer.

Nach einem Erlaß der gr. bad. Regg. d. Oberrheinkreises zu Freiburg vom 25. Septbr. 1809, Nr. 11702 wurde die Neue Ordnung (Maienbrief) auch von der badischen Regierung bestätigt.

Anmerkungen zur „Neuen Ordnung.“

1) Zu §. 1. Wegen Ryburg und Wehr vgl. das in der Einleitung Gesagte.

2) Zu §-4. Die Geschworenen werden auch Gerichtsleute genannt, und in der Regel hat jeder Ort, in dem sich Rheingenossen befinden, einen solchen; zwei davon, für beide Ufer, werden Rheinfähndrich geheißen, weil sie bei Festlichkeiten die Genossenschaftsfahne zu tragen haben. Der Rheinvogt hat dem leitenden Regierungs-Commissär und die Geschworenen dem Erstem „an den Stab“ zu geloben: ihren Obliegenheiten in Aufrechthaltung der Bestimmungen des Maienbriefs und der besondern Ordnungen, getreulich und gewissenhaft nachzukommen.

Ferner hat jeder Ort einen Rheinweibel, der vom Rheinvogt aufgestellt und in Pflichten genommen wird; diesen liegt ob: die Ansage der Flotzkehr und Führung der über letztere vorgeschriebene Controlle; Besorgung der Zustellungen an die Rheingenossen und deren Einladung zu den Maien- und Frevel-Gerichten.

3) Zu §. 5. Wenn der Rheinvogt auf der einen, so wohnt der leitende Commissär auf der andern Rheinseite.

4) Zu §. 6. Bei dem am 21. August 1855 zu Säckingen abgehaltenen Maiengerichte wurde dem Rheinvogte aufgetragen, in Zukunft bei eingehenden Anzeigen sofort den Thätbestand zu erheben. (Der weiter gefaßte Beschluß, daß derselbe auch das Erkenntniß erlassen könne, wurde durch den Aargauischen Regierungsrath, in einer Rekursache — als den Statuten entgegen, — wieder aufgehoben und kam deßhalb nie zur Anwendung).

5) Zu §. 7. Vergl. hiezu die Anmerkg. 2 zu §4.

6) Zu §. 9. Vergl. Hierwegen den Abschnitt „Maiengerichte.“

7) Zu §. 10. Die Ladung der Frevler geschieht unter dem Androhen, daß die Ausbleibenden in Contumaciam¹⁰⁶ verurtheilt werden. Hierwegen, als der Prozeßordnung entgegen, beschwerten sich einige schweizerische Rheingenossen bei dem Regierungsrath in Aarau, der jedoch das bisher eingehaltene Verfahren als den vorliegenden Verhältnissen entsprechend fand, und deßhalb die Beschwerdeführung unterm 1. Mai 1861 als unbegründet verwarf.

8) Zu §. 12. Vom Maiengerichte, das am 18./20. Februar 1862 zu Mumpf abgehalten worden ist, wurde beschlossen, daß die durch diesen Paragraphen vorgeschriebene Zusammenberufung des Ausschusses, in Zukunft halbjährlich zu erfolgen habe, wodurch dem, oft nicht unbegründeten Einwande, daß sich Anzeiger und Beanzeigter bei zu später Abwandlung, ^[052/053] des Nähern nicht mehr zu erinnern vermögen, am besten vorgebeugt werden kann.

9) Zu §. 13. Das Maien- und Frevelgericht ist bei seinen Entscheidungen nicht an die Formen einer Prozeßordnung gebunden, sondern es erledigt die gegen Rheingenossen zur Anzeige gekommenen Vergehen, nach den Bestimmungen der für dieselben geltenden Ordnungen durch Stimmenmehrheit (die Regierungskommissäre haben kein Stimmrecht, sondern nur die Verhandlungen zuleiten), welches Verfahren auch durch die beiderseitigen Regierungen, schweizerischen Seits insbes. durch eine Entscheidung vom 10. August 1853, gutgeheißen wurde. Der Vollzug der Straferkenntnisse erfolgt (wenn die Entziehung der Kehre zur Bezahlung nicht ausreicht) durch die beiderseitigen Staats-Verwaltungsbehörden auf Antrag des Rheinkassiers.

10) Zu §. 14. Wenn ein Rheingenosse wegen mehreren verschiedenartigen Vergehen zur Anzeige kommt, so wird er mit der auf jedes derselben gesetzten Buße — die in diesem Falle über 5 fl. 30 kr. betragen kann — belegt. Außer der Strafe werden bei jedem Frevelfalle noch weiter 40 kr. Antheil an den Kosten, die durch Abhaltung des Frevelgerichts entstehen, in Aufrechnung gebracht. (Entscheidung des arg. Regierungsraths v. 1. Mai 1861).

Vgl. hiezu auch die Anmerkng. zu §. 19 der Flotzkehrordnung. — Die Bestimmung, daß auch Gefängnißstrafe erkannt werden kann, ist nur in der N. O. enthalten, Gebrauch wurde jedoch davon bisher keiner gemacht.

11) Zu §. 15. Die Recurse gehen von bad. Rheingenossen an die gr. Kreisregierung zu Freiburg und von argauischen an den Regierungsrath in Aarau; die Fristen sind im erstern Falle die der Recursordnung in Verwaltungssachen (Regsbl. 1833 Nr. 14) 8 Tage zur Anmeldung und 14 Tage zur Ausführung, und im letztern 14 Tage, vom Tage der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet.

12.) Zu §. 20 Das mit der Basler Schifffahrt unter dem 8. November 1655 abgeschlossene Uebereinkommen bestimmt hierwegen Folgendes: „Hat es mit freier Durchführung der geistlichen Ordens-Personen auch darbei sein Verbleibens, was aber andere frembde Geistliche betrifft, soll

¹⁰⁶ in Abwesenheit

es mit denselbigen im Durchführen wie Nachstehet, als Fremden gehalten werden, dann was zum Vierten: anbelangt die frembde Leüth seind zu Zeiten die österreich. Schüffleüth oder Füscher den Rhein unterhalb Basel weiters zu führen ausdingen, sollen dieselbige bis auf sechs Personen ohne die Schiffluüth in Ein, Zwey oder Dreyen Waidlingen sambt ihren Sachen abzuführen Macht haben, als dann umb das Mehrere sich mit der Zunft des Lohnes halber zu vergleichen schuldig sein.“

13.) Zu §. 21. Von dieser Anzeige wurde abgesehen — weil unausführbar — und hat dieselbe jetzt an den Rheinvogt bzw. an den Gerichtsmann desjenigen Orts, in welchem die Kehre sich befindet, zu geschehen. Vgl. auch §. 9, der Flz.K.O.

14) Zu §. 22. Vgl. Hierwegen die §§. 2 ff. der Flotzkehrordnung.

15) Zu §. 23. Diese Erlaubniß ist durch den Rheinvogt oder einen Gerichtsmann, im Benehmen mit der betref. Ortsbehörde, zu ertheilen. Wer diese Vorschrift umgeht, verfällt in eine Strafe von 1 fl. 30 kr.

16) Zu §. 29 ff. Vergl. hierzu auch den besondern Abschnitt über die Fischerei.

17.) Zu §. 34. Dieser „ältere Maienbrief“ ist jener von 1587.

18.) Zu §. 36. Auf den Salmenwagen wurde von Altersher, wenn der [\[053/054\]](#) Wasserstand ein günstiger war, auch an Sonn- und Feiertagen gefischt.

19) Zu §. 43 u. ff. Die als Lehrlinge, Schifferknechte und Meister Aufgenommenen müssen dem Rheinvogte „an den Stab“ geloben, den ihnen vorgehaltenen Verpflichtungen getreulich nachzukommen.

20.) Zu §. 53. Alle Söhne der berechtigten Familien, können das Schiffergewerb erlernen, doch kann nur einer derselben das Meisterrecht ausüben, während die übrigen Knechte verbleiben, denen jetzt gleichfalls wie den Meistern, das Recht zur Flotzführung zusteht. (Vergl. Anmrkg. 15 zur Flotzkehrordg.)

21.) Zu §. 56 und 57. Der Rhein-Kassier ist der zweite Beamte der Genossenschaft und hat den Rheinvogt bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung zu vertreten. Der Rheincassier wohnt immer auf dem entgegengesetzten Ufer von dem des Rheinvogts und auf der gleichen Seite mit dem leitenden Reggs.Commissär.

22) Zu §. 58 bis 60. Unterm 16. August 1856 wurden — auf Antrag des damaligen Rheinvogts H. Bitter v. Wallbach — durch den leitenden Regierungskommissär folgende Bestimmungen getroffen:

- 1) Der Rheinkassier hat jedes Jahr Rechnung abzulegen;
- 2) die in die beiden Staatskassen fließenden Gefälle sind jedesmal sogleich nach Abschluß der Rechnung abzuliefern;
- 3) dem Rheinvogt steht die Befügniß zu, das Gewerbe eines mit Bußen oder sonstigen Gefallen im Rückstände haftenden

Rheingenossen bis zu deren vollständiger Bezahlung für Rechnung der Rheingenossenschaftskasse durch Dritte ausüben zu lassen.

4. Floßkehr-Ordnung von 1808.¹⁰⁷ 1–5.)

Einleitung.

A. In einer Gesellschaft soll Vortheil und Nachtheil auf ein jedes Mitglied, soviel nur möglich gleich ausgetheilt sein.

B. Nach diesem Grundsatz haben unsere Vorfahren eine Flotzkehr-Ordnung entworfen und von ihrer Obrigkeit bestätigen lassen.

C., Die erste uns bekannt gewordene Flotzkehr-Ordnung wurde den 10. November 1736 gegeben; die Mayengerichts-Protokolle vom 13. Oktober 1749, 31. August 1756, 11. August 1761, 2. Mai 1768 und 3. Juli 1780, berufen sich auf dieselbe, und enthalten darüber ein und die andere Erläuterung, auch wurde diese Kehr-Ordnung durch Umlaufschreiben des Rheinvogts und der Rheingerichts-Männer mehrmals, als den 24. Hornung 1759, den 8. März 1784, und den 3. Heumonath 1790, in Erinnerung gebracht.¹⁰⁸

Artikel.

1. Die Flötze sollen, damit jeder Rheingenoße, der hievon nicht besonders ausgeschlossen ist, Verdienst habe, in der Kehre geführt werden. ^[054/055]

2. Die Kehre, oder die Kehr-Ordnung, ist also festgesetzt: sie fängt an

- a. zu Säckingen, und geht über nach
- b. Mumpf
- c. Aargau-Wallbach
- d. Schwörstätten und
- e. Badisch-Wallbach, von Badisch-Wallbach wieder nach Säckingen, und so weiter.

3. Die Kehre können nur jene rheingenoßene Schiff-Meister erhalten, welche eigen Feuer und Licht haben, und die Rechte der Rheingenoßen wirklich ausüben.¹⁰⁹

4. Für jeden Flotz werden vier Meister gerechnet, die mit sammen zu gleicher Zeit ihre Kehre haben.¹¹⁰

¹⁰⁷ ^[Originalseite: Seite 62ff] 1) s.S. 64

2) s. S. 64

4) s. S. 65

5) s. S. 65

¹⁰⁸ 6) s. S. 66

¹⁰⁹ 7) s. S. 66

¹¹⁰ 8) s. S. 66

5. Von diesen vier kommt die Reihe, oder die Kehre wieder auf vier andere und sofort bis alle Meister in einem der obbenannten Rheinorte ihren Flotz geführt haben.

6. Demnach soll von Mayengericht zu Mayengericht das Verzeichniß vorgelegt werden, wie viele Flötze die Rheingenoßen zu Säckingen, zu Mumpf u. s. w. zu führen haben, denn mit dem Wachsen und Abnehmen derselben in der Zahl, wächst oder nimmt auch die Anzahl der Flötze ab, welche von einem dieser Rheinorte abgeführt werden sollen.

7. Wenn in einem Rheinorte die Zahl der Schiffmeister ungleich ist, so daß sie sich nicht auf eine gleiche Zahl der Flötze theilen läßt, so bleiben bei einer Kehre im nämlichen Orte diejenigen für einmal zurück, welche zur Besatzung eines Flotzes nicht hinreichend sind. Z. A. Säckingen zähle 14 Meister — da auf einen Flotz vier Meister gerechnet werden, so dürfen von Säckingen in der Kehre nur drei Flötze abgeführt werden — und die Kehre kommt auf Mumpf herab. Erst wann die allgemeine Kehre bis Badisch-Wallbach umgegangen ist, treten die zwei in Säckingen zurückgebliebenen Meister in die neue Kehre, dagegen bleiben zween von denjenigen zurück, welche kurz zuvor ihren Flotz geführt haben.

8. Hieraus ergibt sich, daß eine allgemeine Kehr-Ordnung für alle vorbenannten fünf Rheinorte, und eine besondere, für jeden dieser Orte bestehen muß.

9. Diejenigen Meister, welche in einem Orte die letzte besondere Kehre haben, oder welche den letzten Flotz führen, sollen dem Gerichtsmanne in dem nächstgelegenen Orte, wohin die Kehre kommt, ansagen, daß sie den letzten Flotz führen, folglich die Kehre nun an die Nachbar-Meister komme. ^[055/056]

Diejenigen, die solches zu thun unterlaßen, zahlen Buße 16 Batzen.

10. Derjenige Flötzer, welcher in ein und dem andern seltenern Falle mit einem Flotz in seiner Kehre nicht abfahren will, oder nicht abfahren kann, darf seine Kehre verkaufen, aber niemals außer seinem Orte, sondern nur einem seines Ortes Mitmeister. — Wer gegen diese Verordnung handelt, wird in eine Buße von 3 Franken, oder 31 Batzen verfällt, und verliert die Kehre für das nächste Mal — nämlich bei dem darauf folgenden allgemeinen Umgang derselben.

11. Was in vorstehendem Artikel von dem Verkaufen der Kehre vorgeschrieben ist, versteht sich durchgehends auch auf das Vertauschen derselben, mit dem einzigen Unterschied, daß der Verkäufer in die damalige Kehre im Orte, nicht mehr, wohl aber der Vertauscher in die Stelle desjenigen, der abgetauscht hat, treten kann.

12. Rheingenoßen, welche Flötze machen lassen, um damit zu handeln, seyen es Holz- oder Dielen Flötze, sind verbunden, einen Tag-, bevor ein solcher Flotz abgeführt werden soll, die Anzeige an die Meister durch den Gerichtsmann des Orts, in welchem die Kehre steht, zu machen, daß folgenden Tags der Flotz abgeführt werden soll. Wer diese Anzeige unterläßt, verfällt in eine Buße von 2 Franken, oder 1 fl. 22½ kr. und soll nebstdem einen Tag weiter auf die Abfuhr zu warten gehalten sein, wenn

die Meister in der Kehre sich nicht gutwillig verstehen, denselben abzustoßen.

13. Holzhändler, welche nicht Rheingenoßen sind, sollen eben falls einen Tag vorhin, eh sie einen Flotz abgehen laßen wollen, die Anzeige, wie Artikel 12 vorgeschrieben zu machen verbunden sein; bei Unterlassung derselben zahlen sie zwar keine Buße; je doch müssen sie sich gefallen laßen, einen Tag weiter über denjenigen hinaus, den sie sich als Tag der Abfahrt dachten, zuzuwarten.

Man kann viererley Gattungen der Flötze annehmen,

- | | | |
|---------------|---|---------|
| a. Bauholz- | } | Flötze. |
| b. Dielen- | | |
| c. Brennholz- | | |
| d. Eichen- | | |

Nur die erstern drey Gattungen sollen in die Kehre gegeben werden, nicht aber auch die letzte der Eichen-Flötze; diese mag jeder Rheingenoße, nach seiner Willkühr, und auf eigenes Ermeßen der Gefahr dabey, weil solche nicht leicht schwimmen, abführen, nicht aber ein solcher, der das Rheinrecht nicht hat. ^[056/057]

Bei Eichen-Flötzen kann im Fall eines Unglücks keine besondere Verantwortlichkeit Statt finden, denn jeder, der sie abführt, ist schon zuvor auf seine eigene Lebenssicherheit bedacht, weßwegen dieselben nicht solche Gegenstände der Speculation sind, als die zuerst erwähnten drei Gattungen der Flötze.

15. Bauholzflötze sollen in die Breite zwischen 18 und 22 Schuh gebaut werden; wer breiter sie fügt oder baut, zahlt eine Buße von 8 Franken, oder 5 fl. 30 kr.

16. Ein Dielen-Flotz soll zwischen 28 und 34 Dielenbäume halten; wer mehr den 34 Bäume bindet, verfällt in die Buße von 6 Franken oder 4 fl. 7½ kr.

17. Eine Brennholzfuhr soll beim Laden nicht tiefer im Wasser als zween Schuh gehen; wer schwerere ladet, ist in eine Buße von 6 Franken oder 4 fl. 7½ kr. verfallen.

18. Auf einen Bauholzfloß können noch bis 8 Bäume auf geladen werden, — für einen jeden derselben sind drey Batzen der Lohn. Wer mehr lädt, bezahlt Buße 4 Franken, oder 2 fl. 45 kr.

19. Die Flötze können aber auch noch eigene Flötze der Rheingenoßen, oder fremde Lohnftötze sein. Für die erstern besteht keine Kehr-Ordnung — jeder mag seine Waare selbst abführen, sondern nur für die letztern; wer daher einen solchen Flotz, außer der ihn treffenden Kehre für sich abzuführen veraccordiert, bezahlt 4 Franken, oder 2 fl. 45 kr. Buße und muß den Flotz sogleich denjenigen überlaßen, die in der Kehre stehen, s)^{111 112}

¹¹¹ 9) s. S. 66

¹¹² 10) s. S. 66

20. Wenn ein Rheingenoße einem Verkäufer einen oder mehrere Flötze abkauft, so ist er gehalten, dieselbe in die Kehre zu geben. Buße zahlt der Dawiderhandelnde 6 Franken, oder 4 fl. 7½ kr. ¹¹³

21. Es ist den Rheingenoßen der höchste und niedrigste Stand des Wassers bekannt, über und unter welchem nicht gefahren werden soll. Sowohl für den höchsten als auch für den niedrigsten Stand (der letztere auch Kahnenwasser genannt) sind gewisse Punkte an den Ufern, bei verschiedenen Stellen, Felsen und dergleichen angenommen. Wer diese Punkte außer Acht läßt, und bei zu hohem oder zu niederm Wasserstand mit Flötzen fährt, ist verbunden, eine Buße von 8 Franken, oder 5 fl. 30 kr. zu bezahlen.

22. Wer unter den Rheingenossen sich unterfängt, mit einem der das Rheinrecht nicht hat, zu fahren, sey es in die Nähe oder in die Ferne, zahlt 4 Franken oder 2 fl. 45 kr. Buße.

23. Der Lohn für die Flötzer wird, wie folgt, festgesetzt: [057/058]

- a. von einem Bauholzflotz nach Basel (nebst der Kost) 6fl. ¹¹⁴
- b. von einem Dielenflotz (nebst der Kost jedesmal) desgleichen 6 fl.
- c. von jedem Klafter Brennholz, das auf einen Flotz geladen wird, 30 kr.
- d. von einem Fuder Reif ebenfalls 30 kr.

24. Es ist schon bei dem Mayengericht vom 13. Oktober 1749 vorgesehen worden, daß Gefährte, welche Laufenburger, nach Säckingen, Mumpf, Wallbach und sofort bringen, und sie nicht selbst nach Basel führen wollen, ebenfalls in der Kehre abgeführt werden sollen, und dabei soll es auch für die Zukunft sein Bewenden haben. ^{13—16)}¹¹⁵

Es kam häufig vor, daß einzelne Flötze, die von Nichtfahrberechtigten gebaut wurden, größer waren, als die Vorschriften der Flotzkehrordnung es zuließen, indem die Holzhändler behaupteten, ihren Verpflichtungen sonst nicht nachkommen zu können und sie oft dadurch in Schaden kämen, daß das Holz — weil die Flötze zu klein seien — nicht rechtzeitig an den Ort seiner Bestimmung gelange. Es wurden über diesen Gegenstand längere Verhandlungen gepflogen, in Folge deren die Vorsteher der Rheingenoßenschaft sich dazu verstanden, durch einen Nachtrag vom 24. August 1837, publicirt unterm 10. Juli 1845, die Flotzkehrordnung zu erweitern und darin den Wünschen der Holzhändler möglichste Rechnung zu tragen.

¹¹³ 11) s. S. 67

¹¹⁴ 12) s. S. 67

¹¹⁵ 13) s. S. 67
14) s. S. 68
15) s. S. 68.
16) s. S. 69.

5. Erläuterung und Nachtrag zur Floßkehr-Ordnung

für die Rheingenossen, de dato 24. August 1837,¹¹⁶

über den Baun und die Ladung der Holzflöße zwischen Laufenburg und Rheinfeldern.

§. 1. Von gewöhnlichen Dielenstößen.

An einen Dielenfloß dürfen in drey Stößen oder Baumlängen nicht mehr als 30 bis höchstens 38 Bäume, der Baum zu 15 Stück einzölligen Dielen berechnet, gebunden, und nicht mehr als 10 bis 12 Bäume darauf geladen werden.

Dieße drey Stöße oder Baumlängen werden hinter einander gebunden und gebaut, wenn die Bäume in der Länge nicht weniger als 14 und nicht mehr als 20 Fuß messen. [\[057/058\]](#)

Andere geschnittene Waare von gleicher Länge z. B. Fleckling, Dach- und Doppellatten, sind nach Verhältniß so viel wie möglich zu den 15 Stück haltenden Bäumen, bey welchen das Stück auf ein Zoll Dike berechnet wird, zu reduciren.

Wer mehr als in diesem §. bestimmte Bäume bindet, oder führt, zahlt Strafe 6 Schweizerfranken oder 4 Gulden.

§.2. Von außergewöhnlichen Dielenflößen.

An Dielenflöße, wo die Bäume 21 bis 30 Fuß Länge halten, dürfen nicht mehr als zwey Längen vor einander gebunden werden. Die Oblast oder Ladung auf diese Flöße, darf nicht mehr als aus 8 Bäumen von gleicher Länge, oder aus 10 bis 12 Bäumen der kürzern im §. 1 benannten, bestehen.

Andere Schnittwaaren sind wie im §.1. nach Verhältniß zu reduciren.

Wer mehr als in diesem §. bestimmte Bäume führt, zahlt Strafe 6 Franken oder 4 Gulden.

§. 3. Von den kurzen, bis auf zwei verflossene Jahre unbekanntem, darum betitteltem Mode-Dielenflößen.

Dielenflöße von sogenannten Modedielen oder Doppellatten gebaut, wo mehrere Stücke einzeln, vorerst an einen Bund gebunden werden; der Bund soll nicht höher auf einander gesetzt werden als senkrecht gemessen auf 15 Zoll; ein Floß darf aber nicht mehr als vier Stöße enthalten, wenn die Stöße oder einzelne Bündel nicht über 13 Fuß Länge halten.

Längere als 13 Fuß enthaltene Bündel von Schnittwaaren nämlich von 14 bis 20 Fuß Länge dürfen nur in drey Stößen der Länge nach gebaut werden.

Die Oblast auf dieße Flöße, in so fern dieselbe nicht aus Bäumen, sondern aus Schnittwaaren von gleicher Holzart, wie der Floß besteht, kan, ungeachtet sie stükweise nicht leicht abgezählt wird, nur in solchem

¹¹⁶ 17) s. S. 70.

Umfange, oder in solcher Schwere angenommen werden, daß der Floß nicht tiefer als einen Fuß im Wasser, und nicht über dießes Maß läuft.

Sollen aber Bäume aufgeladen werden, so dürfen bey einer Strafe von 6 Franken, oder 4 Gulden, nur 15 Bäume von 14 bis 20 Schuh Länge angenommen, und abgeführt werden; die Schnittwaaren sind nach dießer Baumzahl zu reduciren, indem man solche für Bäume ladet.

§.4. Gewöhnliche Bauholzflöße.

Bauholzflöße aller Art, mit Ausnahme der sogenannten Holländer Stämme, dürfen nicht anders gebaut werden, als daß ^[059/060] wenigstens der fünfte Theil des am Floße gebauten Holzes, von einem Ende an das andere durchgängig langt; auch dürfen nie zwey Bauhölzer auf einander gebunden werden.

Auf einen Bauholz Floß dürfen nicht mehr als 10 bis 12 Bäume Dielen, wie im §. 1 verfügt wurde, aufgeladen werden. Doch wird gestattet, statt Dielenbäume Bauhölzer aufzuladen, in folgender Art:

Es dürfen auf ein Bauholz-Floß 6 Stük Bauholz, welche in der Länge nicht über 60 bis 70 Fuß, in der Mitte nicht über 14 Zoll im Durchschnitt messen; oder 12 Stüke die in der Länge nicht über 60 Fuß, in der Mitte nicht über 7 Zoll; oder 15 Stük, die auf jede Länge in der Mitte nur 5 Zoll und darunter messen, geladen werden, die aufgeladenen sollen aber nie länger sein, als jene am gebauten Floß.

Wer Flöße führt, welche größer und schwerer gebaut sind, als in diesem §. vorgeschrieben ist, zahlt Strafe 8 Franken oder 5 Gulden 20 Kreuzer.

§.5. Außerordentliche Bauholzflöße.

Sogenannte Holländer-Stämme dürfen in der Regel wie alle andern Flöße, nicht breiter, als 22 Fuß gebaut werden.

Anf einen solchen Floß dürfen bei ordentlichem Wasserstand noch 3 bis 4 dergleichen Stämme aufgeladen werden.

Wer breitere Flöße, als 22 Fuß und mehr als derartigen mit 4 Stämmen beladene führt, zahlt Strafe 6 Franken oder 4 Gulden.

§. 6. Brennholz-Flöße.

Brennholz, welches nicht als Flöß kann gebaut, sondern einzig auf Bauholz-Flöße geladen werden muß, unterliegt keiner andern Verordnung, als jener frühern Satz 17. der Floßkehrordnung, wornach ein Brennholzfloß bei der Ladung nicht tiefer im Wasser gehen darf als 2 Fuß.

§.7. Stangenflöße dürfen nicht tiefer beladen werden, als ein Fuß ins Wasser; wer tiefer beladene führt, zahlt Strafe 4 Franken oder 2 Gulden 40 Kreuzer.

§.8. Eichene Flöße unterliegen der frühern Verordnung und gehören nicht in die Kehre, sondern jeder Eigenthümer mag solche führen lassen durch wen er aus den Rheingenossen will.

§. 9. Flöße, welche von grünem oder nassem Holz gebaut werden, sollen keine schwerere Ladung erhalten, als sich mit Sicherheit vor Gefahr verträgt.

Auch wenn grünes und unausgetrocknetes Holz gefloßt ^[060/061] wird, so ist der Flößer nicht gehalten einen ganz unbeladenen Floß der Art zu führen, wo Lebensgefahr zu befürchten ist.

Ueberhaupt darf kein Floß breiter als 22 Fuß gebaut werden, und die im vorangehenden §§. bestimmten Ladungen sind bei kleinem, jedoch stoßbarem Wasserstand nicht anwendbar.

§. 10. Die Flößer sind verpflichtet bei der Anländung zu Basel, im Fall mehrere Flöße hintereinander fahren, sich so von einander zu entfernen, daß der hintere sich jedesmal an geeigneten Stellen so lange zurück hält, als er erachten kann, der vorangehende sei gehörig angeländert.

Wer diese Verordnung übertritt oder gar nicht achtet, hat sich der Strafe eines in Basel bestehenden Rheingerichts zu unterwerfen.

Bei starkem Wasserstand ist letzter §. insbesondere genau zu beachten.

§. 11. Daß die Flößer nicht gegen §. 10 in Gefahr laufen, sollen sie sich jedesmal pünktlich an Ort und Stelle, wo die Flöße abgehen, einfinden, wie sie der Zeit und Ordnung nach bestellt werden.

Wenn an einem Platz mehrere Flöße an einem Tag abgehen; so sollen die Flößer, was bisher der Fall war, nicht aufeinander warten, bis alle ihr gewöhnliche Urte verzehrt haben.

Denselben wird also das Recht eingeräumt, wenn sie an einen Platz ankommen, um Flöße abzuführen, sobald sie fertig gebaut, und zum Abfahren hergerichtet sind, von dem Gastgeber je einzeln, einer nach dem andern, sein Essen und seinen Wein abzufordern, und zu empfangen.

Im Fall sie aber durch den Wirth sollten aufgehalten werden; so mögen sie um ihr eigen Geld verlangen, was sie wollen; den Ersatz leistet ihnen der Floßeigenthümer im Betrag einer Urte für einen Mann 40 Kreuzer; das doppelte mit 1 fl.20 kr. für zween u. s. w.

Ausgezogen und Behufs genauer Nachachtung durch Austheilung gedruckter Exemplarien öffentlich verkündet.

Säkingen und Rheinfeldern den 10. Julius 1845.

Der Ober-Amtmann
von Weinzierl
als Großherzoglich Bad. Re-
gierungs-Kommissär.

Der Bezirks-Amtmann
Stäubte
als Kant. Aarganischer Re-
gierungs-Kommissär. ^[061/062]

Anmerkungen zur Floßkehr-Ordnung.

1) Da die durch den Laufen gehenden Floßhölzer nicht immer gleich unterhalb desselben aufgefangen werden können, so treiben sie den Rhein hinunter, einzelne Stämme oft bis Basel, (vgl. Anm. 2); die meisten werden jedoch bei Säckingen und Mumpf aufgefangen. Dies Holzländern steht nur den Schiffern von Laufenburg und den Rheingenossen zu. Die Hölzer, deren jedes das Zeichen des Eigenthümers trägt, werden längs des Ufers befestigt und mit dem Namen des Anländers versehen. Finden sich an einer Stelle gleich so viele Stämme des nämlichen Eigenthümers, als zu einem Flotze nöthig sind, vor, so wird ein solcher sofort gefertigt, andernfalls werden dieselben längs des Ufers zusammengesucht. Letzteres heißen die Flötzer das „Nachputzen“ (vgl. Anm. 3); oft kommt es dabei vor, daß die Flötzer auf einem einzelnen Balken stehend und sich nur an dem Flotzhacken haltend, den Rhein hinab fahren. Vor dem Wegführen der Hölzer ist der Länderlohn (vgl. Anm. 4), zu bezahlen.

Die Zusammenfügung der Flötze bei Lauffenburg ist nicht, wie das Länden und Verführen, den Schiffern und Flötzern allein, sondern Jedermann erlaubt, und geben sich damit außer jenen, ein Theil der Bewohner von Rhina, Murg, Sisseln und Obersäckingen, für welche Orte dies Geschäft eine nicht unbedeutende Einnahmequelle bildet, ab.

2) Da oft freischwimmende Hölzer die Brückenjoche zu Säckingen und Rheinfeldern beschädigen, zuweilen auch ganze Flötze an dieselben anfahren und oft bedeutenden Schaden verursachen, so wurden hierauf polizeiliche Strafen gesetzt, nebst der Verpflichtung zum Ersatz eines etwaigen Schadens. Hinsichtlich der Säckinger Brücke erging unterm 15. Juni 1842, Nr. 9302, durch das dortige Amt folgende Verfügung:

„1. Für jedes, ohne Führung unter der Säckinger Rheinbrücke durchschwimmende oder daran hängen bleibende Flotzholz, ohne Unterschied, ob es daran geprellt, hängen geblieben oder nur sonst durchgeschwemmt ist, wird eine Geldbuße von 3 fl. den Eigenthümern zu Gunsten der hiesigen Stadtkasse, welche Eigenthümerin der Brücke ist und dieselbe zu unterhalten hat, aufgerechnet. 2. Diese Hölzer werden so lange in städtischen Verwahr genommen, bis der sofort zu benachrichtigende Eigenthümer die Geldbuße nebst dem tarifmäßigen Anlänadelohn entrichtet hat. 3. Für den Schaden, welcher erweislichermaßen hierdurch an der Brücke entsteht, bleiben die Flotzeigenthümer noch besonders haftbar.“

3) Ueber das Nachputzen wurde beim Maiengericht vom 18. Februar 1862 folgender Beschluß gefaßt: „§. 1. Zum Nachputzen ist ein leichter Flotzboden mit 3 aufgebrauchten Tragbäumen herzurichten und haben damit diejenigen Flötzer, welche nach der Kehrordnung dazu bestimmt sind, je mit einem dritten Mann an verschiedenen Uferstellen, wo dieses ohne Gefahr geschehen kann, anzulanden. §.2. Der Flotzlieferant hat auf eigene Kosten die nöthige Hilfsmannschaft mit Weidling und sonstigem Werkzeug aufzustellen, welche die Nachputzholzer zum Flotze zu

beschaffen und dort mit Beihilfe der Kehrflotzer aufzuladen hat. §. 3. Allfällig nöthige Verköstigung für die Kehrflotzer an Zwischenorten, wenn von der Abfahrt bis zur Ankunft in Basel mehr als 7 Stunden verfließen sollten, hat der Flotzeigenthümer zu bezahlen. §. 4. Sollten aber die Flötzer nebst Drittmann, durch allzulangen Aufenthalt genöthigt werden, an einem fremden Orte zu übernachten, so hat der Flotzeigenthümer nicht nur die daherigen Kosten, sondern auch für den ^[062/063] kommenden Tag jedem Flötzer, wie dem Drittmann, je eine Tagsgebühr zu bezahlen.“

4) Die unter Anm. 1. berührten Länderlöhne von Holzstämmen (Bauholz) betragen: in Säckingen, Mumpf, beiden Wallbach und Schwörstadt, a. bei Tag für jeden Stamm 20 Kr., b. bei Nacht und bei schwieriger Landung (hohem Wasserstand, oder für ganz große Stämme auch bei Tag) 40 Kr.; in Beuggen 24-30 Kr.; in Rheinfeldern 28—30 Kr.; in Warmbach und Kaiseraugst 32 Kr.; in Grenzach 1 fl. Die Verschiedenheit der Ansätze hat seinen Grund in den mehr oder weniger schwierigen Anlandeplätzen. Ueber das Anlanden bei Laufenburg, vgl. „Laufenburg, Flötzerei.“

5). Ueber das Anlanden von Floßhölzern unterhalb Basel, längs des Amtsbezirks Lörrach, erließ dies Amt unterm 20. October 1860, Nr. 10498 — auf mehrfache Beschwerden — eine öffentliche Bekanntmachung dahin: „1) Das Verheimlichten der im Rheine aufgefangenen herrenlosen Gegenstände fällt unter den Begriff des §. 407, Ziff. 3. des St.G.B. und wird als Unterschlagung einer gefundenen Sache gerichtlich bestraft. 2) Im Rheine aufgefangenes Treibholz ist, wenn immer möglich, an die Schiffslände (Währplatz), bezw. an diejenige Stelle zu verbringen, welche in jeder Gemeinde zur Aufstellung der Schiffe verordnet ist. 3) Wenn je nach dem Wasserstande oder sonstigen besondern Verhältnissen, die Verbringung solch aufgefangener Hölzer an die Schiffslände nicht möglich ist, so können dieselben zwar am Ufer, im Strome oder in einem Hinterstrome gelandet und befestigt werden; in diesem wie im ersteren Falle (unter Z. 2) ist jedoch mindestens innerhalb 24 Stunden nach der Anlandung von dem betreffenden Schiffer hievon die Anzeige bei dem Bürgermeister desjenigen Orts zu machen, zu dessen Gemarkung der Fundort gehört, widrigenfalls er sich der Gefahr aussetzt, unter der Anschuldigung des §. 407, Ziff. 3. des St.G.B. vom Gericht bestraft zu werden. 4) Die Bürgermeister-Aemter haben sofort nach erfolgter Anzeige, unter genauer Beschreibung der aufgefundnen Hölzer hierher (an das Bez.-Amt) Bericht zu erstatten, worauf diesseits eine öffentliche Aufforderung zur Geltendmachung etwaiger Eigenthumsansprüche (innerhalb bestimmter Frist) erfolgen wird. 5) Bei erbrachtem Nachweis des Eigenthums wird das Holz ausgefolgt gegen Erstattung des mit Rücksicht auf den jeweiligen Zeit und Mühaufwand durch den Bürgermeister festzusetzenden Länderlohnes und der sonstigen Unkosten. 6) Nach fruchtlosem Ablauf der Aufforderungsfrist wird die Verfügung über das aufgefundne Treibholz gegen Ersatz der Kosten der öffentlichen Aufforderung dem jeweiligen Anländer zugestanden, unbeschadet des nach L.R.S. 717 a, dem Eigenthümer zustehenden dreijährigen Rückforderungsrechtes.“

6) (Zu C. der Flotzkehr-Odg.) Die Flotzkehrordnung von 1736 wird hier wörtlich abgedruckt: „Bescheid. Auf fürgebrachte Kläg dem Hanß Georg Lützelschwaben des Rheinvogten, des Rheingerichts und 12 Rheingenossen, wider Fridli Mayer den sg. Hämmerli ab dem Wald, hat man von Obrigkeitwegen nachfolgende Verordnung gemacht. Also Erstlichen, daß ihnen des Jahrs hindurch in allen mehrers nit, als naml. von Anfang May bis Ende Octobris in jedem Monat zwanzig Bäum Diellen-, oder zwanzig Stück Bauholz zu einem Flotz ab dem Schwarzwald von Murg den Rhein hinunter bis auf Basel, oder sonsten dieser Enden herum verkaufen zu können zugelassen sein. Zum ^[063/064] Anderen aber alle diese Dillbäum oder Bauholz durch die Rheingenossen der Kehre nach um den billichen Lohn, als von Murg hinveg bis nacher Basel von zwanzig Stück Dielbäum zehen Gulden, und von einem Flotz Bauholz sechs Gulden, rauher Wehrung, geführt werden. Wie dann zum Dritten Jhme Fridlin Mayer bei confiscation des Holzes verboten sein solle, mehrers als vorstehet, ab dem Schwarzwald nach Basel führen zu lassen, als eben auch zu Laufenburg, Säckingen und andern Orten außerhalb der Grafschaft Hauenstein, Holtz aufzukaufen, und dann zum Vierten solle bei der höchsten Straf und Verlust des Rheinrechts verboten sein, daß kein Rheingenoße ihme mehrers als obbesagt, führen, und zu den Ende zu Mumpf und Augst genaue Obacht getragen und jeweils dem Rheinvogt zur Verzeichnuß der obbeschriebenen Stucken angezeigt werden. Sodann zum Fünften denen Rheingenossen ansonsten, wie vor Altem den Handel und Wandel mit Flößen und Dillbäumen nach Belieben und Gelegenheit verlaubt, und ungehinderet sein solle. Vor Amt Rheinfelden den 10ten 9.bris 1736.“ Dielen sind Bretter; 20 Bäume Dielen bildeten einen Flotz; der Preis hiefür war deßhalb höher als für einen Bauholzflotz, weil die Verführung eine schwierigere ist, indem jene tiefer im Wasser gehen.

7) (Zu 3. der Fk.-O.) Der Ausdruck „eigen Feuer und Licht“ wurde durch die beiderseitigen Regierungskommissäre unterm 28. October, bezw. 12. November 1820 dahin erläutert, daß damit nur solche Schiffer und Flötzer verstanden seien, die, wenn auch ledigen Standes, auf eigene Rechnung unabhängig von den Eltern, eine eigene Haushaltung führen, und zur Erwerbung des Meisterrechts qualifizirt sind.

8) (Zu 4 das.) Wegen dieser Bestimmung wird auf Anmerkg. 12 verwiesen.

9) (Zu 19 das.) Als eigene Flötze sind nur solche zu betrachten, deren Holz auf eigenem Grund und Boden gewachsen ist (was durch ein Zeugniß des betreffenden Forstbeamten nachgewiesen werden muß) und nicht etwa aus Waldungen stammt, die zum Abschlagen angekauft wurden. Entscheidung des arg. Regierungs-Raths vom 3. Juli 1856 und 1. Mai 1861.

10) (Zu 19) Die weitere Bestimmung, daß demjenigen, der außer der Kehrordnung einen Flotz geführt hat, die nächste Flotzkehre entzogen werden soll, erwies sich bald als nicht ausführbar, indem dadurch eine Verurtheilung erfolgte, bevor das Rheinfrevelgericht den Fall untersuchte, was oft erst nach längerer Zeit geschehen und eine Freisprechung zur

Folge haben konnte. Diese Stelle erlitt deshalb schon durch einen Beschluß des am 27. Juni 1820 abgehaltenen Maiengerichts eine Abänderung dahin, daß für jeden derartigen Uebertretungsfall eine Buße von 2 fl. 45 kr. nebst Zahlung eines Schadenersatzes von 6 fl. zur Rheingenossenschaftskasse, zu erkennen sei. Diese Abänderung wurde — in einem Recursfalle — durch Erkenntniß des arg. Regierungsraths v. 10. August 1853 und 1. Mai 1861 gutgeheißen.

11) (Zu 20 das.) Hier gilt ebenfalls das zu 19 Gesagte, indem diese Uebertretung nichts Anderes ist, als die Führung eines Flotzes außer der Kehre.

12) (Zu 23 a. u. b. verglichen mit Art. 4 der F.O.) Die Bestimmung, daß zur Führung eines Flotzes vier Mann nothwendig seien, ^[064/065] wurde später abgeändert und genügen bei normalem Wasserstande drei Mann, nämlich ein Meister, ein flotzkehrberechtigter Knecht und ein sg. Drittmann, dessen Wahl dem Flotzfürher aus der Zahl der Meister oder Knechte freisteht. Nach der Flotzkehrordnung von 1736 betrug der Lohn für Verbringung eines Bauholzflotzes nach Basel 6 fl., der zur Arbeit und der großen Verantwortlichkeit in keinem Verhältniß stand und deshalb in den 1820er Jahren auf 8 fl. erhöht wurde; dem Drittmann (der hieran keinen Anspruch hat) muß außerdem eine Tagsgebühr von 1 fl. 20 kr. bezahlt werden. Außer diesem haben die Flötzer vor der Abfahrt und bei der Ankunft in Basel, ein Mahl (Uerte) zu beanspruchen, oder statt dessen eine Geldentschädigung, welche durch Beschluß des Rheingerichts vom 24. August 1837 bezw. 10. Juli 1845 mit Genehmigung der beiden Regg.-Commissäre auf 40 kr. für jede Uerte festgesetzt wurde. Die Kosten für Führung eines Flotzes nach Basel, berechnen sich hiernach wie folgt:

a.	Lohn für die beiden Kehreflötzer	8 fl.	—
b.	„ des Drittmanns	1 fl.	20 kr.
c.	Uerte für die beiden Ersteren vor der Abfahrt (der Drittmann hat diese nicht zu beanspruchen) bezw. Entschädigung hiefür á 40 kr.	1 fl.	20 kr.
d.	Ebenso für 3 Mann bei der Ankunft in Basel á 40 kr.	2 fl.	— kr.
		<hr/>	
	im Ganzen	12 fl.	40 kr.

13) Da mit wenigen Ausnahmen alle Flötze nach Basel geführt werden und deshalb oft viele zu gleicher Zeit dort eintreffen, so wurde zur Vermeidung von Zusammenstößen und zur Controle darüber, daß die Flotzfürher an der Reihe sich befinden, unterm 8. Oktober 1849 durch den damals leitenden schweizerischen Regierungskommissär, im Einverständniß mit dem badischen und dem Rheingerichte, angeordnet, daß, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, alle den Rheinabwärts kommenden Flötze, ohne Ausnahme, bei Kaiser Augst anzulanden haben, von wo nur jede halbe Stunde ein Flotz weiter fahren darf; daß jeder Flotzfürher vor der Abfahrt sich mit einem vom Rheinvogt oder Rheinkassier ausgestellten Scheine zu versehen habe, aus dem hervorgeht, daß er wirklich an der Kehre sich befindet. Diese „Flotzabfuhrscheine“ sind in Kaiseraugst dem mit der Kontrolle

beauftragten Landjäger vorzuzeigen, der etwa vorkommende Ordnungswidrigkeiten dem Rheinvogte zur Anzeige bringt.

Diese Anordnung fand die Guttheißung des arg. Regierungsraths, anlässlich eines dorthin gelangten Recurses (Entscheidg. v. 1. Mai 1861).

14) Ueber das Anfahren, Landen u. s. w. der Flötze und Schiffe in Basel bestimmt die „Rheinordnung für die Stadt Basel“ vom 24. August 1850 Folgendes: „§. 1. Sämmtliche Flößer und Führer von Fahrzeugen, welche den Rhein befahren, sind gehalten, an hiesigem Ufer zur eidgenössischen Verzollung anzulanden. Die Anlandungspunkte sind bei der Barr und unterhalb derselben, sowie an der Strecke des untern Rheindamms bis an den Scheidgraben, soweit seine Grenzen an der Mauer gezeichnet sind. Die Flötzer und Schiffer, welche die Fahrzeuge führen, haben sich sogleich nach dem Anlanden, bei dem Rheinbeamten zu melden und demselben Inhalt und Größe des Flotzes oder des Fahrzeuges anzugeben. §. 2. Die Flötzer sind gehalten, wenigstens eine halbe Stunde nach einander anzulanden, damit dem Rheinbeamten Zeit bleibe, für gehörigen Raum zu sorgen. §. 3. Die Flötzer sollen das ganze Jahr ^[065/066] hindurch immer vor Anbruch der Nacht anlanden oder abfahren. §. 4. Die Breite der Flötze soll nie 22' übersteigen und ankommende Flötze, große beladene mit 3, kleinere beladene und leere Flötze mit 2 Steuerleuten und jedenfalls immer mit guten Seilen versehen sein. §. 9. Die Flötzer fallen in Schadenersatz und Strafe, wenn durch ihre Nachlässigkeit Flötze an den Jochen der Rheinbrücke oder anderswo Schaden anrichten. §. 13. Bei großem Wasserstand und in Zeiten der Gefahr, haben sich die Flötzer den Anordnungen des Rheinbeamten zu zweckmäßiger Sicherung der Flötze und Holzgattungen willig zu unterziehen und die allenfalls nöthig werdenden Extraauslagen gegen Bescheinigung zu entrichten. §. 16. Folgende Taxen sind den hiezu verordneten Rheinknechten zu entrichten : Für das Anlanden eines kleinen leeren Flotzes 6; eines großen leeren, eines geladenen und eines Dielenstoßes 7½ und eines Brennholzflotzes 15 Batzen; für das Flotzmachen und Umflößen: von einem großen Flotz 60, von einem kleinen Flotz 50 und von einem Dielenflotz per Baum 2 Batzen. §, 22. Alle diejenigen, welche den verschiedenen Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandeln, sollen dem Polizeigericht angezeigt und nebst dem Schadenersatz mit folgenden Strafen nach den Umständen gebüßt werden: Zuwider den

§§. 1 und 2	mit	4	Frs.	
dem §. 3		10	Frs.	
„ §. 4.		10 — 20	Fr.	
„ §. 9.	für das Anfahren an die Rheinbrücke mit 10-50 Frs.			

Dem Verleider (Anzeiger) fällt der Drittel der ausgesprochenen Buße zu.“

15) Flotzknechte. Nach der Bestimmung des §. 53 der N. O. kann aus einer und derselben berechtigten Familie jeweils nur ein Sohn das Meisterrecht ausüben, während die übrigen Söhne Knechte verbleiben. Um wenigstens Antheil an den Flotzkehren zu erlangen, wurden wiederholte

Beschwerden geführt, und da diese in der That nicht ganz ungegründet erschienen, so wurde in einer Versammlung des Rheingerichts und der Regierungs-Commissäre zu Mumpf am 21. Juni 1849 zum Beschluß erhoben: „Um den Beschwerden der Rheinknechte Statt zu thun und denselben mehr Verdienst zuzuwenden, wird festgesetzt: a. Die Kehrordnung geht für einen Flotz an einen Meister und einen Knecht, in dem Sinne jedoch, daß, wenn die Zahl der Knechte in einem Orte geringer als die der Meister ist, dieselbe aus den Meistern und zwar in der Reihenfolge ergänzt werden soll, nach Maßgabe der Flotzkehrordnung vom 6. Juni 1810 I. Art. 1 und 2. d. Der Lohn für einen Flotz wird festgesetzt, daß der Knecht soviel zu beziehen hat als der Meister. Dem Meister bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den allfällig nöthig werdenden Drittmann zu wählen, c. Der Knecht, welcher Flötze führt, hat wie der Meister die gleiche Verpflichtung, den vorgeschriebenen Vertrag in die Kasse, nämlich Jeder zur Hälfte, zu bezahlen, d. Der Meister haftet für allen Schaden zur Hälfte und der Knecht zur andern Hälfte. Wo die Habhaftigkeit abgeht, tritt die Gesellschaft mit Rückgriffsrecht auf allfällig spätere Kehren u. s. w. des Unvermöglihen ein. e. Wittwen mit Meisterrecht und Meister, welche die Flötze nicht selbst führen, mögen unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit, ihre Kehre durch jeden beliebigen Meister oder Knecht vertrags- oder anstellungsweise führen lassen, unbeschadet jedoch obiger Bestimmung unter Ziffer 1. f. Bevor ein Knecht als solcher anerkannt wird, hat er sich über seine Tüchtigkeit auszuweisen. Anerkannt gute Knechtflötzer kann das Rheingericht ohne Anderes, ohne eine Probablage zu fordern, zulassen. Für Knechte, deren Befähigung nicht er-^[066/067]wiesen, bezeichnet der Rheinvogt, im Einverständniß mit seinen zwei nächsten Rheingerichts-Mitgliedern, einen Meister, der die Prüfung des Knechts bezw. die Probefahrt abzunehmen und dem Rheingericht hierüber Bericht zu erstatten hat. Der Schau- oder Prüfungs-Meister darf nicht aus dem gleichen Orte genommen werden, wo der zu Prüfende wohnt. g. Jeder Meister, welcher Lehrknaben hat, soll verpflichtet sein, je einen derselben wenigstens alle zwei Male in seiner Kehre mitzunehmen, h. Der Anfang der Bestimmungen bezüglich dieser Schlußnahme ist auf den Zeitpunkt angesetzt, wo die Kehre wieder in Säckingen beginnt.“

Durch diese Bestimmungen, die seitdem in allen Theilen gehandhabt wurden, wurde der zwischen Meistern und Knechten entstandene Zwiespalt beseitigt und üben beide jetzt in größter Eintracht miteinander das Gewerbe aus.

16) Wegen der in Anm. 15 berührten Prüfung der Flotzknechte wurde bei dem am 21. August 1855 zu Säckingen abgehaltenen Maiengerichte, Folgendes bestimmt: „Es sollen bei Vornahme der Prüfung der Schiffer, Flötzer, Knechte und Meister, zur Aufnahme in den Kehrgenuß, jeweilen zwei Schaumeister aus den Ortschaften bezeichnet werden, wo der zu Prüfende nicht wohnt. Diesen wird strengste Gewissenhaftigkeit anempfohlen. Sollte gegen ein ausgestelltes günstiges Zeugniß der Schaumeister Einsprache erhoben werden und Verdacht obwalten, als hätten dieselben nicht strenge geprüft, so soll eine neuerliche Prüfung veranstaltet und neue Schaumeister bestellt werden.

Die Kosten dieser Prüfung hat die Kasse zu tragen, wenn das erste günstige Zeugniß bestätigt wird, wenn nicht, so sollen dieselben den Schaumeistern auferlegt sein, welche ein günstiges bzw. unrichtiges Zeugniß ausgestellt haben.“

Zum Vollzug dieses Beschlusses, erließ nun der damalige Rheinvogt, Herr Obrist Bitter in Schw. Wallbach, folgende

Instruction

für die Schaumeister, bei Vornahme von Probefahrten von Flößer knechten.

1. Die Probefahrten dürfen nur bei kleinem Wasserstande vorgenommen werden. 2. Jedem Flößer knecht, der die Probefahrt bestehen will, werden 2 Schaumeister in solchen Rheinorten bezeichnet, die nicht im gleichen Orte wohnen, wo der zu Prüfende. 3. Von den Schaumeistern hat wenigstens einer sich auf den Floßplatz zu begeben, ab welchem der Floß abgeführt wird. 4. Im Beisein der Schaumeister hat der zu prüfende Flößer knecht wenigstens ein Geschirr (Ruder) und eine Störe¹¹⁷ anzufertigen. 5. Während der Fahrt ist der zu Prüfende anzuhalten, das Ländseil auf verschiedene Arten anzumachen, den Floß nach verschiedener Art zu verbinden, und beim Länden das Seil zu werfen. 6. Während der Fahrt ist die Fahrkundigkeit des zu Prüfenden, theils durch eigene Wahrnehmung, theils durch Befragen desselben genau zu ermitteln, sowie der zu Prüfende über den Bau der verschiedenen Floßarten die nöthige Auskunft zu ertheilen hat, und ebenso über die diesfälligen Vorschriften der Floßkehrordnung u. s. w. 7. Die Schaumeister haben den zu Prüfenden anzuhalten, mit einem Weidling (Kahn) über den Rhein zu fahren, und auch die diesfällige Fähigkeit im Zeugnisse vorzumerken. 8. Die Schaumeister haben, wie Eingangs erwähnt, die Probefahrt gemeinschaftlich zu vollziehen und alle gegebenen Vorschriften gewissenhaft, pflichtgetreu und unparteiisch zu beachten, worüber dieselben andererseits ^[067/068] das diesfällige Fähigkeitszeugniß des Geprüften schriftlich abzufaßen, zu unterzeichnen und dem Rheinvogt längstens 8 Tage nach geschehener Probefahrt einzusenden haben. 9. Jeder Schaumeister hat von dem zu Prüfenden die üblichen Gebühren von 2 fl., zusammen 4 fl., zu fordern, welche Gebühren sofort bei der Prüfung zu bezahlen sind. 10. Den zu Prüfenden wird überlassen, die vom Rheinvogte bezeichneten Schaumeister selbst in Kenntniß zu setzen und den Tag der Prüfung gemeinschaftlich mit denselben zu bestimmen.“

17) Die Kinzigthalschiffer haben für ihre Flötze folgende Bezeichnungen (die auf dem Ober-Rheine vorkommenden sind an den geeigneten Stellen angeführt):

I. Bei dem Holländer Holz spricht der Schiffer Baumgestörr,¹¹⁸ welches halt sechs Stangen, vollschühig in der Länge, und 14 Zoll dick am

¹¹⁷ Störeⁿ 1. a) aus 3 aufrecht stehenden, durch «Wid» verbundenen Holznägeln gebildeter ‚Bock, auf welchem das Flossruder ruht und arbeitet, der Mittelnagel davon ist der «Sattel», der «Rueder-Baum» heisst’. [Idiotikon]

¹¹⁸ Gestör, konstruktiver Teil eines Floßes.

kleinen End. Meßbalken von 70 und 72 Schuh, gehört unter die zollbare Stücke der 70 und schühigen Gestör, ist am kleinen End 12-14 Zoll dick. Dickbalken gehöret unter die zollbaren Stücke von 50 Schuh. Eichene Holländer Bäume heißt der Schiffer Ruthen. Ein Wagenschoß, 14 Schuh lang, ist ein gespaltener eicherner Baum, halb rund. Ein Pfeifholz, 10 Schuh lang, auch nur einmal gespalten. Ein Knappholz, 8 Schuh lang, ist auch also gespalten. Ein halbes dito, ist desgleichen, aber nur 6 Schuh lang.

II. Bei dem gemein Holz. Ein Gestör haltet 15 Stammen. Ein Zweilinggestör ist das aller vordiste am ganzen Floz, Vorspitz genannt, 20 Schuh lang. Gemein Eichenholz: Die Hauben auf den Rheinbrücken-Pfähl werden überzwerck oben eingezapft und wird hernach der lange Bruckbaum darauf gelegt. Simel- (rundes) oder Kugelholz ist eines, und ist ein Kibler Holzbaum.

III. Gefrömt (beschlagenes, zwei oder vierkantig behauenes) Holz. Ein Gestör haltet 11 Stammen. Bordwaar von Tröm (Block, Klotz) oder Säglöck wird im Wasser geführt. Ein Schaar Bord haltet 16 Helmling. Ein Helmling haltet 4 Bord. Ein Bord ist ein Tillen (Diele). Ein Schiffbord wird zu denen Weydling auf dem Rhein gebraucht.

IV. Oblast (was auf den Floz geladen und nicht in das Wasser eingebunden wird). Ein Kreuzliste-Helmling. (Ramschenkel sind dicke kurze Pfähle zum Einrammen). Ein eichenes Blatt ist ein 2, 3 oder mehrzollige Dillen. Ein Wellen Raif haltet 100, 50, 40 mehr oder weniger Raif, nachdem sie groß oder klein sind, bis auf 5 Stück, so die gröste sind. Stollen-Mißlen (Mißlen sind Scheiter) ist ein vierspältiges Holz, in der Länge der Stuhlfüßen, und wird darzu gebraucht. Watt- oder Zengel-Stangen¹¹⁹ brauchen die Holländer, ihre Flöze einzuspannen, so mit Eichenholz vermischt, damit dieses nicht sinken kann. Ein Atzel wird bei dem gemein Holz gebraucht, und sind die lange und kurze Hölzer durcheinander; wann nemlich der Schiffer an einem Gestör gefrömt Holz hat und aber nicht genug, so bindet er 2 oder 3 Stück gemein kurzes Holz darzwischen, und dieses heißt der Schiffer ein Azel, und wird das gefrömt nach denen gefrömtten, und das gemein Holz nach denen gemeinen zollbaren Stücken aufgezehlt.

(O. Z. XI. Seite 278.)

[068/069]

6. Wochengefährt-Ordnung von 1808.

Einleitung.

A. Die Rheinfelder und Warmbacher Schiffsleute haben von undenklichen Zeiten das Wochengefährt von Rheinfeldern nach Basel abwechselnd, oder in der sogenannten Kehr-Ordnung versehen. Das Mayengerichts-Protokoll vom 10. September 1715 spricht ausdrücklich,

¹¹⁹ Querstangen beim Floß. [Die Forstbenutzung, Gayer, 1868]

daß weder ein Rheinfelder einem Warmbacher, noch ein Warmbacher einem Rheinfelder in das Wochengefährt einen Eingriff thun soll. Dessen ungeachtet störte von Zeit zu Zeit ein oder der andere Theil diese Ordnung.

B. Den 30. Oktober 1723 ward über eine solche Störung zwischen den Rheinfelder- und Warmbacher- Schiffleuten folgender Vergleich abgeschlossen:

„Heut zu Ende geseztem Dato haben wir Rheinfelder und „Warmbacher Schiffsleute uns samentlich mit einander ver- „glichen, daß Gleichwie von Altersher zwey Schiffleute allhie „zu Rheinfeldern, und drey zu Warmbach das Wochengefährt „nacher Basel zu Schiffen gehabt haben, soll also auch nach un- „serm Vergleich anjetzo und ins künftige sein Verbleiben „haben.“

Diesen Vergleich haben unterschrieben und unterzeichnet: Michael Lützelschwab, Joseph Dossenbach, Joseph Fritschy, Johannes Heitz und Hilarius Dossenbach, die letztern Drei mit Handzeichen.

C. Die Rheinfelder Schiffleute suchten im Jahr 1766 die zu Warmbach von diesem Wochengefährt zu vertreiben; das k. k. Kameralamt Rheinfeldern sprach in der Sache den 21. Jänner 1767 folgendes Urtheil:

„In Sachen der Stadt Rheinfeldischen Schiffleute und Fi- „scher — Klägern an einem gegen und wider die Schiffleut „und Fischer zu Warmbach Beklagte am andern Theil, peto „Rheinfeldischer oder klägerischer Seits suchender Abtreibung „und sich zueignenwollenden Wochengefährts ist nach ange- „hörter Klag hiemit zu Recht erkannt, daß weil

„1^{mo} den Klägern nicht das mindeste Recht auf dem Rhein „ohne herrschaftliche Concession zusteht;

„2^{do} die Warmbacher abimmemoriali in ruhiger Posebion „und Ausübung des Wochengefährts sind;

„3^{ti}o sie Kläger aus der nämlichen Ursach anno 1714 ver- „mög originaliter produzirten Oberamts Urtheil in eben die- [\[069/070\]](#)

„sem Gesuch ab, und zur Ruhe und zur Alternirung, wie bis- „her verwiesen worden, —

„Es auch forthin dabei sein Bewenden haben, und die drei „hiesige mit drey Warmbacher Fischern die Kehre ordentlich hal- „ten sollen; es wäre dann Sach, daß in ein oder dem andern „Ort Leute solche Kehre hätten bey denen der Wandersmann „oder das anvertrauende Gut nicht versehen oder versichert wäre; „als dann man von Obrigkeits wegen bemüsiget würde, einsehen „zu thun und die untaugliche von hier in der Stadt oder zu „Warmbach abzuschaffen, und andere taugliche oder sichere statt „deren zum Wochengefährt zu nehmen. Die ergangenen Un- „kosten haben Kläger allein zu bezahlen.“

D. Diese Ordnung des Wochengefährt ist, so viel wie wir wissen, nie in ein Ganzes zusammengefaßt worden, sie wurde vorzüglich nur durch Tradition übergeben; die Mayengerichts-Protokolle enthalten nur stückweise Verfügungen, als:

- a. Das Mayengerichts-Protokoll vom 3. July 1680 setzt fest, wie viel Personen in große, mittlere und kleine Waidlinge aufgenommen werden dürfen,
- b. Das Mayengericht bestimmte den 21. Juny 1700, daß die Waidlinge jedesmal 4 bis 5 Zoll über dem Wasser gehen sollen — und das den 26. July 1723 gehaltene Mayengericht schrieb vor, daß kein Waidling mehr, als auf einen halben Werkschuh Port geladen werden soll.

Nach dieser Einleitung folgen die

Artikel.

1. Es ist von Obrigkeitwegen bestimmt, daß in der Woche dreymal, am Montag, Mittwoch und Freitag ein Wochengefährt (Wasserpost) von Rheinfelden, — das ist von der Schiffflände am rechten Ufer — nach Basel abfahren soll.

2. Desgleichen ist es obrigkeitliche Verordnung, daß das Gefährt im Sommer und zwar vom 1. April bis 1. Weinmonat Früh 7 Uhr, im Winter, oder richtiger vom 1. Weinmonat, bis 1. darauf folgenden Aprils, um 8 Uhr abgeführt werdensoll.

3. Dieses Ordinäre Gefährt soll an den bestimmten Tagen, und zu den bestimmten Stunden abgehen.

4. Daßelbe führen wechselsweise von Woche zu Woche, die Schiffer von Rheinfelden und die Schiffer von Warmbach; die Kehr-Ordnung zwischen erstern und leztern wird also Wochenweise gehalten. ^[070/071]

5. Die Schiffer sowohl von Rheinfelden, als Warmbach halten in jedem Orte nach Gefallen für sich eine Ortskehre; diese mögen sie selbst reguliren, nur haben sie von Mayengericht zu Mayengericht die Anzeige zu machen, wie sie unter sich ab wechseln.

6. Auch bei dem Wochengefärth hat Statt, wie bei den Flötzen, daß nur ein Meister, der eigen Feuer und Licht hat, daßelbe, wie leztere führen könne, denn ein solcher kann beßer für ein Verschulden, für Schaden und Nachtheil stehen, als blos ein Jungmeister ohne Feuer und Licht.

7. Zu dem Wochengefährt sollen gute, dauerhafte und geräumige Waidlinge gebraucht werden. Nach Nothdurft kann man zween an einander binden.

8. Erst wann das Wochengefährt abgegangen, können Personen und Waaren, die noch abgeführt werden sollen, von einem Schiffer aus Rheinfelden oder Warmbach, je nachdem dieser oder jener verlangt wird, übernommen werden, und in diesem außerordentlichen Fall soll also keine Kehre stattfinden.

9. Hingegen tritt jedesmal in die Kehr-Ordnung auch außer dem Wochengefährt ein, wann ein allgemeiner Verdienst sich ereignen sollte,

bestehe solcher, worin er immer wolle, wie dieses nur um eines Beyspiels zu erwähnen, allenfalls bei Salzfuhrn der Fall sein könnte.

10. Daher gehören die Waaren aller Art, welche von Rheinfeldn nach Basel geführt werden, in die ordentliche Kehre, wenn nicht der Fall im Artikel 8 — ein ungewöhnlicher, außerordentlicher — eintritt.

11. Aus der Kehre fallen aber Personen und Waaren-Gefährte, die weiter als Basel und Hünigen geführt werden. Ein solches Gefährt mag jeglicher Schiffer von Rheinfeldn oder Warmbach veraccordiren und abführen, wie von Altersher der Brauch war.

12. Damit die Schifflente von Rheinfeldn und Warmbach im Verdienst mit dem Wochengefährte von den Schiffern oben an der Rheinfelder-Brücke, von jenen zu Säckingen, Mumpf, Aargau-Wallbach, Schwörstetten und Badisch-Wallbach nicht beeinträchtigt werden, so sollen diese nicht befugt, Personen oder Waaren an der hiesigen Schifflände, sey es auf Schiffe, Weidlinge oder Flötze aufzunehmen; doch dürfen sie Personen, welche von der Abfahrts-Station mitfuhrn, und nur hier oben in der Gegend von Beuggen, aus Furcht vor dem Gewilde und dem Höllhacken ausstiegen, und bis an die hiesige Schifflände den ^[071/072]

Weg zu Fuß zurücklegten, wieder auf ihre Flötze, und in ihre Schiffe und Weidlinge aufnehmen.

Dieser Artikel ist schon in dem Mayengericht am 1. August 1719 zur allgemeinen Beachtung vorgeschrieben worden.

13. Sollte sichs treffen, daß ein Meister wenn ihn die Kehre trifft, wirklich nicht zu Hause sein sollte, so übergeht ihn für dieses mal die Kehre ganz, so zwar, daß er seinem Nachmann der für ihn fuhr, nicht nachfolgen darf, sondern zuwarten muß, bis die ordentliche Kehre wieder an ihn kommt.

14. Es ist zwar am Mayengerichte den 13. Oktober 1749 festgesetzt worden, daß junge Meister in der Gefährte-Kehre zu größerer Sicherheit einen Altmeister, oder einen geübten Meister mitnehmen sollen, da aber in dieser Anordnung eine zu große Beschränkung liegt, so wird sie um so mehr aufgehoben, als jetzt

- a. ohnehin nur Derjenige als Meister angenommen werden darf, der die Schifffahrt und Fischerey drey Jahre lang gelernt, und der von der Lehre Freygesprochene noch zwey Jahre als Knecht dienen muß (§§ 45 und 51 des am 4. dieses verkündeten Mayenbriefes) und
- b. kein Meister in die Gefährtekehre gelangt, außer er habe eigen Feuer und Licht.

15. Wie am ganzen Rheine den Rheingenossen gestattet ist, eigenthümliche Waare, Holz und dergleichen selbst zu führen, ohne an die Kehr-Ordnung gebunden zu seyn; so soll es auch von der Rheinfelder Schifflände aus gehalten seyn. Uibernahm aber ein Schiffer von Rheinfeldn oder Warmbach von einem Holzhändler, oder Holzvorkäufer einen Accord Holz auf Schiffen oder Weidlingen nach Basel zu führen, so

ist auch dieser, der solchen Accord übernahm, verbunden, das Gefährt in die Kehre zu geben.

16. Auf Holzschiffen sollen durchaus keine Leute um den Lohn geführt werden.

17. Jeder Schiffer, welcher die Kehre übernimmt, oder sind in einer Kehre deren mehrere, so sollen jener und diese verbunden seyn, Weidlinge von solcher Güte, wie Artikel 7 spricht und das dazu erforderliche Geschirr eigenthümlich anzuschaffen. Weidlinge von mehr als mittlerer Größe, dürfen nicht erst empfohlen werden, weil das Publikum diese den kleineren vorzieht.

18. Ein alter Schiffer der wegen Schwäche das Wochengefährte nicht mehr führen kann, verliert dadurch das Recht auf seine Kehre, oder seinen Antheil an derselben nicht; er mag dasselbe gegen eine Entschädigung an einen Mitmeister in der ^[072/073] Kehr-Ordnung abtreten, und es soll dasjenige für beide Theile verbindlich sein, worüber sie, ohne Nachtheil eines Dritten übereingekommen.

19. Der Fuhrlohn von Rheinfeldern nach Basel bei dem Wochengefährte ist für eine Person auf 3 Batzen bestimmt; wer außer dem Wochengefährte, in einem besondern, oder zu einer andern Zeit, abfahren will, mag mit dem gewählten Schiffer des Lohnes wegen übereinkommen.

20. Wer gegen diese Ordnung fehlt, zahlt für das erste

Mal Buße 4 Franken oder 2 fl. 45 kr., das zweite Mal um die Hälfte die Buße erhöht.

Das „Wochengefährte“ hat schon lange seine Bedeutung verloren und ging vollends ein, als längs des Rheins die Eisenbahn gebaut wurde.

7. Steinfuhr-Kehr-Ordnung von 1808.

Einleitung.

A. Die älteste Ordnung über die Steinfuhrkehr, die uns geschrieben vorkam, ist jene vom 1. Jänner 1749; sie wurde wieder bestätigt den 24. Hornung 1788, und zum Theil den 18. September 1808.

B. Wie diese Ordnung im Jahr 1763 auf eine Zeit gestört wurde, nämlich als Franz Sarazin, Bürger zu Basel, seine beiden großen Häuser am Rheinsprung genannt, bauen ließ, und dazu viele Steine, vorzüglich aus den Gruben im Stadtbanne von Rheinfeldern führen ließ, darüber sind in der Oberamtskanzlei noch Aktenstücke, aber unvollständig vorhanden. Die Rheingenossen behaupteten ihre Rechte, in diesem, wie noch andern Fällen.^{120 121}

Artikel.

¹²⁰ 1) s. S. 78

¹²¹ 1) s. S. 79

1. Wie eine Flotzkehr-Ordnung unter den Schiffleuten oben an der Rheinfelder Brücke, nämlich unter den Schiffleuten von Seckingen, Mumpf, Aargau-Wallbach, Schwörstetten, Badisch-Wallbach eingeführt ist; so besteht schon lange, eh solche niedergeschrieben wurde, eine Steinfuhr-Kehr-Ordnung zwischen den Schiffern zu ^[073/074]

a. Rheinfeldern, b. Warmbach und c. Kaiseraugst, welche von der Rheinfelder Brücke abwärts zu fahren berechtigt sind. Die Rheinfelder Schiffleute werden, obwohl die Stadt noch oben an der Brücke liegt, zu den Schiffleuten unter derselben gezählt.

2. Wegen mehrerer Steingruben zwischen der Rheinfelder Brücke und den Salmen-Wagen zu Augst besteht der größte Verdienst auf dem Rheine im Steinführen, daher erhielt die Kehrordnung hier den Namen Steinfuhr-Kehr-Ordnung.

3. Diese Kehr-Ordnung beschränkt sich aber nicht bloß allein auf das Steinführen, sondern nach dem Ausdrücke der Ordnung vom 1. Jänner 1749 auf „Alles, was mit Schiffen kann und muß geföhret werden.“

Dieser allgemeine Ausdruck umfaßt aber keineswegs das Rheinfelder Wochengefährt, worüber die besondere Ordnung errichtet ist.

3. In die Kehre, von welcher nun gesprochen wird, sind die Schiffer von Rheinfeldern, Warmbach, und Kaiseraugst, jetzt auch zuweilen Aargauaugst, eingeschlossen, wie bereits gemeldet wurde.

4. Was aber oben an der Rheinfelder Brücke von den Rheinfelder Schiffern geladen, und auf dem Wasser weiter geföhrt wird, ist nie in diese Kehre, die sich bloß auf die Gefährte, so unter der Brücke abgestoßen werden, versteht, gezogen worden; bei diesem soll es auch für die Zukunft sein verbleiden haben.

5. Desgleichen versteht sich diese Kehre nur von Waaren- und Effekten¹²²-Gefährten aller Art, die nicht weiter, als von der Schifflande bei Rheinfeldern bis Basel oder Hüningen geföhrt werden, denn jedes Gefährt, das weiter Rhein abwärts geht, ist noch nie in die Kehre gezogen worden.

6. Das einem Schiffer von Rheinfeldern, Warmbach oder Kaiseraugst eigenthümlich zugehörige Holz, das ist dasjenige, welches nicht von einem Händler und Vorkäufer herkommt, darf ebensowenig in der Kehre geföhrt werden; der Rheingenosse, dessen Eigenthum es ist, darf es nach Belieben führen und führen lassen.

7. Steine aber jeder Gattung, mögen sie Eigenthum eines Rheingenossen, und Schiffers sein, oder nicht, sollen ohne Ausnahme in der Kehre geföhrt werden.

8. Große Steinschiffe bedürfen einer Anzahl von drey Meistern, Steinweidlinge nur von zween. ^[074/075]

9. Nach diesem Grundsätze (Artikel 8) regelt sich gleichsam von selbst eine Ordnung der Meistern in erwähnten Rheinorten.

¹²² Effekten, Reisegepäck, Hausrat, Mobilien, Habseligkeiten. [Wikipedia]

Zu Rheinfeldern fangt die Kehre an, geht nach Warmbach, und von da zieht sie sich nach Kaiseraugst, von dannen wieder nach Rheinfeldern zurück.

10. Die Schiffleute aus diesen Rheinorten können sich daher je drey und zwey in die Kehr-Ordnung ordnen; die Gesamtzahl derselben mit drey und zwei getheilt, dividirt, zeigt sodann die Anzahl der Kehren unter ihnen.

11. Bis große Steinschiffe vorhanden sind, genügen zween Meister zu einem Gefährt.

12. Jungmeister, so kein eigen Feuer und Licht haben, dürfen noch keinen Anspruch auf die Kehre machen; hingegen sind auch davon alte Männer, die wegen Gebrechlichkeit nicht mehr fahren können, ausgeschlossen, und haben keinen Anspruch auf den Verdienst aus den Steinfuhren zu machen.

13. Bey jedem Mayengericht soll ein Verzeichniß der Kehren, ihrer Anzahl und der Namen der Meister, die in jeder Kehre stehen, vorgelegt werden. Z. B.

Erste Kehre haben: { 1. Michael Lützelschwab,
2. Anton Wunderlin

Zweite Kehre: { 1. usw.
2. usw.

14. Steine werden entweder geführt eigenthümliche eines Dritten, oder solche, die selbst von einem Rheingenossen angekauft sind.

15. Wenn ein Rheingenossischer Schiffmann mit einem Dritten einen Accord auf Steinfuhren zu schließen Willens ist, und sie beyde bereits einig sind — so soll ersterer die übrigen Schiffer darüber noch vorläufig vernehmen, ob man überhaupt mit dem Lohne bestehen könne, oder nicht. Ist das erste, so kann ein förmlicher Accord jetzt nach der Zustimmung der übrigen getroffen werden; mit andern Worten: der Rheingenosse darf anfänglich mit einem Dritten über Steinfuhren für sich nur unterhandeln, mit Einstimmung der übrigen Rheingenossen sodann aber einen förmlichen Vertrag oder Accord schließen.

Ist einem Rheingenossen aber eine unbedingte Vollmacht vorhinein zur Abschließung eines Accords gegeben, so müssen die Vollmachtgeber, das ist: alle Schiffer in der Kehre, diesen Accord als von ihnen geschlossen ansehen und halten. ^[075/076]

Im Falle die Mehrzahl aber mit der vorläufigen Unterhandlung eines Rheingenossen über Steinfuhren nicht zufrieden ist; so kann kein Accord geschlossen werden.

16. Der Dritte, welcher einen Accord schloß, sich Steine an einen bestimmten Ort zuführen zu lassen, ist entweder:

- a. Uibernehmer derselben an dem bestimmten Orte, zu eigenem Gebrauche, oder

- b. Uibernehmer und Verkäufer an diesem Orte, oder auch
- c. Nur Verkäufer an den Schiffer, oder die Rheingenossen alle, die in der Kehre stehen, und überläßt den weitem Verkauf einem, oder allen denselben.

17. In den ersten zweien Fällen haben die Rheingenossen keine andere Verbindlichkeit, als die Steine in bestimmter Zeit, an den angewiesenen Ort, in gehöriger Qualität und Quantität, um den Lohn, über welchen man eins wurde, kurz nach den Bestimmungen des Accords hinzuführen, auch ausladen zu laßen, wie dieses ebenfalls bedungen sein mag.

18. Wenn aber der Dritte nur Verkäufer an den Schiffer, oder an alle Schiffleute in der Kehre ist, oder ihnen die Steine so überläßt, daß sie solche um den bestmöglichsten Preis verkaufen können, wo sie im Werthe stehen; so ist geordnet, daß sobald eine Ladung nicht sogleich verkauft, sondern unverkauft an dem Orte der Ausladuug zurückgelaßen werden muß, diejenigen so die Kehre führten, ihren Nachfolgern dieses ungesäumt anzeigen sollen, die dann mit einem andern Steingefährt nicht früher ab fahren sollen, bis die ausgeladenen Steine verkauft sind.

19. Werden wirklich eigenthümliche Steine eines Rheingenossen geführt; so soll dieser darüber als Eigenthümer verfügen, und mit seinen Mitgenossen übereinkommen, wie er's damit gehalten wißen will, und dabei hat es sein Verbleiben.

20. Steinfuhr-Accorde von einigem Werth oder Belang sollen zur Verhütung künftiger Streitigkeiten ohne Ausnahme schriftlich in zwei Doppeln verfaßt, und von beiden Theilen, welche den Accord schloßen, unterschrieben werden; jeder Theil erhält ein Exemplar, oder ein Doppel. Im Fall eines entstandenen Streites soll dieser Accord von dem Kläger vorgelegt werden, daß jede weitläufige Verhandlung abgeschnitten werden kann.

21. Daß ein Betrug, der im Steinführen, oder im Verkauf der Steine, auf irgend eine Art verübt wird, nicht von dem Mayengericht, sondern von der Civil- und ein grober Betrug, von der Criminal-Obrigkeit bestraft wird dieses bedarf wohl keiner Erinnerung. ^[076/077]

22. Wer wider gegenwärtige Ordnung handelt, soll für das erste Mal 4 Franken, oder 2 fl. 45 kr. Buße bezahlen; bey wiederholtem Vergehen wird die Buße erhöht.

Anmerkungen: 1) Die Basler Schiffferschaft wollte die Rheingenossen nicht als Schiffer anerkennen und sich das Recht zur Führung der aus der Gegend von Warmbach bezogenen Steine auf ihren eigenen Schiffen aneignen, worüber ein längerer Schriftenwechsel zwischen der vorderösterr. Regierung mit dem Stand Basel geführt wurde, der damit endete, daß die Basler mit ihrem Begehren zurückgewiesen wurden. Während dieses Streites wurde den Rheinfelder Schifffern durch den Bürgermeister und Rath der Stadt Basel unterm 25. Septbr. 1754 ein

Paß erteilt, da mit sie ungehindert die benötigten Bausteine zu- und abführen konnten.

2) Auch die Schiffer der unterhalb Basel liegenden (und zum Amte Lörrach gehörenden) Rheinorte ließen sich zuweilen begeben, innerhalb des Bezirks der Rheingenossenschaft Steinladungen einzunehmen und selbst zu verführen, wogegen die beiden Regierungskommissäre —auf Ansuchen der Vorsteher der Rheingenossenschaft— bei dem gedachten Amt Beschwerde führten. Diese Stelle erieß hierauf unterm 8. August 1835 Nr. 14,129 an die Bürgermeister-Aemter Warmbach, Herthen, Wyhlen und Grenzach folgende Verfügung: „Das Bürgermeister-Amt wird angewiesen, keinen Unterländer Schiffer aus den Rheinorten von Märkt an abwärts mehr zu gestatten, innerhalb dem Schifffahrts gebiet der Rheingenossen eine Ladung einzunehmen. Wenn unterr. Schiffer dieses Verbots ungeachtet, es sich herausnehmen sollten, Steine, Gyps und dgl. im Gebiet von der Säckinger Brücke an bis zur Hüninger Kapelle zu laden, so soll der Bürgermeister, in dessen Gemarkung die Ladung eingenommen wird, verbunden sein, auf Anrufen eines Rheingenossen das Schiff sogleich mit Beschlag zu belegen, es anschließen und bewachen zu lassen, und den Namen des Zuwiderhandelnden zur Erkennung der im Maienbrief bestimmten Strafen anher anzuzeigen. Man macht jeden Bürgermeister dafür verantwortlich, daß er auf Anrufen eines Rheingenossen zur Schützung seiner Rechte hiernach streng sein Amt handle.“

Hievon erhielt auch die großh. Wasser- und Straßenbauinspektion Säckingen zu Waldshut Nachricht mit dem Ersuchen: „Wenn die Beiführung von Steinen zum Rheinuferbau versteigert wird, und diese Steine im obern Rheinviertel, von der Säckinger Brücke an bis zur Kapelle bei Gr. Hüningen geladen werden müssen, nur im Gebiet der Rheingenossen die Beifuhr an den Wenigstnehmenden zu versteigern, oder wenn die Versteigerung in einer Gemeinde von Märkt rheinabwärts vorgenommen wird, dabei verkündigen zu lassen, daß. wenn der Steigerer eine Steinladung im Schiffartsgebiet der Rheingenossenschaft einzunehmen hat, er einen Rheingenossen in die Steigerung einstehen lassen muß und die betreffende Gebühr dafür an den Rheinkassier zu entrichten hat, widrigenfalls auch diese Steinweidlinge mit Beschlag belegt und die unterr. Schiffer nach dem Maienbrief bestraft werden sollen.“
[077/078]

Die von Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues gegen diese Verfügung bei großh. Ministerium des Innern eingelegte Beschwerde, wurde durch diese hohe Stelle mittelst Erlasses vom 29. Januar 1836 Nr. 843 mit dem Beifügen verworfen, daß es fortan bei den Berechtigungen der Genossenschaft zu verbleiben habe.

8. Buchsengeld-Ordnung von 1808.

Einleitung.

A. Das sogenannte Büchsengeld ist, soviel aus Akten bekannt, den 7. Februar 1771 eingeführt worden, die Kosten der Mayengerichte und überhaupt der Gesellschaft der Rheingenossen nicht rein aus Beiträgen sämtlicher Mitglieder, die zuweilen wehe thun, sondern mehr von denjenigen, welche durch die Rheinfahrt Gewinn ziehen, als der Holzhändler u. s. w. aufzubringen.

B. Die Verordnung über die Beziehuug eines Büchsengeldes wurde den 19. August 1778 von dem k. k. Oberamt Rheinfelden erneuert und den 22. Juny 1779 dem damaligen Rheinvogt Gregor Lützelshwab besonders eingeschärft.

Die neueste oberamtliche Verordnung darüber ist den 29. August 1801 als eine Bestätigung der angemerkten frühern gegeben worden.

Artikel.

1. In die Rheingenoßen Kasse sollen folgende Abgaben von den bemerkten Gegenständen entrichtet werden:

a.	Von einem Flotz ohne Unterschied	12 kr.
b.	„ „ großen geladenen Schiffe	24 „
c.	„ „ „ neuen Weidling	4 „
d.	„ „ kleinen „ „	2 „
e.	„ „ großen Gefärth-Weidling	4 „
f.	„ „ kleinen „ „	2 „
g.	„ „ großen Stein- Holz- Gips-Weid- ling oder was er immer führt	3 „
h.	„ „ kleinen Stein- Holz- Gips-Weid- ling oder was er immer führt.....	1 „
i.	„ „ Salmen- oder Lachs-Fisch	1 „

2. Wer den Flotz, das Schiff, den Weidling führt, bezahlt die Abgabe an den Rheingerichtsmann seines Orts vor dem ^[078/079] Abfahren und dieser liefert vierteljährig die empfangenen Gelder mit dem Namensverzeichniß derer, die bezahlten, an den Rheinkassier ab.

3. Wenn in einem Orte kein Rheingerichtsmann wohnt, so sammelt der älteste Meister die fallenden Abgaben, und liefert sie, gleich dem Gerichtsmann, an den Rheinkassier vierteljährig ab.

4. Da es sich ereignen kann, daß ein Rheingenoße vor der Abfahrt den Gerichtsmann nicht mehr besuchen, und die Abgabe ihm entrichten könnte, so wird zur Bezahlung derselben eine Frist von acht Tagen gestattet; wer später bezahlt, entrichtet eine doppelte Abgabe, wer sie gar unterschlägt, oder unterschlagen will (nach Verlauf von vier Wochen, wird

dieser Willen, ist die Abgabe nicht bezahlt, angenommen) soll solche dann zehnfach zur Kasse entrichten.¹²³

9. Maiengerichte.¹²⁴

Maiengerichte hießen von Altersher die Zusammenkünfte (Zunfttage) der Rheingenossen, bei welchen die Maienbriefe und ^[079/080] Ordnungen abgelesen, alle die Gesellschaft berührenden Angelegenheiten und Statuten-Aenderungen berathen, Wünsche und Anträge der einzelnen Rheingenossen entgegengenommen und darüber Beschlüsse gefaßt werden. Ferner finden dabei statt: die Wahl und Verpflichtung des Rheinvogts, Cassiers und der Gerichtsleute; die Abhör der Rechnungen, das Aufdingen, Ledigsprechen, die Meisterannahmen, sowie die Thätigung der seit dem letzten Gerichte zur Anzeige gekommenen Frevel. Bei den Abstimmungen, die meistens offene sind, gilt Stimmenmehrheit „Handmehr“ der Anwesenden. Die Einberufung der Rheingenossen erfolgte — im Einvernehmen mit dem Rheinvogte — früher durch das österr. O.-Amt Rheinfelden und seit 1810 durch den jeweils leitenden Regierungs-Commissär; die Eröffnung an die sämmtl. Schiffer (Flötzer und Fischer) wird durch die Rheinweibel besorgt. Für die beteiligten Orte galten die Maiengerichte als Volksfeste, weßhalb sie immer stark besucht und feierlich begangen wurden. Ein Hochamt eröffnete dasselbe, dem die ganze Versammlung anwohnte; der Zug zur Kirche geschah in folgender Ordnung: Voran ging ein Musikkorps, diesem folgte der Fähndrich der Rheinseite, auf welcher der Rheinvogt wohnte, mit der Rheinfahne; diesem die Regierungskommissäre mit ihren Secretären; sodann der Rheinvogt mit dem Stab, der Cassier mit dem zweiten Rheinfähndrich; nach diesen die übrigen Gerichtsleute und zuletzt die sämmtl. Rheingenossen. Der Fähndrich trug über die rechte Schulter eine Chärpe

¹²³ 1) Bei dem am 16. August 1847 zu Rheinfelden abgehaltenen Maiengerichte wurde beschlossen: „daß von nun an aus der der Rheingenossenschaft eigenthümlichen Gesellschaftskasse, alljährlich eine bestimmte Summe als Unterstützungsfond für bedürftige Wittwen und Waisen anzulegen, und das Rheingericht mit Zuzug der beiden Regierungskommissäre beauftragt, über das Maß der Kapitalanlage, deren Verwaltung und Verwendung ein Reglement zu entwerfen und sodann s. Z. der Genehmigung der Gesellschaft zu unterstellen. Dieser Beschluß soll jedoch immerhin von heute an seine Anwendung und Vollziehung finden.

Hiebei wurde von Hrn. Rheinvogt Rünze in Bad. Wallbach beantragt, daß zur schnelleren Vermehrung dieses Unterstützungsfonds, von jetzt an von jedem Floße statt 12 kr., 16 kr. Kassengeld bezogen werden soll, was mit großer Mehrheit angenommen wurde.

Für die Rheingenossen unterhalb Rheinfelden, welche für ein Schiff Steine oder Waare bis dahin 3 kr. Kassengeld bezahlt haben, soll keine Erhöhung stattfinden (wohl aus dem einzigen Grund, weil dieser Verkehr keine Bedeutung mehr hat), nichtsdestoweniger sollen dieselben vollberechtigte Nutznießer des Unterstützungsfonds sein und als solche angesehen werden.“

Dieser Beschluß — dessen Nützlichkeit nicht zu verkennen ist — kam jedoch nicht zur Ausführung, indem er von dem Maiengerichte in Säckingen, vom 21. August 1855, wieder aufgehoben wurde.

¹²⁴ 1) Vgl. hierwegen auch den allgemeinen Theil über die Rheingenossenschaft.

und einen Mantel von blauem Sammet; der Rheinvogt, der zweite Fähndrich und die übrigen Gerichtsleute Tuchmäntel von gleicher Farbe, und sämmtl. Rheingenossen Seitengewehre und grüne Sträußchen auf der linken Brust oder dem Hute.

Nach Erledigung der Geschäfte erfolgte, auf Rechnung der Genossenschaftskasse, ein gemeinschaftliches Mal, zu dem benachbarte Beamte, Geistliche ec. eingeladen wurden. Ein solches Fest kostet jetzt durchschnittlich etwa 400 fl.; im Jahre 1847 beliefen sich die Auslagen dafür auf 1000 fl. In neuster Zeit wurde dieser Gebrauch eingestellt und bezahlt nun jeder Theilnehmer seine Zeche selbst.

Das älteste Maiengericht, von dem urkundliche Nachweisungen vorliegen, ist jenes vom 26. October 1587, bei welchem wahrscheinlich der unterm 3. Februar gleichen Jahres, durch Erzherzog Ferdinand ertheilte Maienbrief publicirt wurde. Ich gebe hier den Wortlaut der betr. Aufzeichnung: „Mayenge-^[080/081]richtshalben als solches auf Montag den 26. October An.-1587 in der „Auwe“¹²⁵ gehalten worden, hat der ehrenveste Herr Ludwig Egs der Fürstl. dHI. Erzherzog Ferdinandt zu Oesterreich ec. Rath und Amtmann ec. und Margaretha Hanß Jakob Hofmans Hausfrau der alt Würthin in der Auw diesen Bericht gegeben, daß die Fischer alwegen die Schultheißen und ehrliche Herren des Raths zu Gast berufen; nach vollbrachtem Jmbiß der Rheinvogt mit etlichen den eltesten Herren Geladene und Ambtleüthen über Tisch kommen und gutwilligen Erscheinens bedankhet, darnach derselbe und der Herr Ambtleüthührte vnder gemeine Fischer zerlegt werde, khomme ihnen davon zu steuern und zahlen die Ambtleüth für sich keine, allein des Rheinvogts und Weybelsührte zahlt.“

Das nächste bekannte Maiengericht wurde abgehalten im Jahr 1650, den 3. Juli zu Mumpf. Diesem folgten die Maiengerichte zu:

Rheinfelden	1656, 15. November.
„	1674, 7. August.
Mumpf	1680, 3. Juli.
Herthen	1683, 14. Juni.
Möhlin	1686, ? ¹²⁶
?	1688, ? ¹²⁷
Möhlin	1692, 19. Mai.

¹²⁵ 2) Wahrscheinlich die Au bei Rheinfeldern (und nicht jene bei Säckingen), wo von Altersher die öffentlichen Gerichte im Freien abgehalten wurden, und in vielen Urkunden Erwähnung geschieht.

¹²⁶ 3) Bei diesem betrogen die Bußen 24 Pfd. 5 ß, die Kosten dagegen 26 Pfd. Die Rheinschiffartsbeamten, über diese „großen Kosten“ zur Rechtfertigung aufgefordert, bemerkten in dem unterm 6. Juni 1688 an die Regierung erstatteten Berichte, daß über 60 Maiengenossen anwesend waren und dem Essen das ganze Gericht, die 2 Rheinweibel, der die Messe haltende Priester, sowie die benachbarten obrigkeitlichen Personen anwohnten.

¹²⁷ 4) Hiebei betrogen die Kosten 15 Pfd. und die Frevelbußen 28 Pfd.

„	1700, 21. Juni.
?	1710, ?
Mumpf	1715, 10. 11. Septbr. ¹²⁸
„	1719, 1. 2. August. ¹²⁹ [081/082]
Möhlin	1723, 26. Juli.
„	1728, 25. August.
„	1734, 22. September.
?	1737, 27. 28. August. ¹³⁰
Warmbach	1749, 13. October.
Möhlin	1753, 20. August.
Mumpf	1756, 31. „ ¹³¹
Möhlin	1761, 11. „
„	1764, 3. Septbr.
„	1768, 2. Mai.
„	1775, 12. Juni.
„	1780, 3. Juli.
„	1786, 28. August.
„	1801, 10. „ ¹³²
Rheinfelden	1810, 4., 5., 6. Juni. ¹³³
Säckingen	1813, 1., 2., 3. „
Rheinfelden	1817, 16. 17. Septbr.
Säckingen	1820, 27. Juni.
Rheinfelden	1823, 2. 3. Septbr. ¹³⁴
Säckingen	1826, 27. 28. Septbr.

¹²⁸ 5) Hierbei betrogen die Kosten 234 fl. 34 kr.

¹²⁹ 6) Wegen diesem Maiengerichte wurde mit dem Adlerwirth von Mumpf ein Uebereinkommen getroffen, was er für jede Person fordern dürfe; die Kosten, die 162 Pfd. 6 β betrogen, konnten aus den gefallenen Bußen nicht [081/082] gedeckt werden, weßhalb von jedem Rheingenosse eine Umlage von 2 β 6 ξ erhoben wurde. Es waren damals Rheingenossen zu: Grenzach 4, Warmbach 9, Karsau und Riedmatt 8, Schwörstadt 12, Bad. Wallbach 13, Säckingen 41, Mumpf 46, Arg. Wallbach 22, Rheinfelden 5, Augst 23, zusammen 123.

¹³⁰ 7) Hierbei betrogen die Bußen 46 fl. 21¹/₃ kr. und die Kosten 34 fl. 26 kr.

¹³¹ 8) Dieses Protokoll erwähnt eines Maiengerichts vom Jahr 1662, über das keine Acten mehr vorhanden sind.

¹³² 9) Die Kosten dieses M. G. betrogen 545 fl. 46 kr.

¹³³ 10) Vom Jahr 1810 an wechselt die Abhaltung der M. G. zwischen den beiden Rheingestaden.

¹³⁴ 11) Dabei betrogen die Kosten 276 fl. 15 kr.

Rheinfelden	1829, 22. 23. „
Säckingen	1832, 23. 24. Mai.
Rheinfelden	1835, 1. 2. Juni.
Säckingen	1838, 10., 11., 12. Septbr.
Rheinfelden	1841, 6. 7. Septbr.
Säckingen	1844, 26., 27., 28. Novbr.
Rheinfelden	1847, 16., 17., 18. August.
Säckingen	1855, 21., 22., 23., 24. August.
Mumpf	1862, 18., 19., 20. Februar. [082/083]

10. Rheinvögte.

Nach den vorhandenen Acten stunden der Rheingenossenschaft folgende Rheinvögte vor:

1559	Jakob Golder von Augst (in dessen Haus der Maximil. Maienbrief verbrannte),
1650—1656	Hans Armbruster von Warmbach,
1656—1666	Jakob Lützel Schwab von Augst,
1666—1683	Hans Armbruster von Warmbach,
1683—1700	Hans Lützel Schwab von Augst,
1700—1728	Hans Jacob Lützel Schwab von Augst,
1728—1749	Georg Lützel Schwab von Augst,
1749—1768	Christof Lützel Schwab von Augst,
1768—1801	Gregor Lützel Schwab von Augst,
1801—1810	Josef Lützel Schwab von Augst,
1810—1817	Alois Elgg von Säckingen,
1817—1823	Georg Bitter von A.-Wallbach,
1823—1829	Josef Rünzi von B.-Wallbach,
1829—1835	Richard Schaubi von Augst,
1835—1841	Anton Rünzi von B.-Wallbach,
1841—1847	Johann Güntert von Mumpf,
1847—1855	Anton Rünzi von B.-Wallbach,
1855—1862	Sigmund Bitter von A.-Wallbach,

und seit 18. Februar 1862 bekleidet Anton Rünzi von B.-Wallbach zum dritten Mal dieses Amt.

Augst und insbesondere die dortige Familie Lützel Schwab, welche ununterbrochen während 117 Jahren das Amt bekleidete, stellte die meisten Rheinvögte.

11. Meister, Knechte, Lehrlinge.

Die Zahl der Meister, Knechte und Lehrlinge aus früherer Zeit läßt sich nicht angeben, weil darüber keine oder nur höchst mangelhafte Aufzeichnungen vorliegen. Außer den unter „Maiengerichte“ hierüber gegebenen Notizen, will ich deshalb nur den jetzigen Stand derselben mittheilen. Sie vertheilen sich wie folgt: ^[083/084]

	Meister.	Kehrbe- rechtigte Knechte.	Andere Knechte.	Wittwen m. Kehr- berechtigg.	Lehr- jungen.	Jm Ganzen
1. Säckingen	6	2	—	1	—	9
2. B-Wallbach	15	24	5	2	11	57
3. Niederschwörstadt	25	11	5	9	6	56
4. Karsau mit Riedmatt	2	1	—	1	—	4
5. Warmbach	3	—	6	3	4	16
6. Grenzach	2	—	2	1	4	9
7. Augst	7	—	2	—	12	21
8. Rheinfeldern	—	—	2	—	1	3
9. A-Wallbach	25	21	6	6	7	65
10. Mumpf	29	26	11	6	8	80
Gesammtzahl	114	85	39	29	53	320
Davon kommen auf						
Baden	53	38	18	17	25	151
Schweiz	61	¹³⁵ 37	21	12	28	169

12. Erträgniß der Flötzerei.

Es liegen bis zum Jahre 1823 keine genauen Aufzeichnungen mehr vor, wie viele Flötze jährlich geführt wurden; erst von jenem Jahre an. wo ein geordnetes Rechnungswesen eingeführt wurde und die Kassengelder zur Erhebung kamen, lassen sich bestimmte Zahlen aufstellen. Nach den deßfallsigen Rechnungen wurden innerhalb der betreffenden Rechnungsperioden die in nachstehender Uebersicht verzeichneten Flötze durch die Rheingenossen nach Basel geliefert, welche nach den einzelnen flotzkehrberechtigten Orten aufgeführt sind. ¹³⁶ ^[084/085]

¹³⁵ Müsste 47 heißen.

¹³⁶ Die Berechnungen stützen sich auf eine durch den damaligen Rheinvogt, jetzt Cassier, Hrn. Obrist Bitter in Schweizer-Wallbach, dem letzten Maiengerichte vorgelegte Zusammenstellung.
Unter den Franken sind neue zu 28 kr. gemeint.

Zusammenstellung der von 1823 bis 1861 geführten Flötze.

Ort.	3. Sept. 1823 bis 1. Sept. 1829.	2. Sept. 1829 bis 1. Juni 1835.	2. Juni 1635 bis 8. Sept. 1838.	8. Sept. 1838 bis 31. Aug 1841.	31. Aug. 1841 bis 31. Okt. 1844.	31. Okt. 1844 bis 30. Juni 1847.	1. Juli 1847 bis 16. Aug. 1855.	16. Aug. 1855 bis 1. Jänner 1857.	1. Jänner 1857 bis 31. Dez. 1861.	Ge- sammt- zahl
Niederschwörstadt	640	671	1268	1254	1806½	1637	2997	1040½	1977	13,291
Bad. Wallbach	910	373	882	1075	1207½	1146	2745	1137	2299½	11,775
Säckingen	340	258	170	138	383	336	796	273	456	3,150
Mumpf	960	741	1202	1417	1502½	1518	3926½	1294	2958	15,519
A. Wallbach	1278	736	2372	2147½	2439	2053½	3417	1246	2508	18,197
	4128	2779	5894	6031½	7338½	6690½	13881½	4990½	10198½	61,932

Davon trifft es auf die 3 badischen Orte 28,216 Flötze und auf die 2 Schweizer Orte 33,716 Flötze. [\[085/086\]](#)

Der Lohn für die Führung eines Flotzes nach Basel beträgt nach der Anmerkung 12 zur Flotzkehrordnung 12 fl. 40 kr.; in dieser Berechnung wurde die Entschädigung für Zehrung nur zu 2 fl. 20 kr. (5 Frs.) angenommen, die ganze Flotzgebühr somit zu 11 fl. 40 kr. oder 25 Frs. Darnach berechnet sich der Verdienst für die von 1823 bis 1861 geführten Flötze für

Niederschwörstadt	auf	332,275	Frs.
Badisch-Wallbach	"	294,375	"
Säckingen	"	78,750	"
Mumpf	"	387,975	"
A.-Wallbach	"	454,925	"
			im Ganzen auf	1,548,300 Frs.

Davon kommen auf

die badischen Rheingenossen	705,400	Frs.
" schweizerischen Rheingenossen	842,900	"

Nach dem Durchschnitt dieser 38 Jahre kommen auf 1 Jahr

	Flötze:	Verdienst:
für Niederschwörstadt	340 ²⁹ / ₃₈	8,744 Frs.
" Badisch-Wallbach	309 ³³ / ₃₈	7,747 "
" Säckingen	82 ³⁴ / ₃₈	2,072 "
" Mumpf	408 ¹⁵ / ₃₈	10,210 "
" A.-Wallbach	478 ³³ / ₃₈	11,972 "
im Ganzen	1629 ³⁰ / ₃₈	40,745 Frs.

oder

auf badische Angehörige	742 ²⁰ / ₃₈	18,563 "
" schweizerische Angehörige	887 ¹⁰ / ₃₈	22,182 "

In den 6 letzten Jahren blieb der Holzhandel ziemlich auf gleicher Höhe und eine vergleichende Darstellung über diese Zeit dürfte die sichersten Zahlen über die derzeitigen und nächstkünftigen Einnahmen der Rheingenossen ergeben. Von den in den Jahren 1855 bis 1861 geführten 15,189 Flötzen kommen im Durchschnitt auf 1 Jahr auf

	Flötze	mit einem Verdienst von
Niederschwörstadt	503	12,575 Frs.
Badisch-Wallbach	573	14,325 "
Säckingen	122	3,050 "
Mumpf	709	17,725 "
Aarg.-Wallbach	626	15,650 "
	2533	63,325 Frs. [086/087]

oder auf

	Flötze	mit einem Verdienst von
die badischen Flötzer	1198	29,950 Frs.
" schweizer "	1335	33,375 "

Der jährliche Verdienst eines flotzkehrberechtigten Rheingenossen (Meister, Flotzkehrknechte und Wittfrauen). deren es

gegenwärtig 208 sind, beträgt hiernach 304 Frs. Bis zum Jahre 1849, wo die Knechte erst das Recht zur Theilnahme an der Flotzkehre erlangten, war natürlich das jährliche Einkommen eines Meisters ein weit höheres. Hierauf kommt übrigens nichts an, denn das Geld verblieb nach wie vor den Bewohnern der berechtigten Orte.

Für die Erbauung eines Flotzes brauchen in der Regel 4 Mann einen Tag und beziehen dafür im Ganzen 15—16 Frs. Wir wollen nun annehmen, daß die Rheingenossen etwa die Hälfte aller Flötze herstellen, so ergibt dies, nach obiger Durchschnittsberechnung, von den jährlich geführt werdenden 2533 Flötzen 1266½ oder eine weitere Jahres-Einnahme von mindestens 18,997 Frs.

Das Nachputzen, für das die Flötzer einen Taglohn von 1 fl. oder 2 Frs. 15 Ct. beziehen; die Mehrlöhne für die Brennholzflötze und den Lohn für den zuweilen (bei hohem oder ganz kleinem Wasserstand) nöthig werdenden vierten Mann, wollen wir ganz außer Berechnung lassen, indem die obigen Zahlen zur Genüge beweisen, welche große Wichtigkeit diese Erwerbsquelle für die betreffenden Orte, die wegen der Geringfügigkeit des Grundbesitzes und sonstigen Verkehrs, fast ausschließlich auf das Flötzer-Gewerbe angewiesen sind, hat. Eine Entziehung dieses ses¹³⁷ Verdienstes würde den Ruin nicht nur vieler Familien, sondern ganzer Orte im Gefolge haben.

13. Zusammenstellung der Strafbestimmungen.

		Strafe.	
		fl.	kr.
1.	Die höchste Strafe, die das Rhein (Maien- und Frevel-) Gericht aussprechen kann, ist (§. 14 der R.O.) .	5	30
2.	Wenn jedoch ein Rheingenosse wegen mehreren verschiedenartigen Ver- ^[087/088]		
	gehen zur Anzeige kommt, so ist er in die auf jedes derselben gesetzte Strafe zu verfallen, die in diesem Falle den Betrag von 5 fl. 30 kr. übersteigen kann. (Anm. 10 zu §. 14 der N.O.)		
3.	Das Maiengericht kann auch, bei besonders wichtigen Gründen, Mitglieder aus der Gesellschaft ausschließen. (Art. 18 d.M.Br. und §. 14 der N.O.)		
4.	Nichtansagen der Flotzkehre an den Gerichtsmann des nächsten Orts 16 Batzen oder (§. 8 der F.K.O.)	1	4
5.	Verkauf einer Flotzkehre außer Orts 3 Frc. oder 31 Batzen = (§. 10 der F.K.O.)	2	4
6.	Wenn ein Rheingenosse, der Flötze auf den Handel macht, die Anzeige in dem Ort, in welchem	1	22½

¹³⁷ Satzfehler

Handel macht, die Anzeige in den Ort, in welchem die Kehre ist, nicht rechtzeitig macht, 2 Frc. oder (§. 12 der F.K.O.).....		
7. Führung eines Flotzes außer der Kehre 4 Frc. oder (§. 19 der F.K.O.)	2	45
und außerdem Zahlung eines Schadenersatzes an die Kasse von (Anm. 10 zu §. 19 der F.K.O.).....	6	—
Die gleiche Strafe trifft auch die Uebertreter des §. 20 der Flotzkehrordg., indem hier das gleiche Vergehen, nämlich die Führung eines Flotzes außer der Kehre vorliegt.		
8. Führung von Flößen bei höherem oder niederem Wasserstand als dem s. g. Kahnenwasserstand 8 Frc. oder (§. 21 der F.K.O.)..	5	30
9. Mitnahme eines Nichtrheingenossen zur Flotzführung 4 Frc. oder (§. 22 der F.K.O.)	2	45
10.* Flotzführen ohne Drittmann (vgl. Anm. 12 zur F.K.O.)	1	20
11.* Nichtanlanden in Kaiser-Augst (vgl. Anm. 13 zur F.K.O.)	1	20
12.* Nichtvorzeigung der Flotzabfuhr- [088/089]		
	Strafe.	
(Kehre-) Scheins in Kaiser-Augst (vgl. Anm. 13 z. der F.K.O.)	fl.	kr.
	—	30
13.* Nichterneuerung des Kehrescheins Diese Strafe trifft denjenigen, der verhindert ist, an dem Tage, auf welchen der Schein lautete, den Flotz abzuführen, und die Verlängerung, bezw. Erneuerung desselben auf den Tag, an welchem die Abfuhr wirklich geschah, unterließ. (Vgl. Anm. 13 zur F.K.O.)	—	15
14.* Abfahren in Kaiseraugst außer der Reihe und vor der bestimmten Zeit (vgl. Anm. 13. z. F.K.O.)	2	20
15. Wegen des Anlandens in Basel (vgl. Anm. 14 zur F.K.O.)	—	—
16. Für Bauholzflöße, die zu schwer geladen sind (Nachtr. zur F.K.O. v. 1845, §.4.)	5	20
17. Für Bauholzflöße, die mit mehr als 10—12 Bäume Dielen beladen sind (§. 18 d.F.K.O. und §. 4des Nchtr.)	2	45
18. Für Bauholzflöße von mehr als 22' Breite (§. 15 d. F.K.O. und Nachtr. dazu §.5.)	4	—
19.* Für Bauholzflöße von mehr als 15" Tiefe	2	40
20.* Für Bauholzflöße von mehr als 90' Länge (Nachtr. z. F.K.O. §. 4. Die Länge wurde später auf 90' bestimmt)	1	20
21. Für Brennholzflöße von mehr als 2' Tiefe (F.K.O. §. 17 und Nachtr. dazu §. 6.)	4	7½

22.	Für Dielenflötze von mehr als 30—38 Bäumen, der Baum zu 15 Stück 1zölligen Dielen (Bretter); auch dürfen darauf nicht mehr als 12 Bäume geladen werden (§. 16 d. F.K.O. und §. 1—3 des Nachtr.)	4	—
23.	Stangenflötze von mehr als 1' Tiefe (§. 7. des Nachtr. z. F.K.O.)	2	40
24.	Wegnahme eines fremden Kahns	1	—
25.	„ fremden Geschirrs	—	30
	[089/090]	Strafe.	
	(Zu 24 und 25 Maienger. Beschl. vom 27. Juni 1820.)	fl.	kr.
		—	—
26.	Fahren mit Schiffen und Flötzen an Sonn- und Feiertagen, ohne Erlaubniß oder dringende Noth (M.B. Art. 17. N.O. §. 23.)	1	30
27.	Fischen an Sonn- und Feiertagen vor der Vesperzeit (M.B. Art. 16 und N.O. §. 36, vgl. mit Anm. 18 z. N.O.)	2	—
28.	Nichtrheingenossen dürfen nur am Ufer mit Angeln fischen, sonst nicht bei (M.B. Art. 16. N.O. §. 35.)	2	—

Die unter 10-44, 19 und 20 angeführten Strafen sind solche, die durch das Rheingericht festgesetzt und bei Erledigung einzelner Recurse durch die arg. Regierung gutgeheißen wurden.

Unter den Franken und Batzen sind jene der alten Sweizer-Währung¹³⁸, wo 1 Batzen = 4 kr. und 10 Batzen oder 40—41 kr. einen Franken ausmachten.

14. Fischerei der Rheingenossenschaft.

Der Fischfang innerhalb des Bezirks der Rheingenossenschaft beschränkt sich meist auf Salmen und Lachse, indem die kleine Fischerei ohne Bedeutung ist. Die Art und Weise, wie der Fang jener geschieht, wurde oben schon beschrieben. Die Berechtigung zerfällt in zwei Theile: in die der Rheingenossen, sowie in jene der Eigenthümer der Fischwagen und Weiden, die zum Theil der Fiskus und der Fischerzunft nicht angehörende Privaten sind. Dies Eigenthum ist ein beschränktes, weil es kein Recht zur selbständigen Ausübung der Fischerei verleiht, das nur den eigentlichen Rheingenossen zusteht.¹³⁹ [090/091]

Der Rhein wurde unter die letztern in Bezirke abgetheilt, innerhalb welcher die Fischer der einzelnen berechtigten Orte dem Fischfang

¹³⁸ Satzfehler

¹³⁹ 1) Daniel Schmidt von Warmbach, der eine eigenthümliche Fischwage besitzt, stellte das Begehren, ihm die selbständige Ausübung des Fischfangs auf derselben zu gestatten, dem jedoch, Angesichts der Berechtigungen der Rheingenossenschaft, nicht stattgegeben wurde. Erlaß Gr. Kreisregierung zu Feiburg vom 18. Septbr. 1860 Nr. 4572.

obliegen. Hierüber, sowie über die weitem die Fischerei berührenden Bestimmungen, wird auf die Artikel 1—4 und den Schluß des Maienbriefs von 1587, die Artikel 3-5, 15. 16. 18 des Maienbriefs, von 1767 und die §§. 29—42 der Neuen Ordnung von 1810 verwiesen.

Ob die Fischerei ursprünglich einen Bestandtheil des Gewerbs der Schiffer und Flötzer ausmachte, möchte ich bezweifeln, vielmehr dürften diese erst im Laufe des Mittelalters dieselbe vollständig an sich gebracht haben, indem sie die Fischerei als ein Erblehen erwarben.

Für dieses Fischereilehen spricht insbesondere die Leistung einer jährlichen Abgabe von Seiten eines jeden Rheingenossen, im Betrage von 6 kr., die „Rheinzins“ oder „Recognitions-geld“ genannt wird und wodurch das Eigenthumsrecht des Lehensherrn anerkannt wurde. Wie bei den Jagdlehen, so war auch bei den Fischereilehen das Wort Vasall nicht gebräuchlich und wenn auch hier nicht, wie dies bei Laufenburg geschah, eine Lehenserneuerung stattfand, noch vom Lehenseid etwas bekannt ist, so muß man doch die Leistungen der Fischer ec. (Lehentreue) für den Lehensherrn (*dominus*), das Haus Oesterreich, in Kriegsgefahren und die Protektion des Letztern für jene aus dem bestandenen Lehenverhältniß herleiten. Von der Eidespflicht wurde durch Verabredung oder Gewohnheit abgesehen, wodurch jedoch die Besitzer eines solch „ungeschwornen“ Lehens nicht weniger fest zur Lehenstreue verbunden waren.¹⁴⁰

Die einzelnen Fischwagen und Fischweiden waren gleichfalls Lehen und befanden sich im Besitze der Kommende¹⁴¹ Beuggen und des Stifts Säckingen (von denen dieselben an den Fiskus gediehen) und enthalten hierüber die unten folgenden Urkunden Näheres. Diese Lehen wurden zum Theil wieder als Afterlehen (*subfeuda*) vergeben, zum Theil auch durch eigene Leute (Fischer) ausgeübt.

Auf der Rheinstrecke von Säckingen bis Basel, bestunden von Altersher folgende Fischwagen (Fischstände):

a.) auf dem linken Ufer:

1. zwischen der Säckinger Brücke und der Roßwette (oberhalb Stein);
[091/092]
2. zwischen Stein und Mumpf, gegenüber dem Giesenspitz¹⁴² (besteht nicht mehr);
3. auf dem langen Dielen;
4. auf der Karsauer Fischweide;
5. bei der Stadt Rheinfelden am St. Johannis Thurm;
6. unterhalb der Rheinfelder Brücke auf dem sg. Burggestell;
7. unterhalb des Augster Stichs, der „Geiger“ genannt;

b) auf dem rechten Ufer:

8. unterhalb des Giesenspitzes bei der Kalkdarren¹⁴³;

¹⁴⁰ 2) Vgl. Paetz, Lehrbuch des Lehenrechts.

¹⁴¹ Niederlassung des Deutschritterordens.

¹⁴² Gießenspitz, s. a. Gießen, Einmündungsbereich eines Seitenarms eines Flusses.

¹⁴³ Kalkdarre, Kalkofen, Kalkbrennerei.

9. oberhalb Badisch Wallbach;
10. die Raetze Fluhweg bei Niederschwörstadt;
11. der Rheinsporn bei Beuggen;
12. bei der Wandfluh, auch Höllhacken genannt, und der Kölgarten;
13. unterhalb der Rheinfelder Brücke;
14. oberhalb Warmbach und
15. beim Orte Wyhlen.

Fisch- auch Lachsweiden genannt, bestehen von jeher folgende:

a.) längs des linken Ufers:

1. ob Regertsäckerle;
2. von da bis zum Hertfach;
3. unterhalb der Mumpfer Ueberfahrt;
4. zwischen dem Tränkgäble und dem Wehren Wag;
5. von da bis zum Klaffenstein;
6. zwischen diesem und der Auslände;
7. von da bis zur Bachtalen;
8. von dieser bis zum Grüthgraben;
9. von da bis zur Stadt Rheinfelden;
10. von da bis zum Engen-Gäblein;
11. von diesem bis zum Geiger (Fischweg oberhalb Augst);
12. zwischen diesem und dem Dorfbrunnen zu Kaiseraugst;
13. von da bis zum Bach und
14. auf der Gallotzen;

b) längs des rechten Ufers:

15. unter der Stadt Säckingen;
16. bei der Kahldarren;
17. unter der Mumpfer Fahrt;
18. unter dem Herrweg;
19. bei der rothen Fluh;
20. bei Bad. Wallbach;
21. von B. Wallbach bis zum Steinfach; [\[092/093\]](#)
22. bei der Wandfluh (unterhalb Niederschwörstadt);
23. in der Reu;
24. zwischen der Burgweg und Warmbach;
25. beim Gewörth (Rheininsel bei Augst);
26. bei des Aubauern Gut;
27. vom neuen Weg bis Grenzach und
28. bei Grenzach.

Das Eigenthumsrecht an diesen Wagen und Weiden erlitt viele Veränderungen durch Erbgang und Verkäufe, worüber eine Menge Urkunden und Verträge im Landes-Archiv zu Karlsruhe, im Archiv des Bezirks-Amtes Rheinfelden ec. vorhanden sind. Es würde zu weit führen, näher auf dieselben einzugehen und dürfte die Mittheilung des Folgenden genügen.

Ueber die Benützung der der Deutschordens-Kommende Beuggen zugehörigen Fischwagen entstanden Zwistigkeiten mit dem österr.

Burgvogt und Generalverwalter des „Steins“ (Burg) zu Rheinfeldern, Otto von Röttelein, welche durch Schiedsspruch König Albrechts I. unterm 20. April 1300¹⁴⁴ dahin geschlichtet wurden: „daß gemelter Kommentur und Gebrüdern auch alle ihre Nachkommen sich frei ungehindert solcher Fischenzen und Salmenwäg brauchen mögen, wie sie solche bis anhero von Gewohnheit und vermög ihrer Privilegien, und wie solche die Burger von Rheinfeldern bisher in Uebung hatten ec.: und für solche Gerechtigkeit sollen gemelter Commenthur und Gebrüdern zu Beuckheim, und ihre Nachkommen, so jederzeit sein werden, jährlich auf Andrä des Apostels Festtag, in unser obgemeltes Schloß in Rheinfeldern erlegen, abrichten und bezahlen, sechs Schwin, deren ein jedes zehen blapert basler Münz werth sein soll.“

Im Jahre 1315 ertheilte der König Friedrich der Kommende Beuggen die Erlaubniß, ober dem Horne, unterhalb dem Wage „Heimenholz“, wo sich die stille Ufertiefe zum Salmmfang besonders eigne, eine neue zu errichten, welche Verwilligung der frühere Gegenkönig Ludwig 1337 erneuerte. Vom Hause Oesterreich aber erhielt die Kommende 1358 den halben Theil des Wages „zum Hellhacken oberhalb der Burg zu Rhinfeldern ob dem heidnischen Gemür in dem Rin und gegen Rheinfeldern der Stadt über“, gegen den Zins von einem Salmen jährlich zu Lehen. [093/094]

Das Ritterhaus Beuggen besetzte seine beiden Salmenwagen zum „Hellhacken“ und „Kölgarten“ im Frühlinge mit je zwei Fischern, welche beim Antritte ihres Geschäftes zu schwören hatten, „den Fischen tags und nachts kehrweise fleißiglich abzuwarten und die beste Gelegenheit nicht im Wirthshause oder sonst wo zu versäumen, keinen Salm oder Lachs ohne Erlaubniß zu verkaufen und jedesmal gleich nach der Fangzeit getreue Rechnung abzulegen.“

Nach einem 'Aufschriebe von 1708 wurden zwischen dem 1. Mai und 17. August im Höllhacken 25, im Kölgarten aber nur 6 Stücke Salmen gefangen, während der Lachsfang im September nur ein einziges Stück lieferte. Die Wage im Höllhacken war größer als die im Kölgarten; sie hatte in der Länge 153 und in der größten Tiefe 70 Schuhe. Von jenen 31 Salmen hatten 19 Stücke den Werth von 80 Pfunden Häller oder nach heutigem Gelde von ungefähr 106 fl.¹⁴⁵

Durch Verfügung der österreichischen Regierung zu Freiburg vom 22. Januar 1653 wurde dem österreichischen Obrist Johann Niclaus von Gramont auf sein Ansuchen die Erlaubniß ertheilt, „unter der Rheinbrücken zu Seggingen gegen Abgebung des zehnten Salmens einen Salmenwag auf seinen Kosten zu erbauen.“

Baron von Gramont erbaute auch unterhalb der Rheinbrücke bei Rheinfeldern eine Salmenwag, über welche, wegen des Zehntbezugs, zwischen dem österreichischen Amte Rheinfeldern und der Kommende Beuggen, Streitigkeiten entstanden, die durch Rechtsspruch am 7. Mai 1698 dahin beigelegt wurden, daß der Kommende nicht nur der Salmen-

¹⁴⁴ 3) Diese Urkunde ist abgedruckt in der Oberrh. Zeitschrift IV, 73.

¹⁴⁵ 4) Badenia n. F. I, 136.

und Lachszehnten von dieser Wage zustehe, sondern daß das Amt Rheinfelden ihr auch die erhobenen Zehnten zu ersetzen habe.

Von den beiden Wagen zu Badisch-Wallbach und Schwörstadt bezog das Stift Säckingen den Zehnten.¹⁴⁶

Die Wage bei der Wandfluh (Höllhacken) sollte im Jahre 1835 durch die damaligen Eigenthümer, Lehrer Ritter von Karsau und Gen., wieder neu aufgebaut werden. Da dieselbe der Schifffahrt und Flößerei sehr hinderlich war, so kaufte sie die Rheingenossenschaft um 80 fl. an und ließ sie vollends abtragen. [094/095]

Die Wage zum „langen Dielen“ ist Eigenthum des Kantons Aargau und jene zum „Rheinsporn“ Eigenthum des badischen Domänenfiskus; beide werden in Pacht gegeben, der für erstere z. Z. 4 Frs. abwirft.

Ueber die Fischweiden unterhalb der Säckinger Brücke folgen hier einige Urkunden.

Vor dem „offenen verbannenen Gericht“, das der Schultheiß Fridlin Rübler zu Seggingen im Namen des römischen Kaisers und Erzherzogs zu Oesterreich, Maximilian, am Mittwoch nach St. Katharinen und Martinstag 1509 in der genannten Stadt abhielt, verkaufte der Fischer Hans Brentle, auch Hübschhans genannt, dem Hans Rosenblat, des Raths, beide von Seggingen, seine „Vach und Vachweid im Ryn zu einer seitten gelegen zur naase am stigenstain hinab zu der Sandgruben zum fach, daß der sindel heißt: und von dieser seiten vom Diebsthurm bis an den giesenspitz, zinsset vor an St. Niclaus Caplaney fünfzehen schilling jährlich gelts, die er und alle seine erben alle Jahr uf St. Martinstag zu ihren sichern handten geben und antworten solten.“

Am Montag nach St. Martinstag 1525 wurde von dem Segginger Stadtrath zwischen Martin Roser von Mumpf und dem Fischer Hanß Dossenbach von Seggingen folgendes Uebereinkommen abgeschlossen: „Also daß er Hanß Dossenbach und seine Erben die Vachweid zu einer seiten vom stigenflü oben nider biß hinab gen Stein an den Keller, oben an der Roßmatte, und zu der andern seiten, oben von dem Diebsthurm hinab biß gegen dem stockh, oder Keller zu Stein, als vorstat, sollent und mögent inhaben, bruchen, nutzen, nießen, damit thun und lassen, als mit ihrem eigentlichen guet nach ihrem besten willen und geuallen, ohn menniglichs irrung, intrag und widerred.“

Am 18. November 1558 verkaufte die Wittwe des Hanß Dossenbach von Seggingen diese Vachweid an den Fischer Jakob Dossenbach von da, um 125 Pfd., das Pfd. zu 25 Stebler.

Die Fischweid von der Scheer bei Badisch Wallbach bis zum Steinfach bei Niederschwörstadt bildete einen Bestandtheil des freiherrlich von Schönau-Schwörstadt'schen Lehens. Dieses Fischereirecht wurde jedoch, in Folge des Gesetzes vom 10. April 1848, vom badischen Domainen-Aerar gegen eine Entschädigung von 560 fl. 24 kr. abgelöst und wird nun

¹⁴⁶ 5) Schreiben der Äbtissin Maria Regina an die österreichische Regierung vom 2. September 1696.

von diesem in jährlichen Pacht (am 1. Juli 1854 an den Fischer Franz [095/096] Rünze von B.-Wallbach gegen eine jährliche Pachtsumme von 24 fl. auf die Dauer von 12 Jahren) in Pacht gegeben.

Die „Rohrweid“ (Geigerwag — enges Gäble), die „Wanzenauweid“ (enges Gäble — Kloos) und die Weid „hinter dem Stein“ bei Rheinfeldern, sind Eigenthum des Kantons Aargau, werden ebenfalls jahrweis verpachtet und beträgt der gegenwärtige Pachtzins eines Jahres für die beiden erstern je 1 Frs. und für die letztere 2 Frs.

Außer dem Rheinzins und den einzelnen Pachtschillingen sind für die badischen obengenannten Fischereirechte keine weitem Abgaben mehr, für folgende auf Schweizerseite liegenden dagegen, noch die nachbezeichneten Gefälle an die Kanton Aargauische Staatskasse zu entrichten und zwar:

Fischzehnten: Die Wage bei Stein und der Geigerwag bei Augst, je den zehnten der gefangenen Fische. Dieser Fischzehnten wird von 6 zu 6 Jahren an die Meistbietenden, die meistens die Wageigenthümer selbst sind, verpachtet; z. Z, bezahlt jeder derselben einen jährlichen Pacht von 50 Cts.

Fischwag-Recognitionen: Die Wage bei Stein (außer obigem Zehnten) 1 Frk. 43 Cts. und die Wag im Gewild (oberhalb Rheinfeldern) 2 Frs. 86 Cts. jährlich.

Fischweidzinse: Die oben unter Ziffer 7, 11 und 13 aufgeführten Weiden, letztere je 22 Cts. und erstere 1 Frk. 7 Cts. jährlich.

Fischfachzins: Die Weid in der Kloos (bei Rheinfeldern) 36 Cts. und jene, Badisch-Wallbach gegenüber, jährlich 2 Frs. 14 Cts.

Schwer ist es auch nur annähernd anzugeben, was die sämtlichen Fischereirechte dieses Rheinbezirks abwerfen, indem die ältern Maiengerichtsprotokolle und die Rheinrechnungen hierüber nichts enthalten; nur seit 1823 geben die Genossenschafts-Rechnungen darüber einigen Aufschluß, indem darin die Zahl der gefangenen Fische, für welche das Kassengeld entrichtet wurde (was jedoch beim Abmangel einer Controle schwerlich bei allen geschah), aufgeführt sind. Hiernach wurden Salmen und Lachse gefangen in den Jahren

1823—1829	311	Stücke,
1830—1838	395	„
1838—1841	64	„
in 18 Jahren	770	Stücke. [096/097]

Wenn man das Gewicht eines Fisches zu 12 Pfd. und den Preis eines Pfunds zu 30 kr. annimmt, so ergibt sich bei einem Gesamtgewicht von 92 Ctr. 40 Pfd. ein Erlös von 4620 fl. oder von 256 fl. 40 kr. für's Jahr. Doch steht, wie schon bemerkt, dieses Ergebnis ohne Zweifel weit unter dem wirklichen; auch blieb die kleine Fischerei, die für die eigene Küche der Fischer sorgt, ganz außer Betracht. [097/098]

III. Theil.

Laufenburg-Säckingen.

Was ich im ersten Abschnitte über die Gegend des Oberrheinthals, ihre alte Kultur, ihre Bewohnung durch Kelten und Römer gesagt habe, gilt speziell auch für die beiden Städte Laufenburg und Säckingen und ihre nächste Umgebung; denn hier stand das römische *sanctio*, dort war ein befestigter Rheinübergang (*castrum*), von welchem der jetzt noch vorhandene mächtige Geviertthurm Zeugniß gibt;¹⁴⁷ andere desfallsige Spuren sind noch reichlich vorhanden. Diese Gegend wurde sodann von den fränkischen Königen dem heiligen Fridolin als Eigenthum übergeben, und verblieb bei dessen Stiftung, dem Frauenstifte zu Säckingen, fast unverändert bis auf die neueste Zeit. Auch Laufenburg gehörte demselben.

Während der Zeit des Faustrechts kam das Amt der Schirmvögte (Beschützer der Klöster) auf, das für das Stift Säckingen bei den mächtigen Grafen von Lenzburg ruhte, von denen es an jene von Habsburg gedieh, die zu Laufenburg ihren Sitz hatten. Diese Stadt betrachteten dieselben bald als ihr Eigenthum und geriethen Hierwegen mit dem Stifte St. Fridolins in langdauernde Zwistigkeiten, die endlich durch einen Schiedsspruch der hiez zu berufenen vier Aebte, Rudolph von Mura, Heinrich von Engelberg, Christian von Lützel und Eberhard von Salmansweiler, im Jahre 1207 dahin ausgetragen wurden, daß die Äbtissin und das Kapitel dem Grafen Rudolph von Habsburg für sich und seine Nachkommen mit den beiden Städten Säckingen und Laufenburg sammt dem dortigen Schlosse belehnen sollte, jedoch mit Vorbehalt des Zinses von 10 Pfund Wachses; ferner: daß nur zwei Schiffe für die Fischer zum [098/099] Dienste des Grafen und des Stifts gehalten werden sollen, sie würden dann später selbst übereinkommen, dieselben zu vermehren; daß der Graf die Haltung dessen mit einem Eid zu bekräftigen habe und seine Nachkommen, erst nach Ablegung eines gleichen Gelübdes, in das Lehen eingesetzt werden sollen.

Hierdurch gelangten diese zwei Städte unter den Schutz Habsburgs und — dem Stifte gegenüber — zu einer gewissen Selbständigkeit, was manchen Zwiespalt im Gefolge hatte.

Die Ausübung der Schifffahrt, des Handels und Flotzrechts auf dem Rheine bei Laufenburg stand, nach Maßgabe der folgenden Urkunden, dieser Stadt ausschließlich zu, — ein Beweis des hohen Alters.

Die Fischerei dagegen gehörte dem Stifte in der Weise an, daß dieselbe von Alters her ein Erblehen der beiden Städte, beziehungsweise der dortigen Fischer war, die dafür jenem eine bestimmte Abgabe (Lehenzins) entrichteten, von dem jedoch später — nach obigem Schiedssprüche — ein Theil den Grafen von Habsburg zufiel. Die Berechtigungen der Städte

¹⁴⁷ 1) Vgl. Mone, Oberrh. Zeitschr. XII, 180.

unter sich waren durch alte Uebung und Verträge bestimmt und zerfallen in drei Theile: die Fischerei bei Laufenburg, jene bei Säckingen und die zwischen beiden gemeinschaftliche Stanggarnfischerei.

Die Fisch-Wagen und Weiden hatten verschiedene Eigenthümer, die nicht immer Fischer waren, deren Recht jedoch nur durch solche ausgeübt werden durfte und unterlagen häufigem Wechsel durch Erbgang und Kauf. Jede Veränderung im Besitze eines solchen Afterlehens (subfeudum) bedürfte stets der Zustimmung (Belehnung) des Lehensherrn (dominus), die übrigens hier nie versagt wurde. Jährlich, oder wenigstens in kleinern Zwischenräumen, fand eine Lehens-Erneuerung (Muthung) statt, wobei die Lehenträger (Fischer) und die Afterlehen-Besitzer durch den Lehenseid (vasallagium) zu geloben hatten: sich aller Handlungen, die des Lehensherrn Eigenthum nachtheilig sein könnten, zu enthalten, vielmehr seinen Nutzen nach Möglichkeit zu befördern.

Die Zunft der Fischer (denen auch die Schiffer angehörten) bestand aus Meistern und Knechten. Ersteres konnte Einer nur werden, nach ordnungsmäßiger Erlernung des Gewerbes und gegen Erlegung von 15 Pfd. oder 10 fl. an die stiftische Verwaltung. In Säckingen ruhte das Recht auf Familien, in Laufenburg nicht.

[099/100]

Nach der Aufhebung des Stifts Säckingen und der Trennung der Gebiete, wobei auch die bisher vereinigt gewesenen Städte Groß- und Klein-Laufenburg zu zwei selbständigen Gemeinden wurden, traten Baden und der Canton Aargau in die Rechte desselben. Die Rheinverhältnisse wurden durch den Staatsvertrag von 1808 neu geregelt und dabei wegen der Fischerei zwischen Laufenburg und Säckingen bestimmt: „Art. 5. Fischerei ... b. von der Säckinger Rheinbrücke bis zu jener in Laufenburg, in welchem Bezirke die Inhaber der Fischereirechte solche von dem vormaligen Stifte Säckingen zu Lehen trugen, bleiben dieselben in dem Besitze ihrer Fischweiden und Salmenwagen und benutzen selbe auf die bisherige Art. Von den Fischwaggerechtsamen, welche zwischen diesen beiden Rheinbrücken auf der rechten Seite des Thalwegs (Strommitte) ausgeübt werden, entrichten deren Besitzer den gewöhnlichen bisher von dem Stifte Säckingen bezogenen Lehenszins an das Großh. Rentamt daselbst, von denjenigen aber, welche auf der linken Seite des Thalwegs bestehen, werden die Lehenszinse der Kanton Aargauischen Verwaltung entrichtet. Was die kleine Fischerei in dieser Gegend, und jene mit Spreit- und Stanggarnen betrifft, so sollen die darüber in den Jahren 1438, 1521 und 1567 ergangenen Verfügungen, welche bis zur Trennung des Frickthals von dem Breisgau in Ausübung waren, noch ferner bestehen und sowohl die Säckinger als Laufenburger Fischer darau gehalten sein. Artikel 13. Sowohl die Groß- als Kleinstadt Laufenburg übt ihr Fischfangrecht auf ihrer Rheinseite fernerhin abgesondert aus und weder die eine noch andere kann verhalten werden, sich hiezu der Fischer auf der entgegengesetzten Rheinseite zu bedienen.“

Ueber die Verhältnisse der nunmehr getrennten Städte Laufenburg bestimmt der weitere unterm 3./6. Septbr 1827 — wegen der Trennung des Vermögens derselben — abgeschlossene Staatsvertrag in „§. 2. Rheinschiffart. Wie solche in dem §. 4 und 13 des St.-V. von 1808 bestimmt worden, wird sich noch weiter auf die nachgefolgte Schifferordnung von 1812 §. 5 und auf die ausgesprochene Beschränkung des Flötzens bei hellem Rhein bezogen. §. 8. Fischerei. Daß jede Stadt die auf ihrer Rheinseite gelegenen Fiscentzen als ein ausschließliches Eigenthum besitzen und zu benutzen habe und daß keiner der beiden Städte ein, wie immer Namen habendes Recht auf der entgegengesetzten Rheinseite ferner zustehe.“

Die fernere Leitung und Beaufsichtigung der Angelegenheiten [\[100/101\]](#) der Fischer und Schiffer zwischen Säckingen und Laufenburg ging an das badische Bezirks-Amt der erstern Stadt und an das argauische zu Großlaufenburg über.

Zur bessern Würdigung, welche Wichtigkeit die Frage der Sprengung des Laufens für die beiden Städte Laufenburg hat, gebe ich hier eine kurze Wiederholung der Einnahmen eines Jahres aus der Flötzerei und Fischerei, die den beiden Gemeindekassen und den Bewohnern der zwei Städte, sowie der Orte Rhina und Murg zustießen.

Die Einnahmen der Gemeinden betragen im Ganzen:

a. Ertrag aus der Fischerei (nach 10-jährigem Durchschnitt) rund	3000 fl.	
b. Flotzdurchlaßgebühren	1000 fl.	
		4000 fl.
Die beiden Staatskassen beziehen		
a. Baden, Fischzehnten	100 fl.	
b. Schweiz, „	(30 Frs.) 14 fl.	
		114 fl.
Die Kirche zu Groß-Laufenburg (34 Frs. 14 Cts.)		15 fl. 56 kr.
Die Flötzer, Knechte und Tagelöhner für das Auffangen der Flotzhölzer und Bauen der Flötze, nach dem Durchschnitt der letzten 8 Jahre		28349 fl.
	im Ganzen	23478 fl 56 kr.

Bei dieser Summe ist der Verdienst der Fischer gar nicht mitgerechnet.

1. Das Schiffart- und Flötzereirecht der Laufenburger Schiffferschaft (Laufenknechte).

Alle den Rhein herunter nach Laufenburg kommenden Schiffe und Flötze, mußten an dem oberhalb der Stadt am linken Ufer befindlichen Landungsplatze „Giesen“ anhalten, um ^[101/102] von dort aus zu dem zweiten Landungsplatze, „Schäffigen,“ unterhalb des Laufens, verbracht zu werden. Die Flötze ließ man frei über den Laufen, wo sie jedoch sämtlich durch die Gewalt des Wassers aufgelöst, die einzelnen Flotzhölzer unterhalb desselben wieder aufgefangen und zu Flötzen zusammengefügt werden. Die Waaren und theils auch die Schiffe wurden früher auf Wagen, Karren genannt, vom obern zum untern Schiffsplatze verbracht, die letztern zuweilen auch, wenn der Wasserstand ein günstiger war, mittelst Seiler durch den Laufen gelassen; ersteres hieß man „reiten“, letzteres „sailen“. Dies war eine mühsame und gefährliche Arbeit: An dem Schiffe wurden zwei Seile befestigt, die an beide Ufer reichten; jedes wurde von 15 und mehr Mann gehalten und jenes so über und durch die Felsen hinuntergelassen. Oft erlitten dabei die Schiffe Beschädigungen und wurden zuweilen ganz zertrümmert. Im Sommer 1862 kamen von einem Schweizersee zwei mit Eisen beschlagene Schiffe (ehemalige Dampfschiffe) den Rhein herunter, um nach Holland verbracht zu werden. Der Eigenthümer, die Kosten scheuend, ließ dieselben, mit Zustimmung der Laufenburger Schiffer, durch eigene Leute über den Laufen, wobei das Eine eine starke Beschädigung erlitt und das Andere ganz zertrümmerte und untersank. Dieser Fall beweist, daß nicht einmal Eisenschiffe dem Wasserdruck des Laufens widerstehen können, sodann: wie nothwendig es ist, daß hier nur geübte und mit den Localverhältnissen genau vertraute Leute, zur Besorgung der Durchlassung zugelassen werden.

Zur Besorgung der Geschäfte des Durchlassens bestund seit frühester Zeit und unzweifelhaft seitdem überhaupt ein Verkehr auf diesem Theil des Rheines stattfand, in Laufenburg eine Schifferzunft, die in den ältesten Urkunden „Löffen-“, „Louffenknechte“ genannt wurde und diesen Namen bis auf die neueste Zeit beibehielt. Sie besaß das unbeschränkte Recht zum Durchlaß und stunden ihr noch weitere Befugnisse ober- und unterhalb Laufenburg zur Befahrung des Rheines zu, worüber die nachfolgenden Urkunden nähern Aufschluß geben. Es geht daraus, insbesondere aus den ältesten, hervor, daß die Lauffenknechte nicht nur Schiffer waren, sondern daß dieselben auch einen starken Handel, besonders mit Holz müssen betrieben haben. Sie verkauften zuweilen auch Schiffe an die Basler Schiffferschaft, zum Besuch der Frankfurter Messe, und kauften die rheinab und aus der Schweiz kommenden, die nicht weiter gingen, an. Es waren dies die sg. „Glerner“ und „Wallenstädter“ ^[102/103] Schiffe, die durch die Limat und Ar aus dem Zürcher- und Wallenstädter See kamen. Jene hatten eine Länge von 90—100' und eine Tiefe von 6—7' mit einer Ladungsfähigkeit von ca. 1000 Ctr. und bedurften 5—6 Mann zur Bedienung; — die Wallenstädter waren etwas kleiner, ca. 70' lang, etwa 5, tief, mit einer Tragkraft von 300-500

Ctr. Diese Schiffe waren sehr stark und schmal gebaut, was sie zum Gebrauche auf diesen zuweilen sehr reißenden Flüssen befähigte.

Laufenburg scheint dadurch früher ein nicht unbedeutender Stappelplatz gewesen zu sein, was man schon aus den vorhandenen Rathsbeschlüssen entnehmen kann, nach welchen beeidigte Aufseher, Wagknechte, darunter ein „Jseweger“, u. s. w. aufgestellt waren, und eine eigene Zunft „die Karrer“ (Fuhrleute), neben den Schiffern bestund, die die Verbringung der Waaren von einem Schiffsplatz zum andern auf Wagen (Karren) besorgten. Hauptsächlich hatte es eine bedeutende Eisenniederlage, und war der Handel mit Eisen, das die vielen in der Gegend bestandenen Eisenwerke lieferten, ganz in den Händen der Laufenburger, wie überhaupt das Gewerbe der Schmiede und Nagelschmiede bis in die jüngste Zeit hier von Bedeutung blieb.¹⁴⁸

Die Rechte, Pflichten u.s.w. der Schifferzunft sind in der folgenden, aus dem Urkundenbuch der Stadt Laufenburg entnommenen „Laufenknechten-Ordnung“ von 1577 genau angegeben. Mit einigen Städten, wie mit Luzern, Basel, Zürich ec., wurden besondere Verträge abgeschlossen, die unten abgedruckt sind.

Das Verhältniß der Laufenknechte zu den Schiffern der Stadt Säckingen, bestimmt der Maienbrief für die Rheingenossenschaft. Darnach waren jene gehalten, wenn sie weiter als bis Säckingen fahren wollten, Schiffer von da mitzuehmen. Dies verursachte häufige Unverträglichkeiten, die selbst im Anfange dieses [103/104] Jahrhunderts noch auflebten und eine Verfügung des Directoriums des Wiesenkreises zu Lörrach vom 1. Juni 1813 Nr. 6361 hervorriefen, lautend: „Es behält sein Verbleiben bei der abgeschlossenen neuen Schifferordnung mit dem Zusatze jedoch, daß es den Laufenburger Schiffern, insofern die Säckinger Schiffer sich nicht nach derselben fügen wollen, frei steht, ob sie allein und ohne diese den Weg bis Rheinfelden machen, oder ob sie diese letztern gegen den ihnen gebührenden Lohn und ohne, daß sie für die Schiffe mithaften müssen, mitnehmen wollen; jedoch daß ihnen keineswegs freisteht, statt der Säckinger Schiffleuthe andere zu gebrauchen, insofern sie jenen nicht zuvor die Bedingungen, unter welchen andere Schiffer die Begleitung übernehmen wollen, bekannt gemacht und ihnen den Vorzug gelassen haben.“

Die obengenannte „Neue Schifferordnung“ ist die vom Jahre 1812, worin wohl letztmals die Schiffartsverhältnisse neu geregelt wurden; denn seit dem Bestehen der Eisenbahnen beschränkt sich der Rhein-Verkehr auf den Holztransport. In der Zeit vom 1. Juni 1848 bis 1. Juni 1851, vor der

¹⁴⁸ 1) Mehrere Spuren deuten an, daß die ältesten Eisenwerke am Oberrhein römischen Ursprungs sind. Daraus begreift man, daß die Eisenwerke zu Kandern schon im 9. Jahrh. bestanden, die Schmelzen bei Säckingen schon im 12. und die Eisengruben im Frickthal zu Anfang des 14. Jahrh. erwähnt werden. Damit steht die Heidenschmiede bei Wieladingen im Zusammenhang, da diese auf ein Bergwerk hindeutet. Mone, O. Z. XII, 386. Man hat längs des Rheins von Basel bis Waldshut noch viele Spuren ehemals vorhandener Bergwerke, auf die ich in einem andern Werke näher eingehen werde.

Eröffnung der Basel-Waldshuter Bahn, passirten (nach den Aufzeichnungen des Klein-Laufenburger Zollamts) den Laufen nur noch 19 Schiffe, mit einer Ladung von 2804 Centnern, bestehend in Gewehrschäften, Schiefertafeln, Holzabfällen, Steinen und Farbenwurzeln.

Ueber den Antheil am Verdienste aus der Schifffahrt und Flötzerei entstanden zwischen den Meistern und Knechten öfters Mißhelligkeiten, weßhalb sich die Meister der Großstadt unterm 23. Sept. 1825 veranlaßt sahen, „den Knechten und Lehrknaben dahier wegen dem Flötzen auf dem Rheine in Ansehung des Lohns“ folgende Zugeständnisse zu machen: „Da nach dem Staatsvertrag de A. 1808 den 6 Meistern das ausschließliche Flötzerrecht zusteht, so solle so lange kein Knecht und kein Lehrling auf dieses Anspruch machen können, so lange die Meister selbst dem Flötzen vorstehen können. Wenn hingegen so viele Flötze erscheinen, daß sie der Arbeit selbst nicht vorstehen können, oder aber, wenn einer von ihnen verhindert würde, so sollen sie vorrechtlich die Groß- und Klein-Laufenburger Knechte und Lehrknaben nach Erforderniß entweder insgesamt oder theilweise, jedoch der Kehrordnung nach, beiziehen. Damit aber in Ansehung des Lohnes für Knechte und Lehrknaben eine Verfügung ^[104/105] bestehe, so wurde dieser Lohn für den Knecht auf 26 kr. und für den Lehrknab hingegen auf 18 kr. per Flotz festgesetzt.“¹⁴⁹

Später, bei sich steigerndem Verkehre, erhöhten sich auch die Löhne der Knechte, die jetzt meist denen der Meister gleich stehen.

Das Führen der Flötze von Schaffhausen bis Laufenburg¹⁵⁰ steht Jedermann frei; das Auffangen der Flotzhölzer unterhalb des Laufens dagegen nur den Laufenburger Schiffern; das Wiederausammenfügen der Flötze ist kein ausschließliches Recht derselben, sondern es können auch Andere sich dabei betheiligen; deren Abführen rheinab steht nur den Rheingenossen zu.

Als der Holzhandel immer größere Verhältnisse annahm, stellten einige Holzhändler das Verlangen, ihre durch den Laufen kommenden Flötze, durch ihre eigenen oder von ihnen aufgestellte Arbeiter besorgen zu dürfen, worauf im Jahre 1844, anläßlich einer Beschwerde des Holzh. M. Lütke von Murg, eine Entscheidung der badischen Regierung (Kreis-Regierung und bezw. Minist. d. Innern) dahin erfolgte: „Daß dieses Geschäft zu den ausschließlichen Gewerbsbefugnissen der Schifferzunft gehöre; auch gebieten die Rücksicht für den Schutz des Eigenthums und für Erhaltung des Friedens und der öffentlichen Ruhe auf dem gemeinsamen Rheinstrom, die Beibehaltung dieses Geschäftsbetriebs. Oft gleichzeitig, oft unmittelbar hintereinander, stürzen die Flötze verschiedener Eigenthümer über den Laufen hinab, zerschellen, und die

¹⁴⁹ 2) Die Laufenburger Schifferjungen hatten 3 Jahre zu leinen, ehe sie aufgedungen und ledig gesprochen wurden.

¹⁵⁰ 3) Ueber die Konstanzer Schifferzunft, der auch das Fahrrecht bis Schaffhausen zustund, verweise ich auf die in der Oberrh. Zeitschrift IX, 392 mitgetheilten Urkunden von 1390, 1405, 1406 und 1413.

Bäume schwimmen durcheinander weiter, so daß im Augenblick des Auffangens des Flotzes oder der Flotztheile, kein Mensch sagen kann, ob er sein oder fremdes Eigenthum aufgefangen hat. Unendliche Streitigkeiten, Entwendungen u. s. w. wären unvermeidlich, wenn man allen Leuten das Auffangen der Flotzhölzer erlauben wollte. Diese großen Mißstände sind bei der bisherigen Uebung nicht möglich, weil die Schiffer dabei gar nicht betheilig sind, wem das aufgefangene Holz gehört und weil sie solches nach den ihnen bekann-^[105/106]ten Zeichen der Holzhändler denselben gegen Entrichtung des festgesetzten Lohnes verabfolgen.“ Da die meisten Hölzer in die s. g. Todtenwag, unmittelbar unterhalb des Laufens, getrieben und aus derselben herausgeschasst werden müssen, so gehört, bei der großen Tiefe des Wassers, den vielen Strudeln und Klippen, nicht nur eine große Gewandtheit, sondern eine ganz genaue Kenntniß des Stromes dazu, die sich nicht Jeder zu erwerben vermag.

Unterm 29. März 1855 verordnete der Regierungsrath des Kantons Argau (mit Wissen der badischen Regierung) in Bezug auf die Schifferordnung von 1812: „§. 1. Die Schiffergesellschaft in Laufenburg ist berechtigt, gegen die tarifmäßige Entschädigung, welche sie nach Mitgabe der angezogenen Schifferordnung unter sich zu vertheilen hat, sowie unter solidarischer Haftung für allfälligen durch sie verschuldeten Schaden, die in Rheinsulz ankommenden Flötze dort zum Durchlassen durch den Laufen und zum Länden an der untern Schiffslände (im Scheffigen), unterhalb des Rheinfallens, zu übernehmen. §. 2. Die Schiffergesellschaft zu Laufenburg ist hinwieder verpflichtet, sowohl zum Hinunterlassen als zum Landen der Flötze jederzeit die erforderliche Anzahl von Weidlingen und Schiffermannschaft, worüber das Bezirksamt Laufenburg zu entscheiden hat, dienstbereit zu halten, widrigenfalls dieselbe für allen aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift den Holzhändlern und Spediteurs erwachsenden Nachtheil verantwortlich ist, und überdies den letztern das Recht eingeräumt sein soll, für Weidlinge und Mannschaft, soviel deren nöthig sind, selbst zu sorgen. §. 3. Diejenigen, welche bei gehöriger Besorgung der Holzspedition durch die Schiffer in Laufenburg, deren Durchlaß- und Landungsrecht irgendwie verletzen, sind mit einer Buße von 20 bis 50 Frc. zu belegen.“

Wegen des Fischfangs durften von Alters Her nur an zwei Wochentagen, Dienstag und Mittwoch, Flötze durch den Laufen gelassen werden, deren Holz bis Donnerstag, in der Frühe, gelandet sein mußte. Auf die Uebertretung dieses Herkommens, sowie die Beschädigung der Brückenjoche und Fischstände, waren (neben dem Ersatze des verursachten Schadens) Strafen von 3—15 Frs. angedroht; was von Zeit zu Zeit wieder verkündet wurde.

Bei der Menge der nach Laufenburg kommenden Flötze, vermochte jedoch nicht immer alles Holz an diesen zwei Tagen aufgefangen zu werden, weßhalb sich — auf Bitte der Holzhändler — die beiden fischereiberechtigten Städte, gegen Bezahlung ^[106/107] einer Gebühr von 40 kr. für jeden Flotz, dazu verstanden, daß auch an andern, als den genannten Tagen, Flötze den Laufen passiren dürfen. Diese

Flotzdurchlaß-Gebühren, welche nicht, wie die übrigen Gefälle, zu 2 und 1 Drittel, sondern je zur Hälfte, unter die beiden Stadtkassen vertheilt werden, betragen für jede Stadt im Jahre

1850	335 fl.	24 kr.
1851	316 "	18 "
1852	421 "	36 "
1853	757 "	24 "
1854	726 "	46 "
1855	500 "	51 "
1856	1,030 "	11 "
1857	513 "	40 "
1858	385 "	3 "
1859	318 "	39 "
	zusammen 5,305 fl. 54 kr.	

oder im Ganzen 10,611 fl. 48 kr. und kommen auf das Jahr in runder Summe 1000 fl.

Der weitaus größte Theil der durch die Rheingenossenschaft verführten Flötze kam durch den Laufen und sind deshalb die dort aufgeführten Zahlen auch hier maßgebend. Uebrigens enthalten auch die Zollstätten für die jüngern Jahre hierüber Aufzeichnungen, nach welchen von 1852-1859, 20,618 Flötze durch den Laufen gingen. Davon kommen

auf das Jahr		aus der Schweiz	aus Baden
1852	1620	1360	260
1853	2757	2533	224
1854	3753	3358	395
1855	2771	2463	308
1856	4251	3810	441
1857	2239	2039	200
1858	1754	1578	176
1859	1474	1299	174
	20,618	18,440	2,178

oder im Durchschnitt auf das Jahr 2577¼ Flötze.

Es sind somit bedeutend mehr Flötze aus der Schweiz gekommen als aus Baden.

Für das Wiederauffangen der zu einem Flotze gehörenden Hölzer beziehen die Laufener Schiffer von den Eigenthümern seit Jahren 4 fl. 48 kr., und für das Zusammenfügen ^[107/108] der Flötze weitere 6 fl., so daß der fertige Flotz rund auf 11 fl. zu stehen kommt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß aus drei Flötzen, wie sie in der Regel nach Laufenburg kommen, nur zwei gefertigt und dafür diese Gebühren bezahlt werden. Und nach den letztern richteten sich auch die obigen Zahlen. Für jene 20,618 Flötze berechnet sich hiernach der Verdienst auf 226,798 fl. oder auf 28,349 fl. per Jahr, der hauptsächlich, neben den beiden Laufenburg, den Orten Rhina und Murg zu gut kam, weil, wie schon im

ersten Theile bemerkt, viele Bewohner dieser Orte den Laufenburger Schiffern, beim Auffangen der Hölzer Hülfe leisten und mit der Herstellung der Flötze sich abgeben.

Urkunden.

1. Brückenzoll zu Laufenburg. 1348. Juli 3.

Allen den, die disen brief ansehent oder hörent lesen, künden wir der rat und die burger von Löffenberg und veriechen offenlich umb die jarzil des bruggzolles wegen ze Löffenberg, so uns die hoch edel und unser gnedige fröwe, fro Agnes gravin von Habsburg verlichen und urlöbet hat, denselben bruggzol ze nemende, das wir da den selben bruggzol nüt fúrbas nemen súllen danne hinnan uff sant Martis tag, der nu nechst kunt, und dannan hin úber drú jar, wand die selben jarzil denne us sint und sich verlúffen hant. Und des ze einem waren urkúnde so hant wir der vorgenante rat und die burger von Löffenberg unser der vorgenannten stat ze Löffenberg ingesiegel offenlich gehenket an disen brief, der gegeben wart des jares, do man zalt von gottes gebúrte drúzehenhundert jar und vierzig jar, darnach in dem achtenden jare an dem nechsten Donrstag vor sant Ulrichs tag.

Karl IV. bestätigte zu Basel am 21. Dezbr. 1347 der Gräfin Agnes von Habsburg, Tochter des verstorbenen Landgrafen Simon im Elsaß, den Zoll in Laufenburg, und zu Prag im Jahre 1364, Febr. 19. genehmigte er, daß Graf Rudolf von Habsburg sein Mannlehen „den tzol zu Laufenburg uff lande und uff wazzer mit dem geleite“ der Stadt Laufenburg für 6000 Goldgulden verpfändete, mit der Bedingung, daß der Lehenverband nicht aufhöre. Diese Pfandschaft war ^[108/109] noch 1408 im Besitze der Stadt und wurde ihr auf Bitte des Grafen von Habsburg von König Ruprecht bestätigt, d. d. Konstanz 27. März. (Die Orig. sind im Karlsruher Archiv). ¹⁾

1) Mone, O.Z. IX, 394.

2. Der Lauffenknechten ordnung von 1401.

(Auszug aus dem Urkundenbuch B, das der Stadt Laufenburg Rechte und Gewohnheiten enthält; auszüglich mitgetheilt in der Oberrh. Zeitschr. Bd. IX, 395.)

Zu wissen das Vogt vnd Rath vff Mitwuchen nach St. Jergentag Anno Dni Quatracesimo primo erkhant von des Lauffens wegen, auch der Herrschaften Statt vnd Lauffenknechten halben künftig schaden vnd gebreften zu wenden das niemanden den Lauffen brauchen foll dann die geschwornen

Lauffenknecht, mit keiner handt schiffen durch hin zu lassen noch flöß¹⁵¹ zu reiten noch zu lenden.

Item, aber zu wissen, daß jeglich Schiff, so vnsern Lauffenknechten, burgern oder frembden oben herab kombt vnd guet ans Land bringt, dieselben sollen vnsern Lauffenknechten die da seindt ganz lon geben als andere frembde thundt, von waß wassern die Schiff härkhommen vnd soll das ein last heissen vnd sein. Vnd wann zwanzig menschen oder darüber in einem Schiff seindt vnd in einem Schiff khoment, soll ein last sein, zwen Karren¹⁵² läst guetz vnd darüber auch ein last sein. Was vnten vßkeret vnd weliche Schiff nit als vil vnd minder bringen, das soll halben last sein vnd halben lon geben vnd soll ein Karrenlast haïßen, vnd sein zehen oder zwölf zentner vngeuorlichen, vnd was leer Schiff oben Herabkomen darinen sy Holtz füeren oder sonsten bringen, da soll man auch halben lon von geben. Es seye groß oder klein ungeuorlichen. Vnd die Lauffenknecht sollen auch halben lon geben als andern burger.

Were aber daß yemanden ein Schiff oben abhin geleihen würde ghon Basell oder inden vß zufaren, dauon soll man den gantzen lon geben.

Were auch ein Schiff das hieoben dem Lauffen gemacht wurde vou vnsern burgern dauon sollen sy den Lauffenknechten halben lon geben. Vnd was Schiffen mit lästen oder sonsten khoment, die soll man den Lauffenknechten deß ersten fail pieten, vnd kauffen sy dieselbigen nit, wer darnach dieselben kaufft, der soll den Lauffenknechten gantzen lon geben vnd sollen die Lauf-^[109/110]fenknecht die vnser vnd frembde frewlich vnd fürderlichen fertigen, alß sy das versprochen vnd geschworen handt. Were aber daß sy daß nit thetten, oder welcher der vnsern solliche ordnung vberfüere, es weren Lauffenknecht oder andere vnser burger, der soll ohne gnad zu rechter Peen verfallen sein, vnserem Herren ein Pfundt vnd der Statt auch ein Pfundt vnd sollend bey iren Aiden fürbringen wer das vberfüere.

Insonders ist auch hierinen geordnet, welcher Lauffenknecht in solliche krankheit kheme, daß er den Lauffen nit gebrauchen, noch seinen gesellen behilflich sein möchten, dieweil die Krankhait ime wert sollend die Lauffenknecht ime seinen gebürenden lon jeder Zeit volgen lassen. Vnd zu dem Zurzach Markt, wie sy dann Knecht dingen die sy brauchen, also auch der krankth Lauffenknecht einen bescheidnen knecht dargeben, wann er sein gelt in gemeinschaft legt alß die andere thundt, welcher Lauffenknecht auch an der Stattwerckh ist, dem soll man seinen lon haim schicken.

Item die flosch Schiff, so oben herabkommen, von welchen wassern das seye, vnd mit lebendigen vischen durch den Lauffen geuertiget werden, die sollen die Lauffenknecht mit irem eigenen Zeüg versorgen, den sy selber darzu haben sollen, es seye Beren, Laden, Sail, Karn, vß vnd in füeren vnd alten Zeüg dauon sollen sy zu lon nemen, von zwen schuch fünf Schilling. Was Floßschiff aber an den Schiffen khomm, da geben die

¹⁵¹ 1) Hier werden erstmals die Flöße erwähnt.

¹⁵² 2) Wagen zum Transport der Güter zu Lande.

Schiff vnd Flöß jedes sein Ion wie vorstat. Wo aber Floßschiff an flößen khomm, vnd daran durch den Lauffen gelassen werden, da gibt derselb floß nütztit, aber wan der floß besonder durchin gat, der gibt ein cronen.

Vnd soll die floßschiff gemessen werden von einem Port des floßschiffs¹⁵³ zum andern.

Dieses ist die Ordnung der Schiffleüthen vnd Lauffenknechten zu Lauffenberg, so dann gon Zurzach vnd von danen Schiffend oder farend zu den zweyen Jarmarckhten.

Des Ersten so sollen sy mit einander in gemeinschaft sein, vnd sollen die alten die junge vnterweisen vnd lernen. Es sollen auch die junge den alten Meistern gehorsam sein vnd was Schiff sy gekhaufft haben oder noch khauffen zu dem Marckht, sy tragen läste von Zurzach oder gangen lehr von dannen, was dieselben kosten die sollen von gemeinem Gut bezalt werden. Vnd nach ^[110/111] vßgang derselben Markhten so soll die gemeinschaft ab sein. Vnd so dann einer oder zwen wolten Schiff kauffen, oder ein geferdit annemen, das sollen sy ohne vorwissm der Meistern nit thun noch annemen oder verfüreren, so es aber den Meistern zuuergönnen wolte zu schwer sein, so mögent sy gemeine gesellen zu inen beruffen vnd sodan gemeinen Lauffenknecht das Schiff oder das Gefert samenlich gemeinlich kauffen vnd verfüreren. Wo aber inen solches nit gemeint, wann dan die zwen Meister das Schiff oder das gefert zu verfüreren ordnen, die sollen ohne widerredt der andern gehorsam sein. So aber gemeiner gesellen daß geferdit were, so soll der gewin in die gemeine büchsen kommen vnd sollendit die so das geuerdt thunt, zu den Zurzach Markhten vnd in andern gemeinschaften, den Meistern gebürliche Rechnung geben.

Es soll auch niemanden ob sich fürlauffen vnd todt visch kauffen, noch die här zu Markht komm, damit die heimische getrengt werden, vßgenommen ganze beschloßene geschirr die härkhomm die mag einer wol kauffen. Vnd ob einer vßwendig were der mag kauffen was ime eben ist. Auch mag ein yeder vßwendig vnd oben här ein Zeynen¹⁵⁴ oder zwo mit Eglin die vngesaltzen seind herab bringen vnd bescheiden vßrechte Meß geben daß darzu gemacht.

Des vischkhauffs halben sollend allein die vischer, Lauffenknecht vnd wagknecht, visch fürkhauffen vnd zu faylen kauff allhie fail haben. Doch so mögendt andere burger vnd beywoner vßerthalb dißen geordneten auch woll kauffen aber die nit in der Statt failhaben, sonder vff das Landtzuuerkhauffen gegönt sein.

Jtem sy sollendit auch zwen vnder inen erkhüesen, das gelt zu ziehen vnd der geferten warten, als obstat, dieselben zwen sollendit inen den Meistern Rechnung thun vmb alles das inen worden ist.

¹⁵³ 3) Fischkasten zum Transport der Fische.

¹⁵⁴ 4) Korb.

Jtem so sollend sy auch zu Zurzach drey oder vier ordnen, die das guet verdingen, daß minder vnd das mehr, vnd was die verdingen, das sollend sy dann sagen dem der das Schiff füert, daß er das wisse den Rechnern zusagen.

Jtem so sollend sy zu Zurzach einander getrewlich helfen vnd rathen, daß best thun vnd vff welche deß mehr würdt zu faren, vor oder nach, das der auch dasselbig ohne widerred thun soll, sy sollen auch die Schiff bey Zeiten mit vür lappen vnd andere den Schiffen zugehörendt versehen vnd zurichten damit im faren kein mangel erscheine.

Jtem vnd guets sy da verdingen, es seyge das minder oder das mehr, daß alles soll man dem sagen der das füert derselb ^[111/112] soll dann das denen so darzu gesetzt werden, antwurten vnd in schrift vbergeben, er habe es bar, oder stande ime noch vß. dartzu auch den Schiffen, so von den Leuthen gefallet oder gegeben würdet, soll auch ein jeglicher antwurten.

Jtem was sy gewinen acht tag vor nach dem Markht vff beiden Zurzach Markhten, so lang das gefert werth mit füeren von Zurzach gen Basell, was sy füeren vnd im Lauffen dieweil gewinnen, das soll alles in gemeinschaft sein vnd khomen, vnd darnach denendhin was jeder gewint, das soll ime bleiben vnd darumben soll man denen so gen Straßburg fahren, iren lon geben wie hernach stet.

Jtem welliche auch gen Straßburg faren, dieselben sollen antwurten vnd in geschriff geben allen iren lon, vnd das best thun an den Zöllen oder sonsten bey iren gueten trewen an Aidstatt ohne geuerde. Vnd derselben einem soll man voraus geben einen gulden zu lon. Welcher Meister vnd nit knecht ist vnd selbs faren khann, vnd wurde denselbigen jehztit an den Zöllen geschenkht oder trinkhgelt geben, das soll auch gemeiuen gesellen zugehören.

Jtem were auch ob einer in der Zeit mit vischen zu Markht füere, was der gewint soll auch in die gemeinschaft gehören zu seinem theil die er kaufft, in den tagen so die gemeinschaft ist, vnd ob einer in den tagen der gemeinschaft visch kauft hette, aber erst nach vßgang der gemeinschaft verkauffen würdet, was er dan gewint soll er theillen alß vorstat.

Welche auch ghen Basell faren werden, die sollen auch antwurten iren lon. denselben zweyen so dartzu gesetzt werden, es seyge von leüth oder von guet, nütztit vßgenommen, was sy dann handt oder vßnemen ohne gruendt.

Auch alle dieweil sy vff dem geferdht sein, vßwendig der Statt, ob sich oder nidsich, so sollen sy in gemeinschaft zeren vnd khein alte schuldt darunter ziehen oder mischlen, vnd die so daheime seind sollen ir selbs gelt verzeren, vnd nicht vßer dem gemeinen gelt, wolten sy aber ein Schiff in gemeinschaft laden, oder endladen, vnd daruß zern, daß mögend sy auch thun ob sy wöllen.

Jtem so mögent sy einen karren dingen vnd zu Zurzach den in gemein laden.

Es soll auch kainer von gemeinem gelt nichtzit kauffen noch kromen weder wenig noch viel, es seye dann der gemeinen gesellen will vnd meinung.

Were auch das ein Schiff zu Zurzach oder Klingnaw ^[112/113] bleibe, vnd mit dem guet nit verfürert wurde in der Zeit des Markhts daß sollend sy auch in gemeinschaft hinweg fertigen, vnd welche aber damit faren, denen soll man zehrung geben, daß vbrig soll auch in gemeinschaft sein.

Jtem was guetz sy zu Zurzach nit verdingen sonder aller erst zu Basell aun der wag mit denen dern solliche güeter seindt, vmb den fuorlon vberkhomen, was von demselben gefallet, daß sollen die Maister zu iren handen nemen, vnd an die gemeine Rechnung bringen.

Jtem wurden sy auch vnter inen selbs zu Rath mit dem mehr, ein Schiff vff die Jarmarkht so zu waltzhuot fallend, in gemein zu füeren, so mögent sy das wol thuen.

Were auch sach, daß etwas an diser ordnung zu verbeßern, mindern oder mehren were, das sollen Burgermaister vnd Rath macht haben zu thun zu welcher zeit sy nott vnd guet bedachte.

Volgt der Lohn von den Schiffen durch den Lauffen zu.thun.

Jtem von Schaffhauser, Berner, Freiburger vnd Züricher Schiffen von jedem..... 2 gulden.

Jtem von einem Lucerner Schiff 2 ₰.

Jtem von heürlings Schiffen, so sy die durch den Lauffen reiten oder sayllen von jedem Sitz 7 ₰.

So sy aber dieseldige vber Landt schlaiffen vnd nit durch den Lauffen lassen von jedem Sitz 8 ₰.

Dieser Ordnung ist folgender Anhang beigefügt: „Zu wüßen das vf heüt dato durch hern Bürgermeister vnd Raht, zwüschen den Lauffenknechten vnd den Fuehrleüthen ir gespen deß fuerlohns halben mit den Eglin Schiffen so sy vberland schaffen dahin gerichtet. Also daß die Lauffenknecht fürters den einen Pfennig vnd die Karrer die zwen Pfennig haben sollen. Act: Montag den 27. Octobris A^o. 1608.“

1) Hier werden erstmals die Flöße erwähnt. 2) Wagen zum Transport der Güter zu Lande. 3) Fischkasten zum Transport der Fische. 4) Korb. ^[113/114]

3. Der Karer ¹⁵⁵ so zum Schiffen faren ordnung von 1401.

(Aus dem Urkundenbuch B der Stadt Laufenburg.)

¹⁵⁵ 1) Fuhrleute.

Des Ersten. So soll kainer der in dafür nimbt zu den Schiffen der Flößen so oben herab mit guet khomen zu faren, mit seinem Geschirr Roß vnd Karren noch mit keinerley sachen fürthorhin nit mehr warten. Dann wann das Schiff ans Landt khombt, so mag Jedermann einsetzen vnd beschaidenlich fahren, welcher auch ihr vor dem andern ist, den soll man lassen vorhin farren vnd laden, vnd soll keiner freuenlich rennen noch traben in der Statt, noch daruor, bey der buoß hernach geschryben. Welcher auch insetz vnd dergleichen thut, alß ob ein schiff khomen seye, vnd damit die anderen sprengt, derselbig ist auch buoßfellig. Es soll auch kheiner mehr dann zu vier Rossen laden, dann ob einer schon mehr Roß, soll ime doch nit mehr dann für vier Roß gelonet werden. Welcher auch alß zun Schiffen faren will, der soll eigen Roß, Karen vnd Wagen haben, dann wo einer Roß oder Karen endlehnet, vnd das kundtbar wurde, der soll seinen schiff: oder fuorlon verfallen sein.

Item alß die wuchen vff Montag anfahet, was guets dann vff den Sunentag so spat khombt, daß die an denen die wuchen ist, nit gewertigen mögent, dasselbig mögendt sy morgens am Montag, ganz fürführen, vndt sollendt sfy die andern an denen die wuchen ist vngehendert lassen.

Vnd wellicher also zwey, drey oder vier Pferdt hat, vnd nit mehr dann mit einem bey dem Schiff ist, der mag ime haissen vnd lassen laden, zu den zweyen dreyen oder vier Pferden, ist es sach das die andern seine Pferdt nach hin khomen, dieweil man ime ladet, koment aber die nit hienach dieweil man ime lüede, vnd zu den zweyen, dreyen oder vier Pferden geladen, vnd aber nit mehr, dann vir Pferdt hette, der soll nit mehr lons haben dann von dem einig Pferdt, vnd von dem vbrigen guet, so er also geladen hette, mit ihr den nechsten nach ime theillen, die dann solches an ine fordern, ohne geuerde.

Item. Es soll keiner zwen Karren eins mals laden, dann wann er einen geladet den soll er in Scheffigen füreren, were dann mer guetz in demselben Schiff, so mag er wider darin faren, vnd mer laden, ob er zu lades fisdet nach der ordnung.

Hette auch einer bey einem Schiff geladen, vnd ein ander Schiff ans Landt stiesse, das auch guet brechte, so soll er das geladen guet nit abstossen, vnd bey disem Schiff auch laden, dann er soll ohne fürwort, das erst geladen guet in Scheffingen ^[114/115] füreren vnd darnach mag er zu dem nachgeenden Schiff faren vnd laden nach der ordnung.

Welcher auch zue dem Schiff fart, der soll nit darein gon nach ichtzit nemen zu laden, es were dann daß der Ladknecht nit da were, so mag er wol hinein ghen vnd guet nemen, vnd zu souiel Pferden laden, alß er hat, nach der ordnung, es were dann auch sollich schwer guet, daß sy einander inhelffen nottürftig wurden inladen, so mögend sy aber hinein gen vnd laden ohne geuerd.

Es soll auch keiner bey der büsse sich vnder ziehen zguet inladen das er mit seinem Zug nit geführen mag.

Welcher auch mit zweyen dreyen oder vier Pferden, des ersten bei dem Schiff were vnd lüede, der soll nit die kleinen stuckh laden, vmb deßwillen daß die mit den einigen Pferden nit zu laden komm mögendt, dann er soll die große stuckh laden, es were dann das er dern nit funde, so mag er dann die klainen wol laden, biß an seinen lon, nach der ordnung. Vnd wann die kleinen karrer, daß klain gut geladen, so soll sy dern mit dem schwern gut warten vnd nit fortfaren biß das sy auch geladen, vnd das ein guet mit dem andern fort gange ohne geuerdt.

Stiesse auch souil guetz ans Landt, das die an denen die wuch ist, vberigs hetten, oder das inen zu schwer were, vnd das nit allei geladen möchten, so mögend die an denen nit die wuchen ist, wo es die notturft erfordert auch darfarn vnd laden nach der ordnung vnd so oft inen von Burgermaister vnd Rath beuolhen würdet.

Volgt was die Karrer von jeder Wahr vnd Güetern zu Lon nemen sollen.

Erstlichen von Schaffhausern von jedem Saltzvaß	10	kreüz.
Von einer Scheiben Saltz	10	ℳ
Von einer Stall lägelin	10	ℳ
Von einer burde Yben bögen ¹⁵⁶	1	ß
Von einer glaß truchen	10	ℳ
Von einer burde Spießstangen	6	ℳ

Was sy aber für andere Wahre füeren lonen sy nach billichait.

Zum Andern. Von Lucerner güetern alß vom Reiß		
von jedem Saum	1	ß 8 ℳ [115/116]
Von jedem Anken Zuber klain oder groß	2	ß
„ „ „ vaß	5	ß
„ einem Strel ¹⁵⁷ feßlin	2	ß
„ einer Käß Spalen ¹⁵⁸	2	ß
„ jedem Züger ¹⁵⁹	4	ℳ.
„ einem kästernen vaß	6	ß 8 ℳ

Von ybenstal, glaßtruchen, Spiesen ec. wie die Schaffhauser. Zürich gleichergestalt wie Lucern.		
Bern, Freiburg, Büel ¹⁶⁰ . Von einem jeden Öllfaß	6	ß 8 ℳ
Von einem kleinen öllfaß	3	„ 4 „
Von grossen ballen darin fastenspeiß	6	„ 8 „
Buchfässer von einem großen	6	„ 8 „
Von klainen	3	„ 4 „

¹⁵⁶ Eibenbogen, beliebtes Holz für Pfeilbögen.
¹⁵⁷ Sträl, Haarkamm, Bürste, Pferde- u. Viehbürste. [Idiotikon]
¹⁵⁸ Fass für 6 Käseballen, auch Käsespalte aus einem Käseballen (letzteres kommt hier nicht in Frage). [Schw. Idiotikon]
¹⁵⁹ Mutmaßlich „Ziger“, magerer Eiweiskäse aus Molke.
¹⁶⁰ mm. Büel, Kanton Zürich.

Von andern güetern geben sy nach billichait vom Saum güetern wie vorstat.

Was guetz auch in den Schiffen khombt, das soll niemand laden noch endladen, dann die geschwornen wächter, vnd was guetz nit seinen genanten lon het, sollen sy nemen wie volgt.

Von einem Schaffhauser Schiff, so sy Saltz füren von jedem Schiff 6 ß 8 ʒ
 vnd helfen laden vnd endladen oder thunt ander Hilf dar. Wan sy aber andere Kauffmansgüeter bringen, vnd helfen laden vnd endladen, sollen sy nach billichait nemen vnd mehr dann vom Saltz.

Von den Lucernern aber fo sy Saumgüeter füeren, geben sy von jedem Saum 8 ʒ
 Was aber Zentner güeter, geben sy inen halb alß vil alß den fuorleüthen.

Zürcher, Berner, Freiburger geben gleicher gestalt wie Lucern.

Von den Eglingen, auch halb alß vil alß die fuorleüth.

Sodann von allen Schiffen so obenherab komen gibt man gleicherweiß wie oben erzelt.

Vnd wellicher dise vorgeschribne ordnung nit hielte vnd die verbreche, der ist ohne gnad verfallen zehen schilling, die man auch von einem Jeglichen ohne gnadt nemen soll. Es soll auch ein Jeglicher bey gemelter buoß den andern melden, vnd an die Buoßmeister ¹⁶¹ bringen. Deßgleichen sollend auch die Wächter auch bei der buoß schuldig sein zuemelden alle die dise ordnung vberfaren.

Sodann haben auch Burgermeister vnd Rath vff Ansuchen der Karrer zu den Schiffen faren erkhandt, vnd inen anzeigt, die-^[116/117] weil die Fuor mit den Eglin Bückhen vffgeschlagen. Das nun hinfüro einer zu einem Roß nit mehr den acht bückhin, vnd wo er zwey Roß Sechtzehen bückhin vffladen soll, vnd khein gefahr weder mit Karren fürstellen, noch zu abent laden nit treyben, bei vorgemelter buoß. Wo aber einer an ime selbs seümig sein würde vnd zu spet komen, das er nit gar acht bückhin mehr fünden möchte, so soll ime nit mehr dann er gefüert gelohnet werden. Wo aber gar nit mehr vorhanden, so soll ime gar nichtz gebüren noch gegeben werden.

1) Fuhrleute.

2) Der „Buoßmeister“ hatte die zu seiner Kenntniß gekommenen Frevel jeder Art dem Rath anzuzeigen, der Thätigung beizuwohnen, den Einzug der erkannten Bußen zu besorgen und die Bannwarte zu überwachen. (Stadtrechte und Ordnungen von 1401.)

¹⁶¹ 2) Der „Buoßmeister“ hatte die zu seiner Kenntniß gekommenen Frevel jeder Art dem Rath anzuzeigen, der Thätigung beizuwohnen, den Eizug der erkannten Bußen zu besorgen und die Bannwarte zu überwachen. (Stadtrechte und Ordnungen von 1401.)

4. Rhein-Zoll.

(Laufenburger Urkundenbuch V.)

Von Genffer Schiffen.

Item von Öl, Mandel, Feigen vnd Marggin¹⁶² faßen von Jedem vier Batzen.

Item von großen Ballen vier "

Zürich vnd Lucerner Schiff.

Item von einem Spalen Käß drey Kreützer

" " " Züger vier Pfennig

" " " Zentner Ankhen, Vnschlitt¹⁶³, Hartz vnd Karchsalben¹⁶⁴ vier "

Item von einer Burdi¹⁶⁵ Spießstangen¹⁶⁶ vier "

Schaffhauser Schiff.

Item von Rörlin, Golffen¹⁶⁷, Scheiben vnd andern Saltzfaßen, wie oben vff den Wegen steth.

Item von Saumgüetern in welchen Schiffen die komen, als Reuß, Bandtoffelholtz, jedem Saum drey Kreützer

Item von Seyden, Samet vnd dergleichen güetern jedem Saum zwen Schillg.

Item von einem Eglin Schiff dem boden ein "

Item von jedem Egli oder albele Bickhin¹⁶⁸ zwen Pfng.

Item von einem lezen großen Schiff dem boden zwen Schllg.

Lauffenknecht.

Item von dem Zentner, welcher gestalt das ist vier Pfennig.

[117/118]

5. Vertrag von 1437 zwischen den Schiffern von Laufenburg und jenen von Rhina, Murg und Obersäckingen

wegen des Durchlasses und Führens der Schiffe und Flöstze durch den Laufen und unterhalb desselben; Bestimmung der Größe der Ladung sowie

¹⁶² Märggele f.: Name einer Birnensorte, die erst nach längerer Lagerung genießbar wird. [Idiotikon]

Margenbirne, f.: eine Birnenart, franz. poire madame. [DWD, Grimm]

¹⁶³ Unschlitt, n. (m.), tierisches Fett, insbesondere „arvina, quae operit vitalia“ (2 Mos. 29, 22, Fett am Eingeweide Luther), nicht so sehr zur Nahrung als zu gewerblicher Verwendung bestimmt. [DWD, Grimm]

¹⁶⁴ Wagen-/Karrenschmiere. [Frühneuhochdeutsches Wörterbuch]

¹⁶⁵ Bündel, Burd(i), 1. γ – θ [Idiotikon]

¹⁶⁶ Spiessstang, Spiess

¹⁶⁷ Galfen: Trockenmaß, insbesondere für Salz. [Schw. Idiotikon]

¹⁶⁸ Güster (Blicca bjoerkna, Syn.: Abramis bjoerkna, Linnaeus, 1758), auch Blicke, Pliete oder Halbbrasse genannt, zählt zu den Karpfenfischen.

des Lohnes. Ankauf von Holz von Zwischenhändlern; Verkauf von Schiffen an Fremde zum Holzführen und an Basler Schiffer zur Frankfurter Messe.

(Urkunde im Gr. Generallandes-Archiv in Karlsruhe.)

Wir diß hienachgenanten Hanß Kneppin, Cuoncz Kneppin, Conradt Sager, Hanß Schmer, Cuoncz Kristen, Ruschman Schwendler, Cuoncz Schmer, Hans Götschi, Heinrich Weber, Heman Schupfart, Hanß Keller, Ullin Schuohmacher vnd Heinrich Nagwurz, alle burger zu Lauffenberg, Sodan Hanß Cleüw, Peter Kubler, Cleüwi Mettenberg, Cuoncz Werner, Dietsch Vogt, Burkhardt Vogt, Heincz Sutor von Rina, Sodan aber Cuonj Herman, Gering Kurcz Merckhlin, Martin Köllj, Ullin Baumgartner von Murg, Und dan Hanß Baumgarter vnd Clein Hanß Grundtmatter von Oberseckhingen, thun khundt meniglichen, vnd bekhennen öffentlich mit disem Brief, das wir alle gemeinlich vnd unuerschidentlich mit rechtem erbarm vnd vorgehabtem Rath, vnd auch mit gunst, wüssen vnd willen vnsern Herren vnd Obern angesehen vnd betrachtet handt sollichen gebresten vnd schaden den wir gar manigfaltig erleiden vnd empfachen, durch semlich ordnung vnd aufsazung, die den an etlichen enden, dahin wir vnsern gewerb gehabt, vnd gesuecht haben angesehen vfgesetzt vnd geboten seindt zehalten, der vnß allen zu schwer vnd vntragentlich wer, solten wir mit vnserm guet fürer dar wandlen, Vnd darumb das wir all deß baß verbleiben vnd vnsern gewerb fürer úben vnd auch vnß vnd die vnsern hinbringen mögen, So haben wir vnter vnß angesehen, vnd gemacht, ein semliche ordnung als hienach gegeschrieben stat, doch solliches vnschedlich und vnuergriffenlich vnsern Herren vnd Obern, Vnd ist die ordnung also, das kheiner vnter vns, noch sonst zwen, drey oder vier, oder wie uil der werent, von kheinem der Bäum fürkhaufft hat, welches fürkheuffer¹⁶⁹ der were kheinen Baum thillen vmb khein gelt, noch ander sach, mit khauffen noch einkhauffensweise von jm nehmen soll, weder jm selbs noch kheinem andern, es were das wir obgenante gemeine gesellen Baume notturftig wurden, vnd die nit funden ze khauffen, von denen die sye machent so möchen wir als dan darnach die khauffen, von den fürkheuffern vnd sonst nit, darzu ^[118/119] sollen noch wellen wir alle, noch kheiner allein vnter vnß khein Klaffter schitterholz höher vnd theurer dan vmb sechs schilling Pfeningen, Lauffenberger werschafft, khauffen vnd nemen, ohne argenlist, Sodan soll vnser kheiner kheinen fürkheuffer, der da Bäum fürkhaufft hat, nidwendig ¹⁷⁰ dem Lauffen, weder hilflich, fürderlich, noch berathenlich sein, weder die Bäum helfen füren, flößen noch sonst an kheinen weg, Jtem es sol auch vnser kheiner wellicher der ist, fürterhin mehr in kheinem schiff das seye groß oder klein, nit úber vier Klaffter holz nidsich für Seckhingen ab füren, es wer dan, das kein frömbder zu vnsern ein kheme, vnd dem ein schiff mit holzs nidt sich gehn Basel zu füren es dingen wolte, da soll vnd mag ein jeglicher vnder vns wellicher der were, vnd zu wem ein frömbder kheme, wol verdingen souil holzs zu füren als er mag, oder will, Aber er soll bey diser nachgeschribenen Peen von einem jeglichen Claffter, er fürre vil oder

¹⁶⁹ 1) Zwischenhändler

¹⁷⁰ 2) unterhalb

wenig, nit vnder zehen schilling Lauffenberger Pfening nemen, es were den das vnser kheiner holz für verkauft vnd versprochen hette das gehn Basel zu fürren, das soll vnd mag er vorab wol thun vnd dahin wähen vmb daz gelt, als er es verkhaufft hette, vnd darüber kheins mehr, ohne geuerde, So dan darnach soll vnser kheiner, so jn diser ordnung ist, kheinem frömbden dan den dise gesellschaft nit berürt, khein schiff vmb khein gelt, noch vmb kheinerlei sachen nit leyhen, darin er dan holz hinweg fürren welle, dar zu so soll noch will unser kheiner kheinem frömbden khein schiff nit zu khauffen geben, dan mit semlichen vorberedten fürworten, das der so das schiff vnter vns verkhaufft, dem so das schiff khaufft mit vier klaffter Holzes vnd darüber nit gehn Rheinfelden fürren vnd wähen soll, also das er auch dar zwüschen nit mehr Holzes zu den vieren klaffter Holzes laden noch einlegen soll, in kheinen weg, ohne alles geuerde, Jtem were auch das unser kheiner kheinem Vischkheuffer von Basel oder anderen von wannen er were, khein schiff ze khauffen gebe, das vier oder fünf schuoch weit were ungeuehrlich, das soll er jme mit semlichen vorangedingten Worten geben, das er darin nit über zwey Claffter schitter oder Brennholzes fürren welle, Wellicher aber vnter vns das schiff nit also verkauffte, vnd sich anders hierin hielte, der were ohne gnad dise nachgeschobene Peen verfallen. So aber dann darnach, ob kheiner er seye frömbd oder heimisch khein schiff oben an khauffte, vnd durch den Lauffen gern gefertiget hette, dem sollen wir die obgenanten Lauffenknecht mit demselben schiff vmb ein lohn als er mit vns überkhombt threüwlichen und unuerzogenlichen durch ^[119/120] helfen, Aber wir alle noch vnser kheiner jnsonders sol dem als dan darnach vnd ¹⁷¹ dem Lauffen mit kheinerlei sachen, weder hilflich, fürderlich, noch berathenlich sein, in kheinen weg, ohne geferde, die mit leüten und lästen oben an schiffen, vnd zu landt khoment, Auch ist zu wüßen, ob das handtwerkh der Schiffleüthe Zunft zu Basel, uns an khement jhnen etwas schiffen zu khauffeu zegeben, do sollent vnd mögen wir jnen wol zu einer jeglichen Frankfurter meß vnd sonst nit zwey oder drey schiff, vnd darüber auch nit zukhauffen geben, vnd soll auch der khauff mit der Beredung zugehen, das sye in ein schiff nit veber vier Klaffter holz gehn Basel fürren sollen, ohne alles geuerdt, Vnd zum Letsten ist zu wüssen, wen vnd zu welcher Zeit wir wellen mögen wir vns zusammen fügen, vnd von der obgeschribnen ordnung zu vnderredende, Vnd ob vnter vnß der mehrtheil bedauchte, daß die besser vnd nuczlicher abgelassen dan gehalten wurde, So solte auch sye ohne eintrag abgethan, vnd fürter nit mehr gehalten werden, ohne geuerdt, Vnd also haben wir obgenante Personen all gemeinlich, vnd vnser jeglicher insonders gelobt bei guten vnsern threüwen, all vnd jegliche vorgeschriebene beredung stät vnd vest zuhalten, zu leisten, vnd wider khein Ding hieran geschriben, nimer zereden, noch zu thundt, heimlich noch öffentlich, Vnd welcher vnter vns der vorgeschriben stuckhen eins, oder mehr überfurre vnd verbreche, vnd das mit zweye oder dreyen glaubwürdigen Personen überseit¹⁷² wurde, der were zu rechter Peen vnd ohn gnad zehen Pfundt Pfening verfallen

¹⁷¹ 3) unterhalb

¹⁷² 4) übers a g t, überführt, überwiesen

halb vnserm herren, vnd den andern halben theil vnß obgeschribener gesellschaftt, alles ohne geuerdt, Hierüber zum wahren, steten vnd sichern vrkhundt, So haben wir gebetten, den fromen vesten Junkher Hansen von Flachßlandten vogt zu Lauffenberg vnd Herr vf dem Schwarzwaldt, sein Jngesigel öffentlich für vns an disen Brief zuhenkhen, Das selb ich erstgenanter Hanß von Flachßlandten vergich mir vnuergrieffenlich gethan hab, Vnd ist diser Brieff geben vf Mitwochen nach Mitfasten, Anno Dominj. Millimo 400 Tricentimo sptimo.

1) Zwischenhändler. 2) u. 3) unterhalb. 4) übersagt, überführt, überwiesen.

Dies ist die einzige Urkunde, welche von Schiffern aus den Orten Rhina, Murg und Obersäckingen spricht; in keiner spä-^[120/121]tern kommen solche vor, weshalb man annehmen muß, daß diese — wie dies bis auf die jüngste Zeit der Fall ist — nur die Gehülffen der Laufenknechte waren und als solche kein selbständiges Fahrrecht besaßen.

6. Vertrag von 1438 zwischen den Schifferschaften von Laufenburg und Basel

über das Verschiffen von „Leut und Gütern“ die von den Zurzacher Märkten und den Flüssen Rhein, Ar, Limat und Reuß kamen, sodann der Wallfahrer, von Laufenburg nach Basel und Straßburg; Durchlaß der Schiffe der Basler durch den Laufen. Bestätigung dieses Vertrags durch die deutschen Könige und österreichischen Fürsten 1442. 1507.1530. 1621.

(Urkunde im gr. General-Landes-Archiv in Karlsruhe; auszügl. mitgetheilt in der Oberrh. Zeitschrift IX, 394.)

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten mehrer des Reichs, zu Hungern ec. bekennen öffentlich mit dem Brief, vnd thun khundt allermenniglich, daß vns vnser getreüw lieb Vogt, Rath vnd Schiffleuth vnser Statt Lauffenberg, einen Freyheit Brief, von weylundt vnserm lieben Herrn und Vatter, dem Römischen Kaiser, loblicher gedechtnuß, außgangen, vnd dann einen Vertrag zwüschen inen vnd den Schiffleüthen zue Basel gemacht vnd aufgericht, fürbracht, die von Wort zue Wort also lautende, Wir Friedrich von Gottesgnaden Römischer König ec. bekennen vnd thun khundt offenbar mit diesem Brief, wan wir aigentlich vnterweiset sein, das mit alter gewonheit vnd rechten herkhomen sey, das vnser Lauffenknecht, in vnd bey vnser Statt Lauffenberg, leüth vnd guet von den Merkhten von Zurzach an den Rhein, zu fahren khombt, das gehn Lauffenberg vnd fürbaßer ab gehört zuführen, all Zeit gefürt, vnd das unzher lenger dan yemandt verdenkhen mag, gehalten gebraucht, vnd herbracht haben, vnd in aber nuzetlich ander darein greiffen, vnd sy darum dringen wollen, vnd wan wir aber mainen, das dießelben vnser Lauffenknecht von solchen iren gerechtigkeiten vnd herkhomen, nicht getrungen, noch in die abgebrochen werden sollen, haben wir in die auch von sondern gnaden, vnd durch der Diensten willen,

so sy vns und den unsern täglich thundt und fürbaßer thun sollen, verneüwet, bestett vnd confirmiert, verneüwen, bestettigen vnd bekrefftigen in die ^[121/122] von Römischer Königlicher, auch Fürstlicher, als Herzog zu Österreich in krafft des Briefs, also, das sy vnd ir nachkhomen Lauffenknecht daselbs sollich herkhomen vnd gerechtigkeit, von des egemelten fürrens wegen vf dem Rhein, an den enden vnd in der maßen, als das vor herkhomen ist, haben gebrauchen vnd der genießen mögen, vnd sollen ohn meniglichs Jrrung vnd Hindernuß, vnd wir gebieten darumb allen vnd jeden Fürsten, Grafen, Stätten, Amtleuten 3c. vnd wollen ernstlich, das sy die vorgenanten vnserere Lauffenknecht gegenwärtig vnd künfftig bei den obgemelten ihren rechten vnd herkhomen halten, schirmen vnd beleiben lassen, vnd sy darwider nicht dringen, noch in die abrechen, noch des yhemandt andern zethun gestatten, in khein weise, das meinen wir ernstlich mit vrkhundt dieß Briefs Insigelt mit vnserm Königlichen anhangenden Insigel, Geben zu Zürich, nach Christi geburt Vierzehen hundert Jar, vnd darnach im zwey und vierzigsten Jar, an Sanct Matheus tag, des heiligen zwölf botten und Euangelisten, vnseres Reichs im dritten Jar.

Wir Arnoldt von Rotperg, Ritter, Bürgermeister, vnd der Rathe zu Basel, vnd auch wir der Rathe zu Lauffenberg, thun khundt meniglichen mit diesem Brief, als stosse vnd speene auferstanden vnd gewesen warent, zwüschen den ersamen vnd vnsern lieben mitburgern den Personen der Schifflüthen handtwerkhs, bey vns in vnser Statt zu Basel, an einem, vnd den Personen desselben handtwerkhs, genant die Lauffenknecht, bey vns in Lauffenberg wonhaft an dem andern theil, darrüerend von des geuertes wegen des Rheines, da jedwederer theil meindte, das im von dem andern theil, in sollichen geuerte vnd gebrauch des Rheins, eintrege beschehent, vnd nach sollicher gueter freundschaft, als wir beederseit miteinander lange Zeit herkhomen, so seindt vns sollich Zwitteracht nit lieb, sonder wider gewesen, handt darumb die vnsern zu bedenseiten, namblich den fromen, vesten Hansen von Flachßlandten, jetzt zu zeiten vnser der von Lauffenberg Oberuogt, vnd Hüge vnser Stadtschreiber von der vnsern wegen, vnd wir die von Basel vnser erbarm Botten von vnserm Rath, namblich die ersamen weisen Andreasen Oßpernell, vnser alte Zunftmeister, Hanse Altenheim, Heinrich Halbeyen, vnd Ulrich Eberhardten, von vnsern Schifflüthen wegen zu den sachen geordnet vnd geschikht, vnd denen empfohlen, gütlich zu suothen, vnd in die sachen freündlich zu redend, vnd zu üebende, ob sollich speen freündlich vnd gütlich zerleit vnd abgetragen werden möchtent, dieselben so also vns ^[122/123] beedertheilen halb dar zu khommen seindt, als vor stat, handt auch beedetheil in vnser beeder Stetten namen vmb sollich Spenn gütlich vnd freündlich betragen, in der weise als hernach begriffen ist, Das ist also, das die Schifflüth oder Lauffenknecht so bey vns zu Lauffenberg gesessen seindt, oder werdent, die zwen Jarmerkht so jerlichs zu Zurzach fallendt vnd sein werdent, von Zurzach leüth vnd guet, wol ansetzen, schiffen, führen, vnd fertigen sollendt, vnd mögendt, den Rhein herab zu vns gehn Basel vnd auch füren den Rhein abe gehn Straßburg ohn eintrag vuser Schifflüthen vnd meniglichs von jrm vnd vnsern wegen, doch also, ob dießelben Schifflüth von Lauffenberg, mit sollichen leüten oder guet,

das sy von Zurzach zu vns bracht hettent, für vnser Statt Basel fürer abe fahren wollen, das sye denen daher den vnsern zu Basel Stierleüth nemen sollendt, die jenen auch die vnsern vmbbescheiden gelt, sollen geben vnd gonnen, vnd jnen die nit versagen, alle geuerde vermite, Were auch sach das dahinde zu Clingnauw ¹⁷³ guot liegen bleib, das auf sollichen zwen Jarmerkhten zu Zurzach khaufft, vnd daselbs nider geleit were worden, das mögen vusere Lauffenknecht auch schiffen, vnd fertigen, inmaßen als dauor begriffen ist, Aber dieselben Lauffenknecht oder Schiffleüth von Lauffenberg, mögen sonst dur die Jar zwüschen den zwen Zurzach Jarmerkhten, wie dickh sye wellen Jssen¹⁷⁴, Tugen¹⁷⁵, Bäum und anders, das in der Steuier fallet, vnd von den vier Wassern ¹⁷⁶ nit ¹⁷⁷ darkhommen ist, zu vns her gehn Basel fürer, vnd auch fürer von vus fertigen, ohne sumbnussen der vnsern, doch mit der vnsern Stierleuten inmaßen als dauor begriffen ist, auch mögen sye ein Schiff mit leüthen der zeit vor Pffingsten so Sanct Niclaus zu Porte¹⁷⁸ fart ist, vnd deßgleichen ein Schiff mit leüth, der zeit so die groß Ächer fart ¹⁷⁹ ist bey vuß oder zu Stein ausetzen und die auch gehn Basel vnd fürabe fertigen, inmaßen als dauor geschriben stat, also das dieselben leüth nit frömbde darkhomen, den allein vnser lande leüt sein, die sonst v^eber landt gehn müßen, ob sye sollich gefert von jnen nicht nemmen, oder hetten ohne alle geuerde, es sollen auch die Lauffenknecht zue Lauffenberg, vnser der von Basel Schiffleüt in dem Lauffen zue Lauffenberg, mit Durchlassung jrer Schiffe, so dikh das zue Schulden khombt, freündlich fürdern, so sye darumb eruordert werden, vnd sye darin gütlich halte, alle geuerde vnd arglist er mitte vnd hin dan gethan, vnd solle auch aller vnwille zwüschen denselben beeden theilen den Schiffleüten der fürrung halb vntzhar entstanden, gar vnd geutzlich hin vnd abe seyn, vnd wandt dirre übertrag durch die ob-
[123/124] genant vnser beeder Stette erben, Botten vnd die vnsern zu vnserm namen gerichtet, vnd freündlich betragen seindt, inmaßen als dauor begriffen ist, Darumb so handt wir dießelben beede Stett Basel vnd Lauffenberg, derselben vnser Stetten Secret¹⁸⁰ Insigelen zue vesten vrkhundt vnd beede theil diß V^ebertrags zu v^ebersagen, vnd auch von jr ernstlich Pith wegen, lassen henkhen an diesen brief, der geben ist vf Sambstag vor sanct Margrethen tag, der heiligen Jungfrauwen nach der gepurt Christi, vierzehn hundert dreißig vnd acht jar ¹⁸¹ Vnd demüetiglich angeruofen vnd gebetten, das wir jnnen dieselben brief, als Römischer

¹⁷³ 1) Ort bei Zurzach.

¹⁷⁴ 2) Eisen.

¹⁷⁵ 3) Faßholz.

¹⁷⁶ 4) Rhein, Ar, Limat Reus.

¹⁷⁷ 5) herunter

¹⁷⁸ Saint-Nicolas-de-Port zwischen Nancy und Lunéville im Nordosten Frankreichs.

¹⁷⁹ 6) Es ist dies nicht etwa eine Wallfahrt nach Achen in Rheinpreussen, sondern zu der als Wallfahrtskirche berühmten Loretto-Kapelle auf dem Achenberg bei Zurzach. Bronner, Cant. Argau II, 272.

¹⁸⁰ Geheimsiegel, cachet: Secret, das Siegel eines Herrn, sigillum. contra-secret, das Rück-siegel. [DWD, Grimm]

¹⁸¹ 7—9) [siehe Endnoten nach dem Urkundentext]

König vnd Landtsfürst gnädiglich zue Confirmieren vnd zu bestetten geruhten, das haben wir angesehen, sollich ir demütig zimlich Pith, vnd darumb mit wolbedachtem muoth guotem Rath, vnd rechtem Wüßen, dieselben brief mit allem jrem inhalt, mainungen vnd begriffungen gnediglich confirmiert vnd bestett, confirmieren vnd bestetten jnen die auch hiemit wüßentlich vnd in krafft diß briefs, was wir jnen von rechts vnd billicheit wegen daran zu Confirmieren vnd zu bestetten haben, vnd mainen, setzen, vnd wollen, das nun hinfüro dieselben in allen jren inhalungen vnd begriffungen krefftig sein stet gehalten vnd volnzogen, vnd von niemandt dawider gethan werden, sond sich die gemelten Vogt Rath vnd Schifflüth zur Lauffenberg, der gerüwigelich gebrauchen, genießen vnd dabei bleiben sollen, doch vns vnd dem heiligen Reiche vnd vnserm Haus Österreich, an vnsern Obrigkheiten, vnd sonsten meniglich an seinen rechten vnd gerechtigkeiten vnuergriffenlich vnd vnschedlich, vnd gebieten darauf allen vnd yegelichen Churfürsten ec. Amtleuten, Räten ec. vnd allen vnsern Unterthanen ernstlich mit diesem brief, vnd wellen das sye die gemelten Vogt, Rath vnd Schifflüth, vnser statt Lauffenberg, an den gemelten Freyheiten vnd Vertrag, vnd dieser vnser Confirmation nicht hindern noch irren, sondern die mit allem irem Inhalt gerüwigelich gebrauchen, genießen und gentslich darbey belieben lassen, vnd hinwider nit thun, noch Yemanden andern zuethun gestatten, in dhein wise, bei vermeydung vnser vngnad vnd straff, das meinen wir ernstlich. Mit vrkhundt diß briefs, besigelt mit vnserm Königlichen anhangenden Insigel. Geben zu Costencz am zwen vnd zwenzigsten tag des Monats Junij nach Christi gepurt, fünfzehen hundert vnd im Sibenden vnser Reiche des Römischen im zwey vnd zwenzigsten, vnd des Hungerischen im achtzehenden Jare.

[124/125]

Die obenberührten Privilegien wurden weiter bestätigt durch Kaiser Ferdinand d. d. „Ynßbrugg den achten Augusti Anno fünfzehen Hundert dreißig“ und durch Erzherzog Leopold d. d. „Jnßbrugg den neunten Tag July Anno Sechßzehen Hundert Ein vnd Zwanzig.“

- 1) Ort bei Zurzach.
- 2) Eisen.
- 3) Faßholz.
- 4) Rhein, Ar, Limat, Reus,
- 5) herunter.

6) Es ist dies nicht etwa eine Wallfahrt nach Achen in Rheinpreussen, sondern zu der als Wallfahrtskirche berühmten Loretto-Kapelle auf dem Achenberg bei Zurzach. Bronner, Cant. Argau II, 272.

7) Das Uebereinkommen von 1438 wurde in Folge einer durch Basel erhobenen Beschwerde wegen Beschränkung ihres Handels durch überspannte Rheinzölle, durch eine in Laufenburg abgehaltene „Richtung“ (1449) dahin erweitert: „Es soll feiler Handel sein (zwischen Laufenburg,

Säckingen, Basel, Neuenburg und Breisach), Lastschiffe, so nach den zwei Frankfurter Messen fahren, die sollen zu Breisach zollen, als Herkommen ist, aber keinen Bodenzoll¹⁸² und von da an einen Steuermann nehmen und ihm bis Straßburg 2 fl. geben. Was Schiffe in zwei großen Fahrten, Aeche- und Einsiedler-Fahrten von Basel den Rhein hinabkommen, die sollen zu Breisach einen Steuermann nehmen und dis nach Straßburg ihm 1½ fl. zahlen; auch sollen die Leute zollen, der Boden aber nicht. Ausset diesen Messen und Fahrten, soll dem Steuermann nur 1 fl. gegeben werden. Leere Schiffe, die sollen, das Schiff 4 Plappart¹⁸³ (23 Plappart gleich 1 fl.) zollen. Den Rhein von Basel bis Breisach sollen Basler, von Breisach bis Straßburg Breisacher Schiffer untersuchen.“ (Rosmann, Geschichte d. Stadt Breisach 1851. S. 240.)

8) Durch die Breisacher Richtung von 1449 wurden die (durch den Krieg zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft) gestörten Zölle, Geleite und Handelsverkehr, wieder auf den alten Fuß gesetzt, und die Rechtshändel der Städte Breisach, Neuenburg, Säckingen und Laufenburg dem Austragsgericht des Bischofs von Basel anheimgestellt. Die Ausfuhr der Zehnten und Zinsen wurde zollfrei erklärt und die Freizügigkeit gegenseitig bewilligt. Auch wurde Jedem gestattet, die Jagd-, Fisch-, Holz- und Steinbrechrechte, die er in den Herrschaften anderer hatte, ferner wieder auszuüben. (Ebenda, Seite 243.)

9) Basel traf 1416 und 1449 über die Rheinschiffart besondere Bestimmungen. Damals waren daselbst noch 34 oder 36 Schifffleute, die man in drei Klassen theilte und jede der andern im Vermögen und in der Geschäftskenntniß so viel als thunlich gleich machte. Jede Klasse bekam eine Woche lang ausschließlich die Thalfahrt und wechselte darin nach der Reihe mit den andern Klassen ab, so daß jede alle drei Wochen an die Reihe kam. Diese Rangfahrt hieß man Geverte. Der Verdienst einer Wochenfahrt wurde unter die Mitglieder der Klasse, welche die Woche hatte, gleich vertheilt und die Preise für die Personen- und ^[125/126] Güterfracht nach Breisach und Straßburg von dem Rathe festgesetzt. Die Basler Schifffahrt war dadurch bedeutend, daß sie mit der Straße über den Gotthard zusammenhing, über welche man seit dem Jahre 1313 belangreiche Urkunden hat. (Mone, O. Z. IX, 10.)

7. Vertrag zwischen der Schüffleuthen-Zunft der Stadt Basel

am einen, sodann denen von der Statt und Herrschaft Rheinfelden, Seckingen und theils Laufenburg angehörigen Schüffleüthen und Fischern andern Theils vom 8. November 1655.

(Acten des Bezirksamts Rheinfelden.)

¹⁸² Bodenzoll, m. der für flüssige Dinge in Fässern entrichtet wird. [DWB - Grimm]

¹⁸³ Plappart, Blaffert, Blafferd (franz. blafard „bleich“, „hell“): Groschenmünze des Spätmittelalters insbesondere im oberdeutschen Raum verbreitet. Entwicklung um 1420 aus dem leicht geringwertigeren Schilling. Ein Gulden entsprach etwa 20, 24 oder 26 Plappert, ein Plappert entsprach 9, 10, 12, 13, 15 oder 17 Stäbler bzw. 15, 16, 18, 19 oder 22 Haller. Der süddeutsche Blappert war zweiseitig geprägt.

Drittens: Hat es mit freier Durchführung der geistlichen Ordens-Personen auch darbei sein Verbleibens, was aber andere frembde Geistliche betrifft, soll es mit denselbigen im Durchführen wie Nachstehet, als Frembden gehalten werden, dann was zum

Vierten: anbelangt die frembde Leüth seind zu Zeiten die österreich. Schüffleüth, oder Füscher den Rhein unterhalb Basel weiters zu führen ausdingen, sollen dieselbige bis auf sechs Personen ohne die Schüffleüth, in Ein- Zwey- oder dreyen Waidlingen sambt ihren Sachen abzuführen Macht haben, als dann umb das Mehrere sich mit der Zunft des Lohnes halber zu vergleichen schuldig sein.

8. Vertrag von 1732 zwischen den Laufenknechten und der Schifferzunft zu Basel.

(Acten des Bezirksamts Rheinfelden.)

Ueber den zwischen den Laufenknechten der Stadt Laufenburg und der Schifferzunft zu Basel im Jahre 1438 abgeschlossenen Vertrag, erhoben sich später verschiedene Streitigkeiten, die zu beiderseitigen Beschwerden führten, über welche unterm 13. Xbris 1732 zu Basel, vor dem dortigen Rath, eine Vereinbarung erfolgte. Von Seiten der Laufenburger waren hiezu bevollmächtigt: H. J. Jak. Schlichtig, Bürgermeister, mit Joh. Heinrich Hartmann und Johannes Wagner, beide Schiffermeister von Laufenburg. ^[126/127]

Der Vergleich lautet dahin, daß

„die Laufenburger Schifflüth zu den Gefährden, auf welchen sie die Waren von den Zurzacher Märkten weiter als nach Basel führen, an letzterm Orte soviel Steuerleut als die Größe des Schiffs erfordert zu nehmen gehalten sind und zwar nach bisheriger Observanz auf ein Wallenstatter und ander klein Schiff ein, auf ein Berner und ander groß Schiff aber zween.“

„Jme Waren, die auf den Zurzacher Märkten gelagert, verkauft und nach Klingnau transportirt und da nach geendigtem Markte liegen blieben, sollen wie die obigen verführt werden dürfen, nur mußte sich hierüber durch ein Attestat von der Obrigkeit in Zurzach ausgewiesen werden.“

„Für das zwischen den Zurzacher Märkten verführt werbende Jsen, Dugen, Baum ec. müßen die Laufenburger Schiffer von ihrer Obrigkeit einen Schein mitführen, daß diese Waaren wirklich in der Gegend gewachsen seyen.“

„Da die berührte zwo Farten zu St. Niclaus Porte und die große Achener Fart, dem Vermuthen nach auf Bilger und Wahlfarter zu verstehen gewesen, nun aber bei jetzigen Zeiten deren Anzahl nicht mehr so groß, oder vielleicht diese Wahlfarten gar nicht mehr im Wesen sind; sind angeregt beide Theile dahin zusammen geschritten, daß anstatt diesen zwei Schiffen, ihnen, Laufenburgern, des Jahres vier Weidling mit Leüthen beladen so zu Laufenburg oder im selbigem Revier seßhaft, wenn aber

bemeldte zwei Schiff, mit solchen Leuten beladen abgiengen, sollen keine Weidling bewilliget sein, falls aber nur eines dergleichen Schiffe, von der abgeführt wurde, es für zwei Weydling geachtet, wär aber Sach, daß die Anzahl der vier Weydlingen oder zweien Schiffen, wie obberührt des Jahrs durch nicht abgehen wurde, die Ergänzung dann keines wegs für das Zukünftige, oder ein ander Jahr gemeint sein solle; doch daß allenfalls die Laufenburger Schiffleüth gehalten sein mit beglaubten Scheinen zu erweisen, daß die also aufhabende Leüth, es sei in Schiffen oder in Weydlingen in ihrer Landsgegend seßhaft, und keines wegs fremde durchreisende Leüth seien.“

[127/128]

9. Vertrag von 1450 zwischen den Schiffleüten von Luzern und Laufenburg

über das Durchlassen der den erstern gehörenden Schiffe durch den Lauffen und des Verkaufs derselben an die Laufenknechte; Pilgerfahrt nach Einsiedeln.

(Original im Stadtarchiv zu Gr. Laufenburg.)

Wir Stephan Swartz vnderuogt vnd der Raette zu Louffenberg tund kunt vnd mergklichen zewissen allen den die disen Brieff ansehent lesent od' hörend lesen das vff disen hüttigen tag als datum dis brieffs wyset für vns komen sind die erbern bescheidne Ridin Homberg vnd Heini Bömlin in namen ir selbs vnd ir mittgesellen als Schifflüte von Lutzern so den Rin für Louffenberg ab farend vnd mit vollem gewalt vnd vns einen Brieff gezeigt wysende wie vns die ersamen wysen vnser besonder lieben vnd guten fründ Schulths vnd Raette zu Lutzern als von iren wegen geschriben vnd gebetten hand als vff ein teil vnd disnachgenempen vnser lieben Mitbürger die man nempt Louffenknecht Cunz Kneppin Cuni Sager Cunz Christen Ritsch Swendler Burckart Vogt Clewin Kübler Hans Schöpflin, Hans Götschin Hans Keller Hans Susinger Cunz Syner vnd Henman Schupfart in namen ir sels zem andern teil dieselben beide teil zu beiden teil zu beiden siten an vns begert vnd fürgeleit hand wie sy sich vormals samenthaft einr ordnung v'eint ¹⁸⁴ hettent von der Schiffen wegen so durch vnsern louffen gelassen vnd geritten werend dieselben iarzalen sich vor etwas abzyten v'luffen end vnd vßgang genomen hettend wan sy nun zu beiden siten einander zedienende notturftig sind so begertend sy durch merer fründschaft einr andren gütlichen ordnung durch vns betragen vnd v'eint werden deßwillen ob einr ein Schiff oder mer brächte vnd das durch den louffen lassen vnd vertigen wölte was er dauon geben vnd die Louffenknecht nemen sölten vnd erzaltent vns daruff zu beidensiten ire anligenden gebresten vnd meinung so inen in etwie mengen v'gangnen jaren zugeuallen warend baettend vns ernstlich vff solichs vnd in sunders abgnt ¹⁸⁵ Rüdin Homberg vnd Heini Bömlin vns der sach als von ir selbs

¹⁸⁴ 1) vereinigt.

¹⁸⁵ 2) obgenannten oder, abgeordneten.

vnd ir mittgesellen wegen ze vnderziehende vnd ein erbere betragnisse vnd ordnung zwüschent inen zeschöpfende, vmb deswillen das man wyste was jettweder teil dem andren pflichtig zetund ze gebeud vnd ze nemende were dabey sy auch stätteklich vnd vnübrochenlich beliben vnd das halten wöllend vnd wan nun dieselben vnser guten fründ Schulthe vnd Rätte zu Lutzern ^[128/129] vns vnd den vnsñ allzit wen wir irer notturtig gewesen früntlich vnd willentlich ze dienst gestanden sind vnd inen der einteil vnd vns der ander teil zen'sprechend standend so haben wir vns der sachen von irs schribens vnd der vnsern bettewegen vnderzogen vnd nach Red widerred vnd andren Worten die nit notturtig harin zebeschribende sind sy beide pthien vff beide teil mit irem gehelle wissen vnd willen güttlich vnd früntlich entscheiden vnd vbertragen hand in massen hernach geschriben stat Dem ist also des ersten was Schifflute der von Lutzern Schifflute vß der Ri'se¹⁸⁶ vnd von iren wässern gen Louffenberg bringend, die vorenempten Schifflute zu inen zu Schifflute zu Lutzern nement mit lüten oder gut die sy durch den Louffen vertigen wellent da soll ein jeglicher von einem Schiff das vier fünf oder sechs schuch wit ist oder vier vingerbreit witer den sechs schuch vngeuarlich dryzehen Schilling Pfennig stebler geben genger vnd geber zu Louffenberg Was Schiff aber vber sechs schuch vnd vier vingerbreit witer sind als siben acht oder neun schuch von der jeglichem söllend sy ein Pfund Stebler geben der obgedachten werschaft welche Schiff aber vber neun Schuch wit sind als zehen oder emliff ¹⁸⁷ schuch auch vier vingerbreit witer on gut da sollend sy von jedem Schiff einen Rinschen Gulden geben Jst aber dehem Schiff ob emliff schuchen oder vier vingerbreit witer als zwölf schuch wit vnd witer vngeuarlich dauon söllent sy geben vnd die unseren von inen nemen ein Pfund fünf Schilling der vorgñt werschaft Sie Ritend oder Seilent die Schiff on gut was Schifflute auch der von Lutzern Schifflute mit lesten gen Louffenberg an land bringend die denzamal ob dem louffen blibend sy werdent v'koufft oder v'wechslet wenn denn dieselben schiffe durch den louffen gelassen werdent so sol man den louffenknechten dauon lonen nach dem vnd vor geschriben statt were ouch das der von Lutzern Schifflute dehein Schiff ersparen oder ervbrigen möchtent zu Louffenberg ob dem louffen oder Howenstein ¹⁸⁸ es brechte last oder nit dasselbe schiff söllend sy den louffenknechten vor menglichem veil bietten vnd inen zekouffende geben ob sy kouffs mit inen vberkomen mögend were aber das dasselb Schiff ir füg nit euwere noch das kouffen wölten so sollend dieselben Schifflute oder wer das durchhin vertigen wölte ouch den lon dauon geben als obstautt Sy sollend ire Schiff mit niemant andrem in deheinen weg durch den louffen vertigen den mit vnsern louffenknechtschaft bereit welcher oder wer der ist so mit sinem Schiff des ersten an land kompt vnd begert im das durch den louffen zeuertigen dem söllend ouch die ^[129/130] louffenknecht des ersten also durch helffen vnd fürderlichen sin on gud wen sy ouch die Schiffe durch den louffen seilent so sol jeglicher von sinem Schiff dem Seiltrager ein Schilling

¹⁸⁶ 3) Reus.

¹⁸⁷ 4) Eilf. (elf)

¹⁸⁸ 5) Schloß und Städtchen Hauenstein.

stebler vnd durch das hus dry stebler geben als den ander vnd ouch sy bishar getan Hand on gnd vnd als sy denn ouch die Schiffe je zu zyten grössehalb des Rins hin dissit gegen der mere Statt ¹⁸⁹ des Ryns durch die Rinbrugg an der arche abhin seilend vnd darzu aber nit trucken komen mögend vnd das sy einen weidling haben müssend vberzeuarend dauon die Schifflüte von Lutzern pflichtig zegebende sind acht stebler ouch söllent die louffenknecht die Schiffe als sy die in dem louffen ettwen anschlachend vnd die Rytend¹⁹⁰ nit getörrend besorgen an den grensen hinten an vnd vorn an v Rin den mit Stangen nach ir besten v'mugen wurde aber ir deheinen sin Schiff gebresthafftig vnd runnende so söllent die louffenknecht die das können fürderlich sich darzu fügen vnd das vmb einen bescheiden lohn machen Es mögent ouch der von Lutzern Schifflüte in dise ordnung mer gesellen nemen in dem geding als vorstautt die in ir v'einung vnd zunfftgesellen sind oder sust gemeinschaft mit inen habend vnd die ouch von Lutzern schiffend on gud in sunders so soll ir jegklicher sin Schiff lere machen als das bishar gewonlich gewesen ist vnd soll also dise ordnung vnd güttliche vberkommnisse in vollkomner krafft by allen vor vnd nachbeschribnen Stucken puncten vnd artiklen bestan vnd beliben vnu'brochenlichen von disem tag hin als diser brief gestellt vnd geben ist zehen ganzer jaren die nechsten nachenander komende vsgescheiden ob in den genempten zehen jaren dehein engelwyhe vnd grosse vart zu vnser lieben frowen zu den Einsideln wür de wie dick die keme vnd das die Schifflüte von Lutzern ein Schiff oder mer mit Bilgern gen Louffenberg an land brechten vnd die von vnser lieben frowen von einsidelen käment dauon söllend sy vnsren louffenknechten geben vnd die vnsren nemen das bescheidenlichen ist vnd als ander lüte gebeut ouch sy dermit überschehen on gud vnd also habend die obgut beide teil zu beiden siten die by iren guten treüwen gelobend ouch in disem gegenwärtigen brieff dise beschribne ordnung vnd güttlich vberkommnisse die vorgeschribnen jarzal vs stätt vnd vest zehaltende getrürlich zeuollfürende dawid' niemer zekomende zetünd noch das schaffen getan werde weder heimlich noch offenlich in deheinem weg alle geuerde harin v'mitten harüber ze offnem stätten vnd waren vrkunde so hanach obgüt Stephan Swarz vnderuogt min eigen jngesigel vnd wir die vorgeschribnen Rätte vnsrer Statt Louffenberg mer jn-^[130/131]gesigel von beiderteils Rette wegen offenlich gehenkt an disen brieff doch vns vnd vns'n nachkomen one schaden Dis ist beschehen vnd sind dir'e brieffen zwen glich geschriben vnder jedwedren teil einer geben vff den ersten tag octobris des jars nach cristi geburt gezalt thusent vierhundert vnd fünffzig jar.

- 1) vereinigt.
- 2) obgenannten oder, abgeordneten.
- 3) Reus.

¹⁸⁹ 6) Großstadt (Laufenburg).

¹⁹⁰ Riten, 4.b, a, Gleitenmachen, ein Schiff, an Seilen über Stromschnellen führen. [Idiotikon]

- 4) Eilf.¹⁹¹
- 5) Schloß und Städtchen Hauenstein.
- 6) Großstadt (Laufenburg).

10. Uebereinkommen zwischen der Schiffferschaft von Zürich und jener von Laufenburg,

wegen des Durchlasses der Schiffe durch den Laufen, vom 22. September 1747.

(Original im Stadt-Archiv zu Groß-Laufenburg.)

1° Gleichwie sich die Hr. Schiffermeister niedern Wassers, öfters besagt löbl. Stadt und Vorort Zürich gegen die Schiffmeister und Laufferknecht zu Lauffenburg beschwert, daß sie jeweils mit ihren ankommenden großen Schiffen langsam aufgehalten, ihnen andurch die Kösten vermehrt und beste Zeit versäumt werde, also thun sie besagte Lauferknecht und Schiffmeister zu Lauffenburg dahin verbindlich machen denenselben mit ihren ankommenden ganz und halben Wallistadter Schiffen wie ehrlichen Leuten anständig und das Wasser es zulaßet, nach äußerst ihrer Möglichkeit, alle Beförderung mit Rath und That angedeihen zu lassen, jedoch, daß die Hr. Schiffmeister von Zürich durch Schreiben vorher ihre Ankunft, oder so sie selbst kommen, durch einen ihrer Schiffmeister ansagen laßen in getroster Hoffnung nach ihrem selbst eigenen Versprechen, die Schifffahrt mit großen Schiffen bestmöglichst zu betreiben sich befleißigen werden.

2° Was die Beschweruß, die große Schiff durch den Lauffen entweder reitten oder Seilen zu lassen des Lohnes halber ^[131/132] anbelangt, haben sich beiderseits Schiffermeistere dahin gütlich verstanden, daß die Erste von einem ganzen Wallenstater, für solchen Lohn zehen Gulden, dreisig Kreuzer rheinisch, von einem halben Wallenstater sieben Gulden, dreisig Kreuzer, gemelter Währung, ohne der Knechten gewöhnlichen Lohn, auch die zur Reparation solcher Schiffen empfangenen Tillen und Nägel ohnwidersprechlich zu bezahlen versprochen, wobei aber die Abfuhr vom Rheinsulzer Waag bis in Giesen ohne weiteren Entgeld mitbegriffen sein solle. Welcher effectum dann Lauffenburger Schiffmeister acceptiert und damit zufrieden zu sein sich declariert, wie nicht weniger

3° Hat es auch obangeregten Lauffen-Lohns halber, von denen ganz und halben Wallisstater Schiffen, welche in währenden beiden Zurzacher Märkten nach Lauffenburg zu kommen veranlaßt werden, gleiche Bewandtnuß, jedoch, daß gleichwie vermög uralter Verträgen von solch-in bemelten beiden Zurzacher Märkten ankommenden Schiffen, die Lauffenburgische Schiffleüth über den gebührlichen Lohn annoch vier Pfund Stäbler zu pretendieren gehabt, ist solches mit beiderseits Genehmigung auf einen Gulden rheinisch reduciert und die Hr. Schiffmeister von Zürich, von diesen zu solcher Zeit kommenden Schiffen

¹⁹¹ Eilf.

an die Lauffenburgische Schifflüth sothanen Gulden rheinisch zu zahlen schuldig sein sollen. Auch

4° Da es sich ergeben, daß die Hr. Schiffmeister von Zürich mit kleinen Schifflin oder Weidlingen in Lauffenburg ankommen und solche nicht durch den Laufen, sondern vom Giesen über Land in den s. g. Schöffigen zu transportieren gesinnet wären, sollen die Hr. Schiffmeister von Zürich denen Lauffenburgern den halben Lohn deßen, was sie den Fuhrleuten am ganzen Lohn bezahlen, zu entrichten, auch die zu Reparierung sothaner Weidling etwan nöthig herzugeben habende Tillen und Nägel nach Billigkeit zu bezahlen gehalten sein. Betreffend aber

5° Die von Zürich und denenselbigen Enden in den Giesen zu Lauffenburg ankommenden und wiederum zurückstoßende Weidling, ob zwaren die Lauffenburger Schiffmeister in Krafft schon ehevor von Obrigkeitwegen zu einer Indemnisiation¹⁹² der andurch verschwächten Schifffarth ergangenen Verordnung von jedem dergleichen Weidling 20 kr. pro Recognitione zu beziehen vergünstiget, und auf solcher Verordnung um so mehr zu verharren gedenken, als leider bekannt, was armselige Zeitumständ sich jezo ereignen, wo die Schifffarth fast gänzlich zurück und durch schlechten Verdienst die Prästanda¹⁹³ nicht mehr bestritten [132/133] werden können, so ist jedoch über diesen Punkten endlich der beiderseits begnehmigte Vergleich dahin erfolget, daß was die Hr. Schiffmeister von Zürich für Waren und Kaufmanns-Güetter in solchen Weidlingen nach Lauffenburg bringen, und diese wiederum zurückgestoßen werden, von jedem solchen Weidling fürderhin, und zwar von Martini bis ultimo aprilis, zehen Kreuzer, a Primo May bis ad Festum S. Martinj exclusive aber den Lauffenburger Schiffmstr. achtzehen Kreuzer, alles Reichswährung, zu bezahlen; herentgegen aber von jenen Weidlingen, welche einzig mit Leüthen oder Passagiers beladen, nichts zu geben schuldig sein, wobei aber Lauffenburger Schiffmeister die Hr. Schiffmeister von Zürich hiermit Fr. nachbarlich ersuchet haben wollen, jenige Güeter und Kaufmannswahren, welche nicht bedungen, sondern ihnen zu freier Disposition überlassen werden, jederzeit all- anderen zu weiterer Abfahrt zukommen zu lassen, um deren mehrerer Sicherheit willen, sie urbiethig seien vor ihrer Oberkeit in fahl (So der Allerhöchste verhüten wolle) durch sie oder die ihrigen ein Unglück darmit beschehe, die erforderliche Caution zu prästieren, zumahlen auch sie von dieser übergebenen Wahr den Aufslag von 10 kr. oder 16 kr. enthebt sein sollen, welchen die Hr. Schiffmeister von Zürich nach Kräften zu bewürken, zugesagt und versprochen haben. Und seintemahlen schließlich und

6° alle diese vorstehenden Punckten in Weis und Maß, wie sie hier geschrieben und verzeichnet sind, also verabredet, vereinbaret, fest und ohnverbrüchlich zu halten versprochen, als ist auch solches getreulich zu Papier gebracht und von dato auf fünf und zwanzig Jahr, demselben mit guten Treuen nachzuleben, beiderseits versprochen worden, da nach

¹⁹² Entschädigung.

¹⁹³ Praestanda (lat.), Erbpachtleistung, Pflichtleistungen, Leistungserfüllung aus der Erfüllung des Kontrakts

Verfluß dieser Jahren beiden Partheien entweder solchen Vergleichs Tractat wiederum zu prolongieren, oder nach Zeitlaufen in ein- und andern abzuändern oder gar aufzuheben freistehen solle.

II. Schifferordnung

und Instruction für die Schiffmeister zu Laufenburg von 1812.

(Acten des Bez. Amts Säckingen.)

Nr. 7372 I. Die Schiffmeister sind schuldig, sobald ihnen die Anzeige von einem angekommenen Schiff gemacht wird, das-^[133/134]selbe alsobald von Rheinsulz auf ihre eigene Gefahr und Kosten zu übernehmen, und über die sg. Mauer hinunter bis in die Laufbgr Schiffslände Gießen genannt zu führen; die Schiffleute haften in solidum mit ihrem Vermögen für Schiff und Waar.

II. Sobald das Schiff in der Schiffslände (Gießen) ausgeladen ist, sind die Schiffer verpflichtet, damit der Schiffeigenthümer nicht aufgehalten werde, wenn es der Zustand des Wassers zuläßt, das Schiff von dem Gießen über den Rheinfall (Laufen) hinunter zu lassen, und bis in die Schiffslände Schäfigen zu führen; Zwar sind die Schiffer für Hauptbeschädigungen keine Wärschaft¹⁹⁴ schuldig, doch sollen sie alle mögliche Sorgfalt anwenden,

III. Daß das Schiff soviel möglich unbeschädigt erhalten werde, und liegt ihnen deswegen die Verpflichtung auf, die minder bedeutende Beschädigungen der durch den Laufen herabgelassenen Schiffe, wie z. B. die Anschlagung eines losgerißenen Ladens, der Ersatz eines zerbrochenen Ruders u. s. w. auf ihre eigene Kosten zu repariren und die Schiffe in fahrbaren Stand zu stellen, welcher Kosten unter dem Lohn vom Laufen schon begriffen, daß folglich für die Herstellung des Schiffes und erforderliche Dillen, Nägel ec. nichts gefordert werden soll.

IV. Sollen die Schiffmeister die benöthigten Geräthschaften und Werkzeugeschirr auf ihre Kosten anschaffen und stets in gutem Stande in Bereitschaft halten, als Wurf- und Hangseile, Winden, Häggen und was mehr dazu nöthig ist.

V. So wie das Schiff in der Schiffslände (Schäffenen) wieder eingeladen ist, sollen die Schiffer mit dem Schiff auf jedesmaliges Verlangen des Schiffeigenthümers, wenn es die Witterung immer zuläßt, fortfahren, die dazu erforderliche Schiffer von Laufenburg sollen jeweilen in zwei Drittel von Groß- und $\frac{1}{3}$ von Schiffer aus Klein-Laufenbürg bestehen.

VI. Mit diesen geladenen Schiffen sollen zu Säckingen die nach der alten Observanz hienach bestimmte Anzahl Schiffmeister zum Geleit und erforderlicher Sicherheit bis nach Rheinfelden auf und mitgenommen werden, als:

¹⁹⁴ Wärschaft (I) 16,1017, Wër(d)schaft 1. Garantie, Gewährleistung ..., [Idiotikon]; Haftung.

zu einem ordinari Glarner Schiff die gleiche Anzahl als von Laufenburg mitgekommen,

zu einem andern geladenen Schiff, zwei höchstens drei Mann, wie es von jeher angenommen und üblich war.

VII. Von der Schöffenen, Schiffflände, zu Laufenburg bis nach Basel leisten die Schifflleute von Laufenburg, und mit ihnen die aufgenommenen Säckinger Schifflleute von Säckingen bis ^[134/135] nach Rheinfelden in solidum für das Schiff und Waaren mit ihrem ganzen Vermögen Währschaft.

VIII. Die zum Schiff erforderliche Schiffgeräthschaften sollen die Schiffer von Laufenburg, ohne Entgeld deren von Säckingen mitzubringen schuldig sein.

IX. Die Schiffer sind verbunden, ihre daherigen Pflichten auf das strengste und fleißigste zu erfüllen, und mehr nicht als die im Tarif bestimmten Gebühren zu fordern, wer mehr zü fordern sich untersteht, solle eine Buße von L. 16 bezahlen, wo von die Hälfte dem Verleider, wenn er der Schiffeigenthümer selbst wäre, die andere Hälfte aber den Armen von Laufenburg zukommen soll.

Gegenwärtige Verordnung nebst dem Tarif soll in den beiden Schifffländen zu Laufenburg, wo die Aus- und wieder Einladung der Schiffe vorgeht, zu jedermanns Wissenschaft und Verhalt angeschlagen werden.

Tarif.

Ueber die Gebühren, welche die Laufenburger Schiffmeister, Schifferknechte ec. von denen auf dem Rhein herabkommenden Schiffen und Weidlingen, die durch den Laufenburger Rheinfall geführt werden müßen, so wie für das Abfahren nach Basel zu beziehen haben.

a. große Schiffe

die von den Glarnern nach Holland geführt werden. Für das Schiff sammt Waaren von Rheinsulz über die Mauer in die Gießen zu führen rheinisch

5 fl. 30 kr.

Laufenlohn

für das leere Schiff durch den Rheinfall zu laßen, und in die Schiffflände Schöffenen zu führen, mit Einbegriff der Verbesserung und Herstellung des Schiffs zur wieder Beladung in der Schöffenen.

Bei großem Wasser wegen äußerster Lebensgefahr 44 fl.

bei mittlerem Wasser 36 „

bei kleinem Wasser 28 „

b. Große Wallenstadter

und andere Schiffe ab den Seen

für ein geladenes Schiff von Rheinsulz über die Mauer in den Gießen zu führen

4 fl.

Laufenlohn

für das Schiff durch den Laufen zu laßen und in die Schäfte-^[135/136]nen zu führen mit Begriff der Verbeßerung des Schiffs

- bei großem Wasser 31 fl.
- bei mittlerem Wasser 24 „
- bei kleinem Wasser 18 „

c. kleinere Schiffe ab den Seen

für das geladene Schiff von Rheinsulz in den Gießen zu führen 3 fl.

Laufenlohn

für das Schiff durch den Rheinfall zu laßen und in die Schäfte-^[135/136]nen zu führen mit Begriff der Ausbeßerung des Schiffs zu allen Zeiten bei großem, mittlerem und kleinem Wasser 15 fl.

d. für die Schiffe, welche von der Schäfte-^[135/136]nen nach Basel geführt werden.

Zu einem Glarner Schiff, welches von der Laufenburger untern Schifflande, Schäfte-^[135/136]nen, nach Basel geführt wird, sollen wenigstens 5 Mann zu Laufenburg aufgestellt, und jedem Mann für seine Mühe, Versäumniß, Gefahr und Verantwortlichkeit mit Einbegriff der Reisekosten 8 fl. bezahlt werden.

Zu einem geladenen kleinern Schiff wenigstens 2 Mann à 8 fl.

Wenn aber die Schiffeigenthümer zu ihrer Sicherheit mehr als die obenbestimmte Anzahl Mannschaft verlangen oder die Umstände es nothwendig machen, so gebührt den mehr aufgestellten Schiffern die Belohnung nach obigem Maßstab.

Den Säckinger Schiffleuten, welche beim Anlanden daselbst bis nach Rheinfeldern in der durch die Schifferordnung bestimmten Anzahl aufgenommen werden, solle für ihre Belohnung und Währschaft bezahlt werden, wenn das Schiff einem fremden Eigenthümer gehört, nämlich von einem geladenen Glarner oder andern großen Schiff, jedem Mann 2 fl. 45 kr. Von einem kleinern aber 2 fl.

Wenn aber das Schiff und die Ladung den Laufenburger Schiffleuten gehört, so sollen dieselben den aufgenommenen Schiffleuten zu Säckingen von einem Schiffe es mag groß oder klein seyn per Mann bezahlen 1 fl. 45 kr.

e. von einem Weidling von Laufenburg nach Basel, welcher nicht mehr zurückgebracht und mit Verlust verkauft wird, soll mit Paßagier nebst Koffer bezahlt werden 8 fl. 30 kr.

f. von einem Schiff von Laufenburg nach Säckingen mit Paßagier 55 kr. ^[136/137]

g. von Laufenburg nach Mumpf 1 st. 50 kr.

h. von Laufenburg nach Schwörstetten 2 fl. 20 kr.

Lörrach, den 6. Juli 1812.

Großh. Bad. Direktorium des Wiesen-Kreises
gez. Staatsrath von Kalm.

(L. S.)

Genehmigt durch gr. bad. Ministerium des Innern, sowie durch den arg.
Regierungs-Rath.

2. Fischerei bei Laufenburg.

Ueber die Fischerei der Stadt Laufenburg liegen seit 1207 bis heute, also über einen Zeitraum von 650 Jahren, eine große Zahl Urkunden vor. In ersterm Jahre wird sie in dem, zwischen dem Stifte Säckingen und dem Grafen Rudolph von Habsburg, abgeschlossenen Vergleiche, erstmals erwähnt; sie scheint aber damals keine große Bedeutung gehabt zu haben, doch bald nachher mehr in Aufnahme gekommen zu sein, denn sie bildete in der Folge einen steten Zankapfel zwischen dem Stifte, dessen Schirmvögten, und der Stadt Laufenburg.

Im Jahre 1275 wurde ein Streit zwischen Letzterer, bezw. den dortigen Fischern, und dem Stifte, durch einen Schiedsspruch des Sängers am Hochstift zu Basel, Meister Heinrich Kuchlein, dahin beigelegt, daß das Stift zwei Theile und die Fischer einen Theil aller bei Tag und Nacht gefangenen Fische anzusprechen haben. (Urkunde unter Ziffer 110.)

Im Jahre 1347 wurde von der Äbtissin und dem Capitel des Gotteshauses Säckingen, unter Mitwirkung der Gräfin von Habsburg und ihrer Söhne, eine neue Fischerordnung aufgestellt (Urkunde Ziffer 112) und darin auch festgesetzt, daß von allen Fischwagen (deren es damals schon 20 waren) statt der obigen $\frac{2}{3}$, das eine Jahr je der dritte und das andere Jahr der vierte Fisch dem Gotteshaus gebühre, mit Ausnahme des Donnerstags (Tag und Nacht), welchen die Herrschaft Habsburg und Zinstag (Tag und Nacht), an welchem die Hr. v. Wessenberg¹⁹⁵ die beiden Fronwagen zu Lehen hatten. Von der Necziwag hatten die Fischer nur für den Mittwoch ^[137/138] (Tag und Nacht) obige Abgabe an Fischen und jährl. 3 Mut Kernen, und von den beiden Wagen „zu dem Loche“ und „zu dem Grusen“, vom Mittwoch den 3. bezw. 4. Fisch und vom Samstag den halben Theil, sodann von der Wage „zum Bache“¹⁹⁶ jährlich nur zwei Fische an das Stift zu entrichten.¹⁹⁷

¹⁹⁵ 1) Dieses Lehen wurde später vom Stifte wieder an sich gebracht.

¹⁹⁶ 2) Diese Fischwage wurde durch ein Hochwasser zerstört und deshalb der Stadt 1596 (Urk. Z. 117) die Erlaubniß ertheilt, statt dieser die Wage „zum niedern Bögen“ zu erbauen, wovon die gleiche Abgabe von jährlich 2 Fischen zu entrichten war.

¹⁹⁷ 3) Die Abgabe des dritten und vierten Fisches war auch von den später erbauten Fischwagen zu entrichten (vgl. Urk. Ziff. 113) und ebenso vom „Krätzen“, wozu jedoch immer die Erlaubniß der Fürstin vorher einzuholen war. (Vgl. Urk. Ziff. 102 ff.)

Im Jahre 1363 veräußerte Graf Rudolph IV. von Habsburg das ihm an der Fischerei zustehende Lehen, mit Zustimmung des Gotteshauses, an die Stadt Laufenburg um 1000 Goldgulden. (Urk. Z. 114.)

Einige, zwischen Stift und Stadt obgewaltete, Streitigkeiten, wurden 1596 gütlich beigelegt, der letztern das Lehen erneuert und vom erstern auf den (außer obiger Abgabe) noch weiter in Anspruch genommenen Zehnten von sämtlich gefangenen Fischen, für ewige Zeiten verzichtet. (Urk. Ziff. 117).

Nach den Fischrechnungen entrichtete der „Hü g e n w a g“ seit 1582 bis auf die neueste Zeit einen jährlichen Zins von 3—4 Pfund Geld. Da diese Wage schon in der Urkunde von 1347 aufgeführt wird, dieser Abgabe jedoch keine Erwähnung geschieht, so läßt sich deren Entstehung nur so erklären, daß die Wage durch Hochwasser beschädigt und beim Neubau der Fischzins in Geld umgewandelt wurde.

Das Gotteshaus Säckingen bezog anfänglich den Fischzehnten in natura und bestimmt hierwegen eine Verordnung von 1379, daß die Fische frei in die Kuchel nach Säckingen geliefert, dem Speisewärter und den Köchen eingehändigt und als dann an die Äbtissin, die Stiftsfrauen und die Capitels-Herren ausgetheilt werden sollen; auch daß die Fischer keine Fische, ohne Erlaubniß der Äbtissin, verkaufen dürfen. Später wurde vom Stifte zu Laufenburg ein eigener Fischschaffner aufgestellt, welcher den Fang zu überwachen, die Fische in Empfang zu nehmen, zu veräußern und den Erlöb an jenes abzuliefern hatte. Die Vertheilung der Fische und später des Geldes, erfolgte nach den, den Fischrechnungen beigefügten Bemerkungen, an die einzelnen ^[138/139] Stiftpersonen in folgender Weise. Es erhielten: die Äbtissin 2 Theile, jede Stiftsdame und jeder Chorherr, sowie das Bauamt je einen Theil und ebenso die beiden Köche zusammen; jede Chorjungfrau erhielt 5 ß und an die übrigen Capitelspersonen und Bediensteten wurden Geschenke vertheilt; der Fischschaffner erhielt anfänglich 3 Pfund in Geld und dessen Frau ein Geschenk von 5 ß.

Nach den Fischrechnungen von 1737—1748 bezog der Wagmeister (der Stadt Laufenburg) von jedem Pfunde der gefangenen Fische 11 Rappen bis 1 ß, und ebensoviel die Lehenknechte (Fischer); der Schaffner dagegen das Doppelte. Die 1775r Rechnung sagt: Das Stift erhielt jeweils die Hälfte, die andere Hälfte der Schaffner als Belohnung, woraus er jedoch zu bestreiten hatte: den Lehenknechten für jeden gefangenen Fisch 2 kr. und den Ersatz für Limpast¹⁹⁸ und Faden (zur Ausbesserung der Garne), der zwischen 5—7 fl. jährlich betrug. Man sieht hieraus, wie sich die Bezüge des Stifts von Jahrhundert zu Jahrhundert verringerten, und zuletzt zum größten Theil in Kosten aufgingen.

¹⁹⁸ auch Lindbast, Bast der Linde zur Herstellung von Stricken und Seilen (Schw. Idiotikon).

Dem ursprünglich nur für das Stift Säckinggen aufgestellten Schaffner¹⁹⁹ wurde später die Ueberwachung des gesammten Fischfangs übertragen und hatte derselbe dem Stifte, der Stadt Laufenburg und den einzelnen Lehenbesitzern (Theilsgenossen)²⁰⁰, über ihre Antheile am Erlöse, Rechnung zu stellen. Vom Stifte wurde ihm zur Pflicht gemacht: „1) Die ihm von den dortigen Wagen zufallenden Fische nach der bisherigen Observanz anzuheben, zu verkaufen und mit Johann Baptist (24. Juni) eines jeden Jahres, nebst Ablieferung des Geldbetrags, zu verrechnen; 2) Sorge zu tragen, daß die Fischer nichts veruntreuen; 3) Acht zu geben, das den stiftisthen Lehenwagerechten nichts Nachtheiliges geschehe, und wenn ein Lehenträger abgehen würde, sowie wenn ein Lehenwag in schlechtem baulichen Zustande oder gar in Abgang falle, solches anzuzeigen.“^[139/140] Dem jährlich in Laufenburg stattgefundenen „Fischereide“ (Lehenserneuerung — Muthung) wohnten jeweils die Äbtissin, die stiftischen Damen und Beamten, die Stadträthe von Laufenburg (die in Mänteln zu erscheinen hatten) bei. Außer der Wiederbelehnung, wurden dabei die vorgekommenen Straffälle gethätigt und etwaige Beschwerden erledigt. Dem Acte folgte ein gemeinschaftliches Mahl. Der Fischereid lautete: „1) Ihr werdet schwören, dem Gotteshause zu Säckinggen den dritten und den vierten Fisch zu geben, an den Enden die man da geben soll, wie es dann je im Jahr ist, und vom Schöpfen den fünften Fisch, ohne Gefehrde. 2) Wenn die Salmen anheben zu schwimmen, sollet ihr allenthalben die Massengarn²⁰¹ von den Wägen hinwegthun und allein auf die Salmen fleißig und getreulich warten. 3) Sollet ihr keiner dem andern Fische zum Einsalzen noch zu Verführen, weder zum Verkauf noch zum Kauf abgeben. 4) Sollen die Wagknechte dem Fischenzenschaffner alle Abend, so sie hinten anzeigen, was sie desselben Tags und Nacht für Salmen, Lax oder Liedern gefangen, damit eine schriftliche, gute ehrbare Rait und Rechnung geben werden könne. Welcher aber von ihnen 5) einen, oder mehr Artikel übersiehet und nicht haltet, der soll eines Wegs Urlaub haben, von dem Lehen gestoßen werden, und darzu nimmer kommen.“

Auch der Stadt hatten sowohl der Schaffner als die Fischer (Meister und Knechte) jährlich zu geloben, die ihnen obliegenden Pflichten getreulich zu erfüllen (vgl. die unten folgenden Urkunden).

Die Unterhaltung der Fischwagen (Lehenstamms) lag den Lehen- und Afterlehen-Trägern ob, und nur zuweilen wurde vom Stifte ein Beitrag dazu geleistet, wie im Jahre 1759 ein solcher von 100 fl. zum

¹⁹⁹ 4) Nach den vorhandenen Fischrechnungen hatte das Sttft folgende Schaffner:
1588 Joh. Jac. Schonholzer,
1598 Peter Betsche alt,
1620 Pfäuenwirth Nöttcher,
1766 Dominicus Sutter, des Raths,
1797 Josef Anton Trautweiler,
alle von Laufenburg.

²⁰⁰ 5) Ueber die Theilung unter die Besitzer eines Waglehens vgl. Urk.Z. 118.

²⁰¹ 6) Nasengarne, mit denen die Nasen oft in großer Menge gefangen werden.

Wiederaufbau der durch Hochwasser beschädigten „Netzi Wag,“ welcher einen Kostenaufwand von 1800 fl. verursachte. Dagegen trug das Stift einen Drittel der Kosten für die Unterhaltung und Anschaffung der zum Fischfang unentbehrlichen Gerätschaften.

Zu den in der Urkunde von 1347 genannten Fischwagen und Weiden, kamen im Laufe der Zeit noch weitere. Das folgende Verzeichniß enthält die in sämtlichen Urkunden bei Laufenburg vorkommenden, unter Angabe der Jahre, in welchen derselben Erwähnung gethan wird. ^[140/141]

I. nach der Urkunde von 1347:

a) Gegen die minre (kleine) Stadt: (Const. Bistumb.)

1. Zu den Böggen 1300. 1492. 1521. 1545. 1771.
2. Zu der Netzi 1309. 1324. 1363. 1425. 1462. 1491. 1492. 1515. 1521. 1534. 1545. 1552. 1575. 1586. 1759 1771.
3. Zu dem Loch 1309.1324.
4. Zu dem Grusen 1521. 1534. 1771.
5. Zu dem nüwen Wag 1492. 1545.
6. Zu dem Brodel 1491. 1492. 1515. 1521. 1545. 1552. 1771.
7. Zu dem obern Fronwag 1491. 1492. 1515. 1521. 1545. 1552.1771.
8. Zu dem niedern Fronwag 1492. 1515. 1521. 1545. 1552. 1771.
9. Zu dem breiten Wag 1275. 1289. 1363. 1416. 1462. 1521. 1771.
10. Zu der Flüehe.
11. Zu der Oderschen 1521.
12. Zu der Golczschollen (Goldschalen) 1521. 1771.
13. Zu dem Gumpen 1405. 1447. 1452. 1456. 1515. 1521. 1552. 1771.
14. Zu dem roten Acker 1492.1771.
15. Zu dem Bach 1363. 1462. 1491. 1492. 1515. 1521. 1534. 1545. 1552. 1596. 1771.

b) Gegen die große Stadt: (Basler Bistumb.)

16. Zu der Lachen 1324. 1372. 1378. 1451. 1452. 1492. 1521. 1771.
17. Zu dem Schiff 1317. 1324. 1372. 1378.1437. 1451. 1452. 1492. 1521. 1523. 1544. 1572. 1771.
18. Zu der Linden 1317. 1324. 1372. 1378. 1437. 1451. 1452. 1492. 1521. 1523.1544. 1572. 1771.
19. Zu der mitlen spinlen (Spindlen) 1378. 1521. 1771.
20. Zu dem tobenden Wag 1317. 1324. 1378. 1492. 1521. 1771.
21. Zu der Lognerin 1349. 1376. 1405. 1437. 1441. 1447. 1452. 1456. 1472. 1519. 1521. 1544. 1572. 1591. 1771.
22. Zum Fronweglin 1275. ^[141/142]
23. Zu den Hüggen 1349.1405.1437.1441. 1445.1447. 1452. 1456. 1472. 1498. 1519. 1521. 1544. 1572. 1591.1614 (Urk. Ziff. 113).

II. Dort nicht genannte, sowie später errichtete (linkes und rechtes Ufer):

24. Zum Hüselin 1275.
25. Schlinum Vischenz, auch Schnellli genannt 1289. 1425. 1471. 1491. 1492. 1515. 1521. 1545. 1552. 1771.
26. Zur Goldfluh 1349.
27. Zum Haggen (rechtes Ufer) 1349. 1405. 1441. 1447. 1452. 1456. 1472. 1515. 1534. 1544. 1552. 1572. 1591.1771.
28. Zur Rüschen 1349.1534.
29. Zu der Väre 1405. 1462. 1491. 1492. 1515. 1521. 1534. 1544. 1545. 1552. 1771.
30. Zum Fraß 1447. 1452.1456.1519.1521. 1771.
31. Bärenwag 1492. 1521. 1534. 1771.
32. Günugen (ob dem Laufen) 1492. 1545.
33. Schöpfen (Fischfang im Laufen) 1519. 1521. 1534. 1575. 1586. 1591. 1771.
34. Unter der Aich 1534. 1771.
35. Zum Frowenloch 1534.1771 (obere u. niedere—1771).
36. Zum Heintzenwäglin 1534.1771.
37. Zuder Adlerscheuer 1771.
38. Zum Stoß 1771.
39. Zum Sitzerswag 1771.
40. Zum Todtenwag 1771.
41. Höllwag 1826 (Fischrechnung).

Nach und nach kaufte die Stadt Laufenburg die sämtlichen Lehen an sich, wie aus einer Reihe der nachfolgenden Urkunden hervorgeht, doch waren zu Anfang dieses Jahrhunderts beinahe alle Fischstände entweder ganz zerstört oder doch in schlechtem baulichen Stande und ist jetzt von allen einzig noch der „Hügenwag“ (zunächst unterhalb der Rheinbrücke) vorhanden. Für die Wagen wurden „Raufen“ hergestellt und beschränkt sich der Fischfang jetzt auf folgende Plätze: Auf Schweizerseite: der Hügenwag; die Schapfen am „Oelberg“ und im „Sulzerswegle“; die Fischrause zwischen dem Hügen und dem Groß-Laufenburger Stadthaus; — auf badischer Seite: der ^[142/143] Salmenschapf ohnweit des Bahnhofs; die Rausen beim Laufen und bei der Burg (unterhalb des Felsens, auf dem die Burg Oftringen stand — zwischen dem Bahnhofe und der Kleinstadt) und das „Krätzloch“. Trotzdem ist der Fang der Salmen und Lächse so ergiebig als je, was sich aus unten.folgenden Berechnungen ergibt.

Der im Staatsvertrag von 1808 erwähnte Lehenzins, den die beiden Uferstaaten noch (außer dem Stanggarnpacht) von der Fischerei bei Laufenburg zu beziehen haben, beträgt: a. auf Schweizerseite: 30 Frs. s. g. Rheinzens; außer diesem sind von Altersher noch weiter zu entrichten: an das Pfarramt zu Groß-Laufenburg s. g. Hügenzins 2 Frs. 14 Cts. und an die dortige Kirche s. g. Gottespfennig 32 Frs.; b. auf badischer Seite: die Abgabe je des fünften Fisches, die im

„Schapf“ und dem „Kräzloch“ gefangen werden (mit Ausnahme des Donnerstagsfangs), die in natura erhoben, von der badischen Zollstätte daselbst verwerthet, und der Erlös in Rechnung gebracht wird, der betragen hat im Jahre

1835	56 fl.	53 kr.	1849	25 fl.	33 kr.
1836	56 fl.	53 kr.	1850	11 fl.	3 kr.
1837	56 fl.	53 kr.	1851	120 fl.	47 kr.
1838	69 fl.	53 kr.	1852	171 fl.	1 kr.
1839	69 fl.	53 kr.	1853	72 fl.	6 kr.
1841	67 fl.	40 kr.	1854	122 fl.	54 kr.
1844	125 fl.	2 kr.	1855	48 fl.	42 kr.
1845	227 fl.	1 kr.	1856	118 fl.	2 kr.
1846	339 fl.	45 kr.	1857	110 fl.	30 kr.
1847	126 fl.	35 kr.	1858	164 fl.	10 kr.
1848	96 fl.	51 kr.	1859	118 fl.	26 kr.

oder im Durchschnitt etwa 100 fl. für's Jahr.

Ueber den Ertrag des Fischzehntens, den das Stift Säcking en bezogen hat, geben die stiftsäcking enischen Fischrechnungen, soweit sie im Großh. Landesarchiv vorhanden sind, und von 1565 bis 1797 reichen, Auskunft. Ich fertigte aus denselben nachstehende Zusammenstellung. [143/144]

Jahr.	Zahl der gefgn. Fische.	Gesamtwicht.		Erlös in Geld.			Jahr.	Zahl der gefgn. Fische	Gesamtwicht.		Erlös in Geld.		
		Ctr.	Pfd.	₰	ß	℔			₰	ß	℔		
1565	10			8	4	—	1611	26			50	6	—
1566	52			53	—	—	1612	25			52	—	6
1567	39			54	—	4	1613	9	—	83	20	15	—
1568	29			37	—	—	1614	17			19	2	6
1569	27			41	—	—	1615	11			17	—	—
1570	50			52	15	—	1616	13			42	6	8
1571	53			65	14	4	1617	16			69	16	—
1572	50			51	10	—	1618						
1573	71			55	7	4	1619						
1574	19			19	13	—	1620	}—			248	5	8
1575	35			25	10	6	1621						
1576	56			74	—	4	1622						
1577	37			50	—	—	1623	—			63	5	10
1578	25			44	—	—	1624						
1579	61			61	24	10	bis	}148	148	17	66	79	13
41580	22			29	19	—	1630						
1581	55			66	19	6	1631	83	8	52	200	7	6
1582	54			58	20	4	1632	144	17	91	356	10	6
1583	37			44	9	10	1633	22	2	76	76	—	—
1584	51			62	5	—	1634	—	—	—	—	—	—
1585	64			50	17	2	1635	88	10	23	246	9	—
1586	37			53	19	8	1636	125	13	54	315	10	6
1587	26			27	5	—							
1588	53			81	14	6					fl.	kr.	
1589	57			79	2	8	1737	92	13	96	236	23	
1590	46			59	3	6	1738	36	4	27	71	36	
1591	46			62	8	6					₰	ß	℔

Jahr.	Zahl der gefgn. Fische.	Gesamtwicht.		Erlös in Geld.			Jahr.	Zahl der gefgn. Fische	Gesamtwicht.		Erlös in Geld.		
		Ctr.	Pfd.	₰	ß	℔			₰	ß	℔		
1592	56			81	—	8	1743	47	6	2	191	10	6
1593	} 66			67	9	10	1744	99	13	53	261	10	—
1594							1745	116	15	34	468	13	6
1595	24			32	—	—	1746	79	13	41	298	13	—
1596	73			87	5	10	1747	156	24	85	576	1	6
1597	59			—	—	—	1748	226	35	28	788	18	6
1598	53			67	2	—					fl.	kr.	
1599	22			32	15	6	1766	121	18	90	313	40	
1600	33			44	6	—	1767	105	13	85	111	8	
1601	31			52	2	6	1768	78	11	1	243	5	
1602	49			81	—	—	1769	20	2	23	23	16	
1603	19			36	10	10	1770	90	10	59	101	58	
1604	49			110	1	—	1771	36	5	8	56	8	
1605	30			28	6	9	1772	32	4	60	50	51	
1606	25			64	5	—	1773	39	7	69	166	47	
1607	33			87	15	6	1774	74	8	45	154	8	
1608	57			66	2	6	1775	122	16	59	309	44	
1609	—			72	12	—	1776	94	16	28	284	2	
1610	88			95	9	6	1797	²⁰² 47	7	—	242	2	

[144/145]

Aus den Rechnungen werden noch nachstehende Notizen hier angefügt:

Im Jahr 1573 wurden außer dem Erlöse vom Fischschaffner noch 19 Stück Fische in natura abgegeben. 1583 wurde 1 Fisch dem Bad Wilisaw verehrt. 1590 kamen 11 Fische nach Säckingen und 1591 5 gen Hof. 1597 wurden die Fische in natura vertheilt. 1605 wurde „dem von Greüt gen Bleomenfeld 1 Visch auf die Hochzeit verert.“ Mit Ausnahme von 1613 fehlen bis zum Jahre 1624 die Angaben über das Gewicht der gefangenen Fische, und von 1618—1623 sind die über die Zahl der Fische unsicher und wurden deßhalb weggelassen. Ueber das Jahr 1634 enthalten die Rechnungen folgende Bemerkung: „Anno 1634 haben sowohl kaiserl. Soldaten alß Schwed und Rheingräfische in der Rheinfeldischen Belagerung, da sie alle ort verheert, verderbt und alles higenommen und sowol zu Seggingen als Lauffenburg gefischt, das also niemand nichts empfangen.“

Gute Fischjahre müssen die von 1640 und 1649 gewesen sein, was aus folgender Aufzeichnung erhellt: „NB. Vf Lucia A. 1640 sindt bey der Netzin 950 fisch vf die Weg undt int Rechnung kommen, der Erst von denen ist den 30. 7^{bris} gefangen. NB. Vf Lucia anno 1649 seind bey der Nezin souil gefangen worden, das sie denne A. 1640 gefangenen Vischen die — (undeutlich) ausbeissen“ — d. h. es wurden in diesem Jahr noch mehr gefangen als 1640.

²⁰² Jahr sollte wohl 1777 heißen.

Ueber den Ertrag, der den Städten Laufenburg aus der Fischerei zufloß, fertigte ich aus den in Groß-Laufenburg vorhandenen Gemeinderechnungen von 1675, sodann von 1738 bis zum Jahr 1861, Auszüge, die in nachstehender Tabelle zusammengestellt sind. [145/146]

Jahr.	Ertrag des Lachs- (Salmen-) Fangs.						Ertrag des Nasen- pachts			Ertrag des Stang- garns.			Gesamt- Ertrag.		
	roh verkauft			eingesalzene			Pfd.	ß	ŀ	Pfd.	ß	ŀ	Pfd.	ß	ŀ
	Pfd.	ß	ŀ	Pfd.	ß	ŀ									
1675	1851	8	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1851	8	7
1738	2227	18	6	332	13	6	4	19	—	10	—	—	2574	12	—
1740/41	1697	10	7	481	4	2	8	17	—	10	—	—	2197	11	9
1743/44	2246	14	11	531	7	6	37	5	6	7	10	—	2822	17	11
1744/45	3028	19	3	1069	—	9	13	8	—	10	—	—	4122	8	—
1747/48	2650	5	8	1877	8	6	—	—	—	—	—	—	4527	14	2
1784/49	6985	13	2	1751	5	2	16	9	6	10	—	—	8763	7	6
1751/52	1617	2	1	1159	7	—	27	10	—	10	—	—	2813	19	1
1752/53	1908	18	7	2358	5	—	32	—	—	18	9	6	4317	13	1
1755/56	2610	7	2	2436	3	3	—	—	—	12	—	—	5058	10	5
		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
1770	2683	45		599	56		—	—		13	20		3297	1	
1771	2521	38		810	46		22	—		13	20		3345	20	
1772	2593	15		553	52		10	—		13	20		3169	27	
1773	2685	12		919	4		20	—		10	40		3634	56	
1774	1438	23		333	35		—	—		—	—		1771	58	
1775	2841	3		472	12		18	—		10	—		3341	15	
1776	3773	3		653	15		21	20		—	—		4447	38	
1777	2079	57		1057	14		16	—		—	—		3153	11	
1780	3632	45		143	20		6	—		—	—		3782	5	
1781	4269	6		975	8		24	—		—	—		5268	14	
1782	2579	41		931	1		24	—		—	—		3534	42	
1783	3294	58		1129	—		24	—		—	—		4447	58	
1784	2001	15		253	46		24	—		—	—		2279	1	
1785	2488	15		142	40		24	—		—	—		2654	55	
1786	3800	42		145	—		24	—		—	—		3969	42	
1787	3327	27		90	—		24	—		—	—		3441	27	
1788	3318	45		344	24		24	—		—	—		3687	9	
1789	3176	57		231	—		24	—		—	—		3431	57	
1790	3678	24		100	40		24	—		17	20		3820	24	
1791	2496	22		587	24		24	—		—	—		3107	46	
1792	3199	3		433	12		24	—		16	26		3672	41	
1793	4678	36		202	18		24	—		—	—		4904	54	
1794	3354	40		294	36		24	—		44	47		3718	3	
1795	5686	10		64	20		24	—		58	26		5862	56	

1796	4218	15	—	—	24	—	59	19	4301	34
1797	5346	37	270	—	24	—	50	30	5691	7
1798	3038	45	146	—	24	—	12	—	3220	45
1789	} 10292	29	1181	2	20	—	—	—	11493	31
1801										
1802	1920	11	1181	2	10	—	—	—	2038	56
1803	2751	52	108	45	10	—	—	—	2929	52
1804	1851	1	168	—	6	—	—	—	3748	59
1805	2329	15	91	58	9	—	—	—	2455	39
1806	1432	47	117	24	12	—	—	—	1444	47

[146/147]

Jahr.	Ertrag des Lachs- (Salmen-) Fangs.				Ertrag des Nasen- pachts		Ertrag des Stang- garns.		Gesamt- Ertrag.	
	rohverkauft		eingesalzene		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	fl.	kr.	fl.	kr.						
1807	2492	15	—	—	—	—	—	—	2504	15
1808	1699	10	—	—	—	—	—	—	1711	10
1809	1078	53	—	—	—	—	—	—	1090	53
1810	1188	7	—	—	—	—	—	—	1200	7
1811	1494	15	—	—	—	—	—	—	1500	15
1812	260	10	—	—	—	—	—	—	268	10
1813	} 531	59	—	—	24	—	—	—	555	59
1814										
1815	569	59	—	—	12	—	—	—	581	59
1816	317	53	—	—	8	—	—	—	325	53
1817	298	54	—	—	3	—	—	—	301	54
1818	504	45	—	—	5	48	—	—	510	33
1819	428	42	—	—	5	48	—	—	434	30
1820	482	40	—	—	5	48	—	—	486	28
1821	528	40	—	—	5	48	—	—	534	28
1822	680	2	—	—	12	—	—	—	692	2
1823	586	14	—	—	12	—	—	—	598	14
1824	676	—	—	—	12	—	—	—	688	—
1825	430	22	—	—	12	—	—	—	442	22
1826	905	6	—	—	—	—	—	—	905	6
1827	981	36	—	—	—	—	—	—	981	36

Jahr.	Ertrag der Fischerei						Jahr.	Ertrag der Fischerei					
	für die Großstdt.		für die Kleinstdt.		im Ganzen.			für die Großstdt.		für die Kleinstdt.		im Ganzen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1828	—	—	—	—	184	40	1845	1510	—	1200	—	2710	—

1829	—	—	—	—	1051	25	1846	1510	—	1200	—	2710	—
1830	—	—	—	—	747	22	1847	1888	—	1200	—	3088	—
1831	910	16	1024	42	1952	58	1848	461	51	1200	—	1661	15
1832	499	20	334	55	834	15	1849	1321	36	1200	—	2521	36
1833	737	33	1032	23	1769	56	1850	1061	32	525	—	1586	32
1834	1012	—	580	17	1592	17	1851	2101	41	525	—	2626	41
1835	628	—	1425	52	2053	52	1852	2100	—	890	—	2990	—
1836	811	20	1131	43	1943	3	1853	2492	22	890	—	3382	22
1837	1623	20	990	28	2613	48	1854	2100	—	890	—	2990	—
1838	2081	20	800	—	2881	20	1855	2100	—	964	—	3064	—
1839	2298	11	800	—	3098	11	1856	2212	12	964	—	3064	12
1840	2284	44	800	—	3084	44	1857	1663	15	964	—	3176	15
1841	2050	2	800	—	2850	2	1858	1663	15	1000	—	2627	15
1842	2000	—	800	—	2800	—	1859	1663	15	1000	—	2663	15
1843	2000	—	800	—	2800	—	1862	2100	—	1000	—	3100	—
1844	1510	—	1200	—	2710	—	1861	2100	—	1005	—	3105	—

[147/148]

Hieraus ist zu entnehmen, daß seit dem Jahre 1738 die Fischerei den beiden Städten ständig einen Ertrag zwischen 2000 fl. bis über 5000 fl. abwarf. Zieht man den Durchschnitt aus den letzten 30 Jahren, so stellt sich die jährl. Einnahme auf 2589 fl. 54 kr. für beide Städte und auf 3000 fl. bei einem Durchschnitt der letzten 10 Jahre.

Die Fischerei wurde durch die Städte theils selbst ausgeübt, theils verpachtet, welch letzteres seit längerer Zeit zur Regel wurde. Die Verpachtung findet zwar nicht gemeinschaftlich statt, doch liegt es im Interesse der Gemeinden und des Pächters, daß dieselbe in einer Hand ist. Der gegenwärtige Pächter ist ein Hr. Glaser aus Basel, welcher, trotz der hohen Pachtsumme, einen recht anständigen Gewinnst ziehen soll, indem er die meisten Badstädte mit Salmen versieht und dadurch im Stande ist, die Preise zu machen, weil von keiner andern Seite her solche Massen dieser edeln Fische auf den Markt gebracht werden können.

Der Werth der Salmen und Lachse war, soweit dies aus den vorhandenen Aufzeichnungen zu entnehmen ist, folgender:

im Jahr	höchster	niedrigster pr. Pfd
1737	18 kr.	7 kr.
1738	12 "	7 "
1743	9 ß	5 ß
1744	12 "	3 "
1745	10 "	5 "
1746	6 "	4 "
1747	10 "	3 "
1748	10 "	3 "
1766	20 kr.	10 kr.

1767	16	„	6	„
1768	15	„	12	„
1769	15	„	6	„
1770	18	„	6	„
1771	18	„	8	„
1772	15	„	7	„
1773	16	„	13	„
1774	16	„	10	„
1775	17	„	11	„
1776	16	„	8	„
1841	36	„	0	„
1856	1 fl. 21	„	25	„
seit dieser Zeit	<u>2 „ 20</u>	„	30	„ [148/149]

Für die Zukunft fällt es schwer, die Zahl der gefangenen Fische zu ermitteln, da diese zu verschweigen, im Interesse des Pächters liegt, und wird deshalb die jeweilige Pachtsumme zum Maßstabe genommen werden müssen.

Urkunden.

Auszug aus den im Stadtarchiv zu Groß-Laufenburg vorhandenen auf die Fischerei Bezug habenden Urkunden.

(Nach einer im Gr. General-Landes-Archiv in Karlsruhe und im Stadtarchiv zu Gr.-Laufenburg enthaltenen Zusammenstellung.)

1) 1275. Die Äbtissin Anna vnd das Kapitel zu Seckingen übergeben das von Fischer Burkhard und seiner Ehefrau von Niederhof abgegebene Lehen und Fischrecht „von der Waag zum Hüselin ²⁰³ bis zum Breitenwaag“ an Conrad Webers Frau und ihre Kinder zu einem Erblehen um einen jährlichen Zins von 5 Schilling.

1) Diese soll die älteste sein.

2) 1289. Die Äbtissin Anna übergibt dem Heinrich Anspin u. s. Erben und Hedwig Conrads Wirtin des Vogts von Honburg und ihrer Kinder und Kindserben die „Schleinun ²⁰⁴ 1) Fischenz und das Stallegarn ²⁰⁵ 2) von der Breitenwag bis zur Brücke“ um einen Gisasten oder Salmenfisch im Werth von fünf Schilling, jährl. auf Pfingsten zu entrichten, zum Lehen. ²⁰⁶ 3)

1) Schleinun auch Schnellli genannt. 2) Stanggarn. 3) Die Familie Weber hatte nach diesem und dem Brief von 1275 die ganze Fischerei im Basler Bisthum gelegen, die nach Ziffer 10 und 13 unten, dem Spital zu Laufenburg verkauft wurden.

²⁰³ 1) Diese soll die älteste sein.

²⁰⁴ 1) Schleinun auch Schnellli genannt.

²⁰⁵ 2) Stanggarn.

²⁰⁶ 3) Die Familie Weber hatte nach diesem und dem Brief von 1275 die ganze Fischerei im Basler Bisthum gelegen, die nach Ziffer 10 und 13 unten, dem Spital zu Laufenburg verkauft wurden.

3) 1300. (Am Abend vor St. Verenä.) Anna, Heinrich Anspins Ehefrau, verkauft den halben Theil der kleinen Fischerei „von den Böggen bis zur Brück“ an Conrad Brunwart, Burger zu Laufenburg, um 16 gemeiner Pfennig. (Vergl. Ziff. 111, wo die Urkunde vollständig abgedruckt ist.)

4) 1309. (Samstag nach St. Niclaus.) Rudolf v. Wieladingen übergibt sein u. s. Bruders Ulrich angeerbtes Lehen „den halben Theil zu den Waagen beiden zum Loch und zu der Netze“ zu Eigenthum dem Heintzmann von Homberg und allen s. Erben um 20 Mark löthigen Silbers. [149/150]

5) 1317. (Palmtag.) Die Äbtissin Elisabeth^{207 1)} zu Seckingen verleiht zu einem ewigen Eigenthum an Ulrich Wieland v. Wieladingen und Conrad Gerwiller einem Bürger von Laufenburg und allen ihren Erben „eine Hofstatt und einen Weege zu Niderlehen im Basler Bisthum und die Fischenzen 10 Jucherten daroben und 10 darnieder lang“, ^{208 2)} zur Errichtung einer Fischwag, um einen jährl. Zins von drei Salmen, deren jeder 10 Schilling Pfennig, Basler Münz werth ist, und die zu entrichten sind, 1 in der Fasten, 1 im März und 1 im Herbst.

1) v. Bußnang. 2) Innerhalb dieses Distrikts waren die Linden-, Schiff- und Tobende Wag.

6) 1324. Rudolf v. Wieladingen, ein Ritter, übergibt mit Einwilligung der Äbtissin Adelheid^{209 1)} in Seckingen, dem Heinrich Honburg seßhaft zu Laufenburg, für treue Dienstleistungen für sich und s. Erben sein Recht das er hatte an der Fischenz „zu den Wegen, zu der Netze und zu dem Loch und alles was darzu gehört, das liegt unter dem Lauffen im Constanzer Bisthumb“

1) von Uelingen.

7) 1324. (Samstag nach St. Thomastag.) Frau Willeburg von Brombach, Burgerin der minnern Stadt Basel, übergibt dem Conrad Gerwiller, Bürger und Wirth zu Laufenburg, zur Benützung nach ihrem Tod das Erblehen des Gotteshaus Säckingen, nämlich „ihren Theil an den Wägen zum Tobenden, zur Linden, zum Schiff und zur Lachen, den vierten Theil.“

8) 1347. Vertrag zwischen dem Gotteshaus Säckingen und der Stadt Laufenburg; abgedruckt unter Ziffer 112.

9) 1349. Conrad Stembach und Mechtild seine eheliche Wirtene zu Loffenberg haben an Johannes Unmosen dem jünger zu Loffbg. verkauft „ihr Lehen zur Lognerin, zer Goldflue, zem Haggen, zen Rüschen, zem Hüggen, vnd uff allem das darzu gehöret um drei Pfund Laufbgr. Pfening und 52 ℥ Pfeningen Kapital, dann der geistlichen Frau Schwester Margareta Brunwartin, der Klosterfrau zu.Klingental im mindern Basel, ihrer Mumme²¹⁰, sechs Pfund Pfening zu Libgeding so lang si lebet.“

²⁰⁷ 1) v. Bußnang.

²⁰⁸ 2) Innerhalb dieses Distrikts waren die Linden-, Schiff- und Tobende Wag.

²⁰⁹ 1) von Uelingen.

²¹⁰ Mummen f. Mamma, Stiefmutter: oberländisch-romanisch mumma; u. U. Betschwester; mummen v. „die Betschwester spielen“. [Idiotikon]

- 10) 1363. Vertrag mit Rudolf v. Habsburg (vgl. Ziffer 114).
- 11) 1372. Jta von Homburg Herrmanns seel. v. Homburg eliche Wirtene erlöset von Vasolt und Lena s. Wirtin von Seckingen „den Dritten in einem Viertenteil der Wegen ze der Linden, ze der Lachen, ze dem Schiff und ze dem Lechen, so darzu gehöret“, welche Auslösung vor Gericht ze Loffenbg. gebillicht worden. ^[150/151]
- 12) 1376. Gredel Weidmännin verschenkt durch Testament die 8 fl. die sie von Joh. Burin wegen der Lognerischen Wag zu beziehen hat.
- 13) 1378. Burkhard von Schönenstein hat Namens des Grafen Rudolf von Habsburg den Kauf so Ulrich Vasolt, Vasolt sin Bruder und Margreth sin eliche Wirtene von Seckingen, dem Berchtold Saltzmann Burgere ze Loffenberg wegen zwen Teil, die sie hatten an einem Vierteil der Wägen ze Loffenberg in dem Rine, ze der Linden, zer mitlern Spindlen, zem Tobigenwag, zem Schiff, und zer Lachen und ze dem Lehen, so darzu gehöret mit allen nutzen und rechten um 225 fl. gut an Gold und vollen schwer an Gewicht, in dem Stadtgericht zugefertiget, allwo der Brief mit dem Statt signet bekräftiget worden.
- 14) 1405. Die Hedwig von Öschgen, Thürings von Öschgen eliche Hus Frow, Herr Berchtold von Öschgen Lutpriester²¹¹ ze Loffenberg, Herr Hans von Öschgen ein Priester, Anna von Öschen die elter Peter Gerwers eliche Wirtin, Anna von Öschgen die jünger, Agnes und Adelheit von Oeschgen haben verkauft an Ulrich scherer Burger ze Loffenberg und allen sinen Erben ihren Teil an den im Basler Bisthumb gelegenen Wäge und Vischenzen, und vachent an by der Arch²¹² der Rinnbrugg ze Loffenberg in der merer Statt des ersten ze dem Waag den man nempet zum Hüggen ob dem Lauffen, die Vischenzen in dem Loffen, zu dem Haggen, und was Vische man vahnt mit den Rüschen, oder mit dem Bären, so denne ze der Lognerin und ze dem Gumpen, ab einem Teil der obgenannten Vischenzen, den man nennet zu dem Haggen, und die Hedwig von Oeschgen och ir Morgengab, mit allen Rechten und Gewohnheiten um 130 fl. gut an Gold und vollen schwer an Gewicht. Dieser Kauf wurde von Gottfried Frytag Amman gefertigt, und der Kaufbrief von dem des damalen regierenden Graf Hans von Habsburg aufgestellten Vogte Heinrich von Regenschein nebst dem Statrath ze Loffenberg mit beeden angehengten Signeten bekräftiget.
- 15) 1416. Kundschaft wegen der Väre und Breitenwaag, daß selbe nur Schapf gewesen sind.
- 16) 1425. Heny Klew der alt von Rhina, der by Fünfzig jaren ze den wegen gewandelt, und 40 Jar daruf gehütet hat, vor dem dinck Gericht in Murgg geoffenbahret, daß man ze der Netzi am Donnerstag Tag und Nacht

²¹¹ Pfarrer, Weltpriester im Gegensatz zu einem Ordensgeistlichen; Verweser einer Pfarre, an Orten wo Kirchherren die geistliche Funktion nicht selbst ausüben. [DWD, Grimm]

²¹² Arche, im Wasserbau: ein holzeingefäßtes, kastenähnliches Gerinne, an Mühlen und Teichen zum Ablassen des Wassers, ein Kanal zum Durchfahren der Schiffe. [DWD, Grimm]

je jemand utzet gebe, geben hetti, oder geben solti, den den Meistern und den Knechten und am Mitwoche einer Frowen von Seggingen ein Jahr [151/152] den dritten und das andere Jahr den vierten Visch als andere Wäge, so het geseit Hans Vogt von Rhina ein wagknecht, do er vor Ziten sins jungherren Galmters seel. knecht wäri, daß sich uff ein Zite gefügte, daß eins Here Grouf Hans seeliger von Habspurg koch Üscheni kemi ze den wegen gan, und neme da einen Visch, do er nu des jnnan wurde, do luff er ime nach von Rina hinoff untzen zum Thürli und Sprechi ze ime, Laß den Visch hie, er gehöret dir nit, do rede der koch, es ist ein Donerstag Visch, do spreche er widerum ze ime, der Visch ist ze der Netzi gefangen, und hat min Her nüt daran, do Sprechi der Koch aber ze ime, so gang hinuff mit mir ze mim Herre so will ich schäffen, daß er dir den Visch bezalt, nach welchem der Herr Galmtter zornig wurde und giengi selber ze mim Herre Graf Hans seel. und der bezalte ihme denselben Visch.

Jtem Hans Werner von Rina ein Waagknecht bei Fünff und dreisig Jar lang, Hans Klew bi vierzig Jar lang von Rina het geseit, so die Knecht am Donnerstag hütend ze der Guelli, daß die sprechend, denen ze der Netzi ist wohl, was die am Donnerstag vahend, davon geben si niemand nüt; Jtem Hans Kübler und Peter Kübler haben alle bekennt, daß die Netzi kein Donnerstag Visch gebe, und sye allen diesen wagknechten nie nüt geforderet worden.

17) 1437. Die Aptsibin Agnes ze Seckingen und Grafin von Sulz hat denen Ehrsamem Henmann und Cleve Widmer Gebrüder bed Bürgern ze Loffenberg den Teil an den Wägen nemlich zem Schiff, zer Linden, ze den Hüggen, ze der Lognerin, so vorhin Hartman Segenser von jr und jrem Gotshus ze einem rechten Erblehen gehebt hät, verliehen.

18) 1441. Hentzmann Oftringer Burger ze Loffenberg hat als Vogtmann Clevin schupfarts von Loffenberg dem Rath um zwanzig Gulden guter an Gold, gerechter an Gebräche, und volle schwerer an Gewicht den Teil der wägen der Vischentzen ze der Lognerin, zem Hüggen, zem Haggen und dem Lehen, so darzu gehöret, mit deme verkauft, daß der Rath alle Jahr auf Martini einen guten Rinischen Gulden Gelts dem Frue Messer Pflegern als ein ewigen Zins bezalen solle.

19) 1445. Die Aptsibin Agnes ze Seckingen, und Gräfin von Sulz hat den Ehrsamem Thoman weeber Burger ze Loffenberg des Teils halb des waages und Vischentz daselbs genannt ze dem Hüggen, der dem Gotshus des Jares mit zweyn Fischen nach lut der alten Briefen zinshaftig gewesen, und aber von überfahrer Ulrici — scherrers seeligen, der dozumahl denselben [152/153] waag innhat, mit dem dritten und vierten Visch Zins fellig worden ist, ihme Thoman weeber solich straß des dritten und vierten Visch abgelassen, und in by dem Jahrlichen Zins der zwey Fischen belieben ze laßen, versprochen, jedoch mit den gedingen, wan er oder sin erben an den Zinsen der zweyen Fischen sümig wurden, so soll derselb waag zem Hüggen wider dem Gotshus mit dem dritten und vierten Visch nach der Zahl der Vischen on Gnad verfallen sin.

20) 1447. Agnes von Gotsnaden Aptsbin ze Seckingen und Gräfin von Sultz bewilliget dem Thomas weeber Burger ze Loffenberg die etliche Vischentzen im Basler Bistumb, nemlich ze dem Hüggen ob dem Lauffen unter der Arch, die Vischentzen ze der Lognerin, ze dem Gumpen und ze dem fraß, die Vischentzen in dem Louffen ze dem Haggen und die Vischentz zwischen dem fraß und der Arch mit dem schöpfen, rüschen und Bären es sigen klein oder groß dehein usgenohmen all wochen vier Tag und Nächt, nemlich Mittwoch, Donnerstag, Freytag und Samstag, die er von Seckingen ze Lehen gehebt, und von sinen Vorderen herbracht hat den halben Teil der obbeschrieben Vischentzen gantz durchus mit grosen, und kleinen Vischen mit aller irer Rechten und zugehörungen dem Spital ze Loffenberg eines rechten ewigen kaufs umb 650 fl. rinisch verkauffen zu mögen.

21) 1451. (Am Samstag nach St. Niclaus.) Hans von Bolsenheim Edelknecht, und Ennelin Beblerin sin Wirtin verkauffen umb Hundert guter Rinischer Gulden dem Rudolph Summer von Oltheimb ihren Teil ze den dreyen Salmenwägen ze Loffenberg im Basler Bistumb by einander gelegen, heiset der eine die Linden, der ander ze dem Schiff, und der dritt ze der Lachen.

22) 1452 ist ein Urtheil Brief errichtet worden, welcher besaget, daß der Burkhard Ruedy, so der Wasserbüslis Teil an sich erkaufft, das Recht habe einen Fischwaag hinter der Metzlig zu halten.

23) 1452. Anna Widmerin Claus Widmers seel. eheliche Wittib hat irem schwager Henmann Widmer wegen getrűw Liebe und Frűndschaft mit Diensten als ein unwiderruffliche Gaab umbergeben disse nachbenannte Stuck mit Nahmen und des ersten alle mine Rechtung an den Vischentzen der wägen und Lehen mit allen iren rechten und zugehörden ze der Linden, zum Schiff, und ze der Lachen, und was ze dem Lehen gehört, so denn ze der Lognerin, zum Fraß, zum Gumpen, zu Haggen, ^[153/154] zu Hüggin vom schöpfen und was zu dem Lehen gehört, großer und kleiner Vischen ec.

24) 1456. Die Aptsbin Agnes von Seckingen, und Gräfin von Sultz verwilligte dem Henmann widmer und Cuntzmann weeber Burgern als vollmächtige Botten des Spitals ze Loffenberg, daß Herr Albrecht scherrer ein Priester und Thoman weeber siner schwester Sun dem Spital eines rechten ewigen kauffs ze kauffen geben möge um 650 fl. in iren 4 tagen, nemlich Mitwuche, Donnerstag, Frytag und Samstag den halben Teil der Vischentzen und wägen daselbs ze Loffenburg nemlich zum Hüggen, zum Haggen, ze der Lognerin zum Gumpen zum Fraß, und was ze dem Lehen gehöret gantz nüt usgenohmen.

25) 1462. Thüring von Hallweil²¹³ Ritter Marschalk entscheidet die Spenn zwischen dem Rat und den Burgern ze Loffenberg eins, dan Hans Waltheren von Grünenberg, Hansen schachen von Basel, und Hansen schachen seel. Kind von Louffenberg des anderen Teils deshalb, daß die

²¹³ Thüring II. von Hallwyl, auch Tűring, * um 1380 od. 1391, † 1460 od. 1461. [Wikipedia]

von Louffenberg gemeint jnen usser den wägen und Vischentzen nemlich ze der Netz, ze der Väre, ze dem Breitenwaag, ze dem Breiten bach, und die Lehen, so darzu gehören by Loffenberg in dem Rin gelegen, dero si von der Herrschafft Habsburg guter Gedächtnus den vierten Teil nach lut der Briefen ze Pfandschafft haben mit samt der benannten ir Widerpart einen gleichen Teil der kleine Vischentz und Visch werden und zugehören. Dawider aber Hans walther und die schachen geredt, und gemeint haben, daß das nit solt, auch also von Alter her nit kommen, und gebrucht were, dahero der Bescheid erteilt worden, daß die von Louffenberg und ihre Nachkommen der gemeldten Pfandschafft mit samt ir benannten Widerpart hinfür ze ewigen Ziten alle Visch groß und klein, so in den benannten wägen und Vischentzen mit ir zugehörde in den wochen ze irem Viertenteil dienet gefangen werden, einen glichen Teil haben, bruchen und nießen sollen, und soll jedweder Teil die Zins und Jar Zit wie vorhin also richten und geben.

26) 1471. Clevi Müller von Niederhove hat Hans Ulin Knöpflin Burgern von hier und sinen Erben und Nachkommen einen Bletz Studen und Holz neben Hansen am Reins Matten geñt im widemos ^{214 1)} stoßt an die halbe Hub gen Niederhof, so er Clevi von dem Gotshus jnne hatte gegen jürlich ein Viertel ^[154/155] Roggen Zinses ze urkünde in die obbeschriebene Gütter zur willkürlicher Benutzung überlaßen.

27) 1472. Ulman widmer und Anna sin Frow von Bremgarten verkaufen dem bescheidenen Fenrich Lingin und Anna Zanderin siner Frowen von Loffenberg allen iren Erben und Nachkommen umb vierzig Rinischer Gulden gut an Gold und schwer an Gewicht ihren Teil der Vischentzen zem Hüggen, zem Haggen, und zur Lognerin mit aller zugehörde.

28) 1491. Balthasar Jrme, Kaspar von Arx, und Berbelin Gelterchingerns sin eliche Husfrow, So denne Henrich von Arx des vermelten Caspars Bruder Vogt zu Humburg alle Bürger ze Basel verkaufen ze Basel im Gerichte an alten Burkhard Ruedy Schultheißen, und allen sinen Erben, recht und redlich dis nachbeschriebene Stuck nemlich die Vischentzen, und Salmenwäge mit allen iren Freiheiten, rechten und Gerechtigkeiten, auch aller ihrer Zugehörde, als dan die ze Louffenberg bey und umb den Loffen hie disset im Basler und enhet Rinns im Constanzer Bistumb gelegen und den Vermelten von wyland Wernlin Gelterchinger Bürger zu Waldshuth irem Schwätzer, und Vatter seel. ankommen sind und ein Lehen sind das Gotshus ze Seckingen, nemlich der Waag ze der Schnelli, und der Waag den man nempt den Fronwaag zu dem Brodel, so denn die Vischentzen zu der Netzy, zu der Väre, und ze dem Bach, der Vischentzen im Louffen. Und disser Koff beschah um 400 ^{fl} Stäbler guter Basler Wäring.

Der Zehnten hieraus war zu entrichten an die Pfarrkirchen der beiden Laufenburg, Hochsal, Murg, das Gotshus ze Seckingen und den St. Fridolins Kaplan daselbst e:c.

²¹⁴ 1) Durch diesen Strich Holzes gehen die Fischhüter auf die Schnelli, und werden alle Materialien und Bauholz auf diesen Waag hinuntergeführt.

29) 1492. Die Aptsibin Ellsbeth zu Seckingen und gebohrne Freye von Falkenstein bewilliget, daß Caspar von Arx zu Basel und Bärbel Gelterchingerin sin eliche Husfrow die nachbenannten Vischentzen und Wägen und Erblehen zu Loffenberg uff dem Rin gelegen, nemlich Fronwägel das Nider, und die Schnelli, sodann ober Frohwaag und der Brodel, sodann den Neüwenwaag und das Klebgarn zu dem Brodel, sodann einen Vierteil zu dem Bach, einen Vierteil zu der Väre, einen Vierteil der Netze, den halben Teil zu den Böggen, darzu Bären waag, So den den waag genennt Gümigen ob dem Louffen, und die klein Vischentz im Louffen, so man faht mit dem Haggen vder die Rinbrugg uff und nit sich ab untz an den Rotten Acker, Jtem und den Halbteil, von welchen den widmeren den dritteil zu einer Wochen gehört, nemlich zum Tobenden waag, zur Linden, zum ^[155/156] Schiff, zu der Lachen, welche dem Burkhard Ruedy der Zit Schultheisen zu Rinfelden nach Lut der Briefen verkaufen mögen, jedoch dem Hans Fünffinger an sinen Teilen, und denen Widmeren an iren Tritteilen und Gerechtigkeit unvergriffentlich.

30) 1498. Rutsch Steinbach von Louffenberg hat von dem Fürstl. Stift Seckingen ein Teil an der Fischentzen zum Hüggen und siner Zugehörde um 40 Pfund Stebler erkaufft, so die Stift von der Pilmännin rechtlich bezogen, und also an sin kommen warn, doch wäre usgeschieden, daß ab dem gemelten Teil der Vischentzen jerlich Zins entrichtet wird.

Der Zins war an verschiedene Gotteshäuser und Personen zu entrichten.

31) 1515. Fridli Zoller Untervogt zu Louffenberg hat denen Schwestern der Versamlung zu Seckingen ihres Unterpfind, so sie von dem alten schachen seel. umb 320 fl. Hopt Guts innehatten, und in die Gannt zerfallen als ein kunfftiges eigenthumb zugefertiget, nemlich die Vischentzen im Constantzer Bistumb mit samt ir Begreiffung und Zugehörung in dem Louffen zu dem Haggen, und klein Vischentzen, schöpfen zu der Netzy, zu der Väre, zu dem Bach, und was darzu gehört, nemlich in der Wochen, so die Statt Louffenburg halb hat, und darnach in der andern halben Wochen, da gehört den Schwestern ein Drittel, und dem Fünffinger ein Drittel, und der Statt Lauffenburg ein Drittel, allda gent die Schwestern von ihrem Drittel zum H. Geist allhier 5 maaß öhl und ein halb quart, Jtem dem Lütspriester zum heil. Geist 10 schilling, dem Frühmesser 10 schilling, dem Sigrist 5 schilling, dem Gotshus Hochsal für den Zehenten 10 schilling; Jtem 30 Maas und ein Drittels Eimer Maas Wins, anderthalb Viertel dritthalb Meßlin Kernen an die Pfründ St. Fridolini, ein Viertel ein Fierling und ein drittels Fierling Kernen dem Gotshus Seckingen, zwey schilling St. Johans Kirchen allhier, so denn die Vischentzen zu der Schnelli, zu dem Brodel, der hinter und vorder Fronwaag mit aller Zugehörd, Zinset der Schwester Teil Järlichs ein Gulden, ein Pfund drey Schilling für den Gulden Thibold Müller in Rinfelden, und was da gefangen wird, teilt man in drey Teil, nemlich der Statt Lauffenburg ein Teil, und dem Fünffinger ein Teil, und den Schwestern ein Teil, Jtem so gibt sunst die Schnelli an dem Zinstage, was gefangen wird einer Aptsibin kein Fisch, und git sunst alle jahr den vierten Fisch einer Aptsibin, Jtem der Waag und die Vischentzen zu den Böggen, das ist der halb Teil desselben waages unser lieben Frowen Caplaney zu

St. Johans in ^[156/157] merer Statt Lauffenburg in dem anderen halben Teil hat die Statt Lauffenburg ein Drittel, der Fünffinger ein Drittel, und git nit mehr alle Jahr, dann ein Fisch einer Aptißen, derselb Fisch soll ein Salm sin und vor St. Verenen Tag gefangen werden.

32) 1519. Hans Rudolph von Schönau verkaufft der Statt Louffenberg sinen anteil zem Hüggen, Lognerin, Fraß, Gumpen, Schöpfen, samt dem Lehen nützit usgenohmen, um 225 fl.

33) 1521. Die Aptißen Anna ^{215 1)} in Seckingen bewilliget, daß der würdig Ehrsam Herr Berchtold Ruedy Chorherr in Rinfelden, der Edelvest Hans Rudolph von Schönau, Hans Ulrich Gutjahr, Jakob Rüntzi, Henmann Kröpftin, und Hans Mutzlin von Bremgarten die Vischentz und Fischwäg in dem Rinn zu Loffenberg im Constanzer Bistumb gelegen, nemlich zum Bach, zu der Goldschalen, zu der Oderschen, zu der Väre, zu dem Nideren Fronwaag, zu der Schnellli, zu dem oberen Fronwaag, zu dem Brodel, zu der Netzy, zum Bäten, zu dem Grusen, zu dem Schöpfen in dem Lauffen, und das Klebgarn im Bärenwaag, und alles das darzu gehöret, nichts usgenohmen, sodann im Basler Bistumb zu der Lachen, zu dem Schiff, zu dem Breiten waag, zu der Linden, zum Fraß, zum Gumpen, zu der Lognerin, zu der mittlern Spindlen, zu dem Tobenden Waage, und zu dem Hüggen, das schöpfen in dem Lauffen, und was darzu gehöret, dem Bürgermeister und Rath käuflichen übergeben mögen.

1) von Falkenstein.

34) 1523. (Nach St. Jacobj.) Die Aptißen Anna bewilliget, daß der edelveste Gangolf Trülleray von Schaffhausen, etliche Teile an den Vischentzen der Wägen zum Schiff, und zu der Linden, und was darzu gehöret im Basler Bistumb von Friedrich Moll und dem Tachser seel. von Lauffenberg aberkauffen mögen.

35) 1534. (22. Dezember.) Die Aptißen Künegunda ^{216 1)} in Seckingen verleiht Heiny Reüw des Rats die Vischentzen so er mit seinem Bruder Hans Reüw seel. by Lebziten seines Vatters auch Hans Reüw in sein und seiner Erben nahmen von dem Vatter erkauffet, nemlichen einen Vierten Teil des ganzen Lehens an den Vischentzen und wägen zu der Netzy, zu der Väre, zu dem Bach, zum schöpfen, zum Frowen-Loch, unter der Aich, zum Heintzen-wäglin, zum Bärenwaag, zu der leinen Fischentzen im Lauffen, zu der Rüschen, zum Hacken, zum Grusen, ^[157/158] und was darzu gehöret in dem Rinn ze Loffenberg im Constentzer Bistumb.

1) von Geroldseck.

36) 1544. (Samstag nach dem Maitag.) Die Aptißen Magdalena ^{217 1)} in Seckingen hat die Vischentzen und wäge, so die Statt Lauffenburg von Hl. Chorherr Berchtold Ruedy in Rhinfelden ec. (vgl. Urk. vom Jahr 1521), auch Gangolfen Trüllaren von Schaffhausen aberkaufft, zu einem ewigen Erblehen überlassen. Zu wißen sy ouch, daß nachdem obgemelter Waag

²¹⁵ 1) von Falkenstein.

²¹⁶ 1) von Geroldseck.

²¹⁷ 1) von Hausen.

zu der Väre genannt durch Gots Gnaden Größe und Ungestümigkeit des Wassers kürzlich mit viel und schwären Büwen, Gryen²¹⁸, und anderen, so nach rüwlicher Besichtigung zu dannen Thun nit möglich, dermaßen überfloßen, daß der Fischfang gar und gänzlich unnütz worden, daß daran kein Kosten zu hencken befunden, So haben wir Burgermeister und Rath diesen waag widerum zu Bauen gnädiglich erlöset.

1) von Hausen.

37) 1544. Die Aptissin Magdalena in Seckingen Bestätet dem Hans Peter Sägeser in Basel einen Vierten Teil der Vischentzen und Wägen, nemlich zur Linden, zum Schiff, zur Lognerin, zum Hüggen, zum Haggen mit aller Zugehör wie von alter her im Basler Bistumb.

38) 1545. (Samstag vor St. Johann.) Die Aptißin Magdalena in Seckingen bewilliget Bürgermeister und Rath zu Lauffenburg die von Ludwig Fünffinger aberkaufte Vischentzen, nemlich das Nider Frohnwäglin, Jtem zu der Schnelli, Jtem zum obern Frohuwaag, Jtem zum Brodel, Sodann zum Nüwen Waag, Jtem das Klebgarn zum Bach, zu Väre, zu der Netzi, Jtem zum Böcken, und zu dem Värenwaag, Jtem der Wag, so mann nent zu Gümigen ob dem Lauffen, Jtem sodann den gebührenden Teil an der kleinen Vischentzen im Lauffen, so man fahet mit dem Hacken, mit der Rüschen, und Bären untz über die Rynbrugg uff und nit sich den Ryn nach ab bis an den Rottenacker, und gemeinlich mit allen Rechten und Zugehörd, zu einem rechten Erblehen übernehmen zu mögen.

39) 1552. (29. Jänner.) Fridli Döbelin Schultheiß von Seckingen als recht verordneten Vogtman und Vollmächtiger gewalthaber der ersamen geistlichen und andächtigen Frauwen Muter und Schwestern in der Samblung zue Seggingen Sant Claren Ordens Costanzer Bistumbs verkauft in deren Namen an Bürgermeister und Rath zu Laufenburg den Antheil ihrer ^[158/159] Vischentzen, wie solche A°. 1515 von dem alten Hans Schachen seel. empfangen haben um 454 fl.

40) 1567. Brief über die Führung des Stanggarns zwischen Laufenburg und Säckingen (vgl. Z. 120).

41) 1572. (Am Verenentag.) Die Abtißin Jakobea ^{219 1)} in Seggingen verleiht Hans Peter Segeser von Basel den von seinen Vorderen in Lauffenburg anererbten Teil zu der Vischentzen in dem Rine, nemlich zur Linden, zum Schiff, zur Lognerin, zum Hüggen, zum Haggen, wie von Alters her im Basler Bistumb gelegen mit aller Zugehörde.

1) von Sulzbach.

42) 1575. Margaretha Rüwin von Rinfelden verkauft Hans Zollers seel. Kind von Loffenberg den alten Vierteil im Louffen an der Netzy und den Schöpfen, mit aller der Zugehörden um 143 fl.

²¹⁸ Büwen: angeschwemmter Schutt, Geröll, Gerümpel
Gryen: Sand, Kies; Geröll; [Frühneuhochdeutsches Wörterbuch]

²¹⁹ 1) von Sulzbach.

43) 1575. (Mittwoch nach dem Sonntag *inuvocavit.*) Hans Jakob Meyer verkauft Jakob Zollern seel. Kind von Lauffenberg einen alten Viertel im Lauffen an den Netzy und den Schöpfen um 71 fl. 7 bz. 5 kr.

44) 1579. (21. October.) Die Abtißin Jacobea in Seckingen verleiht Stephan Wetzel Bürgermeister zu Louffenberg die Vischentzen, so Hans Peter Segeser in Basel an ihn verkauft, zu einem rechten ewigen Mannslehen.

45) 1586. Jakob Siblin des Raths verkauft an Bürgermeister und Rath der Stadt Lauffenburg seinen Vischentzen Antheil an dem alten Viertel im Lauffen an der Netzy und den Schöpfen mit allen Zugehörden und Gerechtigkeiten um 54 fl. 13 Schl. 8. *℥*.

46) 1586. Hans Adam Meyer Burger von Lauffenberg verkauft Namens seines Stiefsohns Jakob Zollers an Bürgermeister und Rath seinen gebührenden Teil an der Vischentzen den alten Viertel am Lauffen, an der Netzy und den Schöpfen mit allen Zugehörden, um 600 fl.

47) 1591. (Mittwoch nach St. Sebastian.) Hans Haug und Adam Schellenberg verkaufen an die Stadt Lauffenburg ihren fünften Anteil der Fischentzen zum Hüggen, Hacken, Lognerin, und zum Schöpfen mit aller Zugehörde für 345 fl.

48) 1596. (4. April.) Ein Vertrag mit dem Stift Seckingen, welches nebst dem Bezug des dritten und vierten Fisches annoch den zehnten Fisch abverlanget, aber nicht zugestanden ^[159/160] wurde, insoweit hat sich die Stadt eingelassen, daß das fürstliche Stift gleichwolen ins künfftig dem jährlichen Fischerayd beiwohnen könne.

49) 1596. (4. April.) Hat die Abtißin Jakobea in Seckingen der Stadt Lauffenburg ihren Lehenbrief bestätigt, dessen Inhalt dem von 1544 gleichlautend ist.

50) 1599. (10. August.) Bürgermeister und Rath zu Lauffenburg hat dem Spital in Basel die auf den Vischentzen und Fischwägen allhier gestandene ewige Zinse mit 67 fl. 21½ kr. rh. abgelöst.

Die übrigen noch vorhandenen Lehenbriefe sind nichts anderes als nach Absterben einer Lehen Frauen in Säckingen requirirte Lehen Confirmationes, die ohne Mindrung oder Mehrung der Vischentzen und Wägen sammt ihren Theilern *in stylo Feudali et ordinarie* sind verfaßt worden.

Hieraus folgt:
daß das unterhalb der Waagen gelegene Stanggarn der Herrschaft (habsburgischen) gehörte. (Brief 1289. 1363. 1521. 1438. 1567.)

Von allen Wägen, die Seckingisches Erblehen sind haben zu beziehen, am Sonntag, Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag die Abtißin, am Donnerstag die Grafen v. Habsburg und am Dienstag die H. v. Wessenberg, Tag und Nacht ein Jahr, nach Margareten Tag bis wieder dahin, den dritten und das andere Jahr den vierten Fisch von Salmen,

Lachs oder Liedern, ohne mindeste Uebertragung des gr. oder kl. Bauschillings frei zu beziehen. — Der v. Wessenberg'sche Antheil wurde von der Abtißin angekauft, so daß diese auch die Fische vom Dienstag zu beziehen hatte.

Die Herstellung der zerstörten Waagen geschah auf Kosten der jeweiligen Inhaber und nicht auf jene der Abtißin.

Rottenacker (vulgo Rhinemer Bach).

Der Ertrag der Kleinfischerei, als: mit Hacken, Schöpfen, Bären, Klebgarn und Rüschen, gehörte allein der Stadt, den Knechten und Theilsgenossen.

Lauffenburg, 23. Juni 1775.

Test. Bmstr. und Rath daselbst.

[160/161]

Auszug und Verzeichnis; der weitem im Stadtarchiv zu Groß-Laufenburg vorhandenen Original-Urkunden.

51) 1329. (Freitag vor St. Urbanstag.) Verkauf der Salmenwäge Linden, Schiff und Lachen gegen 20 ₰ Stebler von Ritter Arnold von Grünenberg an Conrad Gernsi von Laufenburg.

52) 1514. (Mittwoch vor Paulibekehr.) Kaufbrief und Quittung über erkaufte und daran bezahlte Fischenz von Chorherr Berchtold Rüdlin in Rheinfelden an die Stadt Laufenburg um 1000 fl.

53) 1521. (3. Novbr.) Lehenbrief der Äbtissin Anna für die Stadt Laufenburg wegen der Fischenz und Wägen.

54) 1522. (Donnerstag nach St. Verenen.) Ebenso.

55) 1534. (Am Ottilientag.) Ebenso der Äbtissin Kunigunda.

56) 1544. (Samstag nach dem Maitag.) Lehenbrief der Äbtissin Magdalena für Hans Bock, jg. von Laufenburg, über einen Theil Fischenzen und Wag daselbst.

57) 1564. Lehenbrief der Äbtissin Agatha für die Stadt Laufenburg.

58) 1571. (6. Dezbr.) Ebenso der Äbtissin Jakobea.

59) 1572. Lehenbrief für Jakob Maier von Laufenburg über einen Theil Fischenzen und Wag.

60) 1572. Ebenso für Hans Hug von da.

61) 1584. Ebenso für Jakob Zoller von da.

62) 1586. Jakob Zoller von Laufenburg verkauft dortiger Stadt seine Fischenzen.

63) 1596. (4. April.) Lehenbrief der Äbtissin Jakobea für die Stadt Laufenburg.

64) 1601. (16. Mai.) Ebenso der Äbtissin Ursula.

65) 1604. (5. October.) Lehenbrief der gleichen Äbtissin für Steffan Dietz von Laufenburg über dessen Antheil an etlichen Fischentzen.

66) 1613. (31. Mai.) Lehenbrief derselben Äbtissin für die Stadt Laufenburg.

67) 1618. (24. Septbr.) Ebenso der Äbtissin Maria.

68) 1624. Ebenso der Äbtissin Agnes.

69) 1654. (12. März.) Ebenso.

70) 1659. (7. März.) Ebenso der Äbtissin Franziska.

71) 1670. (28. Januar.) Ebenso.

72) 1672. (3. October.) Ebenso der Äbtissin Kunigunda. [\[161/162\]](#)

73) 1674. (19. Dezbr.) Ebenso der Äbtissin Kleopha.

74) 1684. (14. Octbr.) Ebenso.

75) 1694. (22. Septbr.) Lehenbrief der Maria Regina für J. J. Willermatt, Stadtschreiber zu Laufenburg, über Fischenz und Wag, herrührend von den Altenbach und Steinbach.

76) 1694. (22. Septbr.) Lehenbrief der Äbtissin Kleopha für die Stadt Laufenburg.

77) 1703. (2. Juli.) Ebenso.

78) 1705. (6. Febr.) Lehenbrief derselben Äbtissin für Joh. Bapt. Mandacher, Untervogt von Laufenburg, als Träger der Altbach- und Steinbach'schen Fischentzen und Wäge.

79) 1707. Lehenbrief der gleichen Äbtissin für die Stadt Laufenburg.

80) 1713. (10. Septbr.) Lehenbrief der gleichen Äbtissin für Silvester Mantelin von Laufenburg, über die Altenbach- und Steinbach'schen Lehen.

81) 1720. (2. März.) Lehenbrief der Äbtissin Maria Barbara für die Stadt Laufenburg.

82) 1720. (2. März.) Derselben für Josef Bosch, Bürgermeister von Laufenburg, als Träger der Jakob Christen und Zoller'schen Fischlehen.

83) 1720. (2. März.) Ebenso für Silvester Mantelin von Laufenburg über Fischenz und Wäge.

84) 1724. (7. Aug.), Lehenbrief der gleichen Äbtissin für Bernhardt Hartmann, über einen Antheil Wäg und Fischenz.

85) 1729. (26. Juli.) Lehenbrief derselben Äbtissin für die Stadt.

86) 1730. (13. Novbr.) Ebenso der Äbtissin Maria Magdalena.

87) 1730. (1. Novbr.) Derselben für Urban Brogle über das Christen und Zoller'sche Lehen.

88) 1730. (13. Novbr.) Derselben für Heinrich Hartmann von Laufenburg, über die Stein- und Altbach'schen Lehen.

89) 1734. (22. Novbr.) Lehenbrief der Äbtissin Maria Josefa für den Obigen.

90) 1734. (22. Novbr.) Derselben für die Stadt.

91) 1736. (20. August.) Ebenso.

92) 1752. (19. Juni.) Ebenso. [162/163]

93) 1754. (18. Februar.) Lehenbrief der Äbtissin Maria Helena für die Stadt.

94) 1759. (18. April.) Ebenso der Äbtissin Maria Anna.

95) 1771. (9. Juli.) Ebenso.

Auszug aus den Protokollen des Stifts Säckingen.

(Acten im Gr. General-Landes-Archiv zu Karlsruhe.)

96) 1505. (Cap. Pr. pag. 75.) 9. 8^{bris} wurde dem Stadtrath Laufenburg bezw. den dortigen Fischern das „Krätzen“ gestattet gegen Abgabe des 4ten Fisches.

97) 1565. (Prot. A Fol. 28.) Den 15. Martij, bathe die Stadt Laufenburg über die Fischenz im Rhin, so auch denen in ihre Namen aufgestellten Lehenträgern Namens Stephan Wetzel und Ulrich Münch ertheilt worden. NB. sothane²²⁰ Lehen werden auch jeweils bis auf heutigen Tag bei Absterben einer Fürstin als Lehenfrauen oder der Lehenträgern renovirt.

98) 1574. (Pr. A Fol. 59.) Den 16. 9^{bris} wurde vom diesseitigen hochfürstl. Stüft durch den damahligen Chorherrn Martin Münster dem Stadtrath zu Laufenburg eröffnet, daß, wofern dero Fischer der Rheinordnung nicht besser geleben würden, solche zu gebührender Strafe gezogen werden sollten.

99) 1586. (Das. Fol. 130.) Den 13. Febr. klagte die Stadt Laufenburg über die allhiesigm Fischer bei hochfürstl. Stüft, daß selbe der Rheinordnung sich (nicht) verhielten, so ihnen auch unter ohnausbleiblicher Strafe untersagt werde.

100) 1596. (Das. Fol. 206.) Den 5. April wurde die Stadt Laufenburg propter intermissam feudi recognitionem cadunt, nachhin aber ausgeglichen, und ihr das Lehen wieder ertheilt.

101) 1604. (Das. Fol. 248.) Den 5. 9^{bris} weilen Hans Sattler Burger von Laufenburg sein Fischlehen inequisita domina directa verkauft, wurde er desselben verlustigzu sein erklärt.

102) 1654. (Cap. Prot. vom 26. August.) Den Laufenburger Fischern wurde auf ihre Bitte, weil der Rhein dermaßen klein sei, daß sie seit Mannsgedenken nicht so wenig Fische gefangen, das „Krätzen“ inso lange erlaubt, bis der Rhein wieder einen höhern Wasserstand hat, gegen Entrichtung des 5ten Fisches. [163/164]

²²⁰ sothan, adj. so beschaffen, solch.

103) 1671. (Cap. Pr. vom 6. 9^{bris}.) Geschah wie 1654.

104) 1672. (Cap. Pr. vom 28. 8^{bris}.) Gleiche Erlaubniß wie 1654 wurde den Laufenburger Fischern auf ein weiteres Jahr ertheilt, mit der Bedingung, daß der 6te Fisch und nebstdem zwei große schöne Lachse in die Hofhaltung geliefert werden mußten.

105) 1673. (Cap. Pr. vom 11. 8^{bris}.) Diese Erlaubniß zum „Krätzen“ wurde, weil das große Gewässer den Wägen bedeutenden Schaden — der mit ein Paar Tausend Gulden schwerlich zu repariren — gethan, wieder auf ein Jahr verlängert, gegen Entrichtung des 5ten Fisches und weiterer drei schöner großer Fisch in die Haushaltung.

Diese Erlaubniß wurde, auf jeweiliges Bitten, auch in den Jahren 1674, 1675, 1680, 1686, 1687, 1690 und 1711 gegeben, gegen Entrichtung des 5ten Fisches und Abgabe weiterer, theils zwei, theils drei Fischen in die Hofhaltung.

106) 1677. (Cap. Pr. B Fol. 227.) Jakob Sulzer und Joseph Ueber, beide von Laufenburg wurden gegen Erlag v. 10. ₤ Einstand als Rheingenossen angenommen.

107) 1685. (Cap. Pr. C Fol. 89.) Den 15. Juni wurde ein zwischen denen Laufenburg-Stift Säckingischen Fischern des Fischens halber entstandener Streit beigelegt: und jedem Theil die Rheinordnung unter Strafe zu halten sententialiter anbefohlen.

108) 1719. (Cap. Pr. Fol. 323.) Den 21. 7^{bris} wurde der Stadt das „Schöpfen“ und „Krätzen“ und zwar das erste um den 4ten und letzteres um den 5ten Fisch verwilliget, wobei der Stadt, weil sie etl. Deputirte aus dem größeren Rath hierwegen abgeschickt, bedeutet worden, in das Künftige ihre jeweiligen Deputirten aus dem inneren oder kleinen Rath anher zu schicken, widrigenfalls man sie ohnangehört zurückschicken werde.

109) 1751. (Cap. Pr. Fol. 165.) Joseph Sulzer von Laufenburg wurde gegen 10 ₤ Einstand als Fischer auf den Rhein angenommen.

110) **Entscheid über die Rheinfischerei zwischen dem Stift Säckingen und der Stadt Laufenburg.** 1275. März 16.

(Original im Landes-Archiv zu Karlsruhe u. O. Z. XII, 294.)

In dem namen des vatters, des suns und des heiligen gestes amen. Unbe dú ansprache, so unser vrowe die ebbetissen und ^[164/165] die vrowen von Sekingen hant gegen den burgern von Löfenberch unb ir naht-wishe^{221 1)}, versessen visshe^{222 2)}, búvisshe^{223 3)}, zügende visshe^{224 4)} garn-

²²¹ 1) Nachtfische, die bei Nacht mit Fackeln gefangen werden. Dieser Fischfang war auch in Frankreich gebräuchlich. La pêche au feu — Fischerei mit Fackeln.

²²² 2) Zinsfische, die noch nicht geliefert sind.

²²³ 3) Die in besondern Bauen und Vorrichtungen gefangen werden.

²²⁴ 4) Vielleicht Zugfische.

visshē²²⁵ 5) und umbe den uberbú des vronwages, so sprechen wir der senger von Basil unde meister Heinrich Kúchelin, als ez an uns wille warbe intwederthalb verlassen ist, ze rehtu, als wir uns verstan: das die vissher dú zwe teil von den visshen, die nahtes werdent gevangen, als von den, die tages werdent gewangen, unseren vrowen sullent geben ane geverde, und sont si den triteil han; und swer das versessen hat, het er sich mit unseren vrowen verslihtet, dez soll er geniezen; swer aber sich uvertegedinget hat, der sol das versessen unseren vrowen wider geben nahc gnaden oder nach rehte. unbe die búvisshē sprechen wir, das die vissher enhein dran hant, wan si sullen ir erbe buwen an unseren vrowe schade. went si des niht tûn, so sont si ez uf geben, unbe die zúganden visshen sprechen wir, das enwedere den ersten sollent nemen, wan an den er kunt mit rehter zal. unbe die garnvisshē sprechen wir, so der vissher en nuwe garn gemahchet, wan ez viercic iar dar komen ist und ez unser vrowen also vertragen hant, so soll er niht wan einen vish nemen ane geverde, dú wil das wert. unbe den uberbú des vronwages sprechen wir, ist der uberbú²²⁶ abebrochen, also der von Urberch hies unde die unser vrowen mit imme dar hatten gesant, so sol ez stete bliben; ist er nût abebrochen, so soll men noch abrechen. ist och dúhein núwe bú beshehen, der demselben vron-wage shedelig si, den sol man öch abrechen oder mit unsern vrowen willen behan. Dis sol man bedenthalt stete haben iemmerme, also ez von in gelobet wart. unde zener urkunde, das dis iemer stete blibe, so sint gehenket an disen brief ingesigel unsers herren des bischofes von Costence, unser vrowen der ebbetissen und des capitels von Sekingen, unser beider des sengers und meister Heinriches, die hie vor genemmet sin, unde der burger von Löffenberg. Dis beshach ze Sekingen, do von gottis geburte waren tusinc zwehundert sibenzic unde vuf jar, an dem samstage vor dem sunnentage ze nehest, so man singet Oculi mei²²⁷.

1) Nachtfische, die bei Nacht mit Fackeln gefangen werden. Dieser Fischfang war auch in Frankreich gebräuchlich. La pêche au feu — Fischerei mit Fackeln. 2) Zinsfische, die noch nicht geliefert sind. 3) Die in besondern Bauen und Vorrichtungen gefangen werden. 4) Vielleicht Zugfische. 5) Die in Netzen gefangen werden. 6) Schädliche Einrichtung eines Fischbaues.

[165/166]

111) Verkauf der Hälfte eines Fischereirechtes zu Laufenburg. 31. Aug. 1300.

(Original im Stadtarchiv zu Gr. Laufenburg und Oberrh. Zeitschrift Bd. XII, S. 296.)

Allen die disen brief ansehent alder ho^erent lesen, kúnt ich Anna Heinrich Ansperis elich wirtinne, das ich willeklich und umbetwungenlich han verköffet min morgengabe den halben teil der kleinen vischentze von dem Bo^eggen uncz an die brúgge ze Löffenberg Conrate Brúnwarte búrger ze Löffenberg umb sechzehen phunt gemeiner phenningen, die ze

²²⁵ 5) Die in Netzen gefangen werden.

²²⁶ 6) Schädliche Einrichtung eines Fischbaues. (*mutmaßlich 6): Fußnotennummer fehlt im Text*)

²²⁷ 3. Fastensonntag im Römischen Graduale.

Löffenberg genge und geneme sint, die ich von im enphangen han und in minen núz bekert, und han mich enzigen vor offenem gerichte ze Löffenberg mit rechter gesameter urteilde bi geswornem rade, und enzich mich öch an disem gegenwürtigen briefe bi dem selben eide, alles des rechtes und ansprache, so ich an der vorgeannten vischentz an geislichem alder alder an weltlichem gerichte nú alder harnach mit deheiner slacht dinge in deheinen weg mo^echte han alder gewinnen. und hat er mir die vorgeannten vischentz wider verluchen in zinses namen ierlich umb drige mútte kernen. wer aber, das mich got inrúnt fúnf jarn eigennes gútes beriete, das ich die vorgeannten vischentz ze minen handen mo^echte wider geko^effen an geverde, so sol er mir si in dem selben ko^effe wider lassen und des winköfes bas (l. bar). Diser dingen sint gezúge H. der schúltheisse, Wern. sin brúder, P. Giller, C. Stro^eli, C. Chu^enze, H. Bremsen, P. Menler, R. kramer, Jo. Kienberg, B. von Homberg, Ortolf der Wolf, H. der Amman und Ru^edi Probeche. Und ze einem urkúnde einer warheit diser dingen so henken wir die búrger von Löffenberg unser ingesigel an disen brief, der wart geben an sant Verenuⁿ²²⁸ abende, do von gotz gebúrt waren drúzehen hundert jar.

112) Hauptvertrag des Stifts Säckingen über die Fischerei zu Laufenburg. 26. Juni 1347.

(Urkunde im Stadtarchiv zu Groß-Laufenburg. Original zu Karlsruhe im Landesarchiv u. O. Z. XII, 299.)

In gottes namen. Amen. Wir Agnes von gocz gnaden ebtischen und daz capitel gemeinlich dez goczhuses ze Seckingen kúndent allen den, die disen brief ansehent oder ho^errent lesen und veriechent offenlich, daz wir mit den erberen luten den vischern von Löffenberg, die von úns belehent sint uf den wegen und vi-^[166/167]schenczen, der namen hie nach geschriben stant: zú der lachen, zú dem schiffe, zú der linden, zú der mitteler spinnelen, zú dem tobenden wage und waz dar zú Ho^erret, so denne zú der lögenerinen, zú fron-wegelin²²⁹ 1), daz aller nehst da bi gelegen ist, zú dem húgen, und waz hovestetten oder lehen darzú ho^errent, ane geverde; waz man aber vische bi dem Löffen²³⁰ 2) mit dem Haggen²³¹ 3) vahet ane garne, von den selben vischen git man úns enkeinen teile, ane geverde. Dise vorgeannten wege sint gelegen in Baseler bistúme, so denne in Costenczer bistúme: zu dem búggen²³² 4), so denne zú der necze, zú dem löch, zu dem grúsen, und die lehen die dar zú ho^errent, so denne zú dem núwen wage, zú dem brúdel, zú dem obren fron-wage, zú dem nidren fron-wage, und zú dem lehen die dar zú ho^errent; so denne zú dem breiten wage, zú der flúhe, zú der öderschen,

²²⁸ St. Verena, Gedenktag 01.09.

²²⁹ 1) Für Wägelin, kleiner Wag.

²³⁰ 2) Stromschnelle, Wasserfall.

²³¹ 3) Gabel zum Spießen der Fische.

²³² 4) Ist nicht der Ortsname Beuggen, sondern die Benennung eines Wassertheils zum Fischfang bei Laufenburg

zũ der golschelen, zũ dem gumpfen^{233 5)}, zũ dem roten acker und waz dar zũ ho^rret, einhelleclich und bedechteklich, mit wiser lúte rate und durch nũcze und besserunge únsers dez obgenanten goczhuses von Seckingen, und die selben vischer zũ den egenanten lehen und wegen mit uns lieplich und gũtlich úber ein kumen sint durch go^tliches frides willen zũ beiden siten in sũslich wise, als hie nach geschriben stat; also daz die selben vischer zũ den vorgeantten lehen und wegen und alle ir erben und nachkomen hinnant hin und von disem hũttigen tage, als dirre brief geben ist, úns und únsere nachkomen geben so^ellent eweklich ane allen unsern schaden ein jar den dritten vische und daz ander jare den vierden vische, die man nemmet salmen, si sigent wisse oder schwarcze, oder wie si genant sint, daz salmen, lechse oder liderre^{234 6)} namen hat, er si klein oder grosse, wie er úns von rechtem teile und von rechter zal dez vanges ane vallet, unverwechselet ane alle geverde, von allen den vischen, so zũ den obgenanten wegen oder lehen gevangen werdent hinnant hin, es si bi der nachte oder bi dem tage ane alle geverde, ane allein an dem dunstage, wande den tag und die nacht die herschaft von Habspurg von úns zu lehen hat zũ den wegen allen, und an dem zistag den tag und die nacht hat Johans und Hug von Wessenberg^{235 7)}, her Johans seligen su^ene von Wessenberg, von úns ze lehen uf den fron-wegen beiden, uf dem obren und dem nideren in Costenczer bistu^eme; und zũ der necze sint die vischer úns nũt gebunden ze gebende durch die wochen, wande allein an der mittewochen, so sint sũ úns gebũnden zegebende únsere teile als von den egenanten wegen, als vorgeschriben stat, und drige mútte kernen, Zũricher messe, git man úns jarliches zinses von dem selben wage zũ der necze und daz ^[167/168] dar zũ ho^rret. So zũ dem löche und zũ dem grúsen, so sint sũ úns gebunden ze gebende an der mittewochen únsere teile tag und nacht als zũ der necze; und dar zũ an dem samestag tag und nacht von dem halben teile, so da gevangen wirt, sol man úns geben únsere vorgeantten teilein so^elicher wise, als vor geschriben stat. Och hant wir den wage zũ den bache sunderlich verlúhen umb zwein vische ja^rliches zinses, als die brief wol bewisent, di wir darumb geben hant. Waz o^ech zehendes gevallet von únsere dritten und vierden teile der vischen ze gebende, den zehenden, in welen weg man in geben soll, sond die vischer o^ech eweklich richten ane minrunge unde ane schaden únsere vischen teile, und sond o^ech uns darumb verstan und vor allem schaden verhũten ane alle geverde. doch so sond wir inen von dez zehenden wegen iärlich ze hilfe geben: des ersten allen den vischern, die teile hant an dem wage zũ der linden und allen der vischenczen und lehen, so dar zũ ho^rret, zehen schilling pfenninge gewonlicher ze Loffenberg; und den vischern, die teile und gemein hant an dem fron-wage und an dem núwen wage und vischenczen und lehen, so dar zũ ho^rret, fũnf schilling der vorgeantten pfenningen; und den vischern, die teile und gemein hant an dem wage zũ der lögenerinen und den vischenczen und lehen, so darzũ ho^rret, fũnf schilling der vorgeantten múncze. Und so^ellent öch disũ recht

²³³ 5) Wirbel.

²³⁴ 6) das Weibchen des Lachses.

²³⁵ 7) Burg im Argau.

und ordenunge ane vahan, des ersten mit dem dritten visch an dem nechsten tage nach sant Margareten tag, als dirre brief geben ist ²³⁶ 8), und sol das gancze iare also weren, und daz nechste jare dar nach mit dem vierden vische, uns also eweklich mit dirre ordenunge beliben und bestan von jar ze jar, allewege ein jare den dritten und daz ander den vierden. Weri öch, daz ieman keinen núwen wage oder núwen buwe tûn oder machen wo^elti, anders denne da her si gesin, in den zilen der wegen oder anderswa umbe den Rine umb Löffenberg, als únsers goczhuses eigenschaft lenget, die selben wege und buwe, die denne gemacht oder gebuwet werdent, die so^ellent in allen den rechten beliben, als die vorgeschribenen wege, also daz uns begnúgen sol von inen mit dem teil als da vor geschriben stat. Man sol öch wissen, daz die egenanten vischer zú den obgenanten lehen und wegen und alle die, die teile oder gemein daran hant, gesworne hant eide mit uffgehabten handen und mit gelerten worten zú den heiligen, den vogenanten teile ze gebende und zú richtende, als da vor bescheiden ist, oder schaffen gegeben, als verre sú kúnnent oder mugent ane allen fúrzug und ane alle geverde, und bi den selben iren eiden alle ir knecht, die húter sint der vogenanten ^[168/169] lehen und wegen, ze underwisende, den obgenanten únsern dritten und vierden teile ze gebende und zú richtende, als da vor geschriben stat. Und hant öch dez, als vor bescheiden ist, die knecht, die húter und vischer sint der egenanten lehen und wegen, gesworne gelerte eide zú den heiligen, den selben únsern vogenanten dritten und vierden teile ze gebende und ze antw^rtende in únsere flosse-schiffe²³⁷ 9) oder an ein seile ze behúte und ze besorgende als ir eigen gú und únsere pflegern ze kúndende ane alle geverde. Och sint dez selben gebunden ze tunde bi dem eide alle die meister, die selber húten wellent zú den obgenanten wegen. Es ist öch berette, weri, daz sich die hant²³⁸ 10) a^enderti an meistern oder an knechten, als dike und in welch wise daz beschehi, so sint der oder die dar zú kument gebunden zu swerende vor einer ebtischen oder vor iren gewissenen pflegern ze Seckingen oder ze Löffenberg, ze tunde und ze vollefúrende alles, daz da vor geschriben stat. Und sweler der meistern daz nút teti oder daz sinen knecht nút underwisti ze tunde, als dike oder von wem daz geschehi, nach dem so er das ermant wrdi von úns oder von únsere phlegern und er es versessi vierzehen tag die nechsten nach der manunge ane geverde, als dike so mugent öch wir oder únsere phleger des selben oder der selben teil zú den dike genanten wegen, die denne sumig werint, zú únsere handen nemen und underwinden und besetzen und entsetzen, als es úns fu^eget únd wol kumet ane widerrede, alle die wile uncz das es geschicht. Wenne aber der oder die tunt, als die andern vor getan hant, und als da vor geschriben ist, so sol der oder die in allem dem recht sin als öch die andern und ir wege núczen und niessen, als vor bescheiden ist. Weri öch, daz der meistern der vogenanten wege dekeiner sines eides vergessi, daz got wendi, und nút teti, als da vor

²³⁶ 8) Den 13. Juli 1347.

²³⁷ 9) Fischkasten. Solche Fischkasten hatten schon die Römer und hießen sie *navicellae*. (L. 17. §. 1. D. 33, 7.)

²³⁸ 10) Person.

geschriben stat, und er das úberseit wrdi mit drin erberen mannen, die des swúrint zú den heiligen, wer die sint ane geverde, so mugent wir oder únsér phleger úns alles dez teiles und rechtes, so er an den vorgenanten lehen und wegen hatte, underwinden und zú únsérn handen nemen und besetzen und entsetzen, als es úns fúget und wol kumet. Und sol sú davor nút schirmen weder geistlich nóch weltlich gericht, stetterecht, nóch lantrecht, nóch kein frigeheit; und so^ellent sú, nóch kein ir erben, kein vorderunge, nóch recht, nóch ansprach niemer mere daran gewinnen, ane alle geverde. Were öch, daz der knechten keiner sines eides vergessi, da got vor sige, und da wider teti, des so er vor geschworn het zu túndi, wa daz sie meister enphundi und wissende wrdi, so soll er einen ander knecht nemen an des stat inrent vier-^[169/170]zehen tagen den nechsten bi dem selben eide, so er vor getan hat, oder aber den selben knecht mit únsér wissende und willen fúrbaz behaben und nút anders, ane alle geverde. Wrdint wir öch wissende von dekeinem knecht, daz er anders teti, denne er tún so^elti, und daz er úns unnúcze weri, daz söllent wir oder únsér botten sinnen meister kúnden; und nach dem kúnden so sol der selbe meister, der denne des ermant ist, einen andern knecht an des selben knechtes stat geben und setzen in den nechsten vierzehen tagen, der uns núclich sige, oder in aber fúrbaz mit únsere wissende und willen haben ane alle geverde bi dem selben eide. Sú und ir erben bi der selben gelúbede, söllent noch úns, nóch únsér nachkomen niemer gesumen nóch hinderren, weder mit inen selber, nóch mit iemende von iren wegen in dekeinen weg an andren únsérn vischenczen, so únsér sint und in dem Rine umbe sú zwúschent Seckingen und Löffenberg gelegen sind, von der obgenanten wegen und lehen wegen, die sú da von besseren wándint oder móchtint. Wenne und wie dike ia^erlichen öch wir disú recht, ordenunge und gedinge offenen wellent ze Löffenberg an dem gericht oder ane gericht, und wir es mit únsérn botten den vischern, meistern und knechten, gekúndent vor hin, so sond sú bi dem eide alle, die teil und gemein dar an hant oder húter sint, die es vernement, dar zú kumen ane sumunge, sú ierri denne redelich sache, ane geverde, und die recht verho^erren ze kúndende inen. Und sol öch da iederman bi dem eide offenan, ob er út wissi, daz kein teil gea^endert sige mit an valle oder húte, in welen weg daz si, der nóch nút getan habi, als vor berette ist ze túnde, durch ein bewisunge und offenberunge úns und inen der rechten, wand wir und sú also deste unsto^essiger mugent beliben. Wir die vorgenanten meister der egenanten lehen und wegen veriechent einer warheit aller der dingen, so vor von úns geschriben stant, und globent sú stete ze hande eweklich und zú vollefúrende bi den egenanten únsérn eiden und gelúbede, und da wider niemer ze túnde in keinen weg, weder mit gericht, no^ech ane gericht, si sigint geistlich oder weltlich, nóch niemande kein ursache darzú ze gebende, und bindent öch dar zu alle únsér erben und nachkomende, a^ellú disú vorgeschribenen dinge stete ze habende und ir iekliches besunder, wonde mit irem willen, ane alle geverde. Und durch das wir, die vorgenante ebtischen und daz capitel gemeinlich des obgenanten goczhuses ze Seckingen, und wir die egenanten meister der obgenanten lehen und wegen, mit einander bi den rechten, als hie vor an disem brief geschriben stat, ewiklich belivent, so hant wir úns fúr úns und

úns^{er} nachk^omen verzigen ^[170/171] und verzihent úns gegen einander
 offenlich mit disem Brief aller der andren rechten und gewonheiten, ane
 der eigenschaft, úns dem goczh^us ze Seckingen, und ane der lehenschaft,
 úns den vischern, so wir vormal^es gegen einandern hattent, mit namen an
 den egenanten lehen und wegen, s^u werint verschriben oder
 uverschriben, unc^zint uf disen h^uttigen tag, als dirre brief geben ist. Und
 sol úns und úns^{er} nachk^omen, hinnant hin mit den rechten, als hie vor an
 disem brief geschriben stat, begn^ugen und eweklich dabi beliben, ane alle
 geverde. Wir die v^orgenante ebtischen und daz capitel gemeinlich des
 obgenanten goczh^uses ze Seckingen, hant ^och gelobet f^ur úns, úns^{er}
 goczh^us und f^ur alle úns^{er} nachk^omen, dis^u vorgeschribenen dinge stete
 ze habende eweklich und da wider niemer ze t^unde, weder mit gericht,
 n^och ane gericht, s^u sigint geistlich oder weltlich; und verzichent úns f^ur
 úns, úns^{er} goczh^us und f^ur alle úns^{er} nachk^omen unverscheidenlich alles
 des rechtes, geistliches und weltliches, aller briefen, frijheit und gnade,
 die wir erworben hant oder erwerben mo^echtint von dem stu^ele ze Rome
 oder anderswannen, und aller gese^zeden, gemachoter oder
 ungemachoter, der man sunderlich gedachtn^usse so^elti tun an disen brief
 und an dirre sache; und sunderlich aller der hilf und schirmunge und alles
 dez rechtes, so wir mugent haben oder gewinnen von geschribenem oder
 ungeschribenem rechte oder von gewonheit der stetten oder des landes,
 da mit dirre brief oder kein daz dinge, so hie vor geschriben stat, in
 keinen weg undergetan oder gekrenket oder vernichtet mo^echti werden,
 nu oder hie nach, ane alle geverde. Und des zu einem waren steten
 urk^unde und bestetunge aller dirre vorgeschribenen dinge, so hant wir,
 die obgenant ebtischen und das capitel gemeinlich des goczh^uses ze
 Sekingen úns^{er}ú jngesigel offenlich gehenket an disen brief; und hant ^och
 dar z^u wir, die obgenant ebtischen und daz capitel gemeinlich des
 goczh^uses ze Sekingen durch merrer sicherheit aller der vorgeschribenen
 dingen, und ^och wir die v^orgenanten meister der obgenanten lehen und
 wegen gebetten die edeln srowen, fron Agnesen grevinne von Habspur^g,
 graf Johansen, graf R^udolfen und graf Go^etfriden von Habspur^g, ir s^une,
 und den rate der egenanten statte ze L^offenberg, daz s^u ir^u jngesigel hant
 gehenket an disen brief. Und verbindent ^och wir, die vischer, úns und
 úns^{er} erben under únsere v^orgenanten herschaft von Habspur^g und der
 stette jngesigel ze L^offenberg z^u allen disen vorgeschribenen dingen, s^u
 stete ze hande z^u dem eide, den wir darumb getan hant. Und wir, die
 obgenante grevinne von Habspur^g, graf Johans, graf R^udolf ^[171/172] und
 graf Go^etfrid von Habspur^g gebruder, und wir der rate der egenanten stet
 zeL^offenberg hant durch bette willen der v^orgenanten erwirdigen frowen,
 der ... ebtischen und des capitels gemeinlich des goczh^uses ze Sekingen,
 und der meistern der egenanten wegen úns^{er}ú jngesigel gehenket an
 disen brief z^u einer gez^ugnusse und sicherheit ... und gelobent ^och f^ur úns
 und f^ur alle unser nachk^omen und bindent ^och die dar z^u an disem brief,
 wa die v^orgenanten meister der egenanten lehen und wegen oder iro
 erben oder iro nachk^omen út des abgiengint oder n^ut stete hettint des, so
 da vor von inen geschriben stat, wenne und wie dike daz geschehi, daz
 wir und alle úns^{er} nachk^omen so^ellent mit g^uten tr^uwen beholfen und
 beraten sin einer ieklicher ebtischen und dem capitel des egenanten

goczhusen ze Seckingen, die vorgeanten meister und alle iro erben und nachkomen ze twingende, stete ze hande alles daz, so da vor von inen geschriben stat, als verre wir kúnnent und mugent. Dis beschach und wart dirre brief geben ze Seckingen an dem nechsten zinstage nach sant Johans tag ze su^enegichten, des jares, do man zalte von gottes gebúrte drúzehenhundert jar, dar nach in dem sibenden und vierzigosten jare ec.

¹⁾ Für Wägelin, kleiner Wag. ²⁾ Stromschnelle, Wasserfall. ³⁾ Gabel zum Spießen der Fische. ⁴⁾ Ist nicht der Ortsname Beuggen, sondern die Benennung eines Wassertheils zum Fischfang bei Laufenburg ⁵⁾ Wirbel. ⁶⁾ das Weibchen des Lachses. ⁷⁾ Burg im Argau. ⁸⁾ Den 13. Juli 1347. ⁹⁾ Fischkasten. Solche Fischkasten hatten schon die Römer und hießen sie *navicellae*. (L. 17. §. 1. D. 33, 7.) ¹⁰⁾ Person.

Obige Urkunde wird erläutert durch die statistischen Angaben über diese Fischerei, welche in das Säckinger Urbar von 1428 69 fl. eingetragen sind und deshalb hier beigefügt werden. Man ersieht daraus, wie die Namen der Fischereiplätze und die Bestimmungen des vorstehenden Vertrags fortgedauert haben.

(O. Z. XII, 305.)

113) Vischencz. Diß sind die we^ag²³⁹ ¹⁾, die da ligent ze Löffenberg wider die minren statt:²⁴⁰ ²⁾, zú den Boggen, zú der Neczi, zú dem Loch, zú dem Grusen, zú dem núwen wag, zú dem Bödel, zú dem obern fronwag, zú dem nidern fronwag, zú dem breiten wag, zú der Flu^eche, zú der Oderschen, zú der Golczschollen, zú dem Gumpen, zú dem roten aker, und andere lechen²⁴¹ ³⁾, die zú den obgenanten lechen ho^erent, zú dem bach.

So sind diß die lechen und we^ag wider die grossen statt²⁴² ⁴⁾: zu^e der lachen, zú dem schiff, zú der linden, zú der mitlen spinlen ^[172/173] zú dem tobenden wäg, zú der Lögnerin, zú fromwe^aglin, zú den Húgen und ander hofstet und lechen, die darzú ho^erent.

Diß vorgeschriben we^age und lechen gebent úns ein jar den dritten visch, daz ander den vierten, waz salmen sigent, si sigent wiß oder swarcz, oder wie sie genant sint, daz salmen, lechß oder lidere namen het, es si klein oder groß, wie er úns von rechtem teil oder von rechter zal ze vanges anvalt, usgenomen an dem donstag tag und nacht, so gebent si es einem herren, der hăt es von úns ze lechen, und öch usgenomen, alz hie nach geschriben stät.

Der wäg zú dem Bach ist sunderlich verlichen umb zwen visch dez jars. So git úns der ober und nider fronwag an dem zinstag tag und nacht nút. Zú der Neczi ist man úns nút gebunden ze geben wan allein an der mitwuchen, so sind si úns gebunden ze geben den dritten und vierden

²³⁹ 1) Plural von Wag.

²⁴⁰ 2) Auf der Seite von Klein-Laufenburg, badisches (rechtes) Rheinufer.

²⁴¹ 3) Lehen.

²⁴² 4) Auf der Seite von Groß-Laufenburg.

(visch)^{243 5)}, alz obgeschriben stät, und 3 mút korn Zúrichmeß zins. Zú dem Loch und zú dem Grusen sind si úns gebunden an der mitwuchen tag und nacht alz zú der Necze, und darzú an dem samstag tag und nacht von dem halben teil, so da gevangen wirt, öch únsern teil als vorsta^{et}.

Were öch, daz deheiner núwer wag dazwúschen gemacht wurde, der sol úns den teil geben, alz obgeschriben stät, und sol öch úns damit begnúgen und si nit fúrer trengen.

U'ber die obgenanten vischencz hand wir einen geschwornen knecht, der sol úns die visch samlen und ufnemen und die verköfen zú dem nutzlichen und zú dem besten.

¹⁾ Plural von Wag. ²⁾ Auf der Seite von Klein-Laufenburg, badisches (rechtes) Rheinufer. ³⁾ Lehen. ⁴⁾ Auf der Seite von Groß-Laufenburg. ⁵⁾ vierden (visch), das Eingeklammerte fehlt.

114) **Verpfändung der Fischerei zu Laufenburg durch graf Rudolf von Habsburg an die Stadt Laufenburg. 1363.**

(Original im Stadt-Archiv zu Groß-Laufenburg.)

Wir Margaretht von cottes genadin Aptischinne vnd daz capittel gemeinlich dez cotzhuse zu Sekingen tûn kunt allen den die disen brief ansehent od' hörent lesen, daz für vns kam der ^[173/174] edel herre craf Rudolf von Habsburg vnd kunte vnd víach da vor vns, daz er schuldig wer vnd geben solte v^ons(er)n getrúwen vnd sinen lieben Burgern dem Ra^vte vnd den Burg(er)n gemeinlich der Statt zu Lo^effenb(er)g tuseng guldin gút an gold vnd vollen swerr an gewicht^{244 1)} die sie ime v'lúchen hetten zu sinen no^eten vnd die er in sinen offenbaren schinbaren nutz vnd notdurft bewenden hett dez er offenlich vor vns víach vnd víach o^vch da vor v^ons der obgeñ craf Rudolf von Habsburg daz er fúr sich vnd sin erben den abgenanten dem Ra^vte vnd den Burgn von Lo^effenb'g vnd jren nachkomen vmb die obge'n tuseng guldin v'setzt hetti die nach geschr(iebnen) vischentzen. die er von dem obgeñ v^ens'm cotzhuse ze Sekingen hat. daz er sein. die vischentzen. die man nemmet daz stanggarn daz man fúret zwúschen Lo^vffenb'g vnd Sekingen vff dem Rine mit aller sin' zu geho^erde. so denne den teile den er hat an dem Donnstag, tag vnd nacht zu den vischentzen, den we^agen ze Lo^vffenb'g mit ir zu geho^erde vnd den vier teil der we^agen ze der netze ze dem breiten wag zem Bach vnd zu dem lechen daz dar zu ho^vret, ze einem rechten werenden phande a^vne allez abniessen vnd abschlachen. der obgeñ tusent guldinen. also daz die obgeñ der Ra^vte vnd die Burg' von Lo^vffenb'g od' ir nachkomen die vorgeschr' vischentzen haben nutzen vnd niessen sollen besetzen vnd entsetzen als es inen fu^eget vnd wol kunt vntz an die stunde vnd alle die wile si der obgeñ tuseng guld mit genzlich vnd gar bezalte vnd gew't sind mit voller gewicht vnd gútem golde von dem obgeñ craf Rudolf od' von sinen erben ane alle geúde vnd batte da der obgeñ craf Rudolf vns die obgeñ Aptischennen vnd capittel

²⁴³ 5) vierden (visch), das Eingeklammerte fehlt.

²⁴⁴ 1) Der Goldgulden (— Rheinischem Gulden) hatte, nach jetzigem Gelde, damals einen Werth von 3 fl. 50 kr. bis 4 fl. (O. Z. XI, 393.)

dez obgeñ cotzhuse ze Sekingen, daz wir vns'n gunst vnd willen darzu geben, vnd ime erlo^vbtē die obgeñ vischentzen ze u'setzende den obgeñ sinen Burg'n vmb die vorgeschr' tuseng guldin als vor geschr' stat. da hant wir von ernstlich bette wegen dez obgeñ craf Rudolf vns'n willen vnd gunst dar zu geben vnd lobent mit g^uten tr^uwen f^ur v'ns vnd v'ns' nachkomen die obgeñ den Ra^vte vnd die Burg' von Lo^vffenb'g vnd ir nachkomen an den vorgeschribenen vischentzen mit aller ir zu geho^erde niem' ze s^umende noch ze hinderren in keinen weg vnd erlo^vben inen dieselben vischentzen ze iren handen in ze nemende ze besetzende vnd ze entsetzende als es inen f^uget vnd wol kunt vnd setzen si in nutzlich vnd in ruwklich gewer dez obgeñ phandes vntz an die stund daz si der obgeñ tuseng guld' gar vnd gentslich bezalte vnd gewert werdent von dem obgeñ craf Rudolf od' von sinen nachkomen in aller der wise vnd masse als vorgeschr' stat a^vne alle ^[174/175] geu^de vnd ze einem waren offenne vrk^unde aller der vorgeschr' dingen so haben wir die vorgeñ Aptischenne vnd daz capittel gemeinlich disen brief besigelt mit v'ns'n anhangenden ingesigeln der geben warde ze Sekingen an dem nechsten zinstag vor sanct johans tag ze Simgichten do man zalte von cottes geburde dr^uzehen hund't sechtzig vnd dr^u jar.

¹⁾ Der Goldgulden (— Rheinischem Gulden) hatte, nach jetzigem Gelde, damals einen Werth von 3 fl. 50 kr. bis 4 fl. (O. Z. XI, 393.)

115) Aidt und Ordnung der Waidleuten, Wagknechten und Vischern.

(Urkundenbuch V. der Stadt Laufenburg, das 1523 erneuert wurde.)

Jr werden schweren dem Gotthauß zu Seggingen den dritten vnd den vierten Visch zu geben, an den enden da man die geben solle, Wie es dann Jhr am Jar ist, vnd von Schöpfen den fünften Visch vngeuerlichen, vnd der Statt den Donnerstag den halben Theil, was Jhr fahendt tag vnd nacht, von allen wägen vnd kläbgärnen, vnd vom schöpfen, vnd das vngelt, das ist sechs stebler von einem Visch, dem so das beuolhen würdt inzuziehen geben.

Zum Andern, so soll ein jeder wagknecht angeendts fr^uelings, was er für flosch oder edel Visch, es seyen Salmen, Hecht, Karpfen, Esch, Eysner, Barben, Heßlin²⁴⁵, Nasen vnd dergleichen Visch, mit schöpfen oder sonst sachen, das erlost gelt gleich stracks in die Büchsen, so Jr an euch tragen sollen stoßen vnd fallen lassen vnd das alles in Rechnung bringen, Jr mögend auch, wenn es die vile der nasen gibt, wol zu Zeiten ein bar öffentlichen vnd nit verborgen mit eüch zum Jmbes oder nach haim tragen.

²⁴⁵ Hasel *Leuciscus leuciscus*, Häsling, (griech. λευκός, leukós „glänzend, leuchtend, weiß“) ist ein kleinwüchsiger Vertreter der Karpfenfische. Er hat in Europa nur eine sehr geringe wirtschaftliche Bedeutung und wird wegen seiner typischen „Weißfischgestalt“ leicht mit anderen Vertretern seiner Familie verwechselt. [Wikipedia]

Zum Dritten, Wann die Alzeln²⁴⁶ vnd Salmen anheben zu schwimen sollen sy die nasen garn allenthalben von den wägen hinweg thun vnd dan endhin allein vff die Salmen vleißig vnd getrewlich warten.

Zum Vierten sollen auch weder die Stanggarnen noch die Wagknecht keiner dem andern Visch inzusaltzen noch zuuerfüeren abkaufen noch zu kauffen geben. [175/176]

Zum Fünften sollen die Wagknecht hinfüro ohne der Maister oder Vischentzen-Schaffner beysein, gar keine nasen mehr bey der Zall verkauffen noch vffzellen, sondern allwegen es seye gleich früw oder spat einen Schaffner darzu beruffen vnd dabey haben.

Zum Sechsten, Sollent auch die wagknecht vff allen Lehen welche hüeten oder Schapfen die verordnete vischentzenbüchsen öffentlichen antragen, vnd das erlost Handtgelt gleich von stund an darein stoßen vnd fallen lassen.

Zum Sybenden, Sollen die Wagknecht vnd Stanggärner den Vischentzen-Schaffnern alle abend, so sy hüeten anzeigen, was sy desselben tags vnd Nachts für Salmen, Lächs oder lidern gefangen, vnd vmb das erlost gelt zum allerlengsten innerthalb vierzehen tagen oder noch eher, wann sy das geheißten werden in schrift guete erbare Rait vnd Rechnung gehen.

Zum Achten, An welchem die wuchen ist, oder welches Lehen, es seye vff den wägen oder Stanggarnen, Visch hat, der oder dieselben sollend in der wuchen als am Mitwuchen, Freütage vnd Sambstag vnd all gepanne Visch vnd so oft sy das geheißten werden, souil der Nothdurft erheischt Reissen²⁴⁷ vnd zu weilen kauffgnug darhauwen, vnd keiner vff den andern sehen noch warten, auch keine visch vberthalben der Statt verkauffen, ohne vorwißen vnd verwillig eines Bürgermeisters vnd was sy für gelt vß den gerißen vischen erlöben gleichfals den verordneten Weger²⁴⁸ überantworten.

Zum Neunten, So sollen auch hinfüro weder die Wagknecht noch Stanggärner, wann sy Salmen, Lächs oder Lider verkauffen vom visch aber ein schilling zu trinkhgelt nit haischen noch vordern, vnd darnach wie von Altershär, vnder einander theillen.

Zum Zehenden Sollen die Waidleüth oder Vischer, nun hinfüro ein Maß groppen nit theürer, denn vmb vier schilling verkauffen, die auch an freyem Markht fail haben, Es sollent auch alle Weidleüth kheine Visch mer, es sey welcherley daß wölle vber der Statt verkhauffen noch verfüeren, es sey denn ein Statt vorher versehen, vnd werde Jnen erlaubt.

Zum Eylften, Sollend auch die Wagknecht vnd Stanggarnen, hinfüro kein Kröß²⁴⁹ von Salmen, Lachsen noch Lider mer machen, sondern was in vnd an dem Visch ist, alles gar in acht gleiche theil reißen vnd hauwen, aber

²⁴⁶ Zährte, cyprinus vimba

²⁴⁷ rüsseⁿ, 1 e) Fische(-r.), Einschnitte machen? zerschneiden? [Idiotikon]

²⁴⁸ Waagemeister

²⁴⁹ im eigentlichen Sinne: **Krös**, praecisum, das Fett umb das Ingeweid. [DWD, Grimm]

zu Herbstzeit, wann die Lachs oder Lider im laich seindt vnd die Roggen oder milch ^[176/177] nit mehr zu vertheilen, mögen sy es bey dem Augenmeß nach billicheit verkhauffen.

Vnd zum letsten, Wann die Wagknecht oder Stanggärner rechnen, sollend sy Jre Register hinder den Vischentzer Schaffnern ligen lassen vnd nit wider mitnehmen, sonder zukünftiger Rechnung ein Newes machen.

Welcher aber dern einer oder mehr artickhel v^ebersicht vnd nit haltet, der soll eins wegs Vrlaub haben, von dem Lehen gestoßen werden vnd darzu nimmer khommen.

116) Vischentzen=Schaffners glübt.

(Urkundenbuch B. der Stadt Laufenburg.)

Ir werden g'loben meinen Herren vnd gemeinen theilgenossen, so theil an den Vischentzen haben, Jr gelt von den Knechten zum trewlichsten inzuziehen, vnd von den Nasen, so sy die kheine hundert verkhauffen, auch von Salmen, Lächsen, Lidern ec. der Statt Jr Pfundt Zoll als vom Pfund einen füvrer inziehen, Jr sollen auch wann die Vischer Nasen beym hundert verkhauffen dabey seyn, auch zu allen vierzehen tagen leng(st) Rechnung von den Wagknechten empfahen, vnd das gelt in die büchsen fallen lassen.

117 Vertrag zwischen dem Stift Säckingen und der Stadt Laufenburg über die Fischerei. 1596.

(Original zu Groß-Laufenburg.)

Zue wissen khundt vud offenbar seye hiemit Meniglichen. Demnach sich zwischen Frauw Äbtissin vnd Capitel Sanct Fridlinsift vnd Gotshauß zu Seckhingen, an einem, vnd dann Herrn Burgermeister vnd Rath der Statt Laufenberg andere thayls, etliche nachbarliche Spenn vnd Mißuerständt, die Wäg vnd Vischentzen zue Lauffenberg betreffent erüegt. Alß Namblich vnd für das er st. Das wolermelte Frauw Abtissin, vnd Capitel verhofft den Zehenden Salmen Visch oder Lachs, sey es wiß oder schwartz, so zu Lauffenberg gefangen, dem Gotshauß Seckhingen von Zehndeswegen vnd vermog eines Ver- ^[177/178]trags dessen Anfang. In Gottes Namen Amen. vnd datum am Zienstag nach Sanct Johannißtag des dreyzehenhundert siben vnd viertzigsten Jahrs. gehörig vnd zustendig sein. Fürs ander. Weil der Wag zum Bach genant jerlich vmb zwen Visch sich vermög angezogenen vnd anderer Verträge, verlichen worden, vnd obwohl sie die von Lauffenberg als Lehenträger den nit in pauw vnd ehren erhalten, auch in abgang khomen lassen, jedoch das hierdurch dem Gotshauß an seinem Zinß khein nachtheil eruolgen, sondern sie die zwen Visch jerlich vnweigerlich abrichten, vnd solchen Wag wider zu erbauwen schuldig seyn sollen. Zum Dritten, als biß anhero sich etlichmahlen zutragen vnd begeben, das bei den Wagknechten vnd Hüetern allerhand varleßigkheit vnd des Gotshauß schaden gespüert worden, deme zufürkhomen, haben Frauw Abtissin vnd Capitel begehrt, daß fürohin jerlich vnd jedes Jars, wan man die Wagknecht vnd Hüter in Aydspflichten nemen wöll, ein

solches etlich tag zuuor ihren Gnaden vnd Capitel angemelt, vnd uß deren eintel iemand darzu erfordert werden soll. damit des Gotshauß Recht inen angezeigt die Ordnung der Vischentzen vnd der obangezogene Vertrag vorgelesen werde, vnd sich der Vnwissenheit Niemandt zu entschuldigen haben möge. Zum Vierten vnd Letsten. Weil nit allein gemeine Lehenrecht ußwisen vnd in sich halten, das im fahl einig lehen zu fahl khompt, vnd in Jars früst nit erfordert, vnd empfangen würdt, für verwürkht angefallen werden mag, sonder auch ir, der von Lauffenberg Lehen, vnd reuersbrief clärlich vnd in — (undeutlich) vermögen, wan vnd so oft sich begeb, daß uß den vier Lehenträgern von wegen gemeiner Statt zwen mit todt abgangen, sie gestrakhs zwen andere an derselbigen statt nemen vnd geben sollen vnd dan inerhalb vier Jaren nit allein zwen sondern drey Lehentrager todes verschieden, vnd biß anhero das Lehen nit erfordert worden, daher Frauw Äbtissin vnd Capitel diß lehen für verwürkht gehalten vnd das mit gewöhnlichem Lehenrecht dem Gotshauß zuziehen begert. Hingegen vnd vff diese Artickhel, Burgermeister vnd Rath der Statt Lauffenberg zu ihrer Entschuldigung vnd defension fürbracht, souiel den Zehenden betreffe, weil bey menschengedenken khein zehend Visch iemahlen der endes gegeben, sonder wie sie verhoffen, vnd auch bericht worden, daß derselbig durch etlich gelt und anders den Pfarrherrn zu Lauffenberg vnd Hochsel jerlich abgericht werde, verhofften sie dißorths was verners gehn Seggingen deß Zehenden halbers zu geben nit schuldig seyn. Die zwen Zins-^[178/179]fisch vom Wag zum Bach belangent, weil derselbig Wag in abgang vnd die Statt dessen selbst kein nutzung haben, so verhoffen auch gleichfalls nichts zu geben schuldig sein. Bei dem dritten puncten, weil den Wagknechten vud Hüetern biß anhero der Vischereydt also starkh fürgelesen vnd geben worden, auch vom Gotshauß niemahlen iemandt darbey gewesen, so erachten sie, daß es dessen nachmahlen nit bedörfe, sonder es beschehe die gebeür einen weg wie den andern. Daß dan zum Vierten, die Statt Lauffenberg das Lehen zue gebüender Zeit nit erfordert vnd andere Lehenträger gegeben, sey ein solches nit vß gefohr vnd fürsetzlicher weiß, sonder weil hierzwischen sterbende leüt ingerißen vnd sie die fürsorg getragen, das mag bey dem Gotshauß irethalben ein abscheichens haben möcht beschehen vnd vnterlassen worden, derhalben vnterthenig gebeten inen ein solches nit zue Vngnaden zuuermerkhen vnd das lehen für verwürckht anzefallen, sonder gemeiner Statt dasselbig gnedig widerumb zu lehen zuuerleihen. Als um baidethayl jezt obangeregten puncten halber, zu etlich vnderschiedlichen mahlen zuessamen khomen, der lenge vnd nothdurft nach ire documenten vnd behelf einander vßsiehrlich fürbracht vnd befunden, das bey großer weitläufigkeit, widerwillen vnd streit wenig heil, glückh vnd wolfahrt, zudem Gottes seegen entzogen schuldig gehorsam in vergeß vnd vnwillen gestellt, vralter frid vnd einigkheit zerstreut werden möcht. So haben sich oft wolgemelte Frauw Äbtissin vnd Capitel, für sich alle ire nachkhomende vnd Gotshauß, vnd dan Burgermeister vnd rath der Statt Lauffenberg, für sich alle ire nachkhomen vnd gemeine Statt nach gehaptem zeitigen rath, freyswillens, vngezwungen vnd vngetrungen wolbedächtlich dieser vier puncten halber vereinbart, verabredt vnd vertragen, inmaßen hernach volgt. Erstlich den Zehenden belangent,

obgleich wol das Gotshauß aus desselben brieflichen gewarsein vmb souiel vermeint vnd befunden, das die zehent Visch dem Gotshauß zugehörig, auch zu etlich vnterschiedlichen mahlen mit ernst angefordert worden vnd noch mit recht anzulangen seyn möchten, jedoch weyl Herr Burgermeister vnd rath mit fürzeigung vier briefen alß sunderlich einen dessen anfang. Jch Paulus Leüwenstein, vogt an meiner Herr Statt deß Burgermeisters vnd der rätthe der Statt Basel, vnd datum vff sambstag nechst vor dem sonntag Jubilate²⁵⁰ nach der geburt Christi vierzehnen hundert vnd einundneunzig Jahr. Und dan einen dessen anfang. Jch Hanß Gebelin StattAman, vnd datum den einvndzwezigsten Januarij Anno Fünffzehnhundert fünf-[179/180]zig vnd zwey, deren man zuuor beim Gotshauß khein wissens gehabt, so der wägen vnd vischentzen im Lauffen halber ufgericht, letstlich souil bericht gethan, das für den Zehenden jerlich den Pfarrherrn zu Lauffenburg vnd Hochsel etlich gelt rüwiglich vnd v'bermenschengedenken abgericht vnd geben worden, vnd dan oft wolermelt Jr gnaden vnd Capitel beder gemelter Pfarrherrn waszuentziehen vnd einiche neüwerung fürzenemen nit bedacht, sonder veilmehr alle gebene zuuerschaffen gewilt. So haben sie für sich alle ire nachkhomen vnd Gotshauß sich diser Zehendes anforderung in ewigkheit gentslich verzügen vnd begeben, verzeihen vndbegeben sich auch hiemit bester form maß vnd gestalt, daß sie das imer thun khenden vnd mögen. Dergestalt daß derselbig an die endt vnd orth wie biß anhero vermög erst angeregter irer deren von Lauffenburg briefen beschehen (ohne deß Gotshauß costen, schaden vnd nachthail) richtig gegeben vnd zahlt werden solle. Zum Andern. Weil der wag zuem bach genant nit widerumb bey diser gelegenheit deß rhins gebawen werden kann noch mag. So haben Jro Gnaden vnd Capitel, gemeiner Statt Lauffenburg gnedig bewilliget vnd vergundt, daß sie an desselben statt einen wag zum niedern böggen bauwen mögen, doch dergestalten, daß sie fürohin jerlich zwen salmen visch, den einen, so der erst nach Johanniß, vnd der ander nechst nach Margarethe vff waß wägen die gefangen vnd der Statt zugehörig, zu beständigem ewigen Zinß geben vnd richten sollen. Zum Dritten. Haben Burgermeister vnd rath für sich vnd ire nachkhomen versprochen vnd zugesagt, wan sie die wagknecht, oder die Jhrige, so vff den wägen und vischentzen in eydspflicht nemen werden, daß sie fürohin allwegen vnd jedes Jar besonder achttag vorhin ein solches dem Gotshauß zuwissen thun, vnd jemand vß deren mittet darzu begern, auch die nú lehen vnd reuersbrief vßgezogene hauptpuncten oder die obangezogene verträg ie nach gelegenheit der zeit vnd erforderung der sachen inen fürleßen, sie die knecht vnd hüeter vnder der beeydigung dahin verbinden wollen, daß sie sowohl des Gotshauß dritten, vierten vnd fünften visch als der Statt vnd andern lehensgenossen ire visch auf was wag vnd ort jeder gefangen vnd gefallen dem verordneten wagknecht ordenlich anzeigen sollen, damit derselbig auf begern die vfschreiben, auch ein lauter desingnation Jro gnaden vnd Capitel vnd deren nachkhomen hierumben geben vnd zustellen soll vnd wöll. Zum Vierten. Alß Burgermeister vnd rath gantzvnterthenig vnd flehenlich gebeten, es wolten wolermelt Jr

²⁵⁰ Jubilate – 3. Sonntag nach Ostern

gnaden vnd ^[180/181] Capitel, daß fürgeschlagen lehenrecht fallen lassen vnd inen widerumb gnedig lehenen, dagegen sie sich allervndertheniger schuldiger gehorsamer vnd beysprungs auch alles daßjenige waß getreüwen lehen: vnd Gotshaußleuten gebüert ze leisten vnd neüwe lehentrager wie von alters her zugeben anerbotten. Darauf haben Frauw Äbtissin vnd Capitel inen Burgermeister vnd rath dise verwürckhung mit gnaden nachgesehen, vnd widerumb zu leihen bewilliget, doch dergestalten, daß sie für solch úbersehen, fürderlich vier salmen alhero gehn Seckhingen in das Gotshauß liefern, auch alles das so von altersher breichig gewesen erstatten sollen. Wann nun beyde Partheyen der hirobangezogener vier Puncten halber inmaßen jetzt vermelt vereinbart. So haben Frauw Abtissin vnd Capitel wie auch Burgermeister vnd rath der Statt Lauffenberg, für sich vnd alle ire nachkhomen einander versprochen vnd zugesagt, versprechen vnd zusagen auch hiemit wissentlich vnd wolbedächtlich, bester bestendigster form, weiß vnd maßen, sy das immer vermög geistlicher vnd weltlicher rechten thun könnten vnd mögen. Dieser Vertrag in allen seynen puncten vnd inhalt wahr, vest vnd stäht zuhalten, darwider nichtzit zuthun, nach verschaffen gethan zewerden in khein weiß noch weg mit verzeichnug aller vnd jeder geistlicher vnd weltlicher privilegien statuten vnd satzungen vnd alles dessen so hierwider zu schirm fürgewendt werden möcht. Doch mit disem vßtrückhenlichen vorbehalt daß (.vßerhalb jetzt angeregter vier puncten.) durch disen vertrag den hieuor zwischen dem Gotshauß Seckhingen vnd der Statt Lauffenberg vffgerichteten verträgen, gegebenen Lehen vnd reuersbriefen, auch allen deß Gotshauß vnd Statt Lauffenberg anderer recht vnd gerechtigkeiten, nichts benommen, sonder dieselben in iren wúrden vnd crefften beständig verbleiben sollen, Alles erbar, getreüw vnd vngeuerlich. Dessen zu wahren Vrkhundt seint diser Vertragsbriefen zwen gleichlautet gemacht mit wolgedachter Frauw Äbtissin, Abtey, vnd deß Capitels, wie auch gemeiner Statt Lauffenberg anhangender Insigeln becrefftiget, vnd geben worden, den vierten Aprilis als man zahlt nach der gepurt Christi Fünzfzehenhundert Neuntzig vnd Sechs Jahr.

[181/182]

118) Bericht der Visch und hieuon fallends Gelts-Thaylungen.

(Original zu Groß - Laufenburg.)

Thaylung der dreyen Tagen zuo dem Hügen.

Erstlichen. Wan die Knächt den Visch Schaffnern, vnd gemeinen Thaylgenossen, das erlöste Gelt, laut Registers, sampt dem Handtgelt, vß der Büchsen erlegen, so nimbt man Erstlichen, von solchem Gelt das Vmbgelt, das ist von jedem Visch, es seyen Salmen, Lächs oder Lideren, einen Plapphart, gehört dasselbige Allein der Statt, sodan von dem v^ebrigen gelt gehört den Knechten, der dritte Pfening, führ ihre Belohnungen.

Zum Andern. So das Vmbgelt vnd die Knächt ihren Theyl von dem gelt hinweggenommen, alßdan nimbt man erst, von dem v^ebrigen gelt,

den Vncosten, so an dem Wag vnd Schöpffen verbawen, Es seye umb Garn, Holz, Saylor vnd Schmidtwerkh, in Summa was sich den dreyen tagen, zue ihrem theil gebürth, hinweg.

Am dritten. Wan das wie obstehet, beschehen, als dan von dem v^ebrigen Theilgelt, so noch vorhanden, vnd zugegen ligt, nemmen die Schaffner Jnnamen der Stat, so von Hanß Haugen herrührt, vnd erkaufft worden, den vierten Theil, vnd geben alsdan die Schaffner, von disem vierten Theil, der Steinbacher Erben, welches Jnen Anna Hofmennin, weylundt Michel Geigers seeligen hinterlassenen Witib, vnd dan Anderes Altenbachen gehörig, den dritten Theil. Demnach von dem v^ebrigen gelt des Hanß Christens Erben, welcher iezmahlen zuegleich, Andreas Altenbachen gehörig, auch den dritten theil davuon, das V^ebrige verpleibt der Statt.

Sodann. Vnd zuom Vierten. Theilt man die übrige Summa in zwen theil, den einen Theil nemmen der Steinbachin Erben, so abermahlig Andreas Altenbach, vnd Anna Hofmennin obuermelt zue gehörig, vnd geben als dan von selbigem, den Schaffnern, Jnnamen gemeiner Statt, den dritten theil.

Zum feünften. Alsdan macht man auß dem v^ebrigen halben theil, zwen theil, vnd nemen die Schaffner, Jnnamen der Statt, den einen theil, vß dem andern macht man aber vier Segißers theil, der eine behört gemeiner Statt, der ander der Steinbacher Erben, als Andreas Altenbach vnd Anna Hofmännin, der dritte Hanß Christens dochter, so iezmahlen Andreas Altenbach allein zustendig, der viert Herrn Stephan Wezels seligen Erben, vnd diser Zeit Herrn Stephan Diezen Pauwmeistern ^[182/183] anbehörig. Vnd ist solches die Theilung zum Hügen. (Zuo wüßen daß jezund Herr Stephan Diezen theil gemeiner Statt gehört, so sie von Jme erkaufft haben. So ist der Theil von Hanß Wolff Hagen Wittib von der Stat erkhaufft für 70 fl.) ^{251 1)}

Thaylung zum Schiff vnd Linden, die Mollenwochen, so ietzt die Theylwochen genant.

Erstlichen. Wan die Knächt den Schaffneren vnd gemeinen Thaylgenossen das erlöbte Gelt laut Registers, sampt dem Handtgelt, vß der Büchsen erlegen, so nimbt man Erstlichen, von solchem gelt, das Vmbgelt, das ist von jedem Visch, es sey ein Salmen, Lidern oder Lächs, ein schilling stebler, gehört dasselbige allein der Statt. Sodan von dem v^ebrigen gelt, gehört den Knechten der dritte theil, oder Pfenning, für ihr Besoldung, vßgenommen, was für Visch am Donnerstage gefangen, vnd was auß denselbigen erlöst worden. Von demselbigen nemen die Schaffner Jnnamen gemeiner Statt den halben theil, vor allen Dingen, ohne alle Entgeltnuß hiewegen, vnd haben die Knecht noch die Theilgenossen nichczit an dem halben theil der Donstagvische.

Zuom Anderen. Wan das Vmbgelt Donnstag, vnd die Knecht ihren Lohn hinweggenommen, als dan nimbt man, erstlichen von dem v^ebrigen Gelt, den Uncosten, so an den Wägen Schiff vnd Linden verbawen, Es

²⁵¹ 1) von fremder Hand.

seye úmb Schiff, Garn, Saylor, Holz vnd ander Materj: so zum halben theil diser Wochen gebüert zu bezahlen.

Darnach macht man vß dem v^ebrigen gelt zwen theil, den einen nemen die Schaffner, Jnnamen der Statt, ist des Waßerbüeblihs gewesen.

Von dem Anderen, halben Theyl nemen die Schaffner, in namen der Statt, den dritten theil, so des guet Jahren vnd Jeggi Jergen gewesen, Hernachen macht man vß dem v^ebrigen gelt, vier theil, den einen nemen die Schaffner, Jnnamen gemeiner Statt, den anderen, die Steinbachische Erben vnd Nachkommen, als Anderes Altenbach vnd Anna Hofmännin voruermelt, den dritten, Hanß Christens Erben, welcher jezundt Anderes Altenbach zuegehört, vnd den vierten Herrn Stephan Wetzels Erben, so fürters Herr Stephan Diez Pauwmeister beyhandt. (Jetzund der Statt zuegehörig so man von Herr Dietz erkauf hat.)²⁵² 2) [183/184]

Zuouermerken. Das Andreas Altenbach als jetzmahls Jnhaber der Steinbachen theil, wan Er vnd vorvermelte Anna Hofmännin, Inhalt diser verzeichnuß Jre theil zusampt hinweggenommen, so gibt als dan Anderes Altenbach von seinem halben theil, Dorothea Hugin, weylant Hanß Trautweylers seelig hinterlaßener Witib den vierten theil, an den beuorstehenden dreyen theilen nimbt Andreas Altenbach die zwen theil, vnd dan an dem v^ebrigen vnd lezsten theil soll derselbig widerumb in elf theil getheilt werden. Hieupon nimbt abermahlig Anderes Altenbach zehenthalben theil. Die v^ebrigen anderthalben theil gehören Diebolt Grelle dem Müller zu Schupfart.

Sodann. Wan Andreas Altenbach des Hans Christens völliger theil immaßen vor specificiret eingenommen vnd empfangen, so solle derselbige getheilt werden, in siben theil. Hieupon gebüert ime Andreas Altenbach fünf theil. Der sechste theil gehört Hans Wolf Haagen Witib. Der sibent theil solle widerumb in drey theil getheilt werden. Hieupon nimbt Anderes Altenbach abermahl zwen theil, den dritten Hanß Wolf Haagen Fr. Von disem voruermelten Hanß Christens theil gibt, gibt man jerlich in die Früemeß ein alten halben gulden. (Daran bezahlt des Hanß Christens Theil 10 § 2 *℔.*, die Statt wegen Hanß Wolf Hagen 2 § 4 *℔.*)²⁵³ 3)

Weiters. Zinst der Hügen jerlichen drey Pfundt zehen Schilling, hieupon gebüert dem Spital für senen halben theil zu erlegen, Ein Pfundt fünfzehen Schilling.

Die v^ebrigen ein Pfundt fünfzehen Schilling sollen die Schaffner in die Herpst Rechnung auf Lucia aus unverteilter gelt nemmen vnd völlig die drey Pfundt zehen Schilling abrichten.

Sodan zinst man jerlich V Viertel Kernen sampt einem Sohm Wein, dem Schlag nach, welches gemeine Statt allein bezahlen solle.

Renouiert vnd erueüwert in bey sein vnd persönlicher gegenwertigkeit der ermußten, fürnemen, ersamen, weisen, erbahren vnd bescheidenen Herren: Heman Altenbach Burgermeister, Jakob Zoller vnd Sebastian

²⁵² 2) von fremder Hand.

²⁵³ 3) von fremder Hand.

Trautweylers beeder Seggelmeister, Peter Ranckh, Anderes Altenbach, Melcher Hueber, Jakob Trautweyler, Jacob Zürnin, alle Burger alhie, Diebolt Grell Müller zu Schupfart, Adam Grell Müller von Beüren vnd Asimus Balz von Gansingen als gezeugen hierzu erfordert.

Actum den dritten Februarij Anno 1614.

Vnder Mathias Meyern derweilen
Stattschreibern. ^[184/185]

Lehen Trager diser Vischentzen.

Herr Hemman Altenbach. Burgermeister
Herr Jacob Zoller. Der Seggelmeister
Hanß Stephan Meyer. Vnd
Wernher Stockher, beede der Rächten.

(A. 1673 sindt Lehen Trager.

Johann Untscherr Burgermeister
Michael Humbell Seggelmeister
Johann Stockher Ratschreiber
Johann Baptist Mandacherr.)²⁵⁴ 4)

1—4) Die eingeklammerten Stellen rühren nicht von der gleichen Hand her wie die übrige Urkunde und sind später eingefügt worden.

119) **Lehenreuers über die Laufenburger Fischerei.** 1771.

(Im Auszug; Original zu Groß-Laufenburg.)

Die Abtißin Maria Anna und das Kapitel des fürstl. S. Fridolins Stifts zu Säckinggen haben mit Urkund vom 9. Juli 1771 der Stadt Laufenburg das Lehen über die Fischwagen nämlich: zum Bach, zu der Goldschalen, zu der Adlerscheuer, zu dem rothen Acker, zu der Fährij, zu der niedern Frohnwag, zu der Schnellin, zu der obern Frohnwag, zu dem Brodel, zu der Nezin, zu dem obern Frauenloch, zu dem niedern Frauenloch, zu der Eich, zu dem Beckhen, zu dem Heizenwägle, zum Grußen, zum Schapfen im Laufen und das Klebgarn im Berenwag, und Häckchen, und alles, das darzu gehört, nichts ausgenommen, sodann in der Lachen, zu dem Schiff, zu dem Breithewag, zum Stoß, zu der Linden, zum Froß, zum Gumpen, zu der Lougnerin, zu der mittlern Spindlen, zum Doubendtenwag, zum Sizerswag, zum Todtenwag, und zu dem Höggen, das Schöpfen im Laufen, sammt allem das darzu gehort, so alles und jedes unseres Stifts Eigenthum ist, erneuert, wogegen diese versprochen, dem Stift die jährlichen Nutzungen und Gerechtsame wie von Alters her zu leisten und dem fürstl. Stift jährl. geben 3 Muth Kernen, und 15 ſ . sodann von den Netzen alle Jahr und bes. ein Jahr um das andere auf jeden Mittwoch ein Jahr den 3. und im andern Jahr den 4ten Fisch, so darauf gefangen wird; Jtem zu der Schnellin ein Tag und alle Tage aus-^[185/186]genommen den

²⁵⁴ 4) von fremder Hand.

Zinstag und Donnerstag allweg den 4ten Fisch: Jtem zu dem Brodel wie von der Schnellin erstgemelt, Jtem zu der Föhrj alle Tag, ausgenommen den Donnerstag, ein Jahr den 3ten, das andere Jahr den 4ten Fisch, und zu dem Bäckhe, jährlich 2 Fisch: Jtem zum Hogg jährlich vierthalb Pfund Stäbler, Jtem zu der Laugnerin alle Tag ohne den Donnerstag ein Jahr den 3ten das andere Jahr den 4ten Fisch, vom Schiff ebenso, von der Linden, ebenso; bei dem Schöpfen alle Tage, ausgenommen den Donnerstag das ganze Jahr den fünften.

3. Die Stanggarnfischerei zwischen Säckingen und Laufenburg.

Die Führung des „Stanggarns“ auf dem Rheine zwischen Laufenburg und Säckingen steht den Fischern beider Städte gemeinschaftlich zu, nach Maßgabe der folgenden Urkunden Ziffer 120 und 121. Diese Fischerei war seit Jahrhunderten ein Gegenstand ständiger Streitigkeiten und Zerwürfnisse zwischen den beiden Städten, die sich bis auf die neuste Zeit vererbten. Die vielen darüber vorhandenen Acten fanden meistens ihren Abschluß mit einer Verweisung auf die oben bezeichneten Urkunden^{255 1)}, deren Wortlaut auch so bestimmt ist, daß über ihre Auslegung wohl kein Zweifel entstehen kann.

Außer der vom Stifte für die Stanggarnfischer aufgestellten Ordnung, erließ der Rath zu Laufenburg für die dortigen 1438 noch eine weitere (Urk. Z. 115), und verlangte von ihnen die Ablegung eines besondern Gelübdes (Ziffer 116). Die „Stanggarner“ bildeten somit bei den Laufenburgern eine besondere Abtheilung, die nur diesem Fischfang obzuliegen hatte.

Die immerwährenden hierüber herrschenden Streitigkeiten, sowie die weiter oben schon aufgeführten Pachtsummen, berechtigen —beim Abmangel anderer Notizen— zu dem Schlusse, daß diese Stanggarnfischerei nicht unbedeutend sein muß.

Obgleich das der Herrschaft Laufenburg an der dortigen Fischerei zustehende Recht, und darunter auch das Stanggarn, im Jahr 1363 an die Stadt kam, so scheint dieselbe doch die ^[186/187] Abgabe vom letztern und den Ertrag des Donnerstagsfisches gleichwohl fortbezogen zu haben, und enthalten die Acten des Gr. Landes-Archivs aus den Jahren 1776—1785 eine Uebersicht „des der Herrschaft Laufenburg zustehendes Ertrags der Donnerstagsfische sowie des Stanggarns,“ nach welcher betragen hat:

Jm Jahr	Die Einnahme				Ganzer Ertrag		Ausgabe f. Fischstände ec.	
	von den Dnnerstgfish.		v. Stanggarn					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1776	125	29 ½	34	25 ½	160	5	—	44
1777	29	46	19	12	48	58	—	—
1778	46	3	26	19	72	22	—	—
1779	9	20	4	2	13	22	—	—

²⁵⁵ 1)

1780	99	54	1	30	101	24	—	—
1781	60	55	14	10	75	5	—	—
1782	90	40	—	—	90	44	5	26
1783	64	6	7	—	71	6	—	—
1784	4	—	4	20	8	20	56	57
1785	34	12	3	—	37	12	—	—
	568	59 ½	109	38 ½	678	38	102	31
					102	31		
					576	7	im Durch-	

Zieht man die Ausgabe mit vom Ertrage ab, so verbleibt eine Reineinnahme von schnitt von 57 fl. 36⁷/₁₀ kr. jährlich.

Bei der Verpachtung am 1. Juni 1787 war die Pachtsumme 120 fl.

Die Stadtrechnung von Großlaufenburg vom Jahre 1804 enthält wegen der Stanggarnfischerei folgende Bemerkung: „Die Stadt Laufenburg hat ehevor diesen Pacht von der hohen Regierung zu Freiburg erhalten, welcher aber mit dem Jahre 1797 erloschen und daher seitdem in dieser Rubrick nicht mehr in Vorschein kommt noch kommen kann und dato der Betrag hievon von dem Staat zu Arau, wie ehevor die Regierung zu Freiburg bezieht.“

Seit der Landestrennung wird der Laufener Theil an dieser Fischerei von den beiderseitigen Staatsverrechnungen gemeinschaftlich, und jeweils auf sechs Jahre, in Pacht gegeben, und beträgt zur Zeit die jährliche Pachtsumme 14 fl.

Die Säckinger Fischer üben ihr Recht wie von Altersher ^[187/188] aus und bezahlt dafür jeder derselben eine Abgabe von 40 kr. an die bad. Staatskasse.

120) Die Fischerordnung zwischen den Fischern von Laufenburg und Säckingen ^{de anno 1438}

wird neuerdings bestätigt, und zu beobachten befohlen
Donnerstags nach Michaelis²⁵⁶ 1567.

(Original zu Groß-Laufenburg.)

Zu wissen und kund sige meniglich mit disem Brieff, daß für uns nachbenanten, als nemlich Schultheis und Rath, auch mich Melchioren von Schönow zu Schönow Hr. Dchl. und Rath, Hauptmann der vier Waldstedt am Rhein und Jakob Sandholzer, friger Khünst Magister, Schaffner St. Fridlius Stifft allhie zu Sekhingen im Namen und von wegen der Hochwirdigen Fürstin und Frawen Fraw Agathen Abtißin gemeldts Stiffts, gebohrne Hegetzerien von Wasserstelz, und ihrer Gnaden Kapitell, und mit jme Konrath Kilchhoffer des Raths und Sekelmeister zu Lauffenberg, und der Stadtschriber daselbst, als Gesandten von Burgermeister und Raths der Stadt Lauffenberg, und zaigt gedachter Schaffner in der Kürzin an; — wiewoll in einem Vertrag zwischend einer Ebtißin und den Vischern beder Stadt Sekhingen und Laufenberg durch einen Landvogt vor viel

²⁵⁶ St. Michaelstag, 29.09.

Jahren ufgericht, den ehr hiemit inlegt, lautter und heitter versehen, daß gedachte Fischer beder Stedten sich kheins zeügs wie der Namen gehaben khund der mocht, so dem Salmenfang zuwider bruchen sollend, so habendt unangesehen solchs Vertrags sich doch gemelte Vischer eins neüwen Zeugs mit Stülen und Spreitgarn, so dem Salmenfang und Stanggarn, deren die Abtißin eins selbs in Handt, und das ander die von Lauffenberg lehensweis von Haus Oesterreich tragend und in kurzen Jahren zu gebruchen underwunden, dieweil dann Jre fürsächlich Gnaden an dem Eigenthumb, auch denen von Lauffenberg an jrem inhabenden Lehen hochlich abging; wär anstatt hochgedachter Fraw Ebtißin und Kapitels begern, solche Neüwerung bei den Vischern beder Stedt abzuschaffen, und disem Vertrag, so nachfolgt von Wort zu Wort widerumb zu erneüwern, und in Kreften erkennen und dieweil dann nun wür Jre fürstlich Gnaden Begern für billich achten, auch des Gotzhuß Nutzen zu fürdern, und deßen Schaden zu wenden uns schuldig und pflüchtig erkennen, haben wir die Vischer für uns ^[188/189] beschickt, ihnen des Schaffners Beschwerdt, auch den alten Vertrag, den wir hiemit widerumb in seinen Würden und Kreften erkennen, fürgehalten, und jnen bei Penn im Vertrag gemelt gepotten, sich solcher und derglichen Neuwerung und Intrag abzuthun, und allein gedachten Vertrag zu geleben. Und des zu waren Urkund seind deren Vertrag drey gleichlautend geschriben worden, und jeglichem Teil einer mit unseren der Stadt auch Melchioren von Schönow zu Schönow und anhangenden Insigelen besigelt geben, doch uns in Allweg unuergreiflich.

„Wir Marggraff Wilhalm von Hochberg, Herr zu Rötelen und zu Sußenburg, meiner gnedigen Herrschaft zu Oesterreich und Landvogt thun kund meniglichem mit disem Brieff. Als umb die Zwytracht, Mishellung und Penn so gewesen sind endzwischen den erbarn und wysen Rätthen und Burgern zu Lauffenberg auch den Meistern der Salmenwagen, und jven Gemeindern mit sampt den Vischern daselbst zu Lauffenberg uff Eins- und ander Seiten den Vischern zu Sekhingen und sich gemachen haben von Stechens und Zündens Vischens wegen uff dem Salmen und kleinen Vischen zwischen Lauffenberg und Sekhingen im Rhein, als die von Lauffenberg bei dem Lichen und verbriefen von den erwirdigen Frawen der Abtißin und dem Kapittel zu Sekhingen, als umb den Salmenwagen und Vischetzen zwischen Lauffenberg und Sekhingen im Rhein beschehen meinninten zu beliben, und aber dawider die Vischer von Sekhingen jres Herkommens und Gewerbs so sie herbracht hettend, darjnnen meinten zu geniesen und von solcher Spenn wegen wir uns von ernstlicher Begirung wegen der Abtißin und Frawen des Kapitels zu Sekhingen auch beder Stedten zu Lauffenberg und Seckhingen, und besunder den Gebresten den wir dauon khomen mogen sein, Markhten zuuerkomen, zu gütliche Tagen gen Sekhingen gefüegt, und bede Theill in Gegenwertigkeit der Abtißin und des Kapittels gegeneinander verhort haben. Und nach viell Rede, so da beschehen ist, haben wir beide Partheien mit Wissen und Willen der Abtißin und des Kapittels zu Sekhingen vorgehandt, und die Salmenwäg und Vischetzen zu Lauffenberg und Sekhingen im Rhein von Jnn und dem Gottshus ze Lehen rührend, gütlich gericht, a^ebertragen und in Eins gepracht jnn diese Weise: — daß Vischer und Weudleuth zu Lauffenberg

und zu Sekhingen von bishin zu kheiner Zeit mit keinem Gezeug uff die Salmen wyß und schwarz, Lachs und Lidern fahren, noch vischen sollen, zwischen Lauffenberg und Sekhingen im Rhein überall, ußgenom-
 [189/190]men von Allerheiligen Tag bis Wihnachten. Dazwischen mögen sie faren uff dem Salmen wiß und schwarz, Lachs und Lidern, mit Zünden und Stechen, und sonst mit kheinem andern Gezeug, von Sekhingen einer Seiten des Rheins hinnuff bis zu dem Rottenbechlin, zwischen Reinsperg und Murg in Rhein fließend, und ander Seiten des Rheins hinuff bis an das Hardt, alle Geferdt hierinnen vermitteln. Sodan von des Vischens wegen der kleinen Vischetzen, da mogendt die Vischer und Waidleuth zu Lauffenberg und Sekhingen zu aller Zeit vischen und faren, uff allerley Visch, wie die geschaffen oder genannd seind, ußgenommen Salmen wiß und schwarz, Lachs und Lidern, und mit solchem Gezeug der dem Salmen nit Geferden nit schädlich sey, von Sekhingen einer Seiten des Rheins hinuff bis zu dem Seltbach, und ander Seiten des Rheins hinuff in den Kaistenbach, und nit darfür uff. Doch zwischen Allerheiligen Tag und Wynachten, sollen sie für die fürgemelten Gemerkh, den Rottenbach und das Hardt—uff nit faren mit Stechen noch mit Zünden uff kheinerlei Visch, klein noch groß. Aber daruor und darnach so mögen sie von Sekhingen hinuff bis zu dem obrischten Gemerkh vischen und faren mit Zünden und Stechen, und sie des trauen zu genießen, uff allerley Vischen, usgenommen wiß und schwarz Lachs und Lidern, und mit sollichem Gezeug, das dem Salmen nit zu gefehrlichen Schaden pring, alle Uffsatz hindangesätz. Und werr Sach, daß einer oder meher — hiergen überfürende an einem oder meher Stukhen, und sich des redlichen befunde, der oder dieselben, die also überfaren hetten, soll jeglicher zu rechter Penn verfallen seyn zehen Pfund Stebler Basler Münz, halber der Abtißin zu Sekhingen, als von der Eygenschaft — und des ander halb Theill unser gnedigen Herrschaft von Osterreuch und als von der Gericht wegen und dannach allwegen bei diesem unserm Vertrag pliben und bestan. Were auch, ob ein Vischer, er were von Lauffenberg oder von Sekhingen, einen Gezeug, es were Garn oder anderes fürte und bruchte, und meinte er gehörte uff kleine Visch, und were dem Salmen nit gefehrlich, und man aber dawider meinte, er werre uff dem Salmen, und were geferlich: so soll man als dickh das zu Schult thumt, zwen oder drey erbar Mann Vischer nemen, die nit von Lauffenberg noch von Sekhingen seind, noch ein und andere Theill verwandt und verbunden. Und bekhennen die, daß derselbig Zeug uff klein Visch zu firen, und zu gebruchen, und dem Salmen mit Sonderheit nit geferlich sey: so soll man den pliben lassen, füren und bruchen ungehindert. Be-
 [190/191]kannten aber die, daß derselbig Zeug nit allein uff kleinen Visch zu firen, sonder dem Salmen mit Sonderheit geferlich und schedlich were, so soll der von Stund an abgethon, und fürder nit geprucht, noch gefiert werden, und derselbe, der jn also gefürt und geprucht hette, soll darumb gestraft und gebeßert werden mit der Penn der zehen Pfund, als vorstatt, one alles Widerzichen aller Sachen, und meniglichs halber und haben diesen Vertrag also angesehen und gethan durch Friedens und Freundschafts willen, untz und unser gnedigen Herrschaft von Oesterreuch und doch den obgenanten Frawen, der Abtißin und dem Kapittel zu Sekhingen an Jhr Eigenschafft und Rechten — auch

unser gnedigen Herrschaft von Oesterreich und an Jhr Lehenschaft und Rechten, und sonder beiden Theilen an jren alten Briefen, ob sie dheinen hetten oder funden umb diese Stuckh wißende, unvergriflich und ohne allen Schaden, und auch, daß die zwey Stanggarn, deren die Abtißin zu Sekhingen eins, und daß ander unser gnedigen Herrschaft, und jetzund denen von Lauffenberg in Pfandwise jn und allweg gefiert und gebrucht werden sollen, als von Alter herkhomen ist, und soll jnen dieser Vertrag und Berednüße hiernach kheinen Gebresten, noch Schaden daran nit —, noch bringen in keinen weg Argthuan (Argwohn), Arglist, Bosheit hierinnen ganz usgeschlossen, und hindangesundert und zur waren Urkhund des Vertrags haben wir des zwen gleuch Brieff von Wort zu Wort thun schrieben, und yetlichen Theil einen mit unserm anhangenden Jnsigel besigelt geben, doch uns in allweg unvergriffen.

Wür Agnes Gräfin von Sulz von Gottes Gnaden Abtißin, und des Kapitell Frawen und Herren des Gottshus St. Fridlins zu Sekhingen vorgeandt, bekennen diesen Vertrag an all und yetlichen Punkhten und Stuckhen, auch Artikeln und Vorbehaltung unser Eigenschaft und Rechten, als vorgemeldet, stott, und gelüetterd ist, mit Unserm Wissen und Willen zugangen und beschehen seind.

Und zu mehrer Urkhund, so haben wir die Abtißin unser Abthy — und wir das Kapitel unser Kapitel Jnsigel thun henken an diesen Brieff. Der geben ist uff Zinstag nach St. Matheus Tag, des heiligen zwolffpotten in dem Jahr, als man zählt nach der Gepurt Christi thusend vierhundert dreisig und acht Jahr.

Und wir Agathe von Gottes Gnaden Abtißin und gebohrne Hegetzerin von Waßerstelz und wir Frawen und Herren gemeinlich des Kapitels St. Fridlins Gestifts und Gottshaus ^[191/192] zu Sekhingen vorgeannt, bekennen diesen Vertrag an all und jetlichen Punkhten und Stuckhen, auch Artikeln, und Vorbehaltung unser Eigenschaft und Rechten, als vorgemeldet statt, mit unserm Wissen und Willen zugangen, und beschehen seind.

Jn Urkhund dis Brieffs haben wir die Abtißin unser Abthy — und wir das Kapitel unser Kapitel-Jnnsigel bewarth. Geben und beschehen Donderstag nach Sanct Michels des heylligen Erzengels tag, so man zählt nach der seligsten Menschwerdung Jesu Christi, unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt ein tausendt fünfhundert sechzig und sieben Jahr.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

121) Vertrag zwischen dem Stifte Säckingen und der Stadt Laufenburg

in Betref der Führung des Stanggarns auf dem Rhein zwischen den beiden Brücken zu ermeldtem Säckingen und Laufenburg

dd°. 15. Oktober 1521.

(Orig. zu Gr.-Laufenburg.)

Wir der Römischen Kaiserlichen und Hyspanischen Königlichen Majestät ec. Vnsers allergnedigisten Herren Statthalter, Regenten und Rate im obern Elsaß bekennen, und thun kundt meniglichen mit diesem Brief — Als sich zwüschen der erwürdigen und wolgebornen Fraw Anna geborne Freyen von Falkenstein, Abtissin und dem Kapittel St. Fridlins Gotzhuß zu Sekingen eyns — sodann den ersammen wysen Burgermeister und Rat zu Laufenberg andern Teylen bewegliche Speen und Jrrung der beiden Stanggarnnen, denen das eyn der obgemeldten Fraw Abtissin zustendig, und das ander durch der genannten von Laufenberg fordern von Wyland dem edlen Herren Graf Rudolphen von Habsburg seligem Gedachtunß, so das von dem obgemeldten Gotzhuß gehebt hat, mit Verwilligung derselben Abtissin und Kapitels der Zeit zu Satz vff eyn Widerlösung zu Handen gebracht worden ist, vff dem Rhin zwischen Sekingen und Laufenberg habendt, auch jrer Stanggarnern, denen sy solich Stanggarn zu Vischen verleyhen, desselben Gebruch, farendts und anders halben, so darjinnen berürt, begeben und gehalten daß wir Sy darumben zu beiden Teilen vf hüt datum für Vns vertagt, und als Sy, und nemlich die obgemeldt Fraw Abtissin jnn eigener Person vnd von ^[192/193] des Kapitels wegen die würdigen, hochgelerten vnd ersammen Fraw Magdalena von Hawsen, Fraw Ursula von Hewdorf, Herr Heinrich Schonawer, vnsers gnedigen Herrn von Basels Vikari jn Geistlichen Sachen, und Herr Jakob Bynder, sodann von der von Laufenberg wegen Heinrich, Wollebenn, Stattschryber, Baltasar Rütlyn, Hanns Vaser und Hanns Raw erschienen seyn, und wir sy jnn den bemeldten jren Spennen und Jrrungen nothdürftiglichen gehört, demnach derselben mit ihrem Wysen, Willen und Annemen, wie hernach folgt, gegen und miteynandern vertragen haben.

Nemlichen vnd des ersten also, daß nun hinfür beiderteil Vischer, denen sy das vorberürt Stanggarn zu fischen beuelhen, zustellen oder verleyhen, von der Brugken zu Sekingen hinuf bis gen Laufenberg, souern wyth vnd hoch, daß jnn des Gotzhuß Sekingen Eigenthumb zu faren vnd zu erreichen ist, vnd widerumb herab bis an die obgemeldt Brugkh zu Sekingen, allenthalben im Ryn by Tag vnd Nacht, heyterm, lutrem vnd trübem Ryn, mit langen und kurzen Garnen, geblygt vnd ungeblygt faren vnd zu jrem Nutz vnd Genyeß gebruchen mögen, doch mit dieser Bescheidenheit, daß eyns yeden. Jars beyderteyl Stanggarne vf St. Margrethen Tag, so das Fischen mit dem Stanggarn vs—vnd wider angodt, zu Murg zusammen kommen, vnd vmb das Anfaren des Vorteyls vnd Vorzugs des ersten Tags vnd Nachts zwey Loß, das eyn umb des Tags, vnd das andere vmb das Nachanfaren werfen, vnd Wellichsteyl Stanggarner also mit berürtem Loß den Vorteyl vnd Vorzugk²⁵⁷ gewyndt, daß derselb den des nechsten Tags und Nachts darnoch, daruff zu Stanggarnen seyn würdet, haben sich des gebruchen, vnd des andern Tags vnd Nachts darnoch, so onch vff den zu Stanggarnen ist, des andern Teyl-Stanggarner den Vorteyl vnd Vorzug füren und haben. Vnd also für vnd für das Jar vs eyn Tag, derglychen eyn Nacht vmb die andern faren,

²⁵⁷ Satzfehler?

ziehen vnd tryben, vnd darjnnen gegen einander keyn Vfsatz²⁵⁸, Geferde, Betrug noch Vorteyl suchen oder gebruchen. Zu dem andern, daß yedes Teyl Stanggarnern das Anfaren des Tags vnd der Nacht Morgens und Abends zu der Zeit, so sich Tag vnd Nacht voneinander scheiden thun vnd dem Stanggarnern, an dem das Anfaren der Vorteyl vnd Vorzug seyn, von dem andern, nit vorgefahren oder getryben werden. Sich solle aber onch eyn jeder Stanggarnern, an dem das Anfaren seyn würdet, dasselb zu der bestimbten Zeit gewüßlich zu thun ^[193/194] fürdern Vns beflyßen, dormit er den andern Stanggarnern nit vergeblichen oder geferdlichen Vfenthalt. So aber der Stanggarnern, an dem des Tags oder Nachts der Ordnung noch das Anfaren, Vortreyben, vnd Ziehen were, zu der gesetzten Zeit nit ankommen wurde, und der ander Stanggarnern, so desmals das Nochfaren vnd Nochziehen haben solt, eyn halb Stund gewartet, vnd verzogen hette, vnd der darzwüschenn nit ankommen, noch angefahren were, daß alsdann der ander lenger zu verziehen, oder zu wartten nit schuldig, besonder demnoch wol ungehindert des, so der Zeit angefahren seyn solt, onch vngebüßt vnd vngestraft desselben Anfarens halber Stanggarnern, ziehen, tryben vnd fischen möge. Zum dritten, daß sich onch hinfür kheyne Teyls Stanggarnern Pfal-, Cleb- oder Setzgärner gebruchen, desglichen kheiner dem andern im Ryn über noch jnn synrechte Moß oder Bezirkh, die er zu Stanggarnern, zu faren, und zu fischen für sich genomen hett, faren, tryben, noch ziehen, dormit kheyner dem andern zum Nachtheyl vnd Schaden, wie dann vorhar beschehen seyn solle, die Fisch verjage oder vertrybe. — Zum vierten: daß es mit dem Bezünden und Stechen von Allerheiligen Tag bis Weyhenachten fürer, wie von Alter har vnd noch vermoge der vor vfgerichteten Ordnungen vnd Verträgen gehalten werden solle. Zum fünften, so oft beyder oder eyns Teyl Stanggarnern die vorgemeldet Ordnung in eynem oder mehren Artigknen vberfahren, verbrechen vnd nit halten, und dasselb kuntlich gemacht wurde, daß die oder derselb umb sechs Pfund Stebler vnnachlaßlichen gebüßt vnd gestroft vnd dieselden Bußen vnd Strofen, eyner yeden Abtissin zu Sekingen zum halben, vnd eynem jeden Vogt zu Laufenberg anstatt der regierenden Fürsten zu Oesterreich zum andern halben Teyl bezahlt werden. Zum sechsten, daß die vorgemeldet Fraw Abtissin Uns anstatt Römischer Kaiserlicher Majestät zu Eren vnd Gefallen den Schaden vnd Kosten, so die anzeigen lassen, durch das die von Laufenberg Elckin, ihren Stanggarnern und Fischer fengklichen angenommen, des Stanggarnens und Fischens abgestellt, erlitten haben, ergeben vnd nachlassen. Vnd daß auch Schultheiß vnd Rat zu Sekingen zur Fürderung dis Vertrags den genanten Elckin gütlich vermogen daß der syner Vordrung, so er solicher Gefengkne halber, und daß er sich onch des Stanggarns nit wie ihme das von der gemelten Fraw Abtissin verlyhen worden ist, durch der von Laufenberg verhindern gebruchen mögen, empfangen, zu der Fraw Abtissin oder der von Laufenberg zu haben vermeynt, absteen vnd begeben. Wo er ^[194/195] aber yn soliches nit thun, daß er alsdann dieselb syn Vordrung vor Vns zu denen von Laufenberg, als Recht ist, suchen

²⁵⁸ Ufsatz, 2. a) Nachstellung, Anschlag, Hinterlist in Tat, Wort, Gedanke b) Anfechtung, Anfeindung, auch Bedrängniss übh. [Idiotikon]

welle. Vnd daß der genant Elckin von den von Laufenberg der Pflicht vnd Gelübdt, dorjn sy den verfaßt vf eyn gebürlich alte Verfechdt ledig gelassen werden. Zu dem sybenden, als die von Laufenberg etliche Wög, so zwischen Sekingen vnd Laufenberg jm Ryn gelegen, vnd von dem Gotzhuß Sekingen zu Lehen rüren, an sich erkouft haben, daß die vielgemeldt Fraw Abtissin jnen die vf jr Bitten vnd Begern lyhen, doch daß sy jren vnd jrem Gotzhuß dorgegen gewöhnlich Pflicht thun vnd Reuers geben sollen, wie dann das onch von Altem herkommen ist. Zum achtenden, daß der Alt Vertrag, des datum steet ze Sekingen am nechsten Zinstag von St. Johannes Tag zu Sungichten²⁵⁹ des dreyhen hundertisten vnd syben vnd fiertzigisten Jars jnn allen synen Punkten, Artikeln, Inhaltungen, Meynungen vnd Begryfungen by Würden vnd Kreften blyben, vnd dem hierdurch nichts benomen seyn. Zu dem letsten, daß beyder Teyl Kosten, so jnen dieser vnd voriger Tagleistung halber vferlofen, gegen einandern vfgehebt, vnd khein Teyl dem andern darumben nichts zu bekeren schuldig. Vnd hiermit beyde Theil der vorberürten Jrrung vnd Spenen, vnd was sich derohalben zwyschen jnen zugetragen, vnd begeben, für sich vnd jre Nachkommen genzlichen vnd gar vertragen vnd gericht seyn, jnmaßen sy das also für sich vnd dieselben yre Nachkomen angenommen, getrewlich zu halten, dem zu geleben, nachzukomen, vnd darwider nimermer zu thun noch zu handeln, nämlich die vorgemeldt Abtissin vnd Kapitels Personen by jren Eren vnd Würden, sodann Burgermeister vnd Rat zu Laufenberg Anwalt vnd Gesandten von derselben, vnd jren wegen by guten Trewen an Eydsstatt zugesagt, gelobt vnd versprochen haben allerding vfrecht, erberlich, getrewlich vnd vngeuorlich. Vnd des zu worem Vrkundt so haben wir die Partheyen des vf yr Begeren zwen glichlutendt Vertrags Brief mit myn Haus Jmer von Gilgenberg Ritters Jnsigel von vnser aller wegen versigelt geben. Vnd divil dieser Vertrag, wie der als vorsteht, von Artikel zu Artikel begriffen mit vnser der obgenanten Abtissin und Kapitels ouch Burgermeister vnd Rats zu Laufenberg guttem Wüssen vnd Wyllen vfgericht vnd von vns zu allen Teylen also angenommen vnd zu halten zugesagt vnd versprochen ist, so haben wir darumben Unser Abtey, Kapitels, vnd der Stadt Laufenberg Jnsigeln onch hieran gethon henken. Geben vnd beschehen zu Ensisheim am fünfzehenden Tag des [195/196] Monats Oktobris nach Christi vnsers lieben Herren Geburt gezählt fünfzehenhundert zwanzig vnd eyn Jarr.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

4. Die Fischereiberechtigung der Säckinger Fischer.

Die Säckinger Rheinbrücke scheidet den Rheinbezirk der Rheingenossenschaft von dem des ehemaligen Stifts Säckingen, und nehmen deßhalb die Fischer der Stadt Säckingen eine doppelte Stellung

²⁵⁹ Sunngicht, f., Sonnenwende „um sant Johans zú sungichten (Anf. d. 16. Jh.) Brennwald, Schweizerchron. 1, 392. [DWD, Grimm]

ein, indem sie der erstern Genossenschaft angehören und auf dem Rheine oberhalb der Brücke noch verschiedene Rechte besitzen.

Wie bei den übrigen der Rheingenossenschaft angehörenden Orten, ruht auch hier das Recht zur Theilnahme am Gewerbe der Fischer (Schiffer), nur auf einigen wenigen Familien, von denen jetzt nur noch zwei (Elg und Dossenbach) bestehen. Diese bildeten früher für sich eine Art Zunft in der Zunft, deren Angelegenheiten, in der Eigenschaft als Lehenträger des Stifts, von diesem und dessen Beamtung geleitet und geordnet wurden²⁶⁰. Später wollte auch der dortige Stadtrath sich ein Aufsichtsrecht über die Fischer aneignen, wodurch er mit dem Stifte in Streit gerieth, der damit sein Ende nahm, daß diesem allein die bisherige Leitung verblieb.

Als Rheingenossen hatten sich diese Fischer den für jene geltenden Satzungen zu unterziehen, und als stiftische Fischer (Lehenträger), wie die Laufenburger, jedes Jahr das Lehen erneuern zu lassen und den Fischereid zu leisten. Kein Fischer durfte innerhalb des stiftischen Gebiets das Gewerbe ausüben, wenn er nicht vorher vom Stifte als solcher aufgenommen und die Aufnahmstaxe von 10 fl. bezahlt wurde.

Die Fischerei der Säckinger beschränkt sich meistens auf die Führung des Stanggarns (vgl. das Voranstehende hierüber) und auf die Benützung ihrer wenigen Fischweiden und Wagen, wegen deren, soweit sie unterhalb der Brücke sind, auf „Rheingenossenschaft — Fischerei“ verwiesen wird.

Außer den über die Stanggarnfischerei vorhandenen Urkunden sind über die hiesige Fischerei keine weitern von Bedeutung vorhanden, was seinen Grund darin hat, daß dieselbe, ^[196/197] im Vergleich zur Laufenburger, von keinem Belang war. Ich beschränke mich deßhalb auf die Mittheilung der nachfolgenden Notizen, die den Akten des großh. Landesarchivs entnommen sind.

Das Stift Säckingen bezog von Altersher von der dortigen Fischerei folgende Gefälle, die seit dessen Aufhebung an den Domänenfiskus fortzuentrichten sind:

1) Rheinzins (der sich unter alle Fischer gleichheitlich vertheilt) jährl.	23 fl. 20 kr.
2) für die kleine Fischerei von jedem Fischer jährl.	— 37 „
3) ebenso für das Fischen beim Licht	— „ 4 „
4) für das Stanggarn (von allen Fischern zu gleichen Theilen) jährl.	— „ 40 „
5) von jeder der drei zwischen Säckingen und Murg gelegenen Lachsweiden 32 kr. (nach dem Verhältniß der Besitzer theil bar), zusammen ..	1 „ 36 „
6) für das Fach beim Gallenthurm vom je weiligen Besitzer	— „ 30 „

²⁶⁰ 1) Vgl. die Fischerordnungen in den Urkunden Ziffer 120 und 121.

- 7) für die Fischerei vom ehemaligen Amthause
(jetzt das Gustav Bally'sche Haus) bis an den
Thurm unterhalb der Rheinbrücke, vom
betreffenden Besitzer jährl. — „ 20 „
im Ganzen 27 fl. 7 kr.

Darüber, was dieser Fischfang abwirft, vermochte ich keinerlei Aufzeichnungen zu finden, die nur einigermaßen der Wahrheit nahe kommen; besonders wichtig scheint er, nach den geringen Gefällen, nicht gewesen zu sein, und wird von den Fischern jetzt noch nur als Nebengeschäft und nur zur Zeit des Strichs der Salmen und Lachse betrieben.

Es folgen nun die einzelnen Urkunden und Auszüge.

122) Vergleich wegen der Fischerei unterhalb der Säckinger Rheinbrücke. 1574.

(Acten des Gen.-Landes-Archivs zu Karlsruhe.)

Wir Schultheiß und Rath der Statt Sekhingen, bekennen und thun khundt Jedermenniglich mit diesem brief, daß vff heut dato, als wir in versambleten eingeleüten vndt geseßenen rath gewesen, für vnß kommen vnd erschienen seint die ehrwür-^[197/198]digen, ehrenhaften vnd fürnemen Herren Martin Münster, Chorrherrn allhie vnd Pfarrer zu Murg, vnd Sebald Deyßisen (undeutlich) Schaffner im namen vnd von wegen der hochwürdigen Fürstin vnd Frawen, Frawen Jakobe Abtißin vnd ihrer gnaden Capitel sanct Fridlins Stift vnd Gottshauses allhie zue Seckhingen, an Einem: Sodan die ehrsamben, vnd bescheidenen Hanß Dossenbach vnser mitrathsfreund, Jacob Elckh, Caspar Banwart, Fridli Binger der alt, Jacob Dossenbach, Fritz, vnd Heinrich Binger, Bernhart Weiß, Sixt Elckh ec., vnser Burger vnd Vischer andern theils, da so öffneten angeregte Herren, in namen obsteth, wie daß sich zwischen inermelten Vifchern in etlich Zeit anhero, irer Knöpfenen vnd lauern halb etwaß spän, Jrrung, vnd Zwitteracht gehalten dermasen, wo solchen künfftiglich durch gute mittel vnd renouirte Ordnung nit fürkommen vnd abschaffen, ein merklicher vnd vnleidenlicher Mißbrauch hierin erwachsen vnd entstehen würde, darumb dan hochgedacht vnser gnedige Fraw ee. von etlichen der Vischer, viel vnd mehrermahls vberloffen, angeredt, vnd gepetten wordten, solche mißbrauch vnd schaden, so ihnen sampt vnd sonders von einander begegneten, abzuschaffen, damit einer von dem andern fürkommen und das seinig in rhuwiger possession vnd nutzung verpleiben möchte ec., mit angehenkhter pitt, wür, als ihr der Vischer ordentliche Obrigkeit, wolten hierinnen neben und mit ihnen, in namen oblaut, zwischen genanten Vischern, eine gütliche Vereinigung, wie es deshalb fürter mit ihnen, vnd ihren Nachkommen, in der Zeit soll gebraucht vnd gehalten werden ec., anrichten und fürsreiben verhelfen, demnach so haben wir mit ihrer der Vischer aller Wissenheit vnd willen, diese nachgeschriebene Ordnung (doch obgemelten Gottshauß, an seinen Freyheiten, Recht vnd Gerechtigkeiten, so es des Rheins halber hat, vnd sonderlich den hieuer vfgerichteten Verträgen in alweg ohnnachtheilig) gemacht.

Erstlichen wo Einer oder mehr vnder ihnen Waiden hett, in derselben seiner Waid soll vnd mög er macht vnd gewalt haben, ein Knöpffe — (undeutlich) zu haben vnd zu machen an was und an den dan sie ihme am aller besten füeglich und nutzlichsten sein mag, ohn an deren Fischer, auch sonsten menniglichs Jrrung und Widerred: Es soll auch drey Waidschiff lang zu ihme nit gestüelt werden, ungeferlich. Wan auch der Rhein etwa so groß oder klein wurde, daß einer mit seiner Knöpffe weichen, und daßelb an ein ander Ort, daß ihme besser füegte, setzen oder stellen müßte, soll ihme iedzeit gereichen, blatz [198/199] und raum gegeben, und gleicher gestalt drey weidschiff lang, wie obgehört, zu ihme nit gestielt werden.

Zm Andern. Der Laüwren halb, wie man sie zu nennen pflegt, ist dahin abgehandlet, daß wo einer unter ihnen, welcher der ist, Fachwaiden hett, soll ihme kein anderer Laüwren darin machen, es sey den sach, daß der jenig, des dieselb Fachwaid ist, ihme solches gütlich zulasse vnd verwillige. Welcher dan under ihnen solche nitgeschriebene Verein und Ordnung nit halte, sondern vngehorsamlich vbertreten würde, derselbig soll, ir nach gestaltsamer seiner begangenen mißhandlung vnd vnserer Erkenntniß vnnachläßlichen gestraft werden.

Diesen Vertrag, Ordnung vnd Verein, haben also obgedachte Vischer, all sampt vnd sonders für sich vnd ihre Nachkommen gutwilliglich angenommen, den auch war, steet, vest zuhalten, vnd darwider in einigen weg nit zuthun versprochen, vnd sollendt hiermit aller ir biß anhero gegen vnd wider einander gehabt Spänn, Jrrungen vnd Zwitracht vffgehebt, todt, vnd ab fein, auch also mit einander gericht, geschlicht vnd betragen sein und pleiben. Mit Verzeyhung aller vnd jeder Gnade, Freiheit, Gerichten vnd Rechten. Dessen zu wahren Vrkhundt seint dieser brief zween gleichlautendt mit einer Hand geschriben, vnd vor obhochgedachter vnserer gnädigen Frawen Einer: der ander vielgemelten Fischern zu handen gestellt: auch zu mehrer gezeugnuß mit obgehörter unserer Statt größerm anhangendem Sigel (doch vns, vnsern Nachkommen, vnd gemeiner Statt vnschedlich) besiglet, vnd geben den 16U tag 7^{bris}, als man von Christi Jesu vnser Herr Erlösers vnd Seligmachers Geburt vnd Menschwerdung zelt 1574 Jahr.

Auszug aus den Protokollen des Stifts Säckingen.

(Acten des Gen.-Landes-Archivs zu Karlsruhe.)

123) 1586. (Pr. A Fol. 130) den 13. Febr. beschwerden sich die Laufenburger Fischer gegen jene von Säckingen, wegen Nichteinhaltung der Rheinordnung.

124) 1602. (Ebenda Fol. 237.) Den 20. Juni wurde über ein in dem Rhein zwischen Laufenburg und Säckingen befindlichen Fischwaid halben unter Hauß Kirchhofer Stadtschrbr. allhie nomine seiner Ehefrauen und Peter Brene strittigen Zugrecht finaliter sententirt. [199/200]

125) 1675. (Daselbst Fol. 197.) Den 12. Juni bestrafte das Stift den Clemenz Dossenbach von hier um 10 fl weil er der Fischerordnung nicht

nachgekommen, wobei noch allen übrigen allhiesigen Fischern die bessere Beachtung der Rheinordnung bei Vermeidung höherer Strafe scharf eingebunden worden. NB. alle diese Fischer wurden auch wiederum von dem Stifte beeidigt, wie solches schon ehevor 1661 et 1662 geschehen und jährlich dato noch geschihet.

126) 1677. (Daselbst Fol. 227.) Wollten die hiesigen Fischer der Rheinordnung nicht nachkommen, keinen Rheinzins mehr geben, noch sich beeidigen lassen, weßentwegen sie von dem Rhein gestoßen und derselbe denen von Laufenburg gegen Ablegung des Eids um gebührenden Zins zu fischen überlassen. Endlich den 12. 9^{bris} erklärten sich dieselben dem ehevorigen Herkommen zu unterwerfen und den Eid zu prestiren, so auch im Beisein zweier hiesiger Raths Deputirten eodem beschehen. NB. hierin hat der damalige Rheinfeldische Amtmann Hr. Carl Fried. Braun auf Anrufen der Stadt allhier als ein Mittelsmann gebrauchen lassen.

Dessengleichen wurde Conrad Regiser des Raths allhier, Hanß Ulrich Elg, Clemenz Dossenbach, Joachim Elg der jung, Hanß Fluem und Johann Dossenbach, weilen sie wider des Stifts Verbot auf dem Rhein gefischt, jeder mit 10 fl bestraft, so denenselben auf der Stadt Intercession bis auf 27 fl vor alle nachgesehen worden.

127) 1680. (Daselbst Fol. 460.) Den 14. Juni wurden allhiesige Fischer in eidliche Pflichten genommen, Johannes Elgg von hier gegen Erlag 10 fl Einstand als Rheingenosse erkannt, Heinrich Dossenbach aber als des Fischens und Fahrens ohnerfahren abgewiesen.

128) 1685. (Pr. C Fol. 89.) Den 15. Juni wurde ein zwischen den Laufener und Säcker Fischer des Fischens halben entstandener Streit beigelegt.

129) 1687. (Daselbst Fol. 103.) Den 10. Juni beschah die Beeidigung wie allezeit vorher und wurden zu Rheingenossen angenommen, Johann und Ulrich Elg, Hanß Fluem, Hanß Dossenbach, als Fischer aber nur auf ein Jahr und auf Wohlverhalten Paul Dossenbach, Josef Regiser und Dietrich Elg.

130) 1703. (Ebenda Fol. 599) wurde Johannes Regiser als Rheingenosse und Erlag 12 fl. angenommen. ^[200/201]

131) Extractus Amts Protocolli de Ao. 1715 usqs ad 1719. Acto 23. Juny 1719. Fol. 92½ et 93.

Dato wurde den Seggingen Fischern benanntl. Hr. Johannes Fluemb, Jost Dosenbach, Dietrich Elgg, Clemens Elgg, Marx Fluemb, Johannes Regißer, Joseph Dosenbach und Marx Elggen die Fischenz auf dem Rhein, sich deren nach den Verträgen bisherigen Herkommen und Fischerordnung zu gebrauchen, auf ein Jahr lang verlehnt, in Ansehung aber zu einem erträglichen Fischfang keine Hoffnung, der Zinß für dießmal allein auf 45 fl accordiert, dabei zugleich wegen künftiger Lieferung der Fischer in das Stift diese Verordnung gemacht und abgeredt, das hinfüro Jhnen näml. die Fische insgesamt nach dem Gewicht und zwar die Hechten, Forellen, Ahl, Treischen und Esch, das Pfund für 10 kr., sodann die Weißfisch und all andere so unter obigen Gattungen nicht begriffen das

℥ à 6 kr. bezahlt, auch jedesmal auf 4 Pfund Fisch ein halb Maß Wein gegeben werden solle ec.

132) Fischereid. Der allhiesigen Rheinfischer ihre Pflicht, wie solch eihnen vom diesseitigen Oberamt, ehebevor sie hierüber in aydliche Pflichten genommen werden, vorzuhalten kommet:

Jhr werdet schwören einen leiblichen Ayd zu Gott dem Allmächtigen, Maria der unbefleckten Jungfrau und Mutter Gottes, und Allen Heiligen.

Erstl. Sr. h'fürstl. Gnaden unsrer gnädigsten Fürstin und Frauen, wie auch dem h'fürstl. Stüft und dessen hochwürdig gnädigem Capitel, treu, gehorsam und gewärtig zu sein, ihren Nuz und Frommen zu befördern, Schaden und Nachtheil zu wenden, und alles das zu thun, was einem getreuen Lehenknecht und Fischer gebühret und wohl anstehet.

Zweytens alle Fisch, so gefangen werden, der alten Ordnung und Euerm Eyd gemäß erstlich der Frauen Abtißin und dero fürstl. Stüft, sodann desselben Chorherren und Amtleuten und sonsten Niemand anderem bei dem gewöhnlichen Tax feil zu biethen und zu verkaufen, und zwar die Lachs und Salmen in solchem und nicht höherem Preiß als wie sie zu Lauffenburg jeden Monat verkauft werden. Nicht minder

Drittens auf jeden Fall bei Straf 10 ℥ so einer hierwider thäte, und sich dieses (nicht) redlich befunde, zu erlegen, in einem oder mehr Punkten mit keinem Gezeug zu keiner Zeit (ausgenom-^[201/202]men von Allerheiligen Tag bis Wyhnachten mit Zünden und Stechen alleinig mit keinem andern Gezeug Jtem weiter nit hiauf als bis in Rotenbach und Hard) uf Salmen weiß und schwarz, Lachs oder Lidern zu fahren und zu fischen, auf ander Fisch aber, wie sie genennt werden, zwar zu aller Zeit jedoch nit weiters hinauf als bis an Seltbach und Kaistenbach, zwischen Allerheiligen Tag und Wyhnachten aber nicht weiters als an Rotenbach, und Hard Jtem zu aller Zeit mit solchen Garnen und Gezeug die den Salmen nit schädlich seien. —

133) 1718. (Fol. 20) Wurde Marx Elg gegen Erlag 10 Pfd. als ein Fischer auf den Rhein angenommen.

134) 1746. (Fol. 112.) Ebenso Lorenz Elg.

135) 1751. (Fol. 165.) Ebenso Josef Sulzer.

136) Wäg und Stühl (Fischweiden), oberhalb der Säckinger Rheinbrücke (nach einer Aufzeichnung aus den Jahren 1770-1780):

1te Von der Säckinger Brugg bis an Stigenegg besitzt Joh. Elgg. 2te vom Stigenegg bis an Sisselbach, Cyprian Heußler. 3te Vom Sisselbach bis an die Hard, bis aus Weegle, Joseph Elgg. 4te Vom rothen Bächle bis an die Schanz, Polikarp Dossenbach. 5te Von der Schanz bis an Eichstock, dem Sisselbach hinüber, Polikarp und Fridle Dossenbach. 6te Vom Sisselbach bis zum platten Ort, Josef, Fridle und Crispin Elgg besitzen die Hälfte; die andere Hälfte Polikarp und Fridle Dossenbach.

Die drei erstgenannten liegen längs des linken, die drei letztern längs des rechten Ufers.

137) 1780 entstanden zwischen der Stadt und dem Stifte Streitigkeiten über die Fischerei, indem der Stadtmagistrat den Fischern verbot, fürder dem Stifte den Eid zu leisten, vielmehr habe dieses der Stadt zu geschehen.

138) 1782. (Extract hohen Regierungs rescripti d. d. Freiburg, den 26. Februar 1782.)

.. ad 4ten hat es bei dem Vertrag de anno 1438 sein ohnabänderliches Verbleiben, jedoch solle mit allem Werkzeug gefangen werden, insoweit es den Fischwägen nicht nachtheilig ist, als im Falle, wo das Wasser zu hoch oder zu nieder als das das Garn der Fischwäge ein Klafter tief eingesenkt werden solle, indem man die Fischenz nicht unbenützt lassen will. [202/203]

139) Fridolin Saner, Schulhalter in Säckingen, hat in einer Eingabe vom 18. Juni 1784 gebeten, „auf dem lezten Joche der Rheinbrücke einen kleinen Fischstand errichten zu dürfen, wo er nach vollendeter Schularbeit durch diese anständige Ergötzung sich eine angenehme Erholung verschaffen könnte.“ Unter Abweisung mit seinem Gesuche wurde der Schulhalter zur „bessern Beobachtung seiner Schulpflichten ernstlich verhalten.“

140) Unterm 24. Juni bezw. 12. Dezember 1788 verkaufte Lorenz Elg von Säckingen an Alois Elg von da „die von ersterem inne gehabte Ansprache an den Fischenzgerechtsamen auf dem Rheine bei Säckingen, das ist, das Fischfach von dem Rothenhaus bis an den Sisselbach auf der Seite von Obersäckingen,“ um die Summe von 100 fl., zahlbar in vier Jahreszielern.

141) 1790. 2. October wurde durch das Stiftische Amt verfügt, daß für das Pfund rohe Fische nur 2 kr., für das Pfund gute Fische aber als Hecht, Forellen, Ahl, Treischen und Esch 12 kr. und auf 4 Pfund Fisch den Fischern ein Maß Wein bezahlt werde.

142) 1791. (Ex Conferentia Stift Säckingen am 26. März 1791.)

Zu Folge der am 14. d. Mts. zu Protokoll gegebenen unterthänigl. Bitte der hiesigen Fischer wird die Fischenz auf dem hiesigen stiftl. Rhein, sammt den dem fürstl. Stifte zuständigen Stanggarn, wofern man anderst diese schon mehrere Jahre angestrittene Stanggarnbefugnisse wieder in den ehevorigen Gang zu bringen vermag, um den alten s. g. Rheinzins zu 46 fl. 40 kr. und der gewöhnlichen Abgab im Betreff der kleinen Fische und des Zündens (4 kr. an das Licht und 36 kr. 4 \mathfrak{L} von den kleinen Flschen) wieder auf ein Jahr an Joseph Elg u. Gen., allen Fischern von Säckingen, anmit mit dem verliehen, daß

- 1) sämmtl. benannte Fischer dahier vor Amt die genaue Beobachtung der altherkömmlichen Fischerordnung eidlich versprechen, und daß
- 2) in Betreff des jährl. an das fürstl. Stift zu entrichtenden obgemelten Rheinzinses zu 46 fl. 40 kr. alle für einen und einer für alle zu haften haben.

IV. Theil.

Fischerei oberhalb Laufenburg.

1) **Vergleich von 1523 über die Rheinfischerei** von der Laufenburger Brücke hinauf bis zum Einfluß der Ar.

(Acten des Gen.-Landes Archivs zu Karlsruhe.)

Wür Schultheiß und Rätthe der Städte Seggingen und Rheinfeldern thun menniglich mit diesem Brief khundt und wüßen, als bisher zwüschen den ehrsamben fürsichtigen und weißen Bürgermeister Rätthe und Burger zue Lauffenberg, an Einem: und Schultheiß, Rath und Burger zu Waldtshuet, auch den Vischern und Einwohnern zu Dogern, anders Theils, der Vischenzen halb zwischen Lauffenberg und dem (Be) Zirk genent Twerreta ob Waldtshut in dem Rhin Jrrung und Spenn gewesen, deshalben die Wolgeboren, Edl Strengen Hochgelert und Veste Unsere gl. Herrn Landvogt, Statthalter, Regenten und Rätthe zu Ensißheimb, dem Ehrwürdigen Hr. Ludwig von Rischach, Commenthur des Hauß Bückheimb²⁶¹, teutschen Ordens, auch dem Edeln und Vesten Junkher Hanß von Schoenow Befelch geben, mit sambt den jetzgemelten Stetten die genanten Parteyen ihrer Spenn nach nothdurft zu verhören und unternomen sy gütlich zu betragen oder den Handel wie die Gütigkeit nit verfieng, bestimbt unsem gl. Hr. nach der Lenge zu senden, rechtlich darinnen zu erkennen und daruof die Parteyen beschriben, die Befehl ihnen erscheint, und sie ihrer Spenn zuvereinigen angesucht worden, aber derselben Zeit mit wissenhaftt Handlung nichts erschießliches gewesen, sondern alle Theil mit der Rechtshandlung willens gehabt, so aber wol zu bedenken, daß lange Rechtsfertigung, nit vil guter freundlicher Nachbarschaft, sondern mehr widerwillen Unfreundschaft groß Kosten, Müeh und Arbeit bringen, deßwegen wür von beeden Stetten vorgehent, beider Parteyen fürrer, so vil Fleißes ange-^[204/205]sucht und fürgehalten, daß uns bedunkt nichts geschikhters nutzlichen noch besser zu seyn, den disen Handel außerhalb gerichts üebung abzuwenden, und so vil an ihnen funden, daß sy der Rechtshandlung abgestanden und die sach zu unserm freündlichen Ausspruch gesetzt haben, und nach unser Beschreibung und Tagsatzung vor unsern darzu geordneten gesandten und erbetten, nemlich den Edeln Vesten, Ehrsamb fürsichtig und wißen, Junkher Georg von Schönnow, Jr. Friderich von Landegg, Fridlin Nüßler, Schultheiß zu Seggingen, Apolonorius Schwaab, Schultheiß zu Rheinfeldern, Peter Bockh, Umgelter daselbst, Fridlin Döbelin Bumeister, Fridlin Belling, und Jakob Döbelin der Rätthe zu Seggingen ouff Zienstag nach Medurdi²⁶², daselbst zu Seggingen erschienen sind, die Ehrsamen, fürsichtigen und weißen, Ehrbaren und bescheidenen, Fridlin Boder, und Jakob Christen beed

²⁶¹ Beuggen

²⁶² Medardus (* 456 in Salency, Gallia Belgica, Nordfrankreich; † 8. Juni 545 in Noyon) war Mitte des 6. Jahrhunderts Bischof von Vermandois, dann von Noyon und später von Tournai, von wo aus er Flandern missionierte. Medardus war für seine Mildtätigkeit bekannt und wurde heiliggesprochen. Sein Gedenktag ist der 8. Juni. [Wikipedia]

Burgermeister, Heinrich Wolleb Stattschreiber, Hanß Vesen und Hanß Row der Rätthe zu Lauffenberg, so dan Hartman Jmhoff genant Saltzman, Schultheiß zu Waldshut, Friderich Ridacher, Hanß Ebe genant Boner die Rätth und jeder Vischer daselbst, auch Ulrich Schmid und Bentz von Dogern, all mit vollkommenen Gewaltt, und Inwohner vorbestimmbten Stetten, und des Dorfs Dogern, theten ihre Spenn und jedlichs theils vermeinte Gerechtigkeit, dermaßen also fürtragen, und angeben, daß dieselben, unser darzu Verordneten sich des Ausspruchs haben nemen zu bedenken und in Rath funden, daß sie den Parteyen disen entscheid, und gütliche Sprüch geben haben, also daß die Burger und Vischer zu Lauffenberg hinfür sollen und mögen fahren und vischen, von Lauffenberg den Rhein hinauf bis an die Twerreta, da der Rhein und Ara zusammen laufen, wie das von altem her gebraucht und geübt haben, doch wen sie also fahren und vischen, so sollen sie bei der Kilchen zu Dogern aufhören vischen, und die von Dogern von der Kilchen daselbst bis in den Dogerer Bach, da er in den Rhein laufft, gar ungesumt und ungeirt lassen, und wenn sie komen hinauf unter Waldshut zu St. Jeronimuß Capellen, so sollen sie aber aufhören vischen, bis daß sie komen für den oberen Stattgraben, ob der Statt Waldshut, und die von Waldshut den gemelten Bezirk auch ungesumt und ungeirt lassen, und deßgleichen sollen und mögen die Burger und Vischer von Waldshut und Dogern, fischen und fahren den Rhein hinab bis gen Lauffenberg zu der Brugg, so fern sie können und mögen, ohne der von Lauffenberg Jrrung und eintrag und Jeder seinen Kosten diser Handlung halber auferloffen und erlitten ^[205/206] an ihnen selbst halben, und damit soll jeder Theil, den andern diese Spenn halb, nit weiter bringen, ersuchen, irren noch anlangen, sondern daß also wir obluth ohngevehr theilt nachbarlich mit und gegen ein ander halten, und also obgeschribene Spenne²⁶³, betragen, gericht, geschlicht, vereint und betragen sein, als si das wie herdurch ihr selbst bekennen, beschriben stot, gelobt und versprochen haben, zum Lezsten haben unser herzu geordneten und die Parteyen mit ihnen, als billich Kaysl. Maj. unserem natürlichen Landesfürsten, und Jhr Maj. Erben, alle recht und gerechtsambe Ihrer Obrigkeit disen Vertrag nach Jhr Maj. wolgefallen, zu endern, zu mehren, zu mindern, oder gar abzuthun, deßgleichen beeder Stetten Lauffenberg und Waldshut ihr erlangt recht, in all ander weg ihr erlanget gnad und recht gantzlich vorbehalten. Zur wahren Urkund diser Brief zwen gleichlautende Schriben und jedem Theil einen werden lassen, unter unser beider Stett Seggingen und Rheinfelden anhangenden Insigeln, doch uns und unsern Nachkommen unvergriffen und unschädlich. Wir Burgermeister und Rätthe und ganzen Gemeinde der Stadt Lauffenberg an miner und der ander Seiten. Wir Schultheiß, Rät und ganzen Gemeinde der Statt Waldshut, und wir die Inwohner zu Dogern, bekennen disen Vertrag mit aller Inhaltung wohl bedacht frei und gutwillig zu Dank angenommen, daby zu bliben, dem nachzukommen, genug zu thun, und dawider nimer zu sin, noch schaffen gethan werden, bi unsern guten Trüwen und Eren, für uns und all unsere Nachkomen gelobt und

²⁶³ Spann 1. β) in der Fischerei, wohl für ein bestimmtes Seil am Zugnet; 2. unsinnlich, Unterschied, **Uneinigkeit**, Streit uä. [Idiotikon]

versprochen, und daß zu Gezeugnuß unsere der Stette Laufenberg und Waldshut Insigel daran laßen henken, und wir die Inwohner zu Dogern, so wir Sigels nit haben, mit Fliß erbeten die ehrsamen und wißen acht Mann und Einungsmeister uf dem Schwarzwald, daß sie des Landssigel für uns diveil sie hierin bewilliget auch haben gehenkt an disen Brief, beschehen und geben zu Seggingen uf Montag nach unser lieben Frauen Tag Jrer Himmelfart von der Geburt Jesu Christi unseres Herrn gezält fünfzehn hundert zwanzig und drey Jahr 1523.

Seggingen.

(L.S.)

Rheinfelden.

(L.S.)

Lauffenberg.

(L.S.)

Waldshut.

(L.S.)

Schwarzwald.

(L.S.)

[206/207]

2) Vertrag von 1598 wegen der Fischerei im Rhein oberhalb Laufenburg und dessen Nebenflüsse Ar, Limat, Wutach ec.

(Acten des Bezirksamts Rheinfelden.)

Zuwißen kundt vnd offenbar seye meniglichen hiemit, als sich dann bis dahero bey den Fischern vnd meniglichen vff beyden gestaden, des Rheins, von der Statt Laufenberg, bis an den Schaffhauser Laufen, deßgleichen auch in den nebeneinfließenden Wassern des Rheins, als der Ahren, Wutach, Schliecht, Chur, Döß, Glatt, Reiß, Limat, vnd Sturb, große vnordnungen, vnd hochschädlich vischen erscheinen, also daß sie allerley vnzimbliche garn, benantlichen watten²⁶⁴, wurfgarn, Streiff-²⁶⁵ oder Zipfelbären²⁶⁶, Sägen²⁶⁷, Schöpfwatten²⁶⁸ vnd andere mehr dergleichen rüge verbottene gezüg, durch das ganze Jhar, ohne vnderscheidt, zu iren vermeintlichen unzs vnd vortheil gebraucht vnd gezogen, nit allein die visch in hohen Preiß, vnd werth gebracht, sonder auch den vischvasel²⁶⁹ verderblichen aufgefangen, vnd das waßer gar erözt, darmit aber solch hochschädlich vischen vermitten, vnd hergegen guete nuczliche ordnung angestellt vnd gehalten werde.

So haben die Hochwürdigisten Durchlachtigisten Hochgebornen ec. Herren, obgemelter beeder gestaden des Rheins benachparte Herrschaften als namblichen Jr Hochfürstlich Durchlachtigkeit der heylligen römischen Kirchen Cardinal von Oesterreich, Bischoffe zu

²⁶⁴ Watte, Steinwatte, an zwei Stangen befestigtes Setznetz mit einem Zipfel oder Sack in der Mitte; bei der Steinwatte wird das Netz durch angehängte Steine auf den Gewässergrund gesenkt. [Hist. Lachsfangmethoden am Hoch- u. Oberrhein]

²⁶⁵ Sacknetz, das hin und her gezogen wird. [Idiotikon]

²⁶⁶ s. Zopfbeeren

²⁶⁷ Sege, Segen, Säge, f. Bezeichnung eines Schleppnetzes. Am Bodensee und anderen oberd. Seen ist die Segen ein sehr großes Zugnetz.

²⁶⁸ Schaffwatt. Schöpfwatt, engmaschiges Zugnetz der Fischer, in der Flussfischerei eingesetzt. [Idiotikon]

²⁶⁹ Fischfasel, Fischbrut (Schw. Idiotikon)

Costanz vnd Brixen ec. wegen der vischenzen, zue Kaiserstuol, Zurzach, vnd Klingnauw, soweit sich die Ahren daselbsten erstreckht vnd in der Surb, Herr Gerolt Abbe, des Gotshauses Reingauw Herr Abbe des Gotshauses Wettingen, wegen der Limat, Herr Probst Decan, Custor vnd Corherr St. Verenen Stift zue Zurzach, wegen der Herrschaft Kadelburg, Herr Rudolf Graw zue Sulz, Landtgrauff ze Cleggaüw, wegen der vischenz im Rhein, vnd in der Wuotach, Herr Burgermeister vnd Rath der Statt Zürich, in namen Eglisau wegen der Chur, Döb, vnd Glatt, Herrn Burgermeister vnd Rath der Statt Schaffhausen, wegen irer vnterthanen der Dörfer Riedlingen vnd Buchberg, Herr Hartmann von der Thann Commenthurn des Hauses Lügern, wegen der vischenzen in der Ahren, Herr Anthoni von Erlach, Landtuogt der Grafschaft Baden, in Ergeuw, wegen der Limat, in Dorf Rinckhen, Herr Schultheiß vnd Rath der Statt Baden, wegen der Limat, Hanß Ludwigen von Heydeckh, ze Gurtweyl, wegen ^[207/208] der Schliecht, sodann im namen der Grafschaft Hauenstein, betreffend die Alb, Junkher Fridrich von Landtsperg, zu Weißenwasserstelzen, Junkher Ludwig Tschudj, vom Glaris, zu Schwarzenwasserstelz, Herr Jheronimus Stättler, Hofmeister zu Königsfelden, wegen der vischenzen zu Windisch vnd zu der Ahra, in der Stylj, Herr Bürgermeister vnd Rath der Statt Laufenberg ec., Herr Schultheiß Bawmeister vnd Rath der Statt Walzhuot ec. inen den vischern, in diser Verein begriffen vnd wonhaft nachfolgende Vischerordnung die nechstkommende zwänzig Jar lang, von dato diß gemacht, ufgericht, vnd darab ernstliche zuhalten eingebunden, wie von Puncten zue Puncten zuuernemen.

Erstlichen, sollen alle vnd jede vischer, in diser verein begriffen, durch das ganz Jhar kheine Sägen, Leuwengarn oder Leuwinen, Watten, Streif-Zipfel, oder Blüemle Bären, deßgleichen kheine Schwäffwatten, oder Wurstgarn²⁷⁰ gebrauchen, hergegen die Spreitgarne, doch in Sackh, dem hieuer augedeüeten model nach, vnd nit rüger vergont, vnd zugelaßen sein.

Zum Andern, sollen sie die Yser, wie auch all andere Garn, vber den Model, so jederuor seiner Obrigkheit gegeben, vnd dem Brandtzeichen signiert strickhen, auch die Reüschen, obangeregten Model gemeß, vnd inderselben weite gemacht werden.

Zum Dritten sollen sie die Vischer vberoff angezognen Model, khein ander Garn machen, noch ander Gezeüg aufsetzen, welcher das V^eberfüre, der soll seyn Vischerzeüg demjenigen, so in ergriffen verfallen sein, der oder diejenigen aber, so den Verbrecher, er seye wer er da wölle, ergriffen, soll schuldig sein bey seiner ordentlichen Obrigkheit bey dem Aydt anzugeben.

Zum Vierten, soll khein Fischer zu diser verein khein Knecht vber acht Tage haben er soll im vferlegen, dise Ainung zu halten, bey dem Aydt, so der Meister gelobt hat.

²⁷⁰ Mutmaßlich Wurfarn, Wurfnetz.

Zum Fünften, sollen auch die Fach, darinnen die Neüschien gesetzt, vnd die Lächs darinnen gefangen werden (außerhalb denen Fach, so bis häro in der Limat geschlagen, vnd der Obrigkeit daselbsten zinsbar befunden) vnder disen Fischern aufgehabt, vnd abgestrickht sein, vnd den Lax-Fischen ir freyher Gang gelassen werden.

Zum Sechsten, soll bei hoher straf verboten sein vff die heiligen Sontäg, vnd pannen Feürtage, sich des Fischencz (außerhalb des Lachs und Nasenfangs) in allerleiweiß vnd wegen zuendthalten.

Zum Siebenden, so einer oder mehr vnder disen Vi-^[208/209]schern frembde Haag, oder Angel Fischer, mit waß khünsten sie begegneten die visch zu fahen ergreifen, sollen sie dieselben der Obrigkeit darunter es beschehen, wa müglich gefenklichen zue lüfern verbunden sein.

Ob wol zum Achten, guet befunden, daß alsbald nach beschehener dieser Verein vnd Abredt die verbottnen Garn abgeschafft, vnd anstatt derselbigen andere nach dem fürgeschribnen Model solten gemacht werden.

So ist doch den Vischern, vf ir Begeren, vnd fürgewendte Vnmöglichkeit bewilligt bis nechst khünftig Michälis, des heiligen Erczengelstag, des khünftig neün vnd neünzigsten Jars, die alten noch zu gebrauchen, als die neüwen an die statt zunehmen, und die alten Garn vnd Bären, bey irem Ayde, jeder Vischer vnd meniglichen niemandt außgenommen, so sich des vischens gebrauchen mögen, seiner Obrigkeit zu lüfern schuldig sein, darauf auch die Obrigkeit ein guet Aufsehens haben solle.

Zum Neundten, dieweil etliche vnder den Vischern kheine Lehenherren, die sie zu dem Aydt, vnd zu diser Vischerordnung halten, so sollen auch dieselbigen von der Obrigkeit, darunter sie geseßen, vf die Ordnung, beeidiget werden, auch den angeregten Model von demselben zunemen schuldig sein.

Zum Zehnden, wann aber die Obrigkeit den Vischern so vnder ine geseßen beuehendt, im Jar zu ihrem Nucz vnd Gebrauch deren Gefallen nach zufischen, sollen sie es thun, mit welchem Garn oder Bären dasseye vnd khein straff verfallen sein.

Hierauf vnd beschehener Verleßung, sie die Fischer gemeinlich vnd sonderlich in diesem Verein, jedwederer seiner ordentlichen Obrigkeit vorbeschribene Ordnung vnd alles was darinnen begriffen, wahr, vest, steth vnd vuerbrochenlich, die bestimbten Zeit außzuhalten, darwider nit thuen, noch von den andern gestatten oder schaffen gethan zu werden, anrecht geschworner Aydts statt zugesaget gelobt vnd versprochen, alles gethrüwlich erbarlich vnd vngeuerlich.

Vnd dessen zuo wahrem Urkhundt, seündt diser Brief zween gleichlautend gemacht, theils mit der Obrigkeiten in diser Verein begriffen selbster Theils aber mit deren verordneten Beambten eignen angebornen Secreten, vnd gewonlichen anhangenden Insigel, doch in allerweg an dero habenden Regalien, Freyheiten, Recht vnd Gerechtigkeiten ohne Schaden bekräftiget, deren der eine zu Herrn Schultheißen vnd Rath der Statt Baden im ^[209/210] Ergeüw, der ander aber

zu Herrn Schultheiß Baumeister vnd Rath der Stadt Waldshuot verwarlichen Handen erlegt vnd jeder intreiberte Obrigkeit collaciniert vnd außcultierde²⁷¹ Copias derselbigen zu Nachrichtung mitgetheilt worden. So geben vnd beschehen den vierten Tag Monats Nouembris, als man nach Christi vnsers einigen Herrn Erlöbers vnd Seligmachers Geburth gezält, Thausendt Fünfhundert, Neünzig vnd Acht Jhar.

[210/211]

V. Theil.

Rheinüberfahrten zwischen Basel und Laufenburg.²⁷²

Von Basel bis Laufenburg bestanden, außer den Brücken bei Rheinfelden, Säckingen und Laufenburg, von jeher folgende Rheinüberfahrten und zwar auf badischer Seite:

- 1) bei Grenzach,
- 2) „ Beuggen,
- 3) „ Niederschwörstadt,
- 4) „ Wallbach,
- 5) „ Obersäckingen und
- 6) „ Murg;

und auf Schweizer Seite:

- 7) „ Kaiseraugst,
- 8) „ Wallbach (Argau) und
- 9) „ Mumpf.

Mit Ausnahme von Mumpf, woselbst sich jezt ein Drahtseil befindet, geschieht die Ueberfahrt nur mittelst Nachen (Weidlingen). Für jene unter 3, 7 und 9 genannten sind die unten abgedruckten Fährordnungen aufgestellt, die auch auf die übrigen analoge Anwendung finden. Die Fähren unter 1, 2, 3, 4, 7, 8 sind im Besitz der Rheingenossen und dürfen, sowie jene unter 9, obgleich diese Eigenthum der Gemeinde ist, nur durch dieselben besorgt werden. Das Ueberfahrtrecht bei Murg steht dem bad. Domänen-Aerar zu und wird jeweils verpachtet.

In Obersäckingen ist der Holzplatz der Landungsplatz, doch kann der Abstoß bei Tag auch am Lautenbach stattfinden. Es ist dies keine ständige Ueberfahrt und mehr für die Bewoh-^[211/212]ner des Orts bestimmt, die sich mit dem Zusammenfügen der Flötze abgeben. Die früher in Riedmatt bestandene Ueberfahrt wurde, theils in Folge des Eisenbahnbaues, theils wegen zu unbedeutenden Verkehrs, auf Anstehen

²⁷¹ collatio (lat. von conferre: „zusammentragen“ ...) (Wikipedia).
auscultieren: ein Schriftstück auf seine Richtigkeit bezüglich des Wortlautes prüfen (Frühneuhochdeutsches Wörterbuch).

²⁷² 1) Ueber die übrigen alten R h e i n f ä h r e n vgl. Mone, Oberrh. Zeitschr. IX, 385 ff.

der Gemeindebehörde von Rheinfeldern (der Eigenthümerin der am entgegengesetzten Ufer befindlichen Waldungen) und der bad. Zollbehörden, durch Verfügung des Amts Säckingen vom 19. Juli 1852, Nr. 22,457 aufgehoben.

Die Bewohner von Sisseln versuchten mehrmals sich das Fährrecht anzueignen, was ihnen jedoch nicht gelang, und enthalten hierüber die stiftischen Protokolle Folgendes:

„1683 den 9. July wurde den Sißlern das Ueberführen über den Rhein bei hoher Strafe eingeboten.“

1791 erging, auf die Beschwerde des Fährmanns von Murg wegen der beabsichtigten Einrichtung einer Fähre in Sisseln, durch das stiftische Oberamt Säckingen am 2. April folgende Verfügung: „Da den Sißlern nur auf alle Wassersnoth hin ein Weidling in einer Scheuer vorräthig zu haben gestattet, ihnen aber kein Recht zu einer ordentlichen Rheinfahrt zusteht, so wäre mittelst Ersuchschreibens das k. k. Obervogteiamt zu Lauffenburg anzugehen, daß Wohldasselbe dem Fried. Bäumlin, des Thomas Sohn in der Sißlen den gewagten Eingriff verweisen, sogleich aber solches schärffstens einbieten möchte.“

1) **Mumpfer und Kaiser-Äugster Fährordnung.**

(Acten des Bezirks-Amts Säckingen.)

Wir Präsident und Rath des Kantons Aargau thun kund hiermit:

Daß Wir über die künftige Benutzung der bisherigen Rheinüberfahrten zu Mumpf und Kaiseraugst, sowohl in Hinsicht der Landesherrlichen Rechte als der öffentlichen Polizeiaufsicht und der diesfalls bestehenden weitem Verhältnisse folgende Fährordnung festgesetzt und verordnet haben.

§. 1. Die beiden Rheinfähren zu Mumpf und Kaiser-Augst, die schon von Alters her da bestehen, sind hiermit bestätigt.

§. 2. Die Fähre zu Mumpf ist nach dem Dorfbriefe der Gemeinde Mumpf vom Montag nach St. Simon und Judas 1535 ein Eigenthum derselben, jene zu Kaiseraugst gehört den alldort wohnenden Schiffern. ^[212/213]

§ 3. Dem Eigenthumsrechte gemäß ist die Gemeinde Mumpf befugt, die Fähre zu verpachten, doch nicht auf kürzere Zeit als auf ein Jahr, nicht auf längere als auf zwei Jahre.

Vier Wochen vor Umlauf einer Pachtzeit kann wieder zu einer neuerlichen Verpachtung geschritten werden.

§. 4. Indeßen mag auch die Kehrordnung zwischen den Schiffern zu Mumpf, die zur Fähre als Antheilnehmer stehen, beobachtet werden. Unter den Schiffern zu Kaiseraugst ist diese Kehrordnung von jeher üblich gewesen, und sie mag auch da fortgeführt werden.

§. 5. Daindeßen aber nicht alle Schiffer zur Fähre treten, und daran Antheil nehmen mögen, so sollen alljährlich die Schiffer sowohl in der Gemeinde Mumpf, sobald deren Fähre nicht verpachtet ist, als in der

Gemeinde Kaiseraugst, binnen der ersten sechs Tage des Monats Jänner von dem Gemeindeamann zu einer Zusammenkunft, bei welcher derselbe den Vorsitz führt, zusammenberufen werden. Der Zweck dieser Versammlung kann kein anderer sein, als in Kenntniß gesetzt zu werden, welche taugliche Schiffer für das laufende Jahr die Fähre übernehmen, welche neu hinzu — oder austreten wollen. Die Namen derjenigen, welche zur Fähre stehen, sind ordentlich, und zwar nach den Buchstaben des Alphabets zu verzeichnen, und nach der Namensordnung soll jeder Tag- oder Wochenweise zur Fähre treten.

§. 6. Der Tag für den Fähr fangt an, wann die Morgenglocke geläutet, er hört auf, wann mit der Glocke des Kirchthurms das Abendzeichen gegeben ist.

§. 7. Jeder, der in der festgesetzten Ordnung an das Fähre treten muß, wird von Morgen bis zum Feuerabend sich an demselben, oder doch in dessen Nähe, daß er den Ruf: „Hohl“ jedesmal vernehmen kann, befinden. Kehrt der Fähr zur Abendzeit nach Haus, so soll der Weidling die Nacht hindurch angeschloßen gehalten werden.

§. 8. Auf den Ruf soll die Fahrwache sogleich den Nachen oder Weidling betreten, und an das jenseitige Ufer fahren, um diejenigen Personen, so an das entgegengesetzte sich übersetzen laßen wollen, aufzunehmen.

§. 9. Läßt der Fähr auf sich eine halbe Viertelstunde warten, so verfällt er für das erstemal in eine Buße von zween Franken, das zweyte von vier, und das drittemal von sechs Franken, nebst Verlust²⁷³ des Fahrenrechts.

§. 10. An den Fähren zu Mumpf und Kaiseraugst sollen Landesfremde, ganz unbekannte, am wenigsten verdächtige Personen, nie in den Nachen aufgenommen und über den Rhein geführt werden, weder vom linken zum rechten, noch vom rechten zum linken Ufer; denn diese Fähren sollen ihrer Bestimmung nach, nur zur Bequemlichkeit der Anwohner des Rheines dienen.

§. 11. Welcher Fähre eine landesfremde Person über den Rhein führt, soll für den ersten Uebertretungsfall 4 Franken Buße, für den zweiten 8 Franken, und für den dritten 10 Franken Buße bezahlen, und seines Fährrechts verlustig seyn.

Wenn aber eine verdächtige Person und zuletzt ein gefährlicher Mensch bei einer Rheinfähre übersezt wird, so unterliegt der Schiffer einer schärfern Strafe, welche nach Umständen über ihn verhängt werden soll.

§. 12. Die Bußen, welche zehen Franken nicht übersteigen, verhängt der Gemeinderath, unter welchem der Frevler steht, sie sollen der Gemeindearmenkasse zufallen, mit Ausnahme des Drittels so dem Anzeiger — dem Verleider gehört.

§. 13. Zur Ueberfahrt sollen die Fähren eines guten und geräumigen Weidlings, in welchem mehrere Personen ohne Gefahr aufgenommen werden können, sich bedienen, ihr Geschirr oder Fahrzeug muß in gutem

²⁷³ Satzfehler?

Stande, und immer, während der Fährwoche ein Weidling bereit sein. Alle Abende soll ferner der Weidling gereinigt werden. Hierauf haben die betreffenden Gememdsräthe vorzüglich die Hr. Ammänner, mit aller Sorgfalt zu sehen und zu wachen.

§. 14. Bey großem Wasser genügt es, zumal an der Fähre zu Kaiseraugst an einem einzigen Fahrmanne nicht, sondern es werden zween erfordert, die dann mitsamen die Fährwache halten sollen.

§. 15. Ist der Rhein zu sehr angeschwollen, daß Gefahr bei der Ueberfahrt ist, so soll die Fähre ganz in Ruhe stehen.

§. 16. Die Taxe für die Fahren wird folgendermaßen festgesetzt:

- a. bei kleinem und mittlern Rhein zalt die Person ohne Unterschied einen halben Bazen,
- b. bey großem Rhein einen Bazen; mehr zu fordern sei der Fähr nie berechtigt, ausgenommen bei gar großem Rhein, wenn zween Fähre erfordert werden, ein und einen halben Bazen.

§. 17. Derjenige, der einer Ueberforderung schuldig wird, soll mit einem Franken für das erstemal, mit zween für den zweiten Uebertretungsfall, und mit vier Franken für den dritten nebst Verlust²⁷⁴ des Fährrechts bestraft werden. ^[214/215]

§. 18. Die Fahren, so lang sie an dem Fahr sind, stehen als solche nicht unter dem Mayengerichte, sondern unter der ordentlichen Polizeiobrigkeit, und werden von dieser, so bald sie sich ein Vergehen zu Schulden kommen laßen, abgewandelt.

§. 19. Diesem Grundsatz gemäß haben sie daher alle von der Polizeiobrigkeit an sie ergehenden Aufträge und Verordnungen gewißenhaft und ohne Aufschub zu befolgen.

§. 20. Diese Fahrenordnung soll alle Jahre binnen der ersten sechs Tagen des Monats Jänner in den Gemeinden Mumpf und Kaiseraugst verkündet werden.

Gegeben in Arau den 28. Dezember 1810.

Der Präsident des kleinen Raths

(L.S.) Hünenwadel
durch den Staatsschreiber

Tschudi Rathsschbr.

(Durch Verfügung des Directoriums des Wiesenkreises zu Lörrach vom 4. Februar 1811 Nr. 971 wurde gegen diese Fährordnung, da solche lediglich auf Ordnung abzweckt, nichts erinnert.)

2) Niederschwörstadter Fährordnung.

(Acten des Bezirks-Amts Säkingen.)

²⁷⁴ Satzfehler?

Auf mehrfache Beschwerden gegen die Schiffer von Niederschwörstadt, wegen Nachlässigkeit beim Ueberführen von Personen, wurde vom Gr. Bezirks-Amt Säckingen unterm 15. März 1857, Nr. 6883 folgende

Fähr-Ordnung aufgestellt:

1) Die Mitglieder der Schifferschaft zu Niederschwörstadt haben bei Ausübung der Ueberfahrt über den Rhein daselbst unter sich einen regelmäßigen Turnus zu vereinbaren, welcher halbjährlich zum Voraus bestimmt werden muß.

2) Von dieser Vereinbarung ist jeweils am 1. April und 1. October jedes Jahrs durch schriftliche Mittheilung dem Bürgermeisteramt in Niederschwörstadt Nachricht zu geben.

3) Im Verhinderungsfalle des der Reihe nach Verpflichteten tritt regelmäßig der Nächstfolgende ein und so fort.

4) Die Ueberfahrt darf nur durch den an der Reihe befindlichen Schiffer, oder einen erwachsenen männlichen Stellvertre-^[215/216]ter, für den ersterer zu haften hat, und mittelst keines geringern als eines sogenannten Ankernachens geschehen.

5) Der betreffende Fährmann hat sich jeweils bei seinem Nachen oder doch in solcher Nähe aufzuhalten, daß er jederzeit baldigst auf den Ruf zur Dienstleistung bereit ist.

6) Die Schiffer sind jedenfalls innerhalb der durch §. 86 der Zollordnung für die einzelnen Jahreszeiten vorgeschriebenen Transportzeit zur Dienstleistung verpflichtet und dabei insbesondere in der Zeit unmittelbar vor Ankunft oder Abgang eines Eisenbahnzuges.

7) Jede Contravention gegen vorstehende Bestimmungen wird mit einer Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. geahndet, welche im Falle der Unbeibringlichkeit in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe umgewandelt wird.

8) Im Falle der Beibringlichkeit der erkannten Geldstrafe fällt dem Anzeiger ein Drittheil zu, das übrige in die Staatskasse, und werden auch die einzelnen Zuwiderhandlungen bei dem Gr. Bezirksamte Säckingen abgewandelt.

(Diese Fährordnung wurde durch das Amtsverkündigungsblatt, Beilage zur Nr. 25 vom Jahr 1857, veröffentlicht.)^[216/217]

VI. Theil.

Strompolizei.

Trotz der vielen Fahrschwierigkeiten, die der Rhein von Basel bis Laufenburg darbietet, gehören Unglücksfälle zu den größten

Seltenheiten²⁷⁵. zu deren Verhütung wurden namentlich von der badischen Regierung zu verschiedenen Zeiten Vorsichtsmaßregeln angeordnet, die, soweit sie noch in Kraft bestehen, hier aufgeführt werden.

1) Die Fahrzeuge am diess. Rheinufer sind, so lange sie von den Eigenthümern nicht benützt werden, durch ein gutes Schloß und eine Kette an einen Pfahl anzulegen.

Ministerium des Innern, 13. Juni 1812, Nr. 3030.

2) Zur Verhütung von Unglück wird verfügt: Alle zum Uebersetzen von Personen bestimmte Nachen müssen mit einer hinlänglichen Anzahl von Sitzbänken versehen sein, die in der Quere angebracht, an der Seite nicht überstehen. Ferner ist außen am Fahrzeug, am Vorder- oder Hintertheil, durch einen Schild oder einen leicht bemerkbaren Streifen von Oelfarbe, der Punkt zu bezeichnen, bis zu welchem, ohne Gefahr für die Ladung, das Fahrzeug unter gewöhnlichen Umständen einsinkt und unter Wasser bleibt. Wenn bei Sturm, Eisgang oder Fluth die Fahrt gefährlich erscheint, so sind die Ortsvorgesetzten ermächtigt, dieselbe zu untersagen und nur in dringenden Fällen die Ueberfahrt zu gestatten.

M. d. J., 27. Juli 1827, Nr. 7574.

3) Auf der Rheinstrecke von Schaffhausen bis Basel, dürfen statt der vorgeschriebenen sg. Ankernachen andere Schiffe von solider Construction und mit einer Ladungsfähigkeit von 20 Ztr. benützt werden.

M. d. J., 2. Dezbr. 1828, Nr. 12,356. [217/218]

4) Allen den Rhein befahrenden Schiffern, Flößern, Nachenführern und Uferbewohnern ist, bei einer Strafe von 10—15 fl. und bei Verantwortlichkeit für allen bei Unglücksfällen entstehenden Schaden, untersagt, die Becken oder Stöcke wegzunehmen, welche zur Bezeichnung gefährlicher Stellen gesetzt worden sind.

M. d. J., 28. Dezbr. 1832, Nr. 16,460.

5) Es darf kein tannener Nachen, sg. Weidling, mit Steinladung auf dem Rhein geführt werden, wenn nicht bei voller Ladung 4 Zoll freies Gebörde übrig bleibt und derselbe nicht mit Windborden, einer Linie²⁷⁶ und einem tannenen Gangborde²⁷⁷ versehen ist.

²⁷⁵ 1) 1345 sind am hl. Kreuztag 130 Menschen bei dem sg. Höllhacken dadurch, daß das Schiff an einen verborgenen Felsen stieß und scheiterte, ertrunken.

1453 am 18. August verunglückten aus einem Schiffe bei Rheinfeldern 30 ansehnliche Personen.

(Pfarrer Lutz in s. Frickthal — Basel 1801.)

²⁷⁶ „... aber nicht bloß in Schreiberkreisen, ...; Schiffer, Fuhrleute u. a. nahmen das lat. Wort in der Bedeutung der langen Schnur oder des dünnen Seils herüber, ...“ [DWD, Grimm]

²⁷⁷ Laufplanke (in der Seefahrt auch als Stelling oder Pasarella, englisch „gangboard“ bezeichnet) gehört zu den Ausrüstungsgegenständen eines Binnenschiffs. In der Seefahrt werden Fallreeps oder Gangways benutzt. Die Laufplanke dient dazu, sicher vom Schiff an Land zu gelangen.[Wikipedia] Hier ist offensichtlich etwas anderes gemeint.

M. d. J., 9. Juni 1843, Nr. 6223.

6) Die Vereinszollordnung (für den deutschen Zollverein) vom Jahre 1835 schreibt vor: §.23. An den diesseitigen (badischen) Ufern des Rheins, der französischen und Schweizergrenze gegenüber, sollen geeignete, hinlänglich geräumige Landungsplätze für das Anlanden der mit zollpflichtigen Gegenständen beladenen Fahrzeuge und für das Aus- und Einladen zollpflichtiger Gegenstände bestimmt und durch Pflöcke mit an gemessenen Placaten kenntlich gemacht werden. §. 24. An den übrigen Stellen dieser Ufer ist das Anlanden von Fahrzeugen, welche mit Sachen in verpacktem Zustande und mit zollpflichtigen Waaren beladen sind, und somit auch das Aus- und Einladen solcher Gegenstände, verboten. An andern Stellen darf kein solches Fahrzeug anlanden, außer wenn dieses wegen Beschädigung, drohender Gefahr, oder wegen eines andern Ereignisses höherer Gewalt, dazu gezwungen ist.

7) Die Beaufsichtigung der Schifffahrt auf den Grenzen gegen Frankreich und die Schweiz betr., wird verordnet:

§. 1. In jedem Orte des Großherzogthums am Rheine vom Bodensee bis Aue, dem Ausfluß der Lauter gegenüber, ist von dem Bürgermeisteramte ein Verzeichniß über sämmtliche Fahrzeuge aufzunehmen, welche dem Orte angehören. Dieses Verzeichniß enthält:

- 1) den Namen, den Stand oder das Gewerbe des Eigenthümers des Fahrzeugs, mit dem Datum des Patents, wenn er patentisirter Schiffer ist;
- 2) den Namen des Fahrzeugs, wenn es einen solchen führt;
- 3) die Ladungsfähigkeit der geachten Schiffe nach dem Aichscheine, und anderer nicht geachter Fahrzeuge nach ohngefährer Schätzung;
- 4) die Nummer des Schiffes.

Alle Fahrzeuge jeden Orts sollen mit fortlaufenden römischen Zahlen von weißer Farbe auf schwarzem Oelgrunde und wenigstens von 6 Zoll Höhe auf beiden Seiten versehen werden. ^[218/219]

Kein neues Schiff darf, bevor der Eigenthümer dasselbe zur Bezeichnung und zum Eintrag in das Register gestellt hat, in Gebrauch gesetzt werden.

§. 2. Für sämmtliche Fahrzeuge ist in jedem der im §. 1 bezeichneten Orte ein gemeinschaftlicher Sammelplatz zu bestimmen. Alle nicht auf der Fahrt oder sonst im Gebrauche befindlichen Schiffe dürfen nur an diesem Sammelplatze angelegt werden. Nur rücksichtlich der zu einer regelmäßigen Fähre gehörigen Fahrzeuge ist eine Ausnahme zulässig, wenn die Ueberfahrtsstelle von jenem Sammelplatze entfernt liegt.

§. 5. Wer 14 Tage nach Bekanntmachung dieser Verordnung ein Fahrzeug gebraucht, welches nicht nach Vorschrift des §. 1 bezeichnet und in das Ortsverzeichniß eingetragen ist, oder wer es unterläßt, sein Fahrzeug außer der Zeit des Gebrauchs an dem gemeinschaftlichen Sammelplatze anzulegen, unterliegt einer Strafe von 1 bis 15 fl.

Karlsruhe, den 7. September 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

[219/Ende] Ende der Abschrift

Register

A

Aare 9, 15, 99, 115, 117, 118, 184, 186
 Ablauf 126
 Abrede 34, 188
 Abt 187

Ä

Äbte 96

A

Abtei 166, 174, 177

Ä

Äbtissin 94, 96, 129, 130, 131, 139,
 140, 142, 143, 145, 146, 147, 148,
 149, 150, 151, 160, 163, 169, 171,
 172, 174, 179, 182

A

Adlerscheuer 133, 169
 Afterlehen 91, 97, 131
 Alemannen 10, 11, 29
 Alemannien 12
 Allerheiligen 20, 38, 42, 50, 173, 176,
 182
 Almosen 31
 Alphabet 191

Ä

Älteste 35

A

Altmeister 74
 Amman, Gemeindevorsteher 141, 154,
 192
 Amtmann 82
 Amtsbezirk 65
 Amtsleute 39, 43, 44, 82, 116, 118, 182
 Amtsverkündigungsblatt 193
 Amtsvorstand 33
 Angel 18, 21, 23, 38, 42, 50, 90, 188
 Angezeigter 47, 55
 Anandelohn 64
 Anlanden 63, 64, 65, 68, 89, 128, 195
 Anlandeplatz 65, 68
 Anlegestelle 65
 Anordnung 68, 74
 Anprallen 13
 Anschaffung 132
 Anschlag 126

Anschuldigung 65
 Ansehen 33, 48, 101, 181
 Ansiedelung 15
 Anteil 47, 55, 68, 75, 101, 131, 147,
 148, 149, 150, 190
 Anteilnehmer 190
 Antiquarius, Rheinischer - 13
 Anzeigender, Verleider 68, 127, 191
 Apostel 93
 April 16, 18, 22, 35, 57, 73, 93, 94,
 102, 104, 140, 148, 149, 150, 151,
 152, 166, 183, 190, 193
 Arche 22, 44, 141, 143
 Arrest 47
 Aubauer 92
 Aue 195
 Aufenthalt 176
 Aufnahme 25, 46, 69, 129
 Aufnahmetaxe 178
 Aufschub 47
 Aufseher 31, 100
 Aufsichtspersonal 31
 Ausländer 92
 Auslegung 170
 Auslendgarn 19, 22, 49
 Auslösung 141
 Aussatz 51
 Ausschweifung 51
 Austragsgericht 119
 Axt 22, 36

B

Bäcker (Berufsstand) 28
 Badstädte 138
 Bahn 101
 Bahnhof 133
 Bannabteilung 50
 Bannwart 111
 Baracke 27
 Baron 93
 Batzen 1, 58, 59, 68, 75, 88, 90, 112,
 192
 Bauamt 130
 Baumeister 167, 168, 184, 187, 189
 Baumgartner 113
 Baumlängen 61
 Bauschilling 149
 Beachtung 63, 66
 Beamte 33, 46, 52, 54, 56, 82, 131,
 178, 188
 Becken 194
 Befehl 30, 44, 184
 Befugnis 28, 29, 53, 56, 99
 Begehren 172, 177
 Beiknecht 52
 Beruf 41

Besatzung 15, 58
Beschädigung 35, 99, 102, 126, 195
Bescheinigung 68
Beschluss 46, 54, 64, 67, 69, 70, 81
Besitz 72
Bestätigung 40, 118, 148
Bett 13, 14, 20
Beurkundung 186
Bevollmächtigter 147
Bewilligung 93, 175
Bezirk 184
Bezirksamt 1, 6, 35, 45, 63, 65, 92, 98,
102, 119, 120, 186, 190, 192, 193
Bezirksamtmann 63
Bischof 119, 186
Bistum 132, 140, 141, 143, 144, 145,
146, 147
Bitte 117
Bittschreiben 190
Blasen, Pusteln (Fischkrankheit) 51
Bodenzoll 119
Boot
Wasserfahrzeug 40, 41, 48, 68, 191,
194, 195
Brandzeichen 187
Brennet 14
Brennholz 15, 59, 60, 62, 114
Brennholzfuhr 59
Brot 47
Brücke 7, 9, 13, 14, 15, 20, 36, 37, 40,
41, 48, 49, 50, 64, 76, 79, 91, 92, 94,
139, 140, 174, 175, 178, 184, 189
Brücke, Säckinger 48
Brückenjoch 64, 102
Brückenzoll 104
Brüder 93, 142
Brunnen 24
Buchenfässer 110
Büchsengeld 7, 33, 80
Büchsengeldordnung 7, 79
Bündel 112
Bundesrat 16
Burg 93, 133, 155, 159, 160, 184
Bürge 34
Bürger 30, 34, 44, 75, 140, 141, 142,
143, 144, 160, 172
Bürgermeister 44, 65, 78, 79, 108, 110,
111, 116, 120, 146, 147, 148, 149,
150, 162, 163, 168, 169, 171, 175,
177, 184, 187
Bürgermeisteramt 65, 79, 193, 195
Burggestell 91
Burgund 35, 39
Burgvogt 93
Buße 47, 53, 55, 56, 58, 59, 60, 67, 68,
75, 78, 82, 83, 102, 111, 127, 176,
191
Bußmeister 111

C

Cancellarius 44
Cäsar 10, 15, 24
Cent 88, 95, 98, 133
Chorherr 130, 146, 149, 151, 187
Chorjungfrau 130
Christentum 1, 11
Christian 96
Christus 44, 116, 117, 165, 174, 177,
180, 186, 189
Companion, Teilhaber 16
Contravention, Zuwiderhandlung 193
Contubernium, Gemeinschaft 27

D

Dachlatten 61
Dalmatien 39
Damen 131
Damm 12, 20
Dampfschiff 99
Decan, Vorsteher von Priestern 187
Decurio, Zehnschaftsführer 28
Deputierter 152, 181
Deutschordenskommende 92
Dezember 44, 66, 108, 120, 177
Diebesturm 94
Diebstahl 49
Dienst 32, 34, 96, 115, 143
Dienstboten 25
Dienstleistung 140, 193
Dinkelberg 29
Direktion 5
Direktor 6
Direktorium 100, 129, 192
Disposition 53, 125
Distrikt 40, 140
Domänenaeerar 94, 189
Domänenfiskus 94, 178
Domini 115
Donnerstagfisch 167
Donnerstagsfisch 170
Dorf 40, 185, 187
Dorfbriefe 190
Dorfbrunnen 92
Dossenbach 72, 94, 178, 179, 180, 181,
182
Dreizack 24
Drittel 145
Drittmann 65, 67, 69, 89
Drittmanns 67
Durchlaucht 171

E

Edelknecht 143
Edelvest, Dorfsjunker 146
Eibenbogen 110

Eiche 37, 50, 59, 62, 71
Eichschein 195
Eid 96, 105, 107, 161, 181, 183, 187,
188
Eidespflicht 91, 163
Eidesstatt 177
Eidgenossenschaft 119
Eifer 40
Eigenschaft 173
Eigentum 10, 42, 44, 65, 101
Eigentümer 20, 34, 35, 49, 51, 62, 64,
65, 78, 90, 94, 97, 99, 101, 103, 128,
194, 195
Eigentümlichkeit 6
Eigentumsanspruch 65
Eigentumsherr 42
Eigentumsrecht 91, 92, 190
Eimer 145
Einkommen 88, 172
Einnahmen 31, 53, 87, 98, 138, 167,
168, 170
Einnahmequelle 6, 64
Einsiedelfahrt 119
Einsprache 69
Einstand 152, 181
Eintausend 115
Eintrag 34, 36, 42, 195
Einung 187
Einungsmeister 186
Einvernehmen 81
Einwohner 184
Einziehung 38
Eis 22, 51, 189
Eisen 22, 41, 99, 100, 117, 118
Eisenbahn 25, 75
Eisenbahnbau 189
Eisenbahnen 11, 100
Eisenbahnzug 193
Eisenniederlage 100
Eisenschiffe 99
Eisenwerke 100
Eisgang 194
Eispfanne 22, 36
Elf 122, 124
Elftens 41
Elle, Längenmaß 23
Eltern 66
Entschädigung 67
Erben 28, 36, 94, 139, 140, 141, 144,
146, 167, 168, 185
Erbgang 16, 92, 97
Erleben 91, 96, 139, 140, 142, 145,
146, 147, 148
Erbschaft 28
Erlaß 54, 79, 90
Erlaubnis 21, 42, 43, 49, 56, 90, 93,
129, 130, 152
Erlös 95, 130, 131, 134, 135, 189
Ermahnung 43

Erneuerung 89
Eroberung 10, 24, 29
Eröffnung 22, 23, 27
Ertrag 7, 15, 85, 98, 134, 136, 137,
138, 149, 170, 171
Erwerbsquelle 88
Erwerbung 66
Erzengel 174
Erzengelstag 188
Erzherzog 35, 39, 44, 82, 94, 118
Essen 38
Ettikon 12
Ettlingen 27
Evangelisten 116
Exemplar 63

F

Fach 23, 27, 178, 188
Fackel 21, 152, 153
Fähigkeit 70
Fähigkeitszeugnis 70
Fahne 27, 28
Fahnen 39
Fahnrich 28, 81
Fähnrich 144
Fahnspace (unidentifiziert) 37
Fähre 37, 50, 169, 189, 190, 191, 192,
193, 195
Floß, Boot 133, 141, 144, 145, 146, 147
Fährenordnung 192
Fahrkundig 70
Fahrlässigkeit 34
Fährmann 190, 192, 193
Fährordnung 189, 190, 192, 193
Fährrecht 34, 101, 115, 190, 191, 192
Fahrschwierigkeiten 193
Fahrspach, unidentifiziert 50
Fahrt 70, 92, 119, 120, 194, 195
Fährwache 191, 192
Fahrwasser 14
Fährwoche 192
Familie 17, 18, 23, 24, 29, 32, 34, 48,
52, 56, 68, 84, 88, 97, 139, 161, 178
Familiennamen
Anspers 153
Anspins 140
Armbuster 84
Arx 144, 145
Baar (a. Landschaft) 16, 39
Balz 169
Baumgartner 113
Bäumlin 190
Bebler 143
Belling 184
Benz 185
Binder 175
Blumenfeld 135
Bock 70, 149, 184

- Boder 184
 Bohner (Übername) 185
 Bosch 150
 Bremsen 154
 Brentle 94
 Brogle 150
 Bronner 12, 117, 118
 Brunnwart 140, 153
 Bußnang 140
 Chotek 44
 Christen 121, 150, 167, 168, 184
 Dietsche 113
 Dietz 39, 150, 167, 168
 Döbele 147, 184
 Eggs 82
 Elgg 84, 178, 181, 182, 183
 Elk 176
 Engelberg 96
 Erlach 187
 Falkenstein 145, 146, 175
 Fetzer 54
 Flachslanden 115, 116
 Fritschy 72
 Fünffinger 145, 147
 Galmter 142
 Gansingen, von 169
 Gebelin 165
 Geiger 167
 Gelterchinger 144, 145
 Gernsi 149
 Geroldseck, v. 146
 Gerwers 141
 Gilgenberg, v. 177
 Giller 154
 Glaser 26, 138
 Golder 84
 Görwihler 140
 Götsch 113, 121
 Gramont, v. 93
 Graß 16
 Grell 168, 169
 Greüt, v. 135
 Grundtmatter 113
 Grünenberg 143, 149
 Güntert 84
 Gutjahr 146
 Habsburg, v. 8, 12, 32, 39, 96, 104, 129, 130, 141, 148, 160
 Habspurg, v. 104, 141, 142, 144, 155, 160, 175
 Hagen 167, 168
 Haller 15, 119
 Hallweil, v. 143
 Hämmerli vom Wald (Übername) 66
 Hartmann, s.a. Vorname 120, 150, 187
 Haug 148, 167
 Hausen, v. 146, 147, 175
 Hegetzer 171, 174
 Heidegger, v. 187
 Heitz 72
 Hemke, v. 44
 Heudorf, v. 175
 Hochberg, v. 172
 Hofmann 82, 167, 168
 Homberg, Homberg, v. 121, 140, 154
 Homburg, v. 141
 Honburg, v. 139, 140
 Huber 169
 Hübschhans (Übername) 94
 Hug 116, 168
 Hug, a. Vorname Hugo 149, 155
 Humbell 169
 Imhoff 185
 Kalm, v. 129
 Kasthofer 54
 Kienberg 154
 Kilchhoffer 171
 Klew 141, 142
 Kneppin 113, 121
 Kölli 113
 Kristen 113
 Kröpftin 146
 Kübler 113, 121, 142
 Kuchlein 129
 Kunz 113, 121
 Künzi 154
 Kunzmann 143
 Kurcz 113
 Landegg, v. 184
 Landsperg 187
 Laubscher 34
 Löwenstein 165
 Lütke 101
 Lützelschwab 29, 66, 72, 77, 80, 84
 Maier 149
 Mandacher 150, 169
 Mantel 150
 Mayer 66
 Menler 154
 Merklin (od. Beruf Händler) 113
 Mettenberg 113
 Meyer 24, 29, 148, 169
 Moll 146
 Mone 6, 10, 11, 15, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 96, 100, 104, 119, 189
 Moser 39
 Müller (a. Beruf) 144, 145, 168, 169
 Münch 151
 Münster 151, 179
 Mura v. 96
 Mutzlin 146
 Nagwurz 113
 Nüßler 184
 Oeschgen, v. 141
 Oltheim, v. 143
 Öschgen, v. 141
 Oßpernell 116

- Probeche 154
Ranck 169
Raw 175
Regenschein 141
Reüw 146
Ridacher 185
Rischach, v. 184
Ritsch 121
Ritter 44, 94, 116, 140, 143, 149
Rosenblat 94
Roser 94
Rosmann 119
Rotberg, v. 116
Rötteln, v. 93
Row 185
Ruedy 121, 143, 144, 145, 146, 149
Rünzi 81, 84, 95, 146
Rüßler 94
Rütlin 175
Rutschmann 113
Rüwin 147
Sager 113, 121
Sägeser 147
Saltzmann 141, 185
Sandholzer 171
Sarazin 75
Schaubi 84
Schellenberg 148
Scherer 142
Schlichtig 120
Schmer 113
Schmid 185
Schönau, v. (a. Ort) 94, 146, 171, 175, 184
Schöpflin 121
Schuhmacher 113
Schupfhard 142
Schwab 184
Schwarz 121
Schwendler 113, 121
Segeser 142, 147, 148, 167
Städtler 187
Stäubte 63
Steinbach 145, 150, 167, 168
Stembach 140
Stocker 169
Ströli 154
Sulz, v. 142, 143, 174, 187
Sulzbach, v. 147
Sulzer 152, 182
Susinger 121
Sußenburger 172
Sutor, Schuster 113
Syner 121
Tachser 146
Thann 187
Trautweiler 168, 169
Trüller 146
Tschudi 187, 192
Umber 152
Unmosen 140
Untscherr 169
Urberg, v. 153
Üscheni (?) 142
Vaihinger (Firma) 16
Vaser 175
Vasolt 141
Vesen 185
Vetter 1, 5, 6
Wagner 120
Walde, vom (Übername) 31
Wassersteltz 174
Weber 113, 139, 142, 143
Weidmännin 141
Weinzierl 63
Weißenwassersteltz 187
Wessenberg 129, 148, 155
Wetzel 148, 151, 167, 168
Widmer 142, 143, 145
Willermatt 150
Wohlleben 175, 185
Wolber 16
Wunderlin 77
Zander 144
Zoller 145, 147, 148, 149, 150, 168, 169
Zürnin 169
Fang 18, 19, 20, 23, 25, 26, 27, 90, 130, 133, 136, 137
Fangart 17, 19, 21, 22, 26, 27
Fangzeit 93
Fassdaube 117
Fasten 30, 140
Fastenspeise 25
Faustrecht 96
Februar, Hornung 57, 75
Feierlichkeit 46
Feiertag 38, 42, 46, 49, 50, 56, 90, 188
Felsblock 13
Felsen 13, 14, 19, 23, 25, 60, 99, 133, 194
Felsenbank 13, 14
Felsenbette 13
Felsenplatten 12
Ferdinand 35, 39, 82, 118
Festlichkeiten 45, 54
Festtag 39, 93
Festung 10
Feudalherrschaft 148
Feuer 57, 66, 73, 74, 77
Fisch 8, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 38, 39, 50, 51, 92, 95, 97, 106, 108, 119, 129, 130, 131, 133, 134, 135, 138, 139, 141, 142, 144, 145, 148, 151, 152, 154, 159, 161, 162, 163, 166, 167, 169, 173, 176, 181, 182, 183
Aal 17, 18, 23, 181, 183

- Äsche 17, 18, 119, 161, 181, 183
 Barbe, *Cybrinus barbus* 17, 18, 23, 161
 Brachse 17, 18
 Brettfisch (lachsähnliche Art) 19
 Brunst 21, 35
 Eck, Salmen 25
 Egli 17, 18, 106, 108, 111, 112
 Eysner (unidentifiziert) 161
 Felche, *Coregonus* 18
 Forelle 18, 23, 181, 183
 Gisasten (unidentifiziert) 139
 Groppe, 17, 18
 Häsling 161
 Hecht 17, 18, 23, 26, 161, 183
 Karpfen 17, 18, 26, 161
 Lachs 10, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 42, 80, 90, 93, 95, 131, 133, 136, 137, 138, 149, 152, 155, 159, 162, 163, 166, 167, 173, 179, 182, 188
 Lachsfang 25, 93
 Lachsforelle 17, 51
 Lachslaich 38
 Laich 19
 Laichzeit 21
 Lamprete, *blennius mustelaris* 23
 Lider (Lachsfisch) 162, 166
 Maifisch, Alse, Alose, *Alosa alosa* 27
 Marris (Donau) 23
 Nase 17, 18, 131, 136, 137, 161, 163
Perca fluviatilis, Egli 17
 Rheinsalm 26
 Rogen Fischlaich 26, 144, 163
 Rotaug 18
 Rotfeder 18
 Salm 10, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 39, 40, 41, 49, 51, 76, 80, 90, 93, 95, 131, 133, 136, 137, 138, 139, 140, 146, 148, 161, 162, 163, 166, 167, 172, 179, 182
 Salmenmännchen 21
 Salmenweibchen 21
 Silurus, Wels 23
 Trüsche, *Lota lota* 18, 181, 183
 verarbeitet, Bückhen 111
 Weibchen 19, 21, 155, 159
 Zährte, *cyprinus vimba* 17, 18, 27, 162
 Fischer 6, 8, 9, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 26, 28, 31, 32, 35, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 48, 51, 56, 72, 81, 82, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 119, 120, 129, 130, 131, 139, 151, 152, 170, 171, 172, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 186, 187, 188
 Fischerdorf 24
 Fischerei 1, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 16, 17, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 31, 33, 36, 43, 48, 49, 51, 52, 53, 56, 74, 90, 91, 95, 96, 97, 98, 129, 130, 133, 136, 137, 138, 139, 140, 152, 153, 154, 159, 160, 163, 169, 170, 171, 176, 178, 179, 181, 183, 184, 185, 186
 Fischereiaufseher 130, 135
 Fischereiberechtigung 9, 97, 139, 177
 Fischereid 131, 148, 178, 182
 Fischereilehen 91
 Fischereiplätze 159
 Fischereirecht 94, 95, 97, 153, 183
 Fischerordnung 22, 24, 26, 129, 171, 180, 181, 183
 Fischerzins 31
 Fischerzunft 31, 44, 90
 Fischerzunftsprivilegien 40
 Fischfach, Fischerzins 95, 183
 Fischfang 17, 18, 20, 21, 22, 24, 33, 90, 102, 131, 132, 133, 147, 152, 153, 154, 159, 170, 179, 181
 Aufsatz 173
 Bären (Fischnetz mit speziellen Eigenschaften) 141, 143, 145, 147, 149, 187, 188
 Behren (Fischfangvorrichtung) 18, 19, 21, 23
 Blümligarn (Fischnetz mit speziellen Eigenschaften) 18, 38, 187
 Eisen 187
 Fachweid 94
 Fischangel 23, 25
 Fischbau 153
 Fischen 35, 135, 142, 143, 172, 175
 Fischer 161, 171, 172, 179, 184, 188
 Fischereiaufseher 162, 163
 Fischereid 164
 Fischereigeräte 187
 Fischerordnung 35, 187, 188
 Fischerwerkzeug 27, 36, 39, 40, 41, 49
 Fischkasten 24, 26, 106, 108, 156, 159
 Fischreuse 23, 133
 Fischrevier 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 162, 163, 169, 172, 184
 Fischweide, Fangplatz 19, 91, 94, 97, 178, 182
 Fischweidenzins 95
 Fischzehnten 95, 98, 130, 134
 Flussfischerei 25
 Gabel 24, 26, 154, 159
 Gerätschaften 17, 26, 126, 132
 Gerätschaften 173, 182, 187
 Haken, s. a. Hacken 21, 22, 25
 Halbeisen 116
 Klebgarn, Klebegarn 19, 22, 37, 50, 145, 146, 147, 149, 169
 Kleinfischerei 149

- Knöpfgarn 19, 38, 51
 Korb 23, 27, 106, 108
 Krätzen 17, 19, 21, 129, 151, 152
 Krätzhacken 21, 23
 Krätzloch 133, 134
 Lachsfanggebiet 42
 Lachsfischen 188
 Lachsweide, Lachsfanggebiet 39, 50, 92, 178
 Laugengarn 26
 Leuwengarn (engmaschiges Netz) 187
 Licht 21, 37, 51, 57, 66, 73, 74, 77, 178, 183
 Lockfisch 21
 Maschen 20, 22, 26, 27
 Nachtfisch 152, 153
 Nachtzug 36
 Nasenfang 188
 Nasengarn 131
 Nasenstrich 38
 Neckarfischerei 26
 Netz 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 36, 37, 38, 130, 140, 144, 145, 153, 167, 168, 169, 173, 175, 182, 183, 186, 187, 188
 Pfahlgarn 176
 Pfosten 23
 Plickenstrich 38
 Rause 133
 Regertsäckerle 92
 Reissen, rissen? 162
 Reuse 19, 23, 25, 26, 27, 187
 Rheinfach, Waagenzins 38
 Rheinfischerei 8, 9, 26, 152, 184
 Rohrweid (Fischrevier) 95
 Ruck 22
 Sack 187
 Salmeneck, Salmenrand (Fischrevier) 24
 Salmenfang 20, 24, 26, 27, 172
 Salmenfischeri 23
 Salmengarn 36, 37, 50
 Salmenschapf 133
 Salmenspreitgarn 41
 Scheer (Fischrevier) 94
 Schnur 20, 21, 23, 194
 Schöpfwatte, Schaffwatte 186
 Schwäffwatten (Schöpfwatte?) 187
 Schwarm 18, 71
 Seggen, Zugnetz 186, 187
 Setzangelschnur 19, 23
 Setzbereren (Fangkorb) 18, 21
 Setzgarn 19, 26, 37, 50, 176
 Speereisen 21
 Spieß 110, 112
 Spreitgarn 19, 22, 26, 36, 40, 49, 97, 172, 187
 Stanggarn 19, 22, 36, 50, 139, 147, 148, 162, 170, 172, 174, 175, 178, 183
 Stanggarnfischer 19, 22, 97, 162, 163, 170, 175
 Stanggarnfischerei 8, 19, 97, 170, 171, 178
 Stanggarnpacht 133
 Stecheisen 21
 Stechen 19, 21, 172, 176, 182
 Steindamm 27
 Stock, Stange 194
 Stranggarn 37
 Streifbereren, Sacknetz 186
 Streifzipfel 187
 Stuhlfischerei 19, 21, 22
 Stülen (Stuhlfischerei?) 172
 Teil-Stangarner 175
 Verfolger 21
 Waid 21, 35, 37, 38
 Wanzenauweide 95
 Wartlauf 27
 Watten 186, 187
 Widerhaken 21, 23
 Wurfarn 26, 186, 187
 Wurfarn, Küchenwurfarn 26
 Wurfspieß 24
 Zins 130
 Zopfbereren 38, 186
 Zugfische 152, 153
 Zuggarne 25, 26
 Zünden 36, 172, 183
 Fischjahre 135
 Fischkäufer 114
 Fischlehen 150, 151
 Fischrechnung 130, 131, 133, 134
 Fischrevier 41, 93, 98, 139, 140, 145, 146, 148, 149, 150, 151, 181, 183, 188
 Fischrevier-Aufseher 131
 Fischstand 23, 91, 102, 133, 170, 183
 Fischwaage 19, 20, 23, 24, 27, 37, 39, 40, 50, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 97, 99, 100, 105, 108, 109, 112, 124, 129, 130, 131, 132, 133, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 152, 154, 159, 160, 161, 162, 163, 167, 169, 178, 182, 183
 Aich 133, 146
 Bäckhe 170
 Bärenwaag 146
 Becken 169
 Berechtigung 97
 Beren 105, 169
 Böggen 132, 140, 145, 159
 Breite 12, 14, 59, 68, 89, 139, 141, 144, 169
 Brodel 132, 144, 145, 146, 147, 169
 Burgwag 92

- Eigentümer 95
Fähre 170
Fährenwaage 147
Fluh 92
Frauenloch 169
Frohnwaag 132, 144, 145, 146, 147, 169
Geigerwag 91, 92, 95
Goldfluh 133, 140
Goldschalen 132, 146, 159, 169
Grusen 129, 132, 146, 159, 160
Guelli 142
Gümigen 145, 147
Häckchen 169
Hacken, auch Fischfanggerät 19, 146, 147, 148, 149
Hagen 126, 133, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 147, 154
Heimenholz 93
Heizenwägle 169
Herrweg 92
Höggen 169
Höllhaken 14, 41, 74, 92, 93, 94, 194
Hügen 130, 132, 133, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 159, 166, 167, 168
Lachen 132, 140, 141, 143, 145, 146, 149, 169
Lehenwagrechten 131
Linden 132, 140, 141, 142, 143, 145, 146, 147, 149, 167, 169
Loch 14, 129, 132, 140, 146, 159, 160
Lognerin 132, 140, 141, 142, 143, 144, 146, 147, 148, 169
Netziwaag 14, 129, 132, 135, 141, 142, 144, 145, 146, 147, 148, 159, 169
Neuenwaag 145, 188
Odersche 132, 146, 159
Raetze-Fluhwag 92
Raichen- od. Rheinwaage 50
Recognition, Abgabe 95
Reichen- od. Rheinwaag 36, 50
Rüschen 133, 140, 141, 146, 147, 149
Salmenwaage 42, 50, 56, 76, 93, 97, 143, 144, 149, 172
Schiffwaage 15, 40, 57, 140
Schnelli 133, 139, 144, 145, 146, 147, 169
Schöpfen (a. das Schöpfen) 19, 23, 50, 131, 133, 134, 141, 146, 147, 148, 149, 152, 161, 162, 167, 169
Spindlen 132, 141, 146, 169
Stoß 11, 133, 169
Tobendewag 140, 141
Todtenwag 14, 102, 133, 169
Treibetwägle 14
Waage 20, 177
Wandfluh, Hollhaken 92, 94
Zins 38
Fischwasser 26, 32
Fischzug 25, 39
Fiskus 90, 91
Flecken 18, 40
Fleisch 18, 19, 25
Flooß, Boot
 Windbord 194
 Winde 126
Floß 8, 14, 18, 22, 30, 34, 35, 40, 41, 42, 48, 49, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 74, 80, 81, 85, 86, 87, 88, 89, 98, 99, 101, 102, 103, 105, 106, 108, 109, 112, 189
Floß, Boot
 Abfuhrschein 67
 Abseilen 122
 Abseilen, Riten 122
 Anlegelohn 42, 64, 65
 Anlegestelle 48
 Arten 70
 Atzel (Konstruktionselement) 71
 Bauholz 59, 60, 62, 66, 67, 89
 Bord, Diele, Maßeinheit Beladung 71
 Brennholz- 62, 68, 88, 89
 Dielen- 59, 60, 61, 68, 90
 Durchlaßgebühr 103
 Eichen- 59
 Eigentümer 63, 64, 65
 Fahrt 17
 Flößen 15, 30, 47, 48, 60, 66, 73, 87, 88, 89, 90, 98, 99, 101, 103
 Flößer 6, 14, 15, 27, 30, 34, 35, 58, 60, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 81, 87, 88, 91, 98, 194
 Flößerei 1, 5, 7, 14, 15, 16, 17, 30, 33, 65, 85, 94, 98, 101
 Flößereirecht 7, 48, 96, 99, 101
 Flößergewerbe 88
 Flößerknecht 70
 Floßspitze 71
 Führer 52, 56, 67, 89
 Gebühr 34, 87
 Gefährt 30, 60, 73, 74, 75, 76, 77, 106, 131, 173
 Gefährtkehre 74
 Gestör 70, 71
 Gestör (Konstruktionselement) 70
 Haken 64
 Hangseil 126
 Holz 64, 98, 99, 101, 102
 Hölzer 65
 Holzfloß 10, 11, 12, 58, 61, 80, 119
 Holzplatz 189
 Holzschiffen 75
 Kahn 70
 Kahnenwasser 60

- Kahnenwasserstand 89
Kehr 33, 45, 54, 57, 66, 68, 76, 88
Kehrordnung 34, 47, 49, 52, 55, 56,
57, 60, 61, 62, 64, 66, 69, 70, 76,
87, 89
Kinzigthalschiffer 70
Knecht 68, 69, 87
Knechtflößer 69
Ladeknecht 109
Ladung 31, 46, 55, 61, 62, 63, 78,
79, 101, 112, 128, 194
Ladungsfähigkeit 99, 194, 195
Landeplatz 70
Ländseil 70
Landung, Anlegen 65
Landungsrecht, Anlegeberechtigung
102
Landungsstelle, Anlegeplatz 99, 189,
195
Lastschiff 119
Laufenknechte 1, 5, 7, 15, 99, 100,
104, 105, 106, 108, 112, 114, 115,
116, 120, 121, 124
Laufenknechte-Ordnung 100
Laufenlohn 124
Lieferant 64
Lohnfloß 59
Modedielenfloß 61
Mollwochen 167
Nachen 189, 191, 193, 194
Nachenführer 194
Nachmann 74
Nachputzen 64, 88
Nachputzhölzer 64
Nachtanfahnen 175
Ordnung 15
Ortskehre 73
Querholz 20
Rheinfähre 191
Rheinfahrt 80, 190
Riemen 36, 38
Ruder 22, 36, 38, 70, 126
Ruderblock 70
Rute 20, 23, 71
Schiff 8, 12, 14, 15, 32, 40, 41, 42,
48, 49, 57, 65, 68, 71, 72, 74, 76,
78, 79, 80, 81, 90, 96, 99, 100,
101, 105, 106, 107, 108, 109, 110,
111, 112, 115, 117, 119, 120, 121,
123, 124, 126, 127, 128, 132, 140,
141, 142, 143, 145, 146, 147, 149,
167, 169, 194, 195
Schifffahrt 12, 14, 15, 16, 40, 53, 79,
125
Schifffahrtsverständige 40
Schiffgerätschaften 127
Schiffsgeschirr 38
Schöpf 38
Sitzbank 194
Stangenfloß 62
Stapelplatz 100
Steinfuhr 33, 76, 77, 78
Steinfuhrakkord 78
Steinfuhrkehr 75
Steinfuhrkehrordnung 7, 34, 75, 76
Steingefährt 78
Steinschiffe 76, 77
Steinweidling 80, 150
Steinweidlinge 76, 79
Steuermann, Steuerleute 41, 68, 117,
119, 120
Stöße 61
Streifen 194
Talfahrt 119
Teile 102
Tragbaumen 64
Umfloßen 68
Vorderteil 44, 194
Vorspitz 71
Warengefährt 74
Wattstangen 71
Weidling 20, 21, 22, 32, 36, 37, 40,
41, 48, 56, 64, 70, 71, 73, 74, 75,
80, 102, 120, 125, 127, 128, 189,
190, 191, 194
Wurfseil 126
Zengelstange 71
Floß.Boot
Auflast 61, 71
Fluss 11, 14, 18, 24, 26, 28, 29, 37, 49,
91, 100, 115
Fluss, Gewässer
Aare 186, 187
Alb 28, 187
Altbach 150
Altenbach 150, 167, 168, 169
Altrhein 26
Bodensee 16, 17, 18, 22, 23, 24, 31,
38, 186, 195
Donau 23
Etsch 15
Flussabschnitt, Wasserteil 154, 159
Geschiebe
Sand, Kies 147
Strandgut, Schutt 147
Getöse 13
Gießen 37, 50, 91, 99, 124, 125, 126,
127, 128
Gießenspitz 91
Glatt 186, 187
Hinterstrome 65
Kaistenbach 173, 182
Kinzig 24, 30
Laufen 12, 13, 16, 19, 38, 64, 98, 99,
101, 102, 103, 104, 105, 106, 107,
108, 112, 113, 115, 116, 121, 124,
125, 126, 128, 133, 140, 141, 143,
146, 147, 148, 165, 169, 186

- Laufenknechte 99, 121
Laufenstein 13
Lautenbach 189
Limat 9, 99, 115, 117, 118, 186, 187, 188
Main 23
Mühlbach 37, 50
Mündung 19
Nebenfluss 186
Neckar 27, 30, 31
Obergewild 14
Reus 15, 112, 115, 117, 118, 122, 123
Rhein 1, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 48, 49, 50, 52, 56, 64, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 76, 81, 88, 90, 94, 95, 96, 98, 99, 100, 101, 112, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 123, 127, 141, 144, 146, 147, 151, 152, 156, 160, 170, 171, 172, 174, 175, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 186, 190, 191, 192, 193, 194, 195
Rheinfall 12, 16, 102, 126, 127, 128
Rheininsel b. Augst 92
Rhinaer Bach 149
Rinnsal 12
Rotenbach 173
Rotfluh 13
Scheidgraben 68
Schlücht 186, 187
Schweizersee 99
Seltbach 173, 182
Sisselbach 182, 183
Steinige, Gewild 41
Strom 10, 11, 12, 13, 17, 18, 19, 27, 65, 102
Strombett 13, 14
Strommitte 97
Strompolizei 9, 193
Stromschnelle 13, 14, 41, 74, 95, 154, 159
Strömung 27
Strudel 102
Surb 186, 187
Thös 186, 187
Untergewild 14
Wasserwirbelbecken, Gumpe 19, 20, 132, 141, 143, 146, 159, 169
Wehra 15, 32, 39, 42, 50
Wirbel 19, 155, 159
Wutach 9, 25, 186, 187
- Frachgut
Gefrömt 71
Frachtgut
Balken 20, 64
Bauholz 59, 62, 65, 66, 144
Butter, Anken 110, 112
Daube 120
Dickbalken 71
Diele 58, 59, 61, 62, 66, 71, 89, 90, 91, 94, 126
Blatt 71
Dielen 71, 124, 125
Dielenbäume 59, 62, 66
Dielenstapel 61, 68
Doppelatte 61
Eichenholz 71
Eichenstamm, halbiert 71
Eisen 39, 117, 120
Farbwurzeln 101
Fassholz 117, 118
Feigen 112
Fleckling, Diele 61
Früchte 32
Gepäck, Hausrat 76
Gips 79
Harz 112
Holzabfälle 101
Käse 110, 112
Knappholz 71
Kreuzliste-Helmling, Rammpfahl 71
Mandeln 112
Mastholz, Holländer 15, 62, 70, 71
Material 168
Modediele 61
Öl 112
Pantoffelholz 112
Pfeiffenholz (Salweide, Faulbaum u. a.) 71
Reis 110, 186
Sägeblöcke 71
Scheiter 71
Schiefertafeln 101
Schmiedewerk 167
Schnittwaare 15, 61, 62
Simelholz 71
Sollenmisslen (Scheiter) 71
Spallen, Fass mit 6 Käseballen 110, 112
Stalllägelin (?) 110
Stamm 62, 64, 65, 71
Steine 13, 15, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 101, 186
Steinladung 79, 194
Tröm (Klotz, Block) 71
Unschlitt (minderwertiges Fett) 112
Wagenschmiere 112
Züger (Ziger) 110, 112
- Frau 130, 139, 140, 141, 142, 144, 163, 171, 175, 176, 179

Frauen 147, 148, 171, 172, 174, 179, 180, 182, 186
 Frauenstift 96
 Freibord 194
 Freie 44, 145, 175
 Freigebung 17
 Freigelassene 29
 Freiheit 34, 35, 40, 42, 44, 115, 118, 144, 179, 180, 188
 Freiheitsartikel 44
 Freiheits-Artikel 43
 Freisprechung 52, 66, 74
 Freizügigkeit 119
 Freundschaft 143
 Frevel 43, 45, 46, 47, 54, 55, 81, 88, 111
 Frevelgericht 45, 47, 54, 55, 88
 Frevler 41, 46, 47, 55, 191
 Fricktal 33, 97
 Fridolinsstift 163
 Frieden 11, 101, 173
 Friedenszeit 40
 Frühjahr 18, 19
 Frühling 93
 Frühmesse 145, 168
 Fuder, Maßeinheit 60
 Fuhrleute 8, 100, 108, 111, 125, 194
 Fuhrlohn 75
 Führung 34, 45, 54, 64, 67, 78, 87, 89, 147, 170, 174, 178
 Fundort 65
 Fünfzehnhundert 39, 165
 Fürsorge 42
 Fürst 16, 35, 115, 116, 176
 fürstlich 82, 116, 145, 172
 Fuß, Maßeinheit 13, 14, 18, 25, 61, 62, 63, 74, 119

G

Gabe 143
 Galfen, Trockenmaß f. Salz 112
 Gallien 15, 27
 Gallier 10, 14, 25, 30
 Gangbord, Laufplanke 194
 Gant, Versteigerung 145
 Gast 82
 Gastgeber 63
 Gattung 59, 76, 181
 Gebiet 33, 49, 97, 178
 Gebietsverhältnisse 12
 Gebirge 10
 Gebot 38
 Gebrauch 10, 26, 36, 43, 47, 55, 77, 82, 100, 142, 175, 188, 195
 Gebrechlichkeit 77
 Gebühr 31, 34, 41, 49, 53, 70, 79, 102, 103, 127
 Geburt 44, 189

Gedächtnis 35, 144, 175
 Gefahr 35, 43, 59, 63, 64, 65, 68, 126, 128, 191, 192, 194, 195
 Gefährlichkeit 11
 Gefälle, fälliger Zins/Abgabe, Höhenunterschied 13, 14, 53, 56, 95, 103, 178
 Gefängnisstrafe 47, 55, 176, 193
 Gefoglsmann, später Graf 44
 Gefolge 88, 96
 gefürstet 39
 Gegend 10, 20, 29, 30, 74, 78, 96, 97, 100, 120
 Gegenkönig 93
 Gehilfe 115
 Geistliche 48, 55, 82, 120
 Geladene 82
 Geld 30, 47, 63, 80, 88, 93, 130, 131, 134, 142, 160, 161, 166
 Geldstrafe 43, 53, 64, 193
 Geldteilung 166
 Geldwert 6
 Gelehrter 10
 Geleit 119
 Geltendmachung 65
 Gelübde 96, 170, 177
 Gemarkung 65, 79
 Gemarkung, Revier 173
 Gemeinde 16, 24, 25, 44, 65, 79, 97, 98, 138, 172, 185, 189, 190, 192
 Gemeindefarmenkasse 191
 Gemeindebehörde 190
 Gemeindegossen 37
 Gemeinderat 191
 Gemeinderechnung 136
 Gemeindevorsteher 191
 Gemeinschaft 31
 Gemeinwesen 10
 Genehmigung 33, 67, 81
 Generalien 44
 Generallandesarchiv Karlsruhe 6, 113, 115, 139, 151, 179, 180, 184
 Generalverwalter 93
 Genien, Dämonen 27
 Genossen 46
 Genossenrecht 52
 Genossenschaft 27, 33, 34, 48, 52, 56, 79, 178
 Genossenschaftsfahne 45, 54
 Genossenschaftskasse 33, 34, 82
 Genossenschaftsrechnung 95
 Genuß 33, 43, 52, 175
 Gerechtigkeit, Gerechtsame 36, 93, 144, 145, 148, 169, 179, 185
 Gerechtsame 39
 Gericht 29, 32, 37, 38, 65, 81, 82, 88, 94, 141, 144, 173, 180
 Gerichtskosten 43

- Gerichtsleute 28, 45, 49, 53, 54, 56,
 58, 80, 81, 88
 Gerichtstag 31
 Geringfügigkeit 88
 Germanen 10, 14, 30
 Gesamtgewicht 95
 Gesamtteil 34
 Gesamtzahl 77, 85
 Gesandter 171, 177
 Geschäft 64, 82, 93, 99, 101
 Geschäftsbetrieb 101
 Geschäftskennntnis 119
 Geschichte 1, 5, 11, 25, 30, 119
 Geschirr 36, 38, 70, 75, 109, 191
 Geschlecht 41
 Geschworene 45, 47, 54
 Geselle 51
 Gesellschaft 10, 16, 17, 27, 31, 32, 45,
 46, 47, 52, 53, 57, 69, 80, 81, 88
 Gesellschaftsvorsteher 53
 Gesetz 28, 94
 Gestade 38, 41, 42
 Gesuch 34, 72, 183
 Geviertturm 96
 Gewahrsam 42
 Gewährschaft 101
 Gewalt 36, 37, 99, 185, 195
 Gewandtheit 102
 Gewinn
 Augster Stich 91
 Barr 68
 Bittenen 37, 50
 Bitzischfach 36, 50
 Brückenacker 37
 Brunkaker (Brückenacker?) 50
 Enge 13, 14
 Fluh 14, 37, 92, 132, 159
 Fuchweg 37
 Gäble 36, 50, 92, 95
 Hardt 173
 Hauenest 36, 50
 Horn 93
 Kaibsgrubenkopf 14
 Kloos 95
 Kölgarten 92, 93
 Nagelfluhe 50
 Rossmatte 94
 Rosswette 91
 Rotenacker 145, 147, 149
 Rotfluhfels 14, 37, 50
 Schweinshaag 50
 Steinfach 37, 50, 92, 94
 Styli (?) 187
 Sulzerswegle 133
 Tannen 37, 50
 Twerreta (b. d. Aaremündung) 184
 Viehweg 50
 Gewässer 19, 152
 Gewerbe 6, 10, 15, 24, 27, 29, 31, 49,
 53, 56, 69, 91, 97, 100, 172, 178,
 195
 Gewerbesbefugnisse 101
 Gewerbeszweig 17
 Gewicht 95, 135, 141, 142, 144, 181
 Gewissenhaftigkeit 69
 Gewohnheit 15, 29, 36, 43, 45, 51, 91,
 93, 104, 141
 Glocke 21, 191
 Gnaden 35, 39, 40, 115, 147, 164, 171,
 174, 182
 Gold 28, 141, 142, 144
 Goldgruben 28
 Goldgulden 104, 130, 160, 161
 Gott 35, 39, 40, 115, 147, 163, 174,
 182
 Allerhöchste 125
 Gotthard, Passstraße 119
 Graf 8, 31, 39, 44, 96, 104, 116, 129,
 130, 141, 142, 143, 148, 174, 175,
 187
 Grafschaft 30, 34, 66, 187
 Grenze 6, 12, 15, 33, 68, 195
 Grenzen 40
 Grenzland 27
 Großfürstin 39
 Großhändler 16, 30, 34
 Großherzog 46, 53, 63, 79, 97, 129,
 134
 Großherzogin 39
 Großherzogtum 12, 195
 Gruben 21, 75
 Grundbesitz 88
 Gründung 24
 Gulden 1, 6, 30, 41, 42, 61, 62, 66,
 119, 122, 124, 142, 143, 144, 145,
 152, 160, 161
 Gulden, rheinisch (Währung) 41, 122,
 142, 143, 144, 160, 161
 Güter 40, 49, 105, 108, 115, 119, 144,
 145
- ## H
- Haag (Gewinn bzw. Haken) 37, 188
 Haarkamm, Bürste (?) 110
 Habhaftigkeit 69
 Habseligkeiten 48, 76
 Haftung 102, 126
 Haftung, Garantie, Währschaft 126,
 127, 128
 Halbteil 145
 Haltung 96
 Handel 10, 11, 15, 29, 66, 88, 96, 99,
 100, 118, 184
 Handelsleute 16
 Handelsplätzen 11
 Handelsstraßen 10

Handelsverkehr 119
 Handelswege 11
 Handgeld 162, 166, 167
 Händler 76
 Handlung 97, 184
 Handmehr 81
 Handwerk 27, 44
 Handzeichen 72
 Haube 71
 Hauptbeschädigungen 126
 Hauptmann 171
 Hauptvertrag 8, 154
 Hausfrau 82, 144, 145
 Haushaltung 66, 152
 Heer 10, 32
 Heeresabteilung 27
 Heeresstraße 10
 Heirat 30
 Heller (Währung) 93
 Helmling, Maßeinheit für Beladung 71
 Herbst 168
 Hermunduren 29
 Herrschaft 10, 22, 29, 31, 35, 39, 40,
 104, 119, 129, 144, 148, 170, 172,
 186
 Herrscher 32
 Herzog 35, 116
 Herzogtum 12, 29
 Hilfe 104, 111
 Hilfeleistung 49
 Hilfsmannschaft 64
 Himmelfahrt 186
 Hindernis 13, 14, 16, 19, 34, 42, 116
 Hochamt 81
 Hochstift 129
 Hochwasser 30, 129, 130, 132
 Hof 1, 12, 135
 Hofbescheid 34
 Hofbuchdruckerei 5
 Hoffnung 124, 181
 Hofhaltung 152
 Hofkammer 32
 Hofmeister 187
 Hofstatt 140
 Holz 28, 30, 58, 60, 62, 63, 64, 65, 66,
 70, 71, 74, 76, 80, 99, 102, 103, 105,
 110, 113, 114, 119, 144, 167, 168
 Holzart 61
 Holzbaum 71
 Holzgattungen 68
 Holzhandel 15, 87, 101
 Holzhändler 16, 34, 59, 60, 74, 80, 101,
 102
 Holzhandlungsgesellschaft 16
 Holzspedition 102
 Holzstämme 14, 65
 Holztransport 100
 Holzvorkäufer 74
 Hube, Flächenmaß 144

Hungersnot 32
 Hunnen 11
 Hüter 163

I

Imbiss, Kostgeld 82
 Indemnisation, Entschädigung 125
 Inhaber 39, 42, 50, 97, 149, 168
 Inhalt 43, 68, 118, 148, 168, 177, 185
 Inhaltsangabe 7
 Innung 6, 15, 28
 insbesondere 24, 43, 173
 Inschrift 27
 Institut 31, 34
 Instruktion 70, 126
 Instruktionsbehörde 31
 Interesse 16, 138, 139
 Irrung 116, 175, 177, 179, 180, 184

J

Jagdlehen 91
 Jagdrecht 119
 Jahreseinnahmen 88
 Jahresraten, Jahresziele 183
 Jahreszeiten 193
 Jahrhundert 11, 12, 13, 15, 17, 25, 32,
 100, 130, 133, 170, 184
 Jahrmarkt 106, 108, 116
 Januar, Jänner 72, 75, 76, 79, 86, 93,
 147, 150, 165, 191, 192
 Joch 13, 68, 183
 Jubilate, 3. Sonntag nach Ostern 165
 Juchert, Flächenmaß 140
 Juli 34, 57, 60, 63, 66, 67, 73, 82, 83,
 86, 95, 104, 118, 129, 150, 151, 156,
 159, 169, 190, 194
 Juli, Heumonat 57
 Jungfrau 117
 Jungmeister 73, 77
 Juni 18, 19, 64, 67, 69, 73, 80, 82, 83,
 84, 86, 90, 100, 118, 131, 149, 151,
 152, 154, 171, 180, 181, 183, 184,
 194, 195
 Junker 115, 184, 187
 Jura 10, 15

K

Kaiser 35, 94
 Kaiser, Kaiseraugst 40, 43, 67, 89, 115,
 118, 190
 Kaiserin 33, 39
 kaiserlich 175, 176, 185
 kaiserlich-königlich 43, 44
 Kalkofen 91
 Kammer (Stände) 43
 Kammeramt 72

- Kanal 14, 23
 Kanton 12, 19, 33, 46, 53, 63, 94, 95,
 97, 102, 110, 117, 118, 190
 Kapelle 36, 40, 48, 49, 79, 185
 Kapital 140
 Kapitel 25, 96, 129, 139, 163, 169,
 171, 172, 174, 175, 177, 179, 182
 Kapitelsherr 130
 Kapitelspersonen 130
 Kapitelssiegel 174
 Kaplan 144
 Kaplanei 94, 145
 Kardinal 186
 Karlsruhe 1, 5, 6, 92, 152, 154, 179,
 195
 Karren 99, 100, 105, 109, 111
 Karrer 8, 100, 108, 110, 111
 Kasse 45, 51, 52, 69, 70, 80, 81, 89
 Kassengeld 81, 85, 95
 Kassierer 46, 52, 53, 81, 85
 Kastell 10
 Kauf 6, 16, 48, 97, 131, 141, 144
 Kaufbrief 141, 149
 Käufer 30
 Kaufmannschaft 29
 Kaufmannsgut 11, 48, 111, 125
 Kautions 52, 125
 Kehrlöcher 34, 43, 47, 49, 55,
 56, 57, 58, 59, 60, 62, 66, 67, 69, 72,
 73, 74, 75, 76, 77, 78, 88, 89
 Kehrberechtigte 85
 Kehrlöcher 65
 Kehrgenuss 69
 Kehrordnung 57, 58, 59, 64, 66, 69, 71,
 73, 74, 75, 76, 77, 101, 190
 Kehrschein 89
 Keller 94, 113, 121
 Kelten 10, 25, 96
 Kenntnis 12, 14, 17, 49, 70, 102, 111,
 191
 Kernen, Kerne der Brotfrüchte 129, 145,
 168, 169
 Kette 194
 Keutzer (Währung) 1, 19, 62, 63, 112,
 124, 125
 Kichenpfleger 44, 142, 156
 Kichensteuer, Gottespfennig 133
 Kimbern 15
 Kind 28, 139, 143, 147, 148
 Kindserben 139
 Kirche 81, 98, 133, 145, 185, 186
 Kirchturm 191
 Klafter 113
 Klafter, Volumenmaß 22, 60, 113, 183
 Klage 25, 47, 66, 72
 Kläger 37, 72, 78
 Klasse 119
 Klebgarn, Klebegarn 176
 Klippen 13, 102
 Kloster 96
 Klosterfrau 140
 Klotz 71
 Knabe 51
 Knecht 7, 30, 44, 51, 52, 56, 67, 68,
 69, 74, 85, 88, 97, 98, 101, 105, 124,
 131, 142, 149, 163, 166, 167, 187
 Knoten 21
 Koch 130
 Koffer 128
 Kommende 91, 93
 Kommentur 93
 Kommentur, Statthalter 93, 184, 187
 Kommissär, Unterhändler 31, 45, 52,
 54, 56, 81
 Kommission 13
 Kompetenz 45
 Konferenz 183
 Kongressakte 16
 König 93, 96, 104, 115, 118
 königlich 44, 53, 116, 118, 175
 Konstruktion 194
 Kontrolle 45, 54, 67, 95
 Konzession 72
 Kopie 35, 189
 Körper 49
 Kost 60, 87
 Kosten 16, 37, 42, 46, 47, 55, 64, 65,
 67, 70, 80, 82, 83, 93, 99, 124, 126,
 130, 132, 147, 149, 176, 184
 Kostenaufwand 16, 132
 Kraft 36, 43, 44, 125, 172, 177, 194
 Krankheit 51
 Krebs 51
 Kreisregierung 48, 55, 90, 101
 Krieg 15, 24, 30, 32, 40, 119
 Kriegsbauten 10
 Kriegsflottille 10
 Kriegsgefahren 91
 Kriminalbeamte 78
 Krümmungen 14
 Küche 95, 130
 Kugelholz 71
 Kultur 10, 11, 27, 96
 Kundschaft 141
 Kunst 171
 Kunstwörter 15
 Kurfürst 118
 Küstor, Kirchendiener 187
- L**
- Lachszehnten 94
 Laden (Öffnungsverschluss) 126
 Land 10, 11, 12, 21, 23, 30, 35, 38, 42,
 49, 51, 68, 102, 105, 108, 109, 110,
 125, 194
 Aargau 46, 48, 54, 55, 102, 117,
 118, 155, 159, 187, 188, 189

Baslerland 48
 Böhmen 39
 Breisgau 33, 43, 44, 97
 Elsaß 104, 175
 Flandern 39, 184
 Frankreich 15, 31, 152, 153, 195
 Holland 99, 127
 Italien 15, 27
 Klettgau 187
 Kroatien 39
 Lothringen 1, 39
 Niederlande 15
 Österreich 33, 35, 39, 81, 82, 91, 92,
 93, 94, 115, 116, 118, 119, 172,
 176, 186
 Pfalz 22, 27, 31
 Rheingau 187
 Rheinpreussen 117, 118
 Schwaben 29, 30
 Schweiz 12, 13, 16, 17, 27, 33, 85,
 86, 98, 99, 103, 189, 195
 Schweizerseite 95, 133
 Schweizerufer 13, 85
 Siebenbürgen 39
 Slovenien 39
 spanisch 175
 Tirol 39
 Toskana 39
 ungarisch 118
 Ungarn 11, 39, 115
 Vorarlberg 16
 Vorderösterreich 44
 Landesarchiv 92, 134, 152, 154, 170,
 178
 Landesfremde 191
 Landesfürst 35, 43, 44, 118, 185
 landesfürstlich 36
 Landesgrenze 12
 Landeshauptleute 44
 landesherrlich 190
 Landesherrschaft 51
 Landespolizeiordnung 44
 Landesregierung 33, 47
 Landessiegel 186
 Landesteil 32, 33
 Landestrennung 171
 Landgraf 104, 187
 Landjäger 68
 Landrichter 44
 Landschaften 10, 42
 Landschemmel 37
 Landseite 20
 Landsgegend 121
 Landvogt 171, 172, 184, 187
 Länge 14, 28, 61, 62, 70, 71, 89, 93,
 99
 Laster 51
 Laufenlohn 127, 128
 laut 145

Leben 40
 Lebensgefahr 63, 127
 Lebenssicherheit 59
 Lebzeiten 146
 Ledigsprechung 47, 51, 52, 53, 81
 Lehen 91, 93, 94, 96, 97, 129, 130,
 131, 133, 139, 140, 141, 142, 143,
 144, 146, 148, 150, 151, 159, 160,
 162, 163, 164, 169, 172, 177, 178,
 182
 Lehenbesitzer 131
 Lehenbrief 148, 149, 150, 151
 Leheninhaber 11, 150, 169
 Lehenknecht 130
 Lehenrecht 164
 Lehenrevers 169
 Lehenschaft 174
 Lehenseid 91, 97
 Lehenserneuerung 91, 97, 131
 Lehensfrau 151
 Lehensherr 91, 97, 188
 Lehenstamm 131
 Lehenstreue 91
 Lehenszins 96, 97, 133
 Lehenträger 97, 131, 151, 163, 178
 Lehenverband 104
 Lehenverhältnis 91
 Lehrakkord 51
 Lehrbrief 52
 Lehre 51, 74
 Lehrer 94
 Lehrgeld 51
 Lehrjunge 41, 51, 52, 85
 Lehrknabe 69, 101
 Lehrling 7, 46, 51, 52, 56, 85, 101
 Lehrzeit 51, 52
 Leibeigene 11
 Leigbeding (Altersversorgung) 140
 Leutpriester 141, 145
 Liebhaber 24
 Liederlichkeit 43
 Liedern 19, 131, 149
 Lindenbast 130
 Lokalverhältnisse 99
 Lorettokapelle (Zurzach) 117, 118
 Los 175

M

Magister, Lehrer 171
 Mahl 67, 131
 Mai 18, 23, 46, 47, 55, 57, 66, 67, 68,
 82, 83, 84, 93, 125, 149, 150, 185
 Maien 35, 39
 Maienbrief 7, 20, 22, 33, 34, 35, 39, 40,
 41, 43, 45, 50, 54, 56, 74, 79, 81, 82,
 84, 91, 100
 Maiengenossen 33, 35, 40, 41, 42, 82

Maiengericht 7, 35, 41, 43, 45, 46, 47,
 51, 52, 53, 54, 55, 58, 60, 64, 67, 69,
 73, 74, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 85, 88,
 192
 Maiengericht, Maienbrief 40, 45, 47, 54,
 55, 88
 Maiengerichtprotokoll 57, 71, 73
 Maiengerichtsprotokolle 95
 Maienzins 35, 38, 41, 43, 58, 60, 73,
 74, 77, 78
 Maitag 146, 149
 Majestät 40, 175, 176
 Mangel 15
 Mann 27, 31, 63, 64, 67, 77, 88, 99,
 127, 128, 173, 186
 Männchen 19, 21
 Mannschaft 102, 128
 Mannsgedenken 151
 Mannslehen 148
 Mannsname 30
 Mantel 82, 131
 Mark 140
 Markgraf 172
 Markt 79, 105, 106, 107, 108, 115,
 120, 124, 138, 162, 172
 Marschall 143
 März 151
 Maß 106, 145, 176
 Maßstab 128
 Matte, Wiese 144
 Mauer 68, 126, 127
 Mauerwerk, Gemäuer 93
 Meer 16, 18, 24
 Meinung 177
 Meistbieter 95
 Meister 7, 30, 47, 51, 52, 56, 57, 58,
 67, 69, 73, 74, 75, 76, 77, 80, 85, 87,
 97, 101, 106, 107, 108, 129, 131,
 142, 162, 172, 187
 Meisterannahme 81
 Meisteraufnahme 47
 Meistergesellen 52
 Meisterrecht 45, 46, 52, 53, 56, 66, 68
 Meisterschaft 30
 Mensch 40, 48, 49, 51, 102, 191, 194
 Menschwerdung 174, 180
 Mercur (Gottheit) 30
 Meßbalken 71
 Messe 11, 82, 99, 113, 119
 Messer 142
 Messner 145
 Messung 14
 Metzgerei 143
 Minderjährige 28
 Minderung 148
 Ministerium 79, 101, 129, 194, 196
 Missbrauch 41, 179
 Missstände 102
 Missverständnis 101, 163, 172

Mitbürger 121
 Mitgabe 102
 Mitgenossen 78
 Mitglied 15, 28, 45, 47, 57, 80, 88, 119,
 193
 Mitteilung 11, 14, 17, 23, 92, 178, 193
 Mittelalter 11, 15, 24, 28, 29, 31
 Mittelmeer 14, 15
 Mittfasten 30, 115
 Mittwoch 73, 94, 102, 104, 115, 129,
 142, 143, 148, 149, 162, 169
 Mitwirkung 129
 Morgengab, Heiratsgeschenk 141
 Morgenglocke 191
 Mundart 20, 26
 Münze, Währung 93, 140, 173
 Münzsorten 6
 Murgtal 28
 Mut (Volumenmaß) 40, 129, 169
 Mutter 147
 Mutter, Stiefmutter, Betschwester 140

N

Nachbar 10
 Nachbarmeister 58
 Nachbarschaft 184
 Nachen
 Anker- 193, 194
 Nachfolger 15, 78
 Nachkommen 36, 93, 96, 144, 168,
 177, 179, 180, 185
 Nachlässigkeit 68
 Nachricht 11, 79, 189, 193
 Nachstellung, Anfechtung, Ufsatz 176
 Nacht 20, 22, 40, 65, 68, 129, 131,
 141, 143, 148, 152, 153, 175, 191
 Nachtheil 41, 57, 73, 75, 102, 131, 182
 Nachtrag 7, 60, 61, 89, 90
 Nachweis 11, 15, 17, 30, 65, 82
 Nägel 37, 124, 125, 126
 Nagelschmiede 100
 Name 13, 15, 20, 24, 27, 29, 45, 46,
 64, 76, 77, 79, 94, 98, 99, 112, 141,
 143, 147, 148, 151, 159, 163, 171,
 191, 195
 Namensordnung 191
 Namensverzeichnis 80
 Neckargrafen 31
 Neptun 27
 Neubau 130
 Neuerung 172
 Neuzeit 10, 16
 Nichtbeachtung 102
 Nichtfahrberechtigten 60
 Nichtrheingenossen 89, 90
 Niederlagen 29
 Niederlassung 10, 24, 29, 91
 Niederlehen 140

Not 30, 42, 49, 90
 nota bene 135, 151, 181
 Notdurft 73, 162
 Notiz 85, 135, 170, 178
 November 19, 21, 30, 33, 34, 39, 48,
 55, 57, 60, 65, 66, 67, 72, 74, 82, 83,
 84, 94, 119, 148, 149, 150, 151, 174,
 183, 189, 193
 Nummer 195
 Nutzen 188
 Nutzen, Frommen 40, 182
 Nutzung 169

O

Oberamt 34, 43, 63, 72, 80, 81, 182,
 190
 Oberamtskanzlei 75
 Oberamtsmann 63
 Oberaufsichtsrecht 33
 Oberbeamten 47
 Oberdirektion 79
 Oberhaupt 28
 Oberrhein 1, 5, 7, 10, 11, 14, 15, 16,
 17, 20, 22, 24, 25, 29, 30, 31, 32, 70,
 93, 96, 100, 101, 104, 115, 153, 186,
 189
 Oberrheinkreises 54
 Oberrheintal 96
 Obervogt 116
 Obervogteiamt 42, 190
 Obliegenheiten 45, 54
 Obrigkeit 38, 44, 49, 51, 57, 66, 72, 73,
 118, 120, 125, 179, 185, 187, 188
 Obrist 70, 85, 93
 Observanz 41, 120, 126, 131
 Oculi mei (Kirchenlied) 153

Ö

Öffentlichkeit 6

O

Oirt
 Laufenburg
 Kleinlaufenburg 101
 Oktober 86, 150

Ö

Öl 145
 Ölberg 133
 Ölfarbe 194, 195
 Ölfaß 110

O

Orden 44, 48, 55, 120, 147, 184
 Ordensperson 48, 55, 120

Ordnung 26, 33, 35, 44, 45, 47, 54, 55,
 81, 111, 176
 Ordnungsstrafe 67
 Ordnungswidrigkeiten 68
 Organisation 28
 Originalurkunde 1, 39, 45, 104, 121,
 124, 149, 152, 153, 154, 160, 163,
 166, 169, 171, 174
 Ort 6, 12, 15, 16, 21, 24, 29, 30, 31,
 32, 39, 46, 49, 56, 58, 64, 65, 66, 69,
 70, 73, 77, 78, 80, 81, 85, 86, 88, 90,
 92, 98, 103, 115, 120, 141, 178, 189,
 195
 Aachen 117, 118, 120
 Aachenberg 117, 118
 Aarau 171, 192
 Altenheim 116
 Altrip 31
 Auenheim 31
 Augusta raurica, Kaiseraugst 10, 11,
 29
 Auwe 82
 Bachtalen 92
 Baden 1, 12, 33, 53, 85, 97, 98, 103,
 187, 188
 Basel 1, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 16,
 17, 19, 20, 25, 26, 29, 33, 34, 48,
 55, 60, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 71,
 72, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 85, 87,
 89, 91, 99, 100, 101, 104, 105,
 107, 108, 113, 115, 116, 118, 119,
 120, 127, 128, 129, 132, 138, 139,
 140, 141, 143, 144, 145, 146, 147,
 148, 153, 154, 165, 173, 175, 189,
 193, 194
 Bern 11, 108, 110, 111, 120
 Beuggen 14, 16, 65, 74, 91, 92, 93,
 153, 154, 159, 184, 189
 Beuren oder Beuron 169
 Bolsenheim 143
 Breisach 119
 Bremgarten 144, 146
 Brixen 187
 Brombach 140
 Brücke, Säckinger 41
 Brugg 182, 185
 Buchberg 187
 Büel 110
 Chur 186, 187
 Cottus 17
 Dogern 184
 Eberstein 30
 Eglingen 111
 Eglisau 187
 Einsiedeln 121, 123
 Ensisheim 177, 184
 Feudenheim, heute Stadtteil von
 Mannheim 31
 Frankfurt 99, 113, 114, 119

- Freiburg 48, 54, 55, 93, 108, 110, 111, 171, 183
 Genf 112
 Gengenbach 24
 Germersheim 24, 31
 Glarus 99, 127, 128, 187
 Grenzach 29, 32, 33, 35, 45, 65, 79, 83, 85, 92, 189
 Gurtweil 187
 Hamm 31
 Hauenstein 34, 66, 122, 124, 187
 Heidelberg 31
 Herten 79, 82
 Hochfelden 30
 Hochsal 144, 145, 164
 Humburg 144
 Hünigen 11, 29, 36, 40, 48, 49, 74, 76, 79
 Ilbesheim 31
 Innsbruck 39, 118
 Innsbrugg 118
 Jockrim, Pfalz 24
 Kadelburg 187
 Kaiseraugst 10, 11, 29, 32, 35, 36, 40, 45, 49, 50, 65, 66, 67, 76, 77, 83, 84, 85, 89, 91, 92, 95, 189, 190, 191, 192
 Kaiserstuhl 187
 Karlsruhe 104, 113, 115, 139, 151, 180, 184
 Karsau 32, 35, 37, 40, 45, 50, 83, 85, 91, 94
 Ketsch 31
 Klingnau 108, 117, 120, 187
 Koblenz 12
 Königsfelden 187
 Konstanz 11, 16, 104, 118, 132, 140, 144, 145, 146, 147, 153, 154, 187
 Laufenburg 6, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 34, 60, 61, 64, 65, 66, 91, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 108, 112, 115, 118, 119, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 135, 136, 139, 140, 141, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 159, 160, 161, 163, 165, 166, 169, 170, 171, 174, 178, 180, 181, 182, 184, 186, 189, 190, 193
 Großlaufenburg 39, 97, 98, 101, 123, 124, 126, 133, 136, 139, 149, 154, 159, 160, 163, 169, 171
 Kleinlaufenburg 97, 101, 126, 133, 159, 160
 Laufenberg 106, 113, 115, 116, 121, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 155, 163, 171, 172, 175, 184, 186, 187
 Laufenburg-Säckingen 7, 96
 Laufenburg-Stift 152
 Lauterbourg (Elsaß) 24
 Lenzburg 96
 Leuggern 187
 Lörrach 65, 79, 100, 129, 192
 Luzern 8, 11, 100, 108, 110, 111, 112, 121
 Mailand 39
 Mantua 39
 Möhlin 82, 83
 Mumpf 32, 37, 47, 50, 55, 57, 58, 60, 64, 65, 66, 69, 74, 76, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 91, 92, 94, 128, 189, 190, 191, 192
 Murg 13, 30, 31, 34, 64, 66, 98, 101, 103, 112, 113, 115, 141, 144, 173, 175, 178, 179, 189, 190
 Neckarhausen 31
 Neuenburg 48, 119
 Niederhof 139, 144
 Niedermumpf 40, 45
 Niederschwörstadt 14, 85, 86, 87, 92, 94, 189, 192, 193
 Obersäckingen 64, 112, 113, 115, 183, 189
 Oberwallbach 32
 Oftringen 142
 Oftringen (Burg) 133
 Oggersheim 26
 Paris 25
 Parma 39
 Pforzheim 30
 Prag 104
 Rastatt 25, 31
 Reinsberg (Murg) 173
 Rheinfelden 14, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 48, 49, 50, 61, 63, 64, 65, 66, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 91, 92, 93, 95, 100, 114, 119, 120, 126, 127, 128, 135, 145, 146, 147, 149, 184, 186, 189, 190, 194
 Rhina 13, 14, 64, 98, 103, 112, 113, 115, 141, 142
 Riedlingen 187
 Riedmatt 32, 40, 45, 83, 85, 189
 Riniken 187
 Rom 28, 158
 Rothaus (Murg) 13, 183
 Rötteln 172
 Roxheim 31
 Säckingen 1, 6, 8, 9, 11, 13, 14, 16, 22, 25, 29, 32, 33, 34, 35, 37, 39, 40, 45, 46, 48, 50, 54, 57, 58, 60, 63, 64, 65, 66, 69, 74, 76, 79, 81,

- 82, 83, 84, 85, 86, 87, 91, 92, 93,
94, 96, 97, 98, 100, 113, 119, 126,
127, 128, 129, 130, 131, 134, 135,
139, 140, 141, 142, 143, 144, 145,
146, 147, 148, 151, 152, 154, 159,
160, 161, 163, 169, 170, 171, 172,
174, 175, 177, 178, 179, 180, 181,
182, 183, 184, 186, 189, 190, 192,
193
Salmansweiler 96
Schaffhausen 1, 5, 7, 11, 12, 13, 16,
101, 108, 110, 111, 112, 146, 186,
187, 194
Schiltach 16
Schupfart 113, 121, 168, 169
Schwerzen 25
Schwörstadt 32, 35, 37, 39, 40, 45,
50, 65, 74, 76, 83, 94, 128
Seckenheim 31
Sisseln 64, 190
Sonderheim, OT von Germersheim 31
Speyer 31
Stadt, allgemein 117, 172, 185
Stein, (auch Stein) 14, 36, 37, 80,
91, 94, 95, 117, 150
Straßburg 11, 24, 25, 26, 31, 107,
115, 116, 119
Ühlingen 140
Waldshut 79, 100, 101, 144, 184,
186, 187, 189
Waldstädte 171
Walenstadt 99, 124, 127
Wallbach 13, 14, 32, 35, 37, 40, 45,
50, 53, 56, 57, 58, 60, 65, 70, 74,
76, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 92, 94,
95, 189
Warmbach (a. Familienname) 32, 35,
40, 45, 65, 71, 72, 73, 74, 76, 77,
78, 79, 83, 84, 85, 90, 92
Wehr (s. a. Wehranlage) 27, 32, 37,
40, 45, 54
Wettingen 187
Wieladingen 100, 140
Wien 16, 34, 44
Willisau 135
Windisch 187
Worms 31
Wyhlen 79, 92
Zurzach 11, 105, 106, 107, 108, 115,
116, 117, 118, 120, 124, 187
Ortsbehörde 49, 56
Ortschaft 69
Ortsname 24, 29, 154, 159
Ortsverzeichnis 195
Ortsvorgesezte 194
- P**
- Pacht 25, 28, 32, 94, 95, 171
Pächter 26, 138, 139
Pachtschilling 95
Pachtsumme 95, 138, 139, 170, 171
Pachtzins 95
Palmsonntag 140
Papier 125
Paragraph 47, 55
Parteien 126, 166, 172, 177, 184
Passagier 125, 128
Patent 195
Pauli Bekehrung (25.01.) 149
Person 6, 48, 56, 73, 74, 75, 82, 83,
114, 116, 119, 120, 145, 156, 159,
175, 177, 191, 192, 193, 194
Pfahl 27, 42, 50, 71, 194
Pfandschaft 104, 144
pfandweise 174
Pfarramt 133
Pfarrer 51
Pfarrherr 164
Pfarrkirche 144
Pfeil 39
Pfenning 108, 112, 113, 122, 140, 166,
167
Pferd, Ross 109, 110, 111
Pfungsten 117, 139
Pflerschaften 28
Pflicht 40, 43, 45, 48, 54, 100, 127,
131, 177, 181, 182
Pflichtleistung 125
Pfosten, Pflock 20, 23, 195
Pfründe 145
Pfund 18, 21, 38, 39, 82, 83, 94, 95,
96, 97, 105, 114, 122, 124, 130, 134,
136, 140, 145, 163, 168, 170, 173,
176, 181, 182, 183
Pilger 120, 123
Pilgerfahrt 121
Plakat 195
Plappart (Währung) 119, 166
Platte 13
Platz 19, 20, 26, 29, 30, 63, 133
Platz, Flecken 144
Platzgreifen 43
Polizeiaufsicht 190
Polizeigericht 68
Polizeiobrigkeit 192
Port 73, 106, 117, 120
Prälat 44
Präsident 53, 54, 190, 192
Preis 66, 78, 95, 119, 138, 182, 186
Pritsche 20
Privateigentum 20, 29
Privileg 28, 40, 44, 93, 118, 166
Probearbeit 69
Probefahrt 69, 70
Probst 187
Projekt 16
Protektion, Schutz 91

Protokoll 34, 46, 83, 151, 180, 183, 190
 Provinz 10, 28
 Prozent 13
 Prozessordnung 46, 47, 55
 Prüfer 69, 70
 Prüfling 70
 Prüfung 69, 70
 Publikum 43, 75
 Punkt 11, 38, 60, 125, 174, 177, 194

Q

Quadragesimo (40.) 104
 Quadrat, Geviert 20, 23
 Qualität 78
 Quantität 30, 78
 Quellen 19
 Quere 194
 Quittung 149

R

Rahmen 23
 Ramschenkel 71
 Rand 25
 Rang 20
 Rangfahrt 119
 Rangfahrt, Geverte 119
 Rappen 130
 Rat, Räte 25, 40, 44, 53, 54, 78, 82, 94, 104, 108, 110, 111, 113, 115, 116, 119, 120, 121, 124, 131, 142, 146, 147, 148, 149, 152, 160, 163, 169, 170, 171, 172, 177, 179, 181, 184, 187, 188, 190, 192
 Ratifikation 53
 Ratsbeschluss 100
 Ratschreiber 169, 192
 Raufhändler, Schlägerei 41
 Rechnen (Unterrichtsfach) 51
 Rechner 107
 Rechnung 46, 53, 56, 57, 60, 66, 81, 82, 85, 93, 106, 108, 130, 131, 134, 135, 161, 162, 163, 168
 Rechnungswesen 85
 Recht 1, 17, 29, 32, 36, 37, 38, 40, 41, 43, 48, 49, 50, 52, 56, 63, 69, 72, 75, 78, 88, 90, 97, 98, 99, 101, 102, 140, 143, 164, 170, 171, 176, 178, 179, 188, 190
 Rechtfertigung 184
 Rechtshändler 119
 Rechtshandlung 184
 Rechtsspruch 93
 Rechtstag 37
 Rechnung 143
 Recognition, Anerkennung 125
 Recognitionsgeld 91
 Rede 122

Regeierungsblatt 48, 55
 Regel 29, 33, 45, 52, 54, 62, 88, 103, 138
 Regenten 175, 184
 Regierung 6, 16, 31, 33, 43, 46, 47, 53, 54, 55, 67, 78, 82, 90, 93, 94, 101, 102, 171, 194
 Regierungskommissar 63
 Regierungskommissär 47, 53, 55, 56, 66, 67, 69, 79, 81
 Regierungsrat 46, 47, 48, 54, 55, 66, 67, 68, 102, 129
 Register 163, 166, 167, 195, 197
 Registrator 1, 6
 Registraturassistent 1, 5
 Reglement 53, 81
 Reich 10, 115
 Reichswährung 125
 Reif 60
 Reihe 58, 67, 89, 119, 133, 193
 Reihenfolge 69
 Reineinnahme 171
 Reisekosten 128
 Reisig 27
 Reit, Rechenschaft 131, 162
 Rekurrerender 47
 Rekurs 47, 48, 55, 68, 90
 Rekursfall 67
 Rekursordnung 48, 55
 Rekursache 46, 54
 Religion 51
 renoviert 168
 Rentamt 41, 43, 97
 Reparatur 124, 125
 Residenzstadt Wien 44
 Revers 177
 Revier 120
 Revision 53
 Rhein- 1, 5, 15, 32, 40, 41, 42, 52, 56, 100, 112
 Rheinbeamte 68
 Rheinbett 11, 13, 16
 Rheinbezirk 17, 20, 95, 177
 Rheinbrücke 13, 32, 33, 35, 40, 45, 54, 64, 68, 71, 93, 97, 123, 133, 141, 145, 147, 177, 179, 182, 183
 Rheinbrückenpfehl 71
 Rheinfähnderich 45
 Rheinfähndrich 45, 54, 81
 Rheinfahne 81
 Rheinfahren, Rheinfuhren 35
 Rheinfeldern 14
 Rheinfelder Brücke 40, 48, 74
 Rheinfelsen 34
 Rheinfeste 10
 Rheinfischerordnung 27
 Rheinfrevelgericht 66
 Rheingenosse 19, 21, 22, 28, 29, 32, 33, 34, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48,

49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 60, 61,
62, 64, 66, 74, 75, 78, 79, 80, 81, 83,
85, 87, 88, 90, 91, 101, 152, 178,
181, 189
Rheingenossenschaft 1, 5, 7, 11, 14,
15, 16, 20, 27, 28, 30, 32, 33, 34, 39,
45, 51, 52, 53, 57, 67, 79, 81, 84, 90,
94, 100, 103, 177, 178
Rheingericht 57, 63, 66, 67, 69, 81, 90
Rheingerichtsmann 57, 80
Rheingerichtsmitglied 69
Rheingraf 31, 32, 135
Rheininsel 92
Rheinischer Antiquarius 13
Rheinkassierer 47, 52, 53, 55, 56, 67,
68, 79, 80
Rheinknechte 68, 69
Rheinordnung 32, 68, 151, 152, 180,
181
Rheinorte 6, 29, 34, 35, 58, 70, 76, 77,
79
Rheinrechnungen 95
Rheinrecht 41, 42, 59, 60, 66
Rhein-Rhone-Kanal 15
Rheinrüge (Gericht) 31
Rheinschiffart 11, 12, 15, 98, 119
Rheinschiffahrtsordnung 16
Rheinseite 32, 45, 54, 81, 97, 98
Rheinsporn 92, 94
Rheinsprung 75
Rheinstädte 15
Rheinstrecke 17, 29, 50, 91, 194
Rheinstrom 101
Rheinsulz 102, 124, 126, 127, 128
Rheintal 10, 12, 29
Rheinüberfahrt 9, 189, 190
Rheinübergang 96
Rheinufer 12, 31, 42, 45, 46, 53, 159,
160, 194
Rheinverhältnisse 6, 97
Rheinverkehr 10, 11, 100
Rheinviertel 40, 79
Rheinvogt 7, 29, 37, 38, 41, 42, 45, 46,
47, 49, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 66, 67,
69, 70, 80, 81, 82, 84, 85
Rheinwaibel 45, 54, 81, 82
Rheinzens 91, 95, 133, 178, 181, 183
Rhein Zoll 8, 112, 118
Richter 44, 47
Richtigkeit 36, 189
Richtschnur (Vorgabe) 53
Richtung 10, 15, 118, 119
Ritte, Laufsteg 20
Ritter (s. a. Familienname) 44, 177
Ritterhaus 93
Röhrlin (Maßeinheit) 112
Römer 10, 15, 24, 25, 27, 28, 29, 96,
156, 159
Römerherrschaft 10

Römerzeit 15, 30
römisch 35, 115, 117, 176
Rubrik 171
Rückforderungsrecht 65
Rückgang 11
Rückgriff 34
Rückgriffsrecht 69
Rücksicht 16, 47, 65, 101
Rückstand (Gefälle, Zahlungen) 53, 56
Ruf 191, 193
Rüge 32
Rüggericht 32
Ruhe 72, 101, 192
Ruine 16

S

Sache 21, 37, 41, 48, 49, 56, 65, 72,
120, 173, 175, 195
Säckelmeister 169, 171
Salzfaß 110, 111, 112
Salzfuhr 74
Salzscheibe 110, 112
Salzwerke 28
Sammelplatz 195
Sammlung 147
Samt 82, 112
Sandbank 13
Sandgrube 37, 50, 94
Sänger 129
Sankt ... 116, 117, 163, 174
Sattler 151
Satz 62, 175
Satzung 33, 36, 42, 44, 178
Saum (Maßeinheit) 168
Saumgüter 111, 112
Schaden 34, 60, 64, 68, 69, 73, 102,
152, 172, 173, 176, 182, 188, 194
Schadenersatz 34, 67, 68, 89
Schaffner, Kontrolleur 130, 131, 162,
163, 166, 167, 168, 171, 179
Schärpe 81
Schätzung 195
Schaufel 22
Schaumeister 69, 70
Scheffigen, Schiffslände 99, 102, 109,
125, 126, 127, 128
Schein 67, 89, 120, 121
Scheiter 71
Schelte 41
Scheuer, Schuppen 19, 20, 190
Schiedsspruch 93, 96, 129
Schiffbord 71
Schiffbruch 14
Schiffer 8, 14, 16, 28, 30, 32, 33, 49,
64, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 73, 74, 75,
76, 77, 78, 79, 81, 91, 97, 98, 99,
100, 101, 102, 103, 112, 113, 115,

- 119, 120, 126, 127, 128, 178, 190, 191, 193, 194, 195
Schifferei 49
Schiffergenossenschaft 16
Schiffergesellschaft 1, 5, 15, 27, 28, 29, 102
Schiffergewerbe 52, 56
Schiffergilde 17, 28
Schifferknechte 51, 52, 56, 127
Schifferlohn 107
Schiffermannschaft 102
Schiffermeister 57, 58, 120, 124, 125, 126, 127
Schifferordnung 98, 100, 102, 126, 128
Schifferschaft 7, 11, 12, 30, 31, 34, 48, 55, 78, 99, 115, 124, 193
Schifferzunft 28, 34, 99, 100, 101, 119, 120
Schifferzunftprivileg 40
Schifffahrt 1, 5, 7, 8, 10, 11, 16, 30, 33, 41, 43, 47, 48, 51, 52, 74, 94, 96, 99, 101, 106, 119, 124, 195
Schifffahrtsgebiet 79
Schifffahrtsverhältnisse 100
Schiffseigentümer 126, 127, 128
Schiffsführer 34, 35, 181
Schiffsherr 30
Schiffslände 65, 73, 74, 76, 102, 126, 127, 128
Schiffssleute 12, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 48, 56, 71, 72, 74, 76, 77, 78, 100, 106, 114, 115, 116, 119, 120, 121, 124, 126, 127, 128
Schiffsmeister 125
Schiffsplatz 99, 100
Schild 24, 194
Schilling (Währung) 38, 39, 105, 112, 119, 122, 139, 140, 145, 168
Schirmvogt 96, 129
Schlag 168
Schläge 41
Schlamm 26
Schloss 93, 96, 122, 124, 194
Schluss 27, 32, 53, 91, 170
Schlussnahme 69
Schmähung 30, 41
Schmied 100
Schönheit 12
Schreiben 25, 51, 94, 124, 185
Schriftwechsel 78
Schritt (a. Schrittmaß) 10, 13, 34
Schuh (Maßeinheit) 59, 62, 71, 93
Schularbeit 183
Schuld 29, 173
Schuldige 34
Schuldigerfundene 41
Schuldigkeit 32
Schullehrer 51, 183
Schulpflichten 183
Schulter 81
Schultheiß 28, 82, 94, 121, 144, 145, 147, 171, 176, 179, 184, 187, 188
Schutz 10, 25, 79, 96, 101
Schutzgottheit 27
Schwäche 75
Schwarzwald 10, 16, 66, 115, 186
Schwarzwasserstelz 187
Schwedensoldat 135
Schwein 93
Schweizer 10, 70, 110, 112, 130, 186
Schweizer Franken 6, 34, 51, 52, 58, 59, 60, 61, 62, 68, 75, 78, 85, 87, 88, 89, 90, 94, 95, 98, 102, 125, 133, 168, 191, 192
Schweizerfranken (Währung) 47, 53, 61
Schweizergrenze 17, 195
Schwester, Ordensschwester 140, 145, 147
See 14, 18, 24, 29, 99, 127, 128, 186
Seil 20, 22, 26, 36, 68, 70, 99, 105, 123, 124, 130, 185, 194
Seiler 167, 168
Seilträger 122
Seitengewehr, Bajonett 82
Sekretär 81, 117
Selbstständigkeit 32, 96
Seligmacher 44, 174, 180, 189
Seltenheit 34, 194
Senatsconsult, Verordnung 28
Senkung 24
Sicherheit 20, 49, 63, 74, 125, 126, 128
Sicherheit 68
Siegel 39, 44, 45, 116, 117, 141, 166, 172, 174, 177, 185, 188
Silber 140
Silbergruben 28
Silvester 150
Sinn 11, 27, 29, 69, 162
Sitte 27
Sittlichkeit 51
Sitz 29, 96, 108
Sklave 29
Sohn 17, 41, 52, 56, 68, 129, 143, 190
Soldat 27, 135
Sommer 19, 20, 22, 23, 73, 99, 143
Sonnenwende 161, 177
Sonntag 38, 39, 42, 46, 49, 50, 56, 90, 109, 148, 165, 188
Sorge 131
Sorgfalt 126, 192
Spätjahr 19, 21
Spediteur 102
Speisewärter 130
Spekulation 59
Spital 139, 143, 148, 168
Spitz 21, 26, 37, 50
Sprecher 144
Sprengung 16, 34, 98

- Spruch (Schieds-) 185
 Spuren 10, 30, 96, 100
 St. Andreastag (30.11.) 38, 42, 50
 St. Georgstag (23. April) 104
 St. Hieronymus 185
 St. Jakob 146
 St. Johannistag (24. Juni) 163
 St. Martinstag (11.11.) 30, 94, 104, 125, 142
 St. Matthäustag (21.09.) 116, 174
 St. Medardus (08.06.) 184
 St. Michaelstag (29.09.) 171, 174, 188
 St. Nikolaus, (a.Nikolaus, Niclaus - Vorname) 93, 94, 117, 120, 140, 143
 St. Otmarstag (16.11. Otmar von St. Gallen) 21
 St. Ottilientag (18.07. Odilia von Köln) 149
 St. Thomastag (21.12.) 140
 St. Ulrichstag (04.07.) 104
 St. Urbanstag (25.Mai) 149
 St. Verenatag (01.09.) 140, 146, 147, 149, 154, 187
 St.-Clara-Orden 147
 Staat 28, 171
 Staatskasse 28, 33, 53, 56, 95, 98, 171, 193
 Staatsrat 129
 Staatsregierung 6
 Staatsschreiber 54, 192
 Staatsverrechnung 171
 Staatsvertrag 33, 97, 98, 101, 133
 Staatsverwaltungsbehörde 47, 55
 Stab 28, 45, 51, 54, 56, 81
 Stäbler (Währung) 38, 119, 124, 144, 170
 Stadt 1, 8, 10, 11, 12, 13, 16, 24, 29, 34, 35, 39, 40, 42, 49, 59, 68, 69, 72, 73, 76, 78, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 102, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 115, 116, 119, 120, 122, 123, 124, 129, 130, 131, 132, 133, 136, 138, 140, 141, 145, 146, 148, 149, 150, 151, 152, 160, 161, 162, 163, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 174, 177, 179, 180, 181, 183, 184, 186, 187, 188
 Stadtarchiv 121, 124, 139, 149, 153, 154, 160
 Stadtbann 75
 Stadtgericht 141
 Stadtgraben 185
 Stadthaus 133
 Stadtkasse 64
 Stadtrat 141
 Stadtrath 94, 131, 151, 178
 Stadtrechnung 171
 Stadtrechte 111
 Stadtschreiber 116, 150, 169, 171, 175, 185
 Stand 1, 14, 17, 44, 51, 60, 66, 78, 85, 126, 133, 138, 192, 195
 Stange 21, 22, 23, 38, 70, 123, 186
 Statthalter 175, 184
 Stattwerk 105
 Statuten 15, 46, 54, 81
 Statutenänderungen 81
 Steigerer 79
 Steigerung 79
 Stein, Burg Rheinfeldern 93
 Steinbrechrechte 119
 Steinbruch, Steingube 76
 Stelle 11, 12, 13, 14, 19, 23, 29, 41, 58, 63, 64, 65, 67, 79
 Stellung 28, 177
 Stellvertreter 193
 Stetten 116, 184
 Steuer 117
 Stiefsohn 148
 Stift, Kloster 6, 8, 12, 21, 25, 91, 94, 96, 97, 129, 130, 131, 134, 140, 142, 144, 145, 148, 151, 152, 154, 161, 163, 169, 170, 171, 172, 174, 175, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 187
 Stiftsfrau, Stiftsdame 130
 Stiftsleute 166
 Stiftsperson 130
 Stiftung 96
 Stillstand 11
 Stimmen 52
 Stimmenmehrheit 45, 47, 55, 81
 Stimmrecht 33, 47, 55
 Störung 16, 72
 Strafbestimmungen 7, 88
 Strafe 31, 33, 37, 38, 39, 42, 43, 44, 47, 49, 55, 56, 61, 62, 63, 64, 66, 68, 79, 88, 89, 90, 102, 105, 113, 151, 152, 172, 176, 181, 182, 190, 191, 194, 195
 Straferkenntnisse 47, 55
 Straffälle 131
 Straße 10, 11, 15, 119
 Straßenbau 79
 Straßenbauinspektion 79
 Sträußchen 82
 Strecke 12, 13, 16, 17, 20, 48, 49, 68
 Streit 78, 129, 152, 178, 181, 185
 Streitigkeit 6, 19, 78, 93, 102, 120, 130, 170, 183
 Stube 27
 Stück 18, 19, 21, 22, 33, 36, 37, 61, 62, 66, 71, 90, 93, 95, 123, 135, 143, 144, 173
 Stuhlbein 71
 Stunde 14, 23, 32, 65, 67, 68, 73
 Sturm 12, 194

Sturz 10
Summe 24, 26, 81, 98, 103, 167, 183

T

Tabelle 136
Tag 20, 21, 22, 26, 31, 38, 40, 42, 53, 58, 59, 63, 65, 70, 88, 89, 118, 129, 141, 143, 146, 148, 151, 169, 173, 174, 175, 182, 186, 189, 191
Tage 19, 38, 42, 48, 50, 55, 70, 73, 80, 89, 102, 166, 169, 172, 187, 191, 192, 195
Tagesgebühr 65, 67
Tagleistung 177
Taglohn 88
Tagelöhner 98
Tags 58, 131, 175
Tagsatzung 184
Tal 10
Talweg 12, 97
Tarif 127
Tat 69, 124
Tatbestand 31, 46, 54
Tätigkeit 51, 81, 111
Tatsache 10, 15, 29
Tauschhandel 29
Tausend 189
Taxe 33, 34, 52, 68, 192
Teil 7, 9, 10, 11, 12, 15, 17, 19, 20, 22, 27, 28, 29, 37, 48, 52, 62, 64, 72, 75, 78, 81, 90, 91, 93, 96, 99, 103, 104, 120, 129, 130, 140, 145, 146, 148, 149, 152, 161, 166, 167, 168, 171, 172, 175, 184, 189, 193
Teilgeld 167
Teilnahme 32, 88, 178
Teilnehmer 82
Teilsengenossen 131, 149, 166, 167
Teilung 166, 167
Teilwochen 167
Territorialverhältnisse 29
Test 149
Testament 28, 141
Tiefe 12, 14, 89, 90, 93, 99, 102
Tisch 82
Tochter 30, 41, 104
Tochtermann, Schwiegersohn 41
Tod 28, 140
Tote 51
Tradition 73
Tragkraft 99
Tränkgäble 92
Transportzeit 193
Treibholz 65
Trennung 33, 97, 98
Treu 40, 125, 185
Trinken 38
Tuchmantel 82

Tüchtigkeit 69
Turm 91, 179
Turnus 193

Ü

Übereinkommen 11, 12, 25, 33, 48, 49, 55, 75, 78, 83, 94, 96, 118, 124
Übereinkunft 17
Überfahrer 142
Überfahrt 92, 189, 191, 192, 193, 194
Überfahrtsrecht 189
Überfahrtsstelle 195
Überforderung 192
Überführung 187
Überlegenheit 10
Übernahme 28, 74
Überreste 20, 24
Übersicht 85, 170
Übertragung 149
Übertreter 41, 43, 45, 89
Übertretung 67, 102
Übertretungsfall 67, 191, 192
Übertritt 63
Überwachung 131
Übung 6, 12, 26, 28, 35, 93, 97, 102, 184

U

Ufer 12, 13, 14, 20, 22, 23, 26, 33, 41, 45, 50, 52, 54, 56, 60, 64, 65, 68, 73, 90, 91, 92, 99, 133, 182, 190, 191, 195
Uferbewohnern 194
Uferstaat 16, 25, 133
Uferstellen 23, 64
Ufertiefe 93
Uhr 36, 73
Umfang 11, 15, 62
Umgang 58
Umgebung 96
Umgeld 166, 167, 184
Umlauf 190
Umlaufschreiben 57
Umstand 16, 29
Umstände 42, 54, 68, 128, 191, 194
Unbeibringlichkeit 193
Uneinigkeit, Streitigkeit 116, 143, 163, 172, 175, 177, 184
Unfälle 34
Unfreundschaft 184
Ungestüm 13
Ungestümigkeit 147
Unglück 59, 125, 194
Unglücksfälle 49, 193, 194
Ungnade 44, 164
Unkosten 65, 167
Unkundigkeit 34

Unmöglichkeit 188
Unterbau 23
Unterhaltung 24, 131
Unterhandlung 77
Unterlage 13, 20
Untertänler 79
Unterlassung 59
Unterpfand 145
Unterricht 51
Unterschied 25, 32, 58, 64, 80, 185, 192
Unterschlagung 49, 65
Unterstützung 6
Untersuchung 13, 16
Untertanen 31, 40, 44, 118
Untervogt 145, 150
Unterweisung 51
Unwissenheit 164
Urbar 159
Urbewohner 10
Urkunde 1, 5, 6, 11, 15, 17, 19, 20, 22, 24, 27, 30, 32, 34, 35, 39, 44, 82, 91, 92, 93, 94, 96, 99, 101, 104, 113, 115, 119, 126, 129, 130, 131, 132, 133, 139, 140, 146, 154, 159, 166, 169, 170, 172, 174, 177, 178, 179, 180, 185, 188
Urkunde, Verschreibung 35
Urkundenbuch 100, 104, 108, 112, 161, 163
Urkundenlage 1
Urkundensammlung 6
Urlaub, Entlassung 131, 163
Ursache 31, 42, 72
Ursprung 1, 27
Urteil 72, 143

V

Vasall, Gefolgsmann 91
Vater 17, 30, 40, 41, 115, 144, 146
Verabredung 46, 91
Veränderung 12, 92, 97
Verantwortlichkeit 49, 59, 67, 69, 128, 194
Verantwortung 43
Verbescheid 43
Verbesserung 34, 127
Verbindlichkeit 78
Verbot 26, 79, 181
Verbrechen 43
Verbrecher 36, 187
Verbringung 65, 67, 100
Verdienst 40, 42, 48, 57, 69, 73, 74, 76, 77, 87, 88, 98, 101, 103, 119, 125
Verein 180, 187, 188
Vereinbarung 120, 193
Vereine 28

Vereinigung 29, 179
Vereinszollordnung 195
Verfahren 46, 47, 55
Verfehdt,(?) 177
Verfügung 33, 64, 65, 73, 79, 93, 97, 100, 101, 190, 192
Verführen, Verbringen 8, 64, 66, 131
Vergehen 47, 55, 78, 89, 192
Vergleich 9, 26, 27, 30, 46, 49, 52, 54, 56, 72, 120, 125, 126, 129, 140, 178, 179, 184
Vergünstigung 39, 40
Vergütung 42
Verhalt 127
Verhältnis 31, 33, 34, 46, 53, 55, 61, 65, 67, 98, 100, 101, 178, 190
Verhandlung 16, 31, 34, 46, 47, 55, 60, 78
Verheerung 11
Verhinderung 52, 56
Verhinderungsfall 193
Verhütung 78, 194
Verkauf 30, 78, 88, 92, 113, 121, 131, 149, 153
Verkäufer 58, 60, 78
Verkehr 6, 11, 16, 81, 88, 99, 189
Verkehrsanstalte 5
Verkehrsverhältnisse 34
Verköstigung 65
Verlangen 101, 126
Verlängerung 89
Verleihen 43
Verleihung 53
Verlesung 188
Verlust 66, 128, 191, 192
Vermeidung 46, 67, 181
Vermittler 11
Vermittlung 6
Vermögen 98, 119, 126, 127
veröffentlichen 60, 82
Verordnung 15, 28, 43, 58, 62, 63, 66, 73, 80, 125, 127, 130, 181, 192, 195
Verpachtung 138, 171, 190
Verpfändung 8, 160
Verpflegungsgeld 63, 67, 82
Verpflichtete 193
Verpflichtung 34, 51, 56, 60, 64, 69, 81, 126
Verrichtung 46
Versammlung 45, 46, 69, 81, 145, 191
Versäumnis 128
Verschiedenheit 65
Verschiffen 115
Versteigerung 32, 79
Versuch 14, 16, 26
Vertauschen 58
Verteilung 8, 130
Vertrag 8, 9, 11, 12, 69, 77, 92, 97, 100, 112, 115, 118, 119, 120, 121,

- 124, 140, 141, 148, 159, 163, 171, 173, 174, 176, 179, 180, 181, 183, 185, 186
- Vertragsbrief 166
- Vertreter 51, 161
- Verunglückte 42
- Verurteilung 66
- Verwahrung 42, 64
- Verwaltung 81, 97
- Verwaltungsbeamte 28, 29
- Verwaltungssachen 48, 55
- Verweis auf 30, 170
- Verzeichnis 32, 58, 66, 77, 132, 149, 195
- Verzollung 68
- Vesper, Gottesdienst 37, 39, 42, 50, 90
- Vierling 145
- Viertel 31, 141, 144, 145, 147, 148, 168
- Vikar 175
- Vogt 44, 104, 113, 115, 118, 121, 139, 141, 142, 144, 147, 176
- Volk 24
- Volksfest 81
- Volkssprache 13
- Vollkommenheit 36, 43
- Vollmacht 77
- Vollmachtgeber 77
- Vollzug 47, 53, 55, 70, 81
- Vorbehalt 96, 174
- Vorfahren 16, 35, 40, 57, 143, 147
- Vorfälle 31, 40
- Vorhügel 10
- Vorkäufer 76
- Vormundschaft 28
- Vorname 69, 70
- Adam 148, 169
- Adelheid 140, 141
- Agatha 149, 171, 174
- Agnes 104, 141, 142, 143, 150, 154, 174
- Albrecht 93, 143
- Alois 84, 183
- Andreas 20, 38, 42, 93, 116, 167, 168
- Anna 139, 140, 141, 143, 144, 146, 149, 151, 153, 167, 168, 169, 175
- Anton 77, 84, 131, 187
- Apollinarius 184
- Arnold 116, 149
- Asimus 169
- Balthasar 144, 175
- Baptist 131, 150, 169
- Barbara 150
- Bärbel 144, 145
- Berchtold 141, 146, 149
- Bernhard 150
- Burckart 121
- Burkhard 19, 139, 141, 143, 144, 145
- Burkhardt 113
- Clewin 113, 142, 144
- Cuonj, Conrad 113
- Diebolt 168, 169
- Dorothea 168
- Eberhard 96, 116
- Elisabeth 27, 140, 145
- Ennel 143
- Franz 44, 75, 95
- Franziska 150
- Fridolin 66, 96, 144, 145, 147, 169, 171, 174, 175, 179
- Friedrich 93, 115, 146, 181, 184, 187, 190
- Gangolf 146
- Georg 66, 84, 184
- Gerolt, Abt 187
- Gottfried 141, 158
- Gregor 80, 84
- Gretel 141
- Hans 22, 66, 82, 84, 94, 113, 116, 121, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 151, 165, 167, 168, 169, 175, 179, 181, 184, 187
- Hartmann, s.a. Familienname 142, 185
- Hedwig 139, 141
- Heinrich 96, 113, 116, 120, 121, 129, 139, 140, 141, 144, 146, 150, 153, 175, 179, 181, 185
- Heinz 113
- Heinzmann 140, 142
- Helena 151
- Hemann 113, 168, 169
- Henmann 121, 142, 143, 146
- Hermann 113, 141
- Hieronymus 187
- Hilarius 72
- Ita 141
- Jakob 82, 84, 94, 120, 146, 148, 149, 150, 152, 168, 169, 171, 175, 179, 184
- Jakobea 147, 148, 149
- Jeggi (Jörg, Georg) 168
- Jergen (Jörg, Georg) 168
- Johan 1, 84, 91, 93, 131, 145, 147, 155, 169, 177, 181
- Johan, Johannes 120, 131, 141, 150, 182
- Johannes 72, 120, 140, 177, 181
- Johannes/Josef 154
- Josef 44, 72, 84, 131, 150, 152, 181, 182, 183
- Josefa 151
- Justitian 39
- Karl 104
- Kaspar 28, 29, 34, 144, 145, 179

Katharina 94
 Kleopha 150
 Konrad 113, 139, 140, 149, 153, 171, 181
 Kunigunde 146, 149, 150
 Lena 141
 Lorenz 182, 183
 Ludwig 82, 93, 147, 184, 187
 Luzia 135, 168
 Magdalena 146, 147, 149, 150, 175
 Margaretha 82, 117, 140, 141, 147, 148, 156, 160, 165, 175
 Maria 33, 39, 44, 94, 150, 151, 169, 182
 Martin 94, 113, 151, 179
 Mathias 169
 Maximilian 35, 84, 94, 115
 Mechthilde 140
 Melchior 169, 171
 Michael 72, 77, 167, 169
 Ortolf 154
 Otto 93
 Paul 165
 Peter 113, 131, 141, 142, 147, 148, 169, 180, 184
 Regina 94, 150
 Ridin 121
 Rudi 154
 Rudolf (a. Graf) 8, 44, 96, 104, 129, 130, 140, 141, 143, 146, 160, 175, 187
 Rudolf (Comes) 44
 Ruprecht (König) 104
 Rutsch 145
 Sebastian, a. St. Sebastian 148, 168
 Simon, St. Simon 104, 190
 Stefan 121, 148, 150, 151, 167, 168, 169
 Theresia 33, 39, 44
 Thibold 145
 Thoman 142, 143
 Thomas 143, 190
 Thüring 141, 143
 Uli 113, 144
 Ulmann 144
 Ulrich 116, 140, 141, 142, 146, 151, 181, 185
 Urban 150
 Ursula 149, 175
 Walter 143
 Weiland (s. a. Wyland) 140
 Wernher 113, 142, 154, 169
 Wernlin 144
 Wilhelm 172
 Willeburga 140
 Wolfgang (Wolf, auch Übername) 154, 167, 168
 Vorort 124
 Vorrecht 6

Vorrichtung 10, 20, 24, 152, 153, 171
 Vorschrift 47, 49, 56, 60, 70, 102, 195
 Vorschuss 30
 Vorsichtsmaßregel 194
 Vorsitz 191
 Vorstand 33, 46
 Vorsteher 29, 34, 45, 46, 60, 79
 Vorteil 16, 34, 57, 175
 Vortreiben 176
 Vorwissen 41
 Vorwort 1, 6
 Vorzug 100, 175

W

Waageknecht 20
 Waagemeister 8, 100, 130, 131, 162
 Wachs 96
 Wächter 111
 Waffengattung 27
 Wahl 46, 67, 81
 Wahlfahrt 120
 Wahrnehmung 70
 Währung 90, 124, 144
 Waibel 28, 53, 82
 Waid 20, 21, 38, 42, 50, 51, 180
 Waide 18, 80, 90, 92, 95, 97, 132
 Waidgenosse 36, 38, 39
 Waidgenossen 35
 Waidgeselle 37, 39
 Waidleute 8, 20, 161, 162, 172
 Waidwerk 20, 31
 Wald 66
 Waldungen 16, 66, 190
 Wallfahrer 115
 Wallfahrt 117, 118
 Wallfahrtskirche 117, 118
 Walstadter (s. a. Ort) 124
 Wandel 66
 Wandersmann 72
 Wappen 24
 Waren 8, 30, 48, 59, 61, 73, 74, 76, 81, 99, 100, 110, 120, 125, 126, 127, 195
 Wasser 13, 14, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 39, 42, 47, 49, 59, 60, 62, 66, 71, 73, 76, 79, 99, 102, 124, 126, 127, 128, 141, 147, 183, 192, 194
 Wasserbauinspektion 79
 Wasserbecken 21
 Wasserbüßer 143, 168
 Wasserdruck 99
 Wasserfall 37, 154, 159
 Wassermasse 13
 Wassernot 49, 190
 Wasserpost 73
 Wasserspiegel 14
 Wasserstand 12, 13, 14, 22, 50, 56, 60, 62, 63, 65, 67, 68, 70, 88, 89, 99, 151

- Wasserstraße 13, 30
 Wasserverkehr 11
 Wasserzoll 7
 Wechsel 97
 Weg 38, 74, 92, 100, 135
 Wehranlage 21, 27, 92
 Wehrung 66
 Weihnachten 21, 173, 176
 Weiland, Ehemaliger 175
 Wein 63, 145, 168, 182, 183
 Weinmonat, Oktober 73
 Weise 12, 13, 17, 33, 44, 48, 49, 90, 96, 125, 130, 172
 Wellen, Holzbündel 20, 71
 Wellenreifen 26, 71
 Wellichsteyl (?) 175
 Wenigstnehmenden, Günstigsten 79
 Werken 11
 Werkgeschirr 126
 Werkschuh 73
 Werkzeug 24, 26, 64, 183
 Wert 11, 78
 Wesen 1, 44, 120
 Widerpart 144
 Widerrede 94, 107, 122
 Wiederauffangen 103
 Wiederbelehnung 131
 Wiederlosung 175
 Wiesenkreis 100, 129, 192
 Willen 31, 38, 77, 81, 172, 174, 175, 177
 Willkür 59
 Winter 13, 19, 20, 22, 73, 196
 Wintermonat 21, 42, 50
 Wintersalm
 Wintersalm 19
 Winterzeit 30
 Wirt 38, 63, 139, 140, 141, 143
 Wirtshaus 93
 Wirtshauschild 25
 Wissen 31, 102, 172, 174, 177
 Wissenschaft 127
 Witterung 126
 Witwe 31, 39, 52, 69, 81, 85, 87, 94, 143, 167, 168
 Woche 21, 25, 43, 49, 53, 73, 80, 119, 145, 168, 190
 Wochengefährt 7, 33, 43, 49, 71, 72, 73, 74, 75, 76
 Wochengefährt, rheinsiches 43
 Wochengefährtordnung 7, 71
 Wochentag 102
 Wohlfahrt 40
 Wohlgefallen 36, 37, 40
 Wohnhaft 41
 Wort 19, 31, 91, 115, 172, 174, 176, 194
 Wortlaut 82, 170
 Wunsch 6, 81
- Z**
- Zahl 14, 15, 29, 46, 52, 58, 67, 69, 85, 87, 88, 95, 103, 129, 134, 135, 139, 142, 162, 195
 Zahler 34
 Zahlung 67, 89
 Zankapfel 129
 Zeche 82
 Zehntbezug 93
 Zehnten 94, 95, 119, 130, 144, 163
 Zeichen 30, 31, 39, 64, 102
 Zeit, saeculi 40
 Zeiten 1, 6, 10, 11, 15, 16, 19, 20, 22, 24, 25, 29, 33, 34, 37, 38, 39, 44, 48, 49, 56, 57, 63, 65, 66, 67, 68, 71, 75, 78, 82, 85, 87, 89, 96, 99, 100, 102, 105, 107, 108, 114, 115, 116, 120, 124, 128, 130, 132, 138, 139, 142, 144, 145, 161, 164, 167, 170, 171, 173, 175, 176, 179, 182, 184, 188, 190, 193, 194, 195
 Zeitpunkt 69
 Zeitraum 129
 Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 10, 11, 15, 17, 22, 24, 25, 30, 31, 32, 93, 96, 101, 104, 115, 153, 189
 Zeitspanne 126
 Zeitumstände 33, 125
 Zentner 23, 95, 99, 101, 111, 112, 134, 194
 Zerfall 11, 12
 Zerwürfnis 170
 Zeug 105, 172, 173
 Zeugnis 51, 66, 69, 70, 96
 Ziffer 65, 69, 95, 129, 130, 132, 139, 140, 141, 170, 178
 Zinken (spitzer Fortsatz) 21, 24
 Zins 93, 96, 130, 139, 140, 142, 144, 145, 148, 163, 168, 181
 Zinsfisch 152, 153, 164
 Zinstag 129, 163, 170, 174, 177, 184
 Zoll 28, 49, 61, 62, 70, 73, 104, 107, 119, 163, 194, 195
 Zollamt 101
 Zollbehörde 190
 Zolleinnehmer 31
 Zollordnung 193
 Zollstätte 103, 134
 Zolltarif 15
 Zollverein 195
 Zuber 110
 Züchtigung 47
 Zug 15, 36, 42, 50, 81, 109
 Zugehör 32, 145, 147, 148
 Zugehörung 145
 Zukunft 46, 47, 54, 55, 60, 76, 139
 Zunahme, Anwachsen 58

Zunft 17, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34,
41, 43, 48, 56, 97, 100, 114, 120,
178
Zunftmeister 116
Zunfttage 28, 81
Zunftwesen 6
Zürich 8, 11, 99, 100, 108, 110, 111,
112, 116, 124, 125, 187
Züricher Maß 155
Zürichmesse 160
Zurückstellung 49
Zusammenberufung 46, 47, 55
Zusammenfügen 64, 103, 189

Zusammenhang 12
Zusammenkunft 81, 191
Zusammenstellung 7, 85, 86, 88, 134,
139
Zusammenstoß 67
Zuwiderhandlungen 193
Zweck 23, 191
Zweifel 17, 25, 95, 170
Zwietracht 116, 172, 179, 180
Zwischenhändler 113, 115
Zwischenort 65
Zwischenraum 97
Zwistigkeiten 92, 96